



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

TikTok: Rechtswidrige und schädliche Inhalte auf der „For You Page“ von
minderjährigen Personen

verfasst von | submitted by

Mag.^a iur. Sophia Hopfer

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |

UA 999 083

Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Informations- und Medienrecht

Postgraduate programme as it appears on the
student record sheet:

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Forgó

Abstract

Minderjährigen Nutzer:innen werden auf der Online-Plattform TikTok Berichten und Studien zufolge schädliche und rechtswidrige Inhalte angezeigt, die potenziell negative psychische und physische Auswirkungen auf sie haben könnten. Die vorliegende Masterthese widmet sich der Forschungsfrage, gegen welche Sorgfaltspflichten des Digital Services Act (DSA) TikTok möglicherweise verstößt, wenn minderjährigen Nutzer:innen rechtswidrige oder schädliche Inhalte Dritter durch das unternehmenseigene Empfehlungssystem auf dem For You Feed („For You Page“, kurz FYP) empfohlen werden.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde der DSA mit Schwerpunkt auf die Artikel 28, 34 und 35 sowie die Leitlinien der Europäischen Kommission zu den empfohlenen Maßnahmen zu Artikel 28 Abs 1 DSA analysiert und den von TikTok bislang ergriffenen Maßnahmen gegenübergestellt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass keine ausreichenden und geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Empfehlung schädlicher und rechtswidriger Inhalte an minderjährige Nutzer:innen durch TikTok getroffen wurden. Dies könnte in weiterer Folge einen Verstoß gegen Art 28 Abs 1 DSA sowie gegen Art 34 und Art 35 DSA darstellen. Weiterer Forschungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf Inhaltsmoderationsentscheidungen von TikTok in Bezug auf die in Art 6 DSA verankerte Haftungsprivilegierung sowie auf den Umgang mit von vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen gemeldeten Inhalten.

Inhalt

Abstract	1
Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung.....	7
<i>TikTok</i>	<i>7</i>
For You Feed („For You Page“, kurz „FYP“)	8
TikTok: Sehr große Online-Plattform gem Art 33 Digital Services Act	9
<i>Schädliche oder rechtswidrige Inhalte auf der FYP minderjähriger Nutzer:innenkonten</i>	<i>10</i>
<i>Hypothetischer Sachverhalt und Forschungsfrage</i>	<i>12</i>
1. Digital Services Act: Überblick	14
1.1 Entstehungsgeschichte und Ziel.....	14
1.2 Anwendungsbereich.....	15
1.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich: Vermittlungsdienste	15
1.2.2 Räumlicher Anwendungsbereich	16
1.3 Verhältnis zu anderen Rechtsakten	17
1.4 Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld.....	18
2. DSA: Begriffseinordnungen und Gegenüberstellung mit TikTok's FYP	19
2.1 <i>Hosting-Dienst iSd Art 3 lit g Z iii DSA</i>	<i>19</i>
2.1.1 Speicherung fremder Inhalte.....	19
2.1.2 Passive Rolle, keine Zueigenmachung fremder Inhalte	20
2.1.3 Online-Plattform.....	21
2.1.4 Sehr große Online-Plattformen (VLOPs)	22
2.2 <i>Besondere Sorgfaltspflichten</i>	<i>23</i>
2.2.1 Überwachung und Durchsetzung der Pflichten	24
2.2.1.1 Kommission	24
2.2.1.2 Kommission und Mitgliedsstaaten	24
2.2.1.3 Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung	25
2.3 <i>Rechtswidrige Inhalte</i>	<i>25</i>
2.4 <i>Schädliche Inhalte</i>	<i>29</i>
2.5 <i>Haftungsprivilegierung für Hosting-Dienste (Art 6 DSA)</i>	<i>30</i>
2.5.1 Im Überblick	30
2.5.2 Anwendbarkeit	32
2.5.3 Freiwillige Maßnahmen gem Art 7 DSA	33
2.5.4 Rechtsfolge	33
2.5.5 Entwicklungen zur Haftungsfreistellung in den USA (Anderson v. TikTok).....	34
2.6 <i>Empfehlungssystem (Art 27 DSA)</i>	<i>36</i>
3. (Laufende) Verfahren der Kommission gegen TikTok	39
3.1 <i>Laufende Verfahren</i>	<i>39</i>
3.1.1 Laufendes Verfahren seit Februar 2024 (u.a. Art 28 DSA; Art 34 ff DSA).....	39
3.1.2 Laufende Ermittlungen gegen TikTok wegen potenzieller Verletzung von Art 28 DSA und Art 34 ff DSA und rechtspolitische Entwicklungen (Stand: April 2026)	44
3.1.3 Laufendes Verfahren seit Dezember 2024: Einfluss von TikTok auf demokratische Prozesse	51
3.2 <i>Abgeschlossene Verfahren</i>	<i>52</i>
3.2.1 Verpflichtungserklärung TikTok Lite	52
3.2.2 Verpflichtungserklärung zur Transparenz der Werbung.....	53
4. Schutz von Minderjährigen im Digital Services Act	54

4.1	Historische Entwicklung	54
4.1.1	Kommissionsentwurf des Digital Services Act (2020)	54
4.1.2	EU-Kinderrechtsstrategie (2021)	54
4.1.3	BIK+ (2022).....	56
4.1.4	EU-Kinderrechtskodex.....	58
4.1.5	Gefährdungsatlas (2022)	58
4.2	Systematische Einordnung	58
4.3	Normen im Überblick: Schutz von Minderjährigen im Online-Umfeld im DSA	59
5.	„Generalklausel“ Art 28 Abs 1 Digital Services Act: Online-Schutz Minderjähriger	61
5.1	Art 28 DSA: Verhältnis zu den anderen Sorgfaltspflichten (Art 34, Art 35) im DSA	61
5.2	Art 28 Abs 1 – 4 DSA: Überblick	61
5.3	Art 28 Abs 1 DSA	62
5.3.1	Norminhalt	62
5.3.2	Normziel	62
5.3.3	Normzweck	63
5.3.4	Normadressat:in und sachlicher Anwendungsbereich	64
5.3.5	Art 28 Abs 1: „Zugänglichkeit“	65
5.3.5.1	Zugangsbeschränkungen zu TikTok: Suchfunktion.....	66
5.3.5.2	Keine Zugangsbeschränkung auf TikTok: „Beliebt“ Seite	66
5.3.6	Geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen	69
5.3.7	Beispiele für Maßnahmen nach Art 28 Abs 1 DSA aus der Literatur	70
5.3.7.1	Schutz vor gefährdenden Inhalten und Interaktionen.....	73
5.3.7.2	Meldewege und Bewertungsmechanismen; Angebote und Hinweise	76
5.3.7.3	Voreinstellungen	76
5.3.7.4	Elternkontrollsysteme.....	76
5.3.7.5	Algorithmische Empfehlungssysteme	77
5.4	Leitlinien der Kommission zu Art 28 Abs 1 DSA	77
5.4.1	Überblick.....	77
5.4.2	Allgemeine Grundsätze.....	79
5.4.2.1	Verhältnismäßigkeit und Eignung	80
5.4.2.2	Schutz der Rechte des Kindes.....	80
5.4.2.3	Wahrung der Privatsphäre, Sicherheit und Schutz durch Technikgestaltung	80
5.4.2.4	Altersgerechte Gestaltung	81
5.4.3	Überblick: Maßnahmen-Überkategorien	81
5.4.3.1	Risikobewertung	81
5.4.3.2	Gestaltung der Dienste	83
5.4.3.3	Meldung, Benutzer:innenunterstützung und Tools für Erziehungsberechtigte	99
5.4.3.4	Governance	99
5.5	Art 28 DSA im Spannungsfeld zu Art 6 Abs 1 DSA?	101
6.	Besondere Sorgfaltspflichten für VLOPs	103
6.1	Im Überblick	103
6.2	Art 34 DSA Durchführung einer Risikobewertung	104
6.2.1	Hintergrund und Zweck	104
6.2.2	Risikoanalyse: Ermittlung, Analyse, Bewertung	105
6.2.3	Systemische Risiken gem Art 34 Abs 1 lit a – d DSA.....	108
6.2.3.1	Art 34 Abs 1 lit a DSA: Verbreitung rechtswidriger Inhalte	109
6.2.3.2	Art 34 Abs 1 lit b DSA: Auswirkungen auf die Grundrechte (insbesondere Art 24 GRC)	109
6.2.3.3	Art 34 Abs 1 lit c DSA: negative Auswirkungen auf die Demokratie und öffentliche Sicherheit	112
6.2.3.4	Art 34 Abs 1 lit d DSA: Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder von Minderjährigen.....	112
6.2.4	Einflussfaktoren von der Ausgestaltung von VLOPs auf systemische Risiken (Art 34 Abs 2 lit a – e) ..	114
6.2.4.1	Gestaltung von Empfehlungssystemen und anderer relevanter algorithmischer Systeme	115
6.2.4.2	Moderation von Inhalten.....	116
6.2.4.3	AGB und ihre Durchsetzung	117

6.2.4.4 Werbesysteme	117
6.2.4.5 Die datenbezogene Praxis der VLOP.....	117
6.2.5 Verhältnismäßigkeit bei der Risikobewertung	117
6.2.6 Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art 34 DSA.....	118
6.3 Art 35 DSA Ergreifung von Risikominderungsmaßnahmen	119
6.4 Sonstiges/Verhältnis von Art 34 DSA und Art 35 DSA zu anderen Normen im DSA.....	121
6.5 Exkurs: Anpassungen in Krisenzeiten	123
Conclusio	124
Bibliographie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>131</i>
Kommentare.....	131
Sammelwerke.....	131
Berichte, Studien, Positionspapiere.....	131
Fachzeitschriften	133
<i>Judikaturverzeichnis</i>	<i>134</i>
<i>Rechtsquellen und sonstige Quellen EU (Entscheidungen der Kommission, etc.)</i>	<i>135</i>
Verordnungen	135
Richtlinien	135
Grundrechte-Charta.....	135
Europäische Kommission	135
Europäisches Parlament	137
Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union.....	137
<i>Sonstiges.....</i>	<i>137</i>
Rechtsquellen Österreich.....	137
Rechtsquellen Vereinigte Staaten von Amerika	137
UN	137
<i>Sonstige Quellen.....</i>	<i>138</i>
Online-Quellen	138
<i>Website</i>	<i>148</i>
<i>Videos</i>	<i>149</i>
<i>Abbildungen.....</i>	<i>149</i>

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
Anm.	Anmerkung
AVMD-Richtlinie	Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie
BIK +	Better Internet for Kids (EU-Programm)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CDA	Communications Decency Act
DSA	Digital Services Act
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EC-RL	E-Commerce-Richtlinie
ErwG	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-MS	EU-Mitgliedsstaaten
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FB	Fokusbereiche
FYP	For You Page
gem.	gemäß
ggü.	gegenüber
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
iSd	im Sinne des/der
KI	Künstliche Intelligenz
KOM	Europäische Kommission
LGBTQIA+	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer, Intersex, Asexual +
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖIAT	Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation
STEM	Science, Technology, Engineering and Mathematics
u.a.	unter anderem
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VLOP	Very Large Online-Plattform
VLOSE	Very Large Online Search Engine
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

TikTok

TikTok¹ ist eine Online-Plattform, die es Nutzer:innen ermöglicht, Kurzvideos und Live-Videos zu erstellen, zu teilen und anzusehen sowie mit anderen Nutzer:innen zu interagieren.² Die Online-Plattform steht seit August 2018 in der Europäischen Union (EU) zur Verfügung³ und verfügt in der EU über Niederlassungen in Dublin und Berlin.⁴ TikTok hat sich zu einer der beliebtesten Online-Plattformen weltweit entwickelt. Sie zählt im Jahr 2024 ca. 1,685 Milliarden Nutzer:innen und ist sowohl in Deutschland als auch weltweit die 5. meistgenutzte Social-Media-Plattform (Stand: Oktober 2025⁵). TikTok richtet sich in der EU mit seinen Diensten an Nutzer:innen ab dem 13. Lebensjahr⁶ und verfügt laut Transparenzbericht in der EU über eine durchschnittliche monatliche Nutzer:innenzahl von 178,3 Millionen (Stand 2025).⁷

TikTok ist vor allem bei minderjährigen Nutzer:innen beliebt. In Deutschland weist die Gruppe der 14–19-Jährigen die höchste tägliche Nutzungsdauer auf. Die Generation Z stellt in Deutschland (Stand 2024) mit 55% die größte Nutzer:innengruppe von TikTok, gefolgt von Generation Y (28%) und Generation X (17%).⁸ In Deutschland ist TikTok unter Jugendlichen, nach YouTube, WhatsApp und Instagram das 4. beliebteste soziale Netzwerk.⁹

Die Nutzung von TikTok kann jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten eröffnen und für sie u.a. als Informations-, Vernetzungs- und Sichtbarkeitsquelle dienen.¹⁰ Neben diesen positiven

¹ TikTok, <https://www.tiktok.com/de-DE/> (abgerufen am 27.04.2026).

² TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/d> (abgerufen am 27.04.2026); Saferinternet.at, TikTok – was ist das? <https://www.saferinternet.at/privatsphaere-leitfaeden/tiktok/faq/tiktok-was-ist-das> (abgerufen am 27.04.2026).

³ Mildebrath/ Daale, European Parliamentary Research Service, Briefing: TikTok and EU regulation, Legal challenges and cross-jurisdictional insights, EPRS PE 775.837 (2025).

⁴ TikTok, Website, „Über“, <https://www.tiktok.com/about?lang=de-DE> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵ Statista, Statistik-Report zu TikTok (2025), 6 ff (Artikel-ID: did-70123-1).

⁶ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/d> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷ TikTok, TikTok DSA Transparency Report (July – December 2025).

⁸ Statista, Statistik-Report zu TikTok (2025), 32 ff.

⁹ Statista, Statistik-Report zu TikTok (2025), 35.

¹⁰ Guss/Gluskin/DeMaio/Wisk/Krakower, „To reach the new generation... TikTok:” Applying behavioral economics to adolescent and young adult HIV pre-exposure prophylaxis education, Patient Education and Counseling, Volume 140 (2025), 109277, <https://doi.org/10.1016/j.pec.2025.109277>.

; Kyei-Gyamfi, The Benefits of Social Media Among Children Aged 8 to 17 in Tema Metropolitan Area in Ghana, SAGE Open (2024), 14 (3) ; Szabó, LGBTQ+ TikTok creators, Strategic visibility negotiation in commercial and activist online spaces, JDSR (2025), 62 ff; Samaraweera, „I am who I am“: Sri Lankan queer community using TikTok as a space to „come out“, Journal of Gender Studies (2026); Uppsala University (Nillson), How BookTok

Aspekten mehrten sich seit Jahren Berichte darüber, die Bedenken äußern, dass die Nutzung von TikTok negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit minderjähriger Nutzer:innen haben könnte. Dazu zählen unter anderem Berichte über die Gefahren der Entwicklung eines suchtmäßigen Nutzungsverhaltens,¹¹ Angstzustände, Depressionen, suizidale Gedanken¹² sowie die vermehrte Teilnahme an gefährlichen Mutproben.¹³

In einer Umfrage mit 789 TikTok Nutzer:innen aus Deutschland im Alter von 16-24 Jahren berichteten die Befragten über das Gefühl, dass sie bei der Nutzung von TikTok den Verlust eines Zeitgefühls empfinden und deswegen zu lange darauf verweilen würden (77%), dass TikTok abhängig mache (70%), dass die Plattform zu Konzentrationsschwierigkeiten beitragen könne (69%), dass sie sich nach der Nutzung von TikTok schlecht fühlen würden (69%) sowie dass sie die verschiedenen auf TikTok gesehenen vorgeschlagenen Videos oft nicht verarbeiten könnten (61%).¹⁴

For You Feed („For You Page“, kurz „FYP“)

Beim Öffnen der TikTok- App sowie der Website von TikTok öffnet sich automatisch das „For You Feed“ (nachfolgend „For You Page“, kurz: FYP).¹⁵ Die FYP zeigt Nutzer:innen im Auto-Play-Modus Videos an, die ihnen laut TikTok gefallen könnten. Gemäß den in der Europäischen

has been influencing young people's reading, vom 23.10.2025, <https://www.uu.se/en/news/2025/2025-10-23-how-booktok-has-been-influencing-young-peoples-reading> (abgerufen am 27.04.2026).

¹¹ *European Commission*, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-tiktoks-addictive-design-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

¹² Center for Countering Digital Hate, Deadly by Design, TikTok pushes harmful content promoting eating disorders and self-harm into users' feeds (2022), 5 ff., Gay, Algorithmic Affliction: Self-Harm Aesthetics and Suicidal Symbolism on TikTok, Evidence-Based Practice in Child and Adolescent Mental Health (2026), 1-21; *Amnesty International*, France: TikTok still steering vulnerable children and young people towards depressive and suicidal content, vom 20.10.2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/10/tiktok-steering-children-towards-depressive-and-suicidal-content/> (abgerufen am 27.04.2026); *Godoy/Shepardson*, TikTok sued by 13 states and DC, accused of harming younger users, Reuters, vom 08.10.2024, <https://www.reuters.com/legal/tiktok-sued-by-13-states-dc-accused-harming-younger-users-2024-10-08/> (abgerufen am 27.04.2026).

¹³ *klicksafe*, Gefährliche TikTok-Challenges: Das müssen Eltern und Lehrkräfte jetzt wissen, vom 24.05.2024, <https://www.klicksafe.de/news/gefaehrliche-tiktok-challenges-das-muessen-eltern-und-lehrkraefte-jetzt-wissen> (abgerufen am 27.04.2026); *Küster*, Blackout-Challenge auf TikTok: 13-Jährige stirbt bei Blackout Challenge auf TikTok, hessenschau, vom 23.05.2024, <https://www.hessenschau.de/panorama/blackout-challenge-auf-tiktok-13-jaehrige-aus-landkreis-kassel-stirbt-bei-mutprobe-v1,tod-nach-tiktok-blackout-challenge-100.html> (abgerufen am 27.04.2026); *Der Standard*, Zwei Kinder in Kärnten bei „Superman Challenge“ schwer verletzt, vom 10.12.2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000248627/zwei-kinder-in-kaernten-bei-superman-challenge-schwer-verletzt> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁴ *Statista*, Umfrage unter Jugendlichen zu den negativen Auswirkungen von TikTok in Deutschland im Jahr 2024 (2024), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1538466/umfrage/tiktok-auswirkungen-auf-jugendliche-in-deutschland/> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁵ Vgl. *TikTok*, <https://www.tiktok.com/de-DE/> (abgerufen am 27.04.2026); *TikTok*, Nutzungsbedingungen von TikTok <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

Union gültigen Nutzungsbedingungen von TikTok, soll die FYP zur personalisierten Erfahrung auf TikTok beitragen. TikTok nutzt dafür ein Empfehlungssystem, um „(...) *die Möglichkeit zu geben, eine Vielzahl von Inhalten, Creators und Themen zu entdecken, die für Sie interessant sein könnten. Bei der Entscheidung, was empfohlen wird, berücksichtigt das System Faktoren wie Likes, Shares, Kommentare, die Vielfalt der Inhalte und beliebte Videos*“.¹⁶

Gemäß den Nutzungsbedingungen von TikTok, die für jeden und für alle Inhalte auf der Plattform gelten, dürfen keine Inhalte veröffentlicht, geteilt, verlinkt oder anderwertig damit interagiert werden, wenn sie gegen die Community-Richtlinien von TikTok verstoßen. Die Plattform darf den Nutzungsbedingungen zufolge auch nicht verwendet werden, um beispielsweise „*Inhalte auf der Plattform zu veröffentlichen, live zu streamen oder **anderwertig zu verbreiten**, die (...)*“¹⁷:

- „*(...), dazu **auffordern oder Anweisungen für eine Straftat oder gefährliche Aktivitäten** geben, die zu **schweren Verletzungen, zum Tod oder zu Selbstverletzungen führen** können*“;¹⁸

- „*anderwertig **schädliche Inhalte** enthalten“ (z.B. **Inhalte, die Minderjährigen körperlichen, geistigen oder immateriellen Schaden zufügen können**)*“.¹⁹

TikTok überprüft die Inhalte seines Dienstes nach eigenen Angaben sowohl proaktiv als auch reaktiv und gibt in den Nutzungsbedingungen an, dass Inhalte, die nicht mit den Nutzungsbedingungen übereinstimmen, entfernt oder der Zugang zu diesen eingeschränkt werden könne.²⁰

TikTok: Sehr große Online-Plattform gem Art 33 Digital Services Act

Als Online-Plattform kommt für TikTok der Digital Services Act (DSA) zur Anwendung.²¹ Die Online-Plattform ist aufgrund einer durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innenzahl von über 45 Millionen Personen als eine sehr große Online-Plattform (*Very Large Online-Plattform*,

¹⁶ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.1 Unsere Plattform und unser Geschäftsmodell, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁷ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.5 Was Sie auf der Plattform nicht tun können, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁸ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.5 Was Sie auf der Plattform nicht tun können, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁹ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.5 Was Sie auf der Plattform nicht tun können, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁰ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.6 Ihre Inhalte, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

²¹ VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act); Art 3 lit i DSA.

kurz: VLOP) gem Art 33 DSA einzuordnen.²² Das in den Nutzungsbedingungen von TikTok verankerte Entfernen oder Einschränken von schädlichen oder rechtswidrigen Inhalten ist Teil der normierten Pflichten, die sich für TikTok aus dem DSA ergeben.²³ TikTok ist verpflichtet, ab Kenntnis, rechtswidrige Inhalte von seinen Diensten zu entfernen. Zudem können schädliche und rechtswidrige Inhalte auf einer VLOP bei Vorliegen bestimmter Umstände ein systemisches Risiko iSd Art 34 darstellen.²⁴

Schädliche oder rechtswidrige Inhalte auf der FYP minderjähriger Nutzer:innenkonten

2023 führte *Amnesty International* gemeinsam mit dem *Algorithmic Transparency Institute* und *AI Forensics* sowie einer Reihe an weiteren Organisationen, Aktivist:innen und Expert:innen eine Studie durch, um zu untersuchen, welche Inhalte das auf maximale Nutzer:inneninteraktion ausgelegte Empfehlungssystem von TikTok minderjährigen Nutzer:innenkonten auf der personalisierten FYP empfiehlt und anzeigt.²⁵ Dabei wurde festgestellt, dass neu erstellte Testkonten, die als minderjährige Nutzer:innen registriert wurden, Interesse an Themen zur psychischen Gesundheit bekundeten und durch die algorithmischen Empfehlungen auf der FYP scrollten, bereits innerhalb weniger Minuten bis maximal weniger Stunden, mit einer Vielzahl potenziell schädlicher Inhalte konfrontiert wurden. Dazu zählten unter anderem vorrangig traurige Inhalte mit melancholisch unterlegter Musik,²⁶ Inhalte zu Depressionen und Selbstverletzung sowie Beiträge, die sich um Suizid drehten und diesen teilweise romantisierten und dazu anregten.²⁷ Dabei wurden die angezeigten Inhalte im Verlauf der Nutzung zunehmend extremer.²⁸ *Amnesty International* führte dieselbe Studie im Jahr 2025 gemeinsam mit *Algos Victima* und dem *Algorithmic Transparency Institute* mit Testkonten von

²² Art 33 DSA; Commission Decision C (2023) 2720 final of 25.04.2023 designating TikTok as a very large online platform in accordance with Article 33(4) of the Regulation (EU) 2022/2065 of the European Parliament and of the Council.

²³ Art 6 DSA; Art 16 DSA ff; Art 28 DSA; Art 34 DSA iVm Art 35 DSA.

²⁴ Art 3 lit h DSA, Art 6 DSA, Art 16 ff DSA, Art 34 DSA, Art 35 DSA, ErwG 5 DSA.

²⁵ *Amnesty International*, Driven Into The Darkness, How TikTok's „For You Feed“ Encourages Self-Harm and Suicidal Ideation (2023), 6 ff, 32 ff.

²⁶ *Amnesty International*, Driven Into The Darkness (2023), 6 ff (45).

²⁷ *Amnesty International*, Driven Into The Darkness (2023), 53 ff.

²⁸ Vgl. *Amnesty International*, Global: TikTok's „For You“ feed risks pushing children and young people towards harmful mental health content, vom 07.11.2023, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/11/tiktok-risks-pushing-children-towards-harmful-content/> (abgerufen am 27.04.2026); *Amnesty International*, Dragged into the Rabbit Hole: New Evidence of TikTok's Risks to Children's Mental Health (2025), 5 ff.; *Amnesty International*, France: TikTok still steering vulnerable children and young people towards depressive and suicidal content, vom 20.10.2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/10/tiktok-steering-children-towards-depressive-and-suicidal-content/> (abgerufen am 27. 04.2026).

Minderjährigen Nutzer:innen mit Sitz in Frankreich durch und kam dabei wieder zu ähnlichen Ergebnissen.²⁹

TikTok zeigt Studien zufolge, im Vergleich zu anderen bei Minderjährigen beliebten Online-Plattformen, eine auffällig hohe Anzahl schädlicher Inhalte auf der FYP von minderjährigen Nutzer:innen an.³⁰ Das Unternehmen erklärt in seinen Nutzungsbedingungen, dass die FYP darauf ausgelegt sei, Nutzer:innen personalisierte Inhalte anzuzeigen, die für sie von Interesse sein könnten. Hinsichtlich der Vielzahl an berichteten schädlichen Inhalten auf der FYP von Nutzer:innen stellt sich allerdings die Frage, welche Inhalte das Unternehmen sowie das von ihm trainierte algorithmische Empfehlungssystem als „interessant“ eingestuft hat³¹ und ob die VLOP mit dem Empfehlen schädlicher und rechtswidriger Inhalte auf der FYP minderjähriger Nutzer:innenkonten gegen sie treffende (Sorgfalts-) Pflichten nach dem Digital Services Act verstößt.³² Forschenden wurde von TikTok bis dato nicht der notwendige Datenzugang³³ zur Online-Plattform zur Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art 34 und Art 35 DSA zur Verfügung gestellt. Die Kommission hat im Oktober 2025 deswegen vorläufig festgestellt, dass TikTok gegen die das Unternehmen treffenden Transparenzpflichten im Rahmen des DSA verstößt. Ob und in welchem Ausmaß das Empfehlungssystem von TikTok die Verbreitung schädlicher oder rechtswidriger Inhalte fördert, lässt sich derzeit deswegen nicht feststellen. Auch kann aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden, welche Möglichkeiten das Unternehmen hat, seinen Algorithmus für (minderjährige) Nutzer:innenkonten sicherer zu gestalten und ob es alle erforderlichen Maßnahmen dazu bereits ergriffen hat.³⁴ Im Zusammenhang mit dieser Frage ist auf die Angaben eines bzw. einer

²⁹ *Amnesty International*, *Dragged into the Rabbit Hole*, (2025), 5 ff.

³⁰ *Molly Rose Foundation*, *Children’s exposure to suicide, self-harm, depression and eating disorder content on social media*, Research briefing (2025), 1 ff.

³¹ *WSJ Staff*, *Inside TikTok’s Algorithm: A WSJ Video Investigation*, vom 21.07.2021, <https://www.wsj.com/tech/tiktok-algorithm-video-investigation-11626877477> (abgerufen am 27.04.2026); *Baker/Ging/Andreasen*, *Recommending Toxicity: The role of algorithmic recommender functions on YouTube Shorts and TikTok in promoting male supremacist influencers* (2024), 2 ff; *Molly Rose Foundation*, *Suicide and Self-Harm Content Still Recommended „At Industrial Scale“ by TikTok and Instagram Eight Years After Molly’s Death* (o.D.), <https://mollyrosefoundation.org/suicide-and-self-harm-content-still-recommended-at-industrial-scale-by-tiktok-and-instagram-eight-years-after-mollys-death/> (abgerufen am 27.04.2026); *DeGregory*, *TikTok used location tracking to send „railroad themed suicide videos“ to LI teen who lived by tracks – and later walked in front of train: court docs*, vom 18.02.2025, <https://nypost.com/2025/02/18/us-news/tiktok-used-location-tracking-to-send-railroad-themed-suicide-videos-to-li-teen-who-lived-by-tracks-and-later-walked-in-front-of-train-court-docs/> (abgerufen am 27.04.2026).

³² Art 28 DSA; Art 34 DSA; Art 35 DSA; *Lievens/Shala/Verdoodt*, *Just One More Video..., Down the (Legal) Rabbit Hole of TikTok’s Addictive Design*, vom 02.03.2026, <https://verfassungsblog.de/tiktok-dsa/> (abgerufen am 27.04.2026).

³³ Art 40 DSA; Art 41 Abs 4 und Abs 8 DSA; ErwG 92 DSA; ErwG 95 ff DSA.

³⁴ *European Commission*, *Commission preliminarily finds TikTok and Meta in breach of their transparency obligations under the Digital Services Act*, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2503 (abgerufen am 27.04.2026).; *Kupferschmidt*,

TikTok-Whistleblower:in hinzuweisen, der/die im März 2026 erklärte, dass TikTok schädliche Inhalte nicht zufällig, sondern gezielt an Nutzer:innen ausspiele, da diese die Interaktion mit dem Dienst erhöhen würden.³⁵

Hypothetischer Sachverhalt und Forschungsfrage

Der Fokus dieser Masterarbeit liegt auf der FYP minderjähriger Nutzer:innenkonten der VLOP TikTok und der Frage, wie rechtswidrige und schädliche Inhalte Dritter, die vom Empfehlungssystem der VLOP auf der FYP von Minderjährigen angezeigt werden, in den DSA einzuordnen sind und ob das Unternehmen durch das Anzeigen dieser Inhalte auf der FYP gegen es treffende (Sorgfalts-) Pflichten³⁶ des DSA verstößt.

Ausgangspunkt der Forschungsfragen bildet ein *hypothetischer Sachverhalt*, der sich an Berichte und Studien zu TikTok's FYP in der Europäischen Union aus den Jahren 2023 bis 2025 anlehnt.³⁷

Hypothetischer Sachverhalt: Eine 14-jährige Person mit Wohnsitz und Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert sich auf TikTok und erstellt mit einem Smartphone unter Verwendung ihrer echten Identität sowie ihres tatsächlichen Alters ein Benutzer:innenkonto. Unmittelbar nach dem Öffnen der Anwendung werden der Nutzerin bzw. dem Nutzer im Rahmen der Auto-Play-Funktion Inhalte (Kurzvideos) auf der FYP angezeigt. Es erfolgen keine Suchanfragen, alle angezeigten Inhalte werden vollständig abgespielt und vom algorithmisch gesteuerten Empfehlungssystem der Plattform empfohlen und auf der FYP

Meta and TikTok are obstructing researchers' access to data, European Commission rules, vom 29.10.2025, <https://www.science.org/content/article/meta-and-tiktok-are-obstructing-researchers-access-data-european-commission-rules> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁵ *Spring/Radford*, Meta and TikTok let harmful content rise after evidence outrage drove engagement, say whistleblowers, vom 16.03.2026, <https://www.bbc.com/news/articles/cqj9kxqjwjo> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁶ Art 28 DSA; Art 34 DSA; Art 35 DSA.

³⁷ *Amnesty International*, Driven Into The Darkness (2023) 6 ff (45); *Amnesty International*, Dragged into the Rabbit Hole, (2025), 5 ff; *Amnesty International*, France: TikTok still steering vulnerable children and young people towards depressive and suicidal content, vom 20.10.2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/10/tiktok-steering-children-towards-depressive-and-suicidal-content/> (abgerufen am 27.04.2026); *Swaton/Tulej*, Selbstversuch: Unter Möchtegern-Dschihadisten und Neo-Nazis, vom 06.05.2025, <https://www.wienerzeitung.at/a/selbstversuch-unter-moechtegern-dschihadisten-und-neo-nazis> (abgerufen am 27.04.2026); *Herz*, „Blackout-Challenge“: Nach Tod von 13-Jähriger – Gefährlicher TikTok-Trend verbreitet sich auch in Bayern, vom 26.05.2024, <https://www.merkur.de/bayern/bayern-pilotentest-gefaehrlicher-tiktok-trend-verbreitet-sich-in-93088758.html> (abgerufen am 27.04.2026); *Helbig/Schwake* 16-Jähriger schwer verletzt: Polizei ermittelt nach TikTok-Mutprobe vom 19.11.2025, <https://www.haz.de/der-norden/16-jaehriger-schwer-verletzt-diese-gefaehrlichen-mutproben-kursieren-auf-tiktok-7BHAAHVOLE5AERL35C3I2YHFYR4.html> (abgerufen am 27.04.2026); *Der Standard*, Zwei Kinder in Kärnten bei „Superman Challenge“ schwer verletzt, vom 10.12.2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000248627/zwei-kinder-in-kaernten-bei-superman-challenge-schwer-verletzt> (abgerufen am 27.04.2026).

angezeigt. Im weiteren Verlauf werden der minderjährigen Person überwiegend Videos präsentiert, die mit melancholischer bzw. trauriger Musik unterlegt sind und thematisch Inhalte zu Depressionen sowie Darstellungen und Äußerungen suizidaler Gedanken enthalten und diese teils auch romantisieren. Ein Video enthält antisemitische Botschaften, die gegen das Verbotsgesetz verstoßen. Zusätzlich werden Inhalte angezeigt, die mit potenziell gefährlichen Internet-Challenges in Verbindung stehen, darunter die sogenannte „Skullbreaker Challenge“, „Superman Challenge“ sowie die „Blackout Challenge“.

Forschungsfrage:

Gegen welche Sorgfaltspflichten des Digital Services Act verstößt TikTok möglicherweise, wenn minderjährige Nutzer:innen rechtswidrige oder schädliche Inhalte Dritter auf der FYP empfohlen und angezeigt werden?

1. Digital Services Act: Überblick

1.1 Entstehungsgeschichte und Ziel

Der DSA³⁸ geht auf die „Politischen Leitlinien für die Künftige Europäische Kommission 2019-2024“ von Ursula von der Leyen vom 16. Juli 2019 zurück.³⁹ Im Februar 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“, in der sie die Pläne einer umfassenden Digitalstrategie für die EU vorstellte, einschließlich des Ausbaus digitaler Infrastrukturen sowie der Harmonisierung des EU-Rechtsrahmens für digitale Dienste und digitale Märkte. Die Kommission erkannte darin den Einfluss und die systemische Rolle an, die Online-Plattformen aufgrund ihrer Größe einnehmen können und unterstrich dabei die Dringlichkeit, rechtswidrige Inhalte online genauso wirksam zu bekämpfen wie offline.⁴⁰

Im Dezember 2020, 8 Monate nach der Mitteilung, legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung „über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG“⁴¹ vor. In dem Vorschlag wird ausgeführt, dass sich seit der Annahme der E-Commerce-Richtlinie (EC-RL)⁴² die Nutzung von digitalen Diensten verstärkt hat sowie die Anbieter:innen von digitalen Diensten der Informationsgesellschaft eine rasante Fortentwicklung durchlaufen haben, wodurch die EC-RL eine veraltete Regelung darstellen würde.⁴³ Es bedürfte deshalb einer umfangreichen Reform des bestehenden EU-Rechtsrahmens hinsichtlich dieses Bereichs, die den Verbraucher:innenschutz in den Mittelpunkt stellen und die Wahrung der Grundrechte sicherstellen würde sowie einen zeitgemäßen Rechtsrahmen schaffen würde, der den aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht wird.⁴⁴ Insbesondere im Hinblick auf VLOPs

³⁸ VO (EU) 2022/2065.

³⁹ von der Leyen, Meine Agenda für Europa – Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024, o.D., https://commission.europa.eu/document/download/063d44e9-04ed-4033-acf9-639ecb187e87_de?filename=political-guidelines-next-commission_de.pdf (abgerufen am 27.04.2026); F. Hofmann in Hofmann/Raue (Hrsg), Digital Services Act¹ (2023), Einleitung, vor Art 1, RZ 30 f.

⁴⁰ Europäische Kommission, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, COM (2020) 67 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0067> (abgerufen am 27.04.2026); F. Hofmann in Hofmann/Raue (Hrsg), DSA¹ (2023), Einleitung, vor Art 1, RZ 30 ff.

⁴¹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final.

⁴² Richtlinie 2000/31/EG.

⁴³ F. Hofmann in Hofmann/Raue, (Hrsg), DSA¹ (2023), vor Art 1, RZ 2.

⁴⁴ Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union, Startseite, Erklärttexte: Paket „Digitale Dienste“, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-services-package/> (abgerufen am 27.04.2026); Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt

würden unter anderem Inhalte, Werbung und die Verwendung von Algorithmen mit einer Reihe systemischer Risiken einhergehen, die verstärkte Verpflichtungen für VLOPs erfordern würden. Zudem bräuchte es für Anbieter:innen digitaler Dienste verstärkte Transparenz- und Informationspflichten, Rechenschaftspflichten, Abhilfe- und Meldeverfahren zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte sowie eine öffentliche Aufsicht auf EU- und nationaler Ebene.⁴⁵

Der Vorschlag für eine Verordnung, die unionsweit ein einheitliches „digitales Grundgesetz“ schafft,⁴⁶ wurde mit dem Digital Services Act umgesetzt. Seit 17. Februar 2024⁴⁷ gilt der DSA vollumfänglich in der gesamten Europäischen Union⁴⁸ für Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten.⁴⁹

Ziel des DSA⁵⁰ ist die Schaffung eines „...sichere(n), vorhersehbare(n) und vertrauenswürdige(n) Online-Umfeld“⁵¹ das Innovationen fördert, die in der Charta verankerten Grundrechte schützt und zum „reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste“ beiträgt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich: Vermittlungsdienste

Der sachliche Anwendungsbereich des DSA⁵² erstreckt sich gem Art 2 Abs 1 DSA auf Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten.⁵³ Dienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste darstellen, sind gem Art 2 Abs 2 DSA vom DSA ausgenommen.⁵⁴

Die Legaldefinition des Begriffs „Vermittlungsdienste“ findet sich in Art 3 lit g DSA.⁵⁵ Als Vermittlungsdienste definiert der DSA Dienstleistungen⁵⁶ der Informationsgesellschaft, die eine „reine Durchleitung“, eine „Caching Leistung“ oder einen „Hosting-Dienst“ erbringen.⁵⁷ In

für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final.

⁴⁵ COM(2020) 825 final, 1-5; ErwG 76 DSA.

⁴⁶ Müller-Terpitz in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 1, RZ 2.

⁴⁷ Art 93 Abs 2 DSA.

⁴⁸ Europäische Kommission, Commission decision initiating proceedings pursuant to Article 66(1) of Regulation (EU) 2022/2065 (1), C(2024) 2808 final (2024).

⁴⁹ Art 2 Abs 1 DSA iVm Art 3 lit g DSA.

⁵⁰ VO (EU) 2022/2065.

⁵¹ Art 1 Abs 1 DSA.

⁵² F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 2, RZ 24.

⁵³ F. Hofmann in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, 61.

⁵⁴ Art 2 Abs 2 DSA; F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 1, RZ 26.

⁵⁵ Art 3 lit i – iii DSA; F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 2, RZ 7 DSA.

⁵⁶ Art 3 lit d DSA.

⁵⁷ Art 3 lit g i-iii; ErwG 5.

Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgestaltung des Vermittlungsdienstes normiert der DSA abgestufte Sorgfaltspflichten.⁵⁸

Gem Art 3 lit a DSA sind Dienste der Informationsgesellschaft Dienstleistungen, die „in der Regel“⁵⁹ gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf einer Empfänger:in erbracht werden.⁶⁰ Die Begriffe „in der Regel“ und „Entgelt“ sind dabei sehr weit gefasst, da es genügt, dass für die betreffende Dienstleistung bzw. Dienstleistungen vergleichbarer Art *typischerweise* eine Gegenleistung erhoben wird. Als Entgelt gelten unter anderem werbe- oder datenfinanzierte Angebote sowie Leistungen mit indirekter Vergütung. Rein altruistische oder ausschließlich analoge Tätigkeiten stellen keinen Dienst der Informationsgesellschaft dar.⁶¹

1.2.2 Räumlicher Anwendungsbereich

Der DSA folgt dem Marktortprinzip.⁶² Vom räumlichen Anwendungsbereich des DSA sind gem Art 2 Abs 1 DSA Vermittlungsdienste erfasst,⁶³ die Nutzer:innen mit Niederlassungsort oder mit Sitz in der Europäischen Union angeboten werden. Der räumliche Anwendungsbereich des DSA ist somit eröffnet, wenn sich der Vermittlungsdienst an Nutzer:innen in der Union richtet und Dienste anbietet, ohne dass der oder die Anbieter:in über eine Niederlassung in der Union verfügt.⁶⁴

„Angeboten“⁶⁵ wird ein Vermittlungsdienst in der Europäischen Union dann, wenn Nutzer:innen den Dienst von Vermittlungsdienste-Anbieter:innen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten nutzen können, „*der eine wesentliche Verbindung zur Union hat*“.⁶⁶ Eine wesentliche Verbindung zur Europäischen Union besteht, wenn der Dienste anbietende Vermittlungsdienst, „*eine erhebliche Zahl von Nutzer:innen in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten im Verhältnis zu dessen oder deren Bevölkerung*“ hat, oder die Tätigkeiten des Vermittlungsdienstes sich auf einen oder mehrere Mitgliedsstaaten ausrichtet.⁶⁷ Ob ein

⁵⁸ Art 1 Abs 2 lit b DSA, Art 11 ff DSA, Art 16 ff DSA, Art 19 ff DSA, Art 33 ff DSA.

⁵⁹ Art 1 Abs 1 lit b RL (EU) 2015/1535.

⁶⁰ Art 3 lit g DSA; ErwG 5 DSA.

⁶¹ Art 3 lit a DSA iVm Art 1 Abs 1 lit b RL (EU) 2015/1535; Schröder/Hardan, Der Digital Services Act ist da – Was sind die Auswirkungen für kleinere und mittelständische Unternehmen?, BB (2023), 579-585; Art 57 Abs 1 AEUV; Holoubek, in: Schwarze u. a., EU-Kommentar, 4. Auflage 2019, Art 57 RZ 19.

⁶² Michael Kern, Checkliste: Überblick über das abgestufte Regulierungssystem des Digital Services Act, eolex 2024/118.

⁶³ F. Hofmann in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 2 RZ 1 ff.

⁶⁴ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 2, RZ 6 DSA; Art 2 Abs 1 DSA; ErwG 7 DSA.

⁶⁵ Art 2 Abs 1 DSA iVm Art 3 lit d DSA.

⁶⁶ Art 3 lit d DSA; Müller-Terpitz in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 2, RZ 5.

⁶⁷ Art 3 lit e DSA.

Vermittlungsdienst seine Dienste an einen oder mehrere Mitgliedsstaaten „ausrichtet“, bestimmt sich durch eine Gesamtbetrachtung von Faktoren, wie beispielsweise der Verwendung einer EU-Mitgliedsstaat-Sprache, der Webdomain, der Verfügbarkeit im App-Store, der Währung, der Schaltung (lokaler) Werbung, oder der Verfügbarkeit eines lokalen Kund:innendienstes.⁶⁸ Die bloße technische Verfügbarkeit einer Website in einem Land der EU ist jedoch nicht ausreichend für die Begründung einer Ausrichtung auf ein Land.⁶⁹

Der räumliche Anwendungsbereich des DSA ist daher gegeben, wenn Vermittlungsdienst-Anbieter:innen ihre Dienste an Nutzer:innen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten richten. Streng dem Gesetzeswortlaut folgend, gilt der DSA aber nicht für Vermittlungsdienst-Anbieter:innen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben, sich aber ausschließlich an Nutzer:innen außerhalb der Europäischen Union richten.⁷⁰

1.3 Verhältnis zu anderen Rechtsakten

Der DSA schafft einen unionsweit einheitlichen Rechtsrahmen für Vermittlungsdienste und soll bestehende Regelungen im digitalen Raum ergänzen. Art 2 Abs 4 DSA⁷¹ enthält eine demonstrative, nicht abschließende Aufzählung sektorspezifischer Rechtsakte, die vom DSA unberührt bleiben, darunter etwa die DSGVO und die AVMD-Richtlinie.⁷²

Gem Art 2 Abs 3 DSA bleibt insbesondere die EC-RL⁷³ aus dem Jahr 2000 in großen Teilen aufrecht. Art 12 bis 15 EC-RL wurden durch die Art 4 bis 8 DSA ersetzt.⁷⁴ Der DSA ergänzt die EC-RL zudem in jenen Bereichen, die sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt haben und die vom Gesetzgeber im Zeitpunkt der Schaffung der EC-RL nicht vorhergesehen wurden.⁷⁵ So beispielsweise die Einflussnahme und Gefahren, die von Dienst-Anbieter:innen durch den Einsatz von algorithmischer Entscheidungsfindung ausgehen können.⁷⁶

⁶⁸ Art 3 lit e DSA iVm ErwG 7 DSA, ErwG 8 DSA.

⁶⁹ ErwG 8 letzter Satz DSA.

⁷⁰ *Wegmann/Kehl*, Mit Kanonen auf Spatzen? - Die Auswirkungen von Digital Services Act und Digitale-Dienste-Gesetz auf digital aktive Unternehmen jenseits von TikTok, Facebook & Co. BB (2024), 387-393.

⁷¹ Art 2 Abs 4 lit a – j DSA.

⁷² *Müller-Terpitz* in *Müller-Terpitz/Köhler*, 1. Aufl. 2024, DSA Art 2, RZ 4, 13.

⁷³ RL (EU) 2000/31/EG.

⁷⁴ Art 89 Abs 1 und Abs 2 DSA; Art 2 Abs 4 DSA; *Schröder/Hardan*, Der Digital Services Act ist da – Was sind die Auswirkungen für kleinere und mittelständische Unternehmen?, BB (2023), 579-585; *Müller-Terpitz* in *Müller-Terpitz/Köhler*, 1. Aufl. 2024, DSA Art 2, RZ 13.

⁷⁵ *F. Hofmann* in *Hofmann/Raue*, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 1, RZ 3 ff.

⁷⁶ ErwG 1 DSA; Art 27 DSA ff; Art 33 ff DSA; *F. Hofmann* in *Hofmann/Raue*, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 1, RZ 2.

1.4 Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

Während Kapitel II des DSA Haftungsfreistellungen⁷⁷ für Vermittlungsdienste benennt, normiert Kapitel III ff⁷⁸ des DSA Sorgfaltspflichten, die von den Vermittlungsdiensten einzuhalten sind.⁷⁹

Die Sorgfaltspflichten des DSA folgen der Logik eines „Pyramidensystems“. Der DSA normiert zunächst Pflichten, die für alle Vermittlungsdienste gelten. In den darauffolgenden Abschnitten werden diese um spezifische Anforderungen ergänzt, die nur für bestimmte Arten von Vermittlungsdiensten Anwendung finden.⁸⁰

Es gelten folgende Sorgfaltspflichten:

- **Art 11 – Art 15 DSA** Bestimmungen für alle Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten
- **Art 16 – 18 DSA** Zusätzliche Bestimmungen für Hostingdienste-Anbieter:innen, einschließlich Online-Plattformen
- **Art 19 – 28 DSA** Zusätzliche Bestimmungen für Anbieter:innen von Online-Plattformen
- **Art 29 – 32 DSA** Bestimmungen für Anbieter:innen von Online-Plattformen, die Verbraucher:innen den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen
- **Art 33 – 43 DSA** Zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter:innen von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen
- **Abschnitt 6 (Art 44 – 48 DSA)** Sonstige Bestimmungen über Sorgfaltspflichten

⁷⁷ Art 6 DSA ff.

⁷⁸ Art 1 Abs 2 lit b DSA, Art 11 ff DSA, Art 16 ff DSA, Art 19 ff DSA, Art 33 ff DSA.

⁷⁹ Art 11 ff DSA; *Raue* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 11, RZ 1.

⁸⁰ Art 1 Abs 2 lit b DSA, Art 11 ff DSA, Art 16 ff DSA, Art 19 ff DSA, Art 33 ff DSA.; *Raue* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 11, RZ 2 ff.

2. DSA: Begriffseinordnungen und Gegenüberstellung mit TikTok's FYP

2.1 Hosting-Dienst iSd Art 3 lit g Z iii DSA

2.1.1 Speicherung fremder Inhalte

Ein Hosting-Dienst ist gem Art 3 lit g Z iii DSA ein Vermittlungsdienst und unterliegt damit dem sachlichen Anwendungsbereich des DSA.⁸¹ Gem Art 3 lit g Z iii DSA ist ein Hosting-Dienst ein Vermittlungsdienst, der eine von Nutzer:innen bereitgestellte Information im Auftrag der Nutzer:innen speichert.⁸² Der oder die Hosting-Dienste-Anbieter:in stellt dabei eine Infrastruktur für die Speicherung *fremder* Daten (oder auch in manchen Fällen den Austausch) zur Verfügung, die es Nutzer:innen ermöglicht, ihre Daten zu speichern.⁸³ Der Speicherplatz muss dabei nicht zwingend in die Infrastruktur der Anbieterin eingebunden sein. Es genügt, dass die Hosting-Dienste-Anbieterin auf den Speicherplatz Einfluss nehmen kann.⁸⁴ Die Art der Speicherung (z.B. automatisiert) und auch die Dauer der Speicherung der Informationen ist dabei unerheblich.⁸⁵ Auch ist es nicht erforderlich, dass der gespeicherte Inhalt Dritten zugänglich ist.⁸⁶

Als Beispiele für Hosting-Dienste nennt ErwG 29 DSA unter anderem Cloud-Computing-Dienste, Web-Hosting-Dienste und Dienste, die den Online-Austausch von Informationen und Inhalten ermöglichen, wie die Speicherung und den Austausch von Dateien.⁸⁷ Hierunter fallen auch verschiedene Arten von Online-Plattformen, insbesondere Online-Marktplätze (z.B. Shein), Soziale Netzwerke (TikTok, Instagram, etc.) und Video-Sharing Plattformen (z.B. YouTube).⁸⁸ Ob ein Hosting-Dienst als ein solcher zu qualifizieren ist, erfordert eine

⁸¹ Art 2 Abs 1 DSA.

⁸² Art 1 lit g Z iii.

⁸³ *Nathanail* in Kraul (Hrsg.), Das neue Recht der digitalen Dienste, Digital Services Act (DSA)¹, § 2, RZ 24; *F. Hofmann*, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 29.

⁸⁴ *F. Hofmann*, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6, RZ 29.

⁸⁵ *Sesing-Wagenpfeil* in BeckOK IT-Recht, 12. Ed. 01.07.2023, Art 6 DSA RZ 29 ff; *Wiedemann* in Heckmann/Paschke, juristPK-Internetrecht, 8. Auflage (2024), Kapitel 1.3., RZ 27; *Hofmann F.*, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 29.

⁸⁶ Vgl dazu aber Art 3 lit g Z iii DSA und Art 3 lit i DSA; *Hofmann F.*, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 29.

⁸⁷ ErwG 29 DSA; *Hofmann F.*, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 3 RZ 60.

⁸⁸ *Nathanail* in Kraul (Hrsg.), Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Auflage 2023, § 2, RZ 24; Art 33 DSA; C(2023) 2720 final; *European Commission*, Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA, zuletzt aktualisiert am 01. April 2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses> (abgerufen am 27.04.2027).

Einzelfallbetrachtung und hängt davon ab, ob die erbrachte Dienstleistung tatsächlich eine reine Speichertätigkeit darstellt.⁸⁹

2.1.2 Passive Rolle, keine Zueigenmachung fremder Inhalte

Ein Hosting-Dienst ist nach EuGH-Rechtsprechung⁹⁰ nur als Hosting-Dienst zu qualifizieren, solange dieser in der neutralen,⁹¹ passiven Rolle verbleibt, als Dienst die bloße technische und automatische Verarbeitung der von Nutzer:innen gespeicherten Inhalte erbringt⁹² und *keine aktive Rolle* einnimmt.⁹³ Eine aktive Rolle wird eingenommen, wenn sich die Anbieterin „Kontrolle“ oder Kenntnis über die Informationen verschafft.⁹⁴ So haften Hosting-Dienste-Anbieter:innen nicht für rechtswidrige Inhalte Dritter, wenn diese über keine Kenntnis der gespeicherten (rechtswidrigen) Inhalte verfügen.⁹⁵ Kontrolle über einen gespeicherten Inhalt übt ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in beispielsweise dann,⁹⁶ wenn sie die Inhalte erstellt, auswählt, sichtet oder kontrolliert.⁹⁷

Für das Vorliegen einer Hosting-Dienste-Anbieterin muss ein Speichern *fremder Inhalte* erfolgen. Speichert eine Dienste-Anbieterin oder ein Dienste-Anbieter keine fremden, sondern *eigene Inhalte*, oder macht sich diese:r die Inhalte *zu eigen*, übernehmen Hosting-Dienste-Anbieter:innen damit Kontrolle über diese Inhalte und es liegt kein Hosting-Dienst vor. Für *eigene* und *zu eigen gemachte Inhalte* gelten die allgemeinen Haftungsregeln, während für eine Rechtsverletzung, die durch Inhalte Dritter entsteht, im DSA eine Haftungsprivilegierung normiert ist (siehe 2.5).⁹⁸

⁸⁹ Hofmann F., in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6, RZ 68; ErwG 29 S 4 DSA.

⁹⁰ Köhler in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 6, RZ 28 ff; ErwG 42 EC-RL; EugH: Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis der hochgeladenen Inhalte, MMR 2021, 705, (Anm Specht-Riemenschneider) <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-MMR-B-2021-S-705-N-2>, 1054, RZ 106 ff.

⁹¹ ErwG 18 DSA, ErwG 20 DSA.

⁹² Hofmann F., in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6, RZ 3 f, 14 ff.

⁹³ Nathanail in Kraul (Hrsg.), Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Auflage 2023, § 2, RZ 24; F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6, RZ 14; Köhler in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 6, RZ 25 ff.

⁹⁴ EuGH: Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis, GRUR 2021, 1054, RZ 106 ff; ECLI:EU:C:2011:474, EuGH Urt. v. 12.7.2011 – C-324/09, BeckRS 2011, 81084, 6.

⁹⁵ Vgl Art 6 DSA; EuGH: Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis, GRUR 2021, 1054, RZ 106 ff.

⁹⁶ Nathanail in Kraul (Hrsg.), Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Auflage 2023, § 2, RZ 24.

⁹⁷ F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 14 f; vgl aber Art 7 DSA.

⁹⁸ Art 6 DSA; F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Vorbemerkungen zu Art 4 ff, RZ 12; F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 29 ff; Köhler in Müller-Terpitz/Köhler 1. Aufl. 2024, DSA Art 6 RZ 29.

2.1.3 Online-Plattform

Gem Art 3 lit i DSA ist eine Online-Plattform ein Hosting-Dienst, *„der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen“*.⁹⁹

Online-Plattformen stellen im DSA eine *Unterkategorie*¹⁰⁰ von Hosting-Diensten dar¹⁰¹ und unterscheiden sich vom reinen Hosting-Dienst iSd Art 3 lit g Z iii DSA dadurch, dass sie die von Nutzer:innen zur Speicherung bereitgestellten Informationen zusätzlich im Sinne des Art 3 lit k DSA *öffentlich* verbreiten.¹⁰²

Nicht jeder Hosting-Dienst, der von Nutzer:innen bereitgestellte Informationen speichert und öffentlich teilt, ist automatisch als Online-Plattform zu qualifizieren. Handelt es sich bei der Speicherung und öffentlichen Verbreitung von Inhalten von Nutzer:innen durch den oder die Dienste-Anbieter:in um eine unbedeutende und reine *Nebenfunktion* des angebotenen *Hauptdienstes*, liegt keine Online-Plattform iSd DSA vor.¹⁰³ Ein Beispiel für diese Ausnahme ist z.B. ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung, wenn dieser eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist. Das ist z.B. der Fall, wenn die *„Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers“* im Vordergrund stehen.¹⁰⁴ Diese Formulierung soll vor unverhältnismäßigen Belastungen von Unternehmen, die beispielsweise nur eine Online-Kommentarfunktion auf ihrer Website eingeführt haben und ansonsten als Online-Plattform qualifiziert werden könnten, schützen.¹⁰⁵ Ist jedoch klar, dass die Speicherung von Kommentaren in der Kommentarfunktion eines sozialen Netzwerks ein wesentliches

⁹⁹ Art 3 lit i DSA.

¹⁰⁰ ErwG 13 DSA; *F. Hofmann* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 3 RZ 84; *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 3 RZ 81.

¹⁰¹ *Keppeler/Schneider/Nickel*, Online-Plattformen gem. Art. 3 lit. i DSA: Grenzen der Begriffsdefinition unter besonderer Berücksichtigung werbefinanzierter Dienste MMR 2024, 839-843.

¹⁰² Art 3 lit g Z iii DSA; *Hofmann* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 3, RZ 83; *Sesing-Wagenpfeil*, Suchmaschinen im Digital Services Act, CR 2023, 113-123.

¹⁰³ ErwG 13 DSA; *Keppeler*, Online-Plattformen i.S.d. DSA, ITRB 2023, 317-320; *F. Hofmann* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 3 RZ 89.

¹⁰⁴ ErwG 13 DSA.

¹⁰⁵ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 3 RZ 82; Vgl Art 3 lit i DSA, ErwG 13 DSA.

Merkmal des angebotenen Dienstes darstellt, so ist diese als ein Online-Plattform-Dienst zu betrachten, selbst dann, wenn „es eine Nebenleistung zur Veröffentlichung der Nutzer ist“.¹⁰⁶

Online-Plattformen können beispielsweise Online-Marktplätze,¹⁰⁷ Video-Sharing-Plattformen, Social-Media-Plattformen,¹⁰⁸ und in gewissen Fällen auch Betreiber:innen einer Seite auf einer Social-Media-Plattform sein.¹⁰⁹

2.1.4 Sehr große Online-Plattformen (VLOPs)

Eine sehr große Online-Plattform (VLOP) ist gem Art 33 DSA eine Online-Plattform iSd Art 3 lit i DSA die „eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union hat und die gemäß Abs 4 als sehr große Online-Plattform (...) benannt“¹¹⁰ ist.

Ob eine Online-Plattform als eine VLOP einzustufen ist, wird von der Kommission durch Benennungsbeschluss festgestellt. Die Kommission nimmt die benannten VLOPs in eine Liste auf, die alle benannten VLOPs und sehr großen Online-Suchmaschinen (VLOSEs) enthält.¹¹¹ Grundlage hierfür sind insbesondere die von den Online-Plattform-Anbieter:innen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gem Art 24 Abs 2 DSA alle sechs Monate offenzulegenden Daten über die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzer:innen¹¹² innerhalb der Europäischen Union.¹¹³ Kommen Online-Plattform-Anbieter:innen dieser Pflicht nicht nach oder bestehen Zweifel an den Angaben, kann die Kommission die Nutzer:innenzahl auch durch andere Faktoren feststellen.¹¹⁴ Die Liste der VLOPs ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen und auf dem neuesten Stand zu halten.¹¹⁵ Zuletzt wurde diese Liste im Amtsblatt der Europäischen Union am 01.04.2024 aktualisiert (Abrufdatum 16. April 2026).¹¹⁶ Bis dato hat die Europäische

¹⁰⁶ ErwG 13 DSA.

¹⁰⁷ Art 29 ff DSA; EuG, Urteil vom 3. September 2025 – T-348/23, ECLI:EU:T:2025:821.

¹⁰⁸ Berberich in Steinrötter (Hrsg), Europäische Plattformregulierung (2023) § 5 Rz 11.

¹⁰⁹ ErwG 13 DSA; Wegmann/Kehl, Mit Kanonen auf Spatzen?, BB 2024, 387-393; European Court of Human Rights, CASE OF SANCHEZ v. FRANCE Application no. 45581/15, Straßbourg, 15. Mai 2023; Holznaegel in Müller-Terpitz/Köhler/Holznaegel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 3, RZ 84.

¹¹⁰ Art 33 Abs 1 DSA.

¹¹¹ Art 33 Abs 3 DSA; Beyerbach/Seyer in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 33, RZ 25 f.

¹¹² iSd Art 3 lit k DSA; Art 24 Abs 4 DSA; vlg auch Art 24 Abs 2 iVm Art 23 Abs 3 DSA; Beyerbach/Seyer in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 33 RZ 25 f.

¹¹³ Art 3 lit p DSA iVm Art 24 Abs 2 und Abs 3 DSA.

¹¹⁴ Art 33 Abs 4 2. UAbs DSA.

¹¹⁵ Art 33 Abs 6 2UAbs DSA.

¹¹⁶ Sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen gemäß Art 33 Abs 4 VO (EU) 2022/2065, ABl C 2024/1320.

Kommission 19 VLOPs und 2 VLOSEs designiert (Stand 16. April 2026).¹¹⁷ TikTok wurde mit 25.04.2023 von der Europäischen Kommission mit einer damals vorliegenden aktiven durchschnittlichen monatlichen Nutzer:innenanzahl von 135,9 Millionen als VLOP benannt.¹¹⁸

Im September 2025 hat das EuG in einem Erkenntnis konkretisiert, dass für die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen aktiven Nutzer:innenanzahl nach Art 24 Abs 2 DSA sämtliche Nutzer:innen einzubeziehen sind, die den auf einer Plattform angezeigten Inhalten ausgesetzt sind. Aktive Nutzer:innen sind demnach auch nicht registrierte Nutzer:innen und Nutzer:innen ohne geschäftliche Interaktion.¹¹⁹ Ein:e Nutzer:in ist also bereits ein:e aktive:r Nutzer:in wenn diese bzw. dieser sich etwas auf der Plattform ansieht oder anhört. Ein „Anklicken, Kommentieren, Verlinken, Teilen (...)“ ist für die Zuschreibung des Art 3 lit p DSA nicht notwendig.¹²⁰

2.2 Besondere Sorgfaltspflichten

Aufgrund ihrer Rolle und Reichweite¹²¹ gehen mit VLOPs iSd Art 33 DSA eine Reihe an *ordnungspolitischen Bedenken*¹²² einher. Sie richten ihre Dienste im Allgemeinen auf ein werbefinanziertes und optimiertes Geschäftsmodell aus, das aufgrund seiner Gestaltung und Funktionsweise sowie durch Missbrauch der Nutzer:innen einen großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung, den öffentlichen Diskurs und den Online-Handel haben können.¹²³

Da VLOPs gesellschaftliche Risiken bewirken können,¹²⁴ gilt es die berechtigten Interessen der Nutzer:innen zu wahren, rechtswidrige Praktiken zu bekämpfen und den Schutz der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerten Grundrechte zu wahren.¹²⁵ Unter Berücksichtigung dieser Gründe gelten für VLOPs neben den allgemeinen

¹¹⁷ *European Commission*, Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA, zuletzt aktualisiert am 01. April 2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses> (abgerufen am 27.04.2027).

¹¹⁸ C(2023) 2720 final; *European Commission*, Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA, zuletzt aktualisiert am 01. April 2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses> (abgerufen am 27.04.2027).

¹¹⁹ *Michael Kern*, Zur Reichweite des aktiven Nutzerbegriffs des Digital Services Act - Anmerkungen zum EuG-Urteil Zalando, EuG 3.9.2025, T-348/23, *ecolx* 2025/463.

¹²⁰ EuG 03.09. 2025, T-348/23, *Zalando/Kommission*, ECLI:EU:T:2025:821.

¹²¹ ErwG 48 DSA.

¹²² ErwG 41 DSA.

¹²³ ErwG 79 DSA.

¹²⁴ ErwG 76 DSA.

¹²⁵ ErwG 41 DSA.

Sorgfaltspflichten, die für alle Vermittlungsdienste gelten und jenen Sorgfaltspflichten, die für Online-Plattformen gelten, noch zusätzliche besondere Sorgfaltspflichten.¹²⁶

2.2.1 Überwachung und Durchsetzung der Pflichten

2.2.1.1 Kommission

Die Kommission verfügt gem Art 56 Abs 2 DSA über die ausschließliche Befugnis zur Überwachung und Durchsetzung der sich aus Kapitel III Abschnitt 5 (Art 33 ff DSA) ergebenden Sorgfaltspflichten.¹²⁷ So ist die Kommission auch für die Überwachung der Einhaltung der besonderen Sorgfaltspflichten¹²⁸ einer VLOP zuständig, die bspw. nur in einem Mitgliedsstaat (z.B. Frankreich und Deutschland) tätig wird. Die Koordinatorin für digitale Dienste kann gem Art 65 Abs 2 DSA ggü einer VLOP nur insofern tätig werden, dass sie die Kommission zu einer Überprüfung der VLOP auffordert, wenn die Annahme besteht, dass eine VLOP gegen ihre besonderen Sorgfaltspflichten verstoßen hat oder systematisch gegen die Bestimmungen des DSA verstößt¹²⁹ und „diese Zuwiderhandlung schwerwiegende Auswirkungen auf die Nutzer in seinem Mitgliedstaat hat.“¹³⁰

2.2.1.2 Kommission und Mitgliedsstaaten

Für Art 56 Abs 3 DSA statuiert der DSA eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten. Die Kommission verfügt dabei über eigene Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse ggü VLOP-Anbieter:innen hinsichtlich der Pflichten außerhalb von Kapitel III Abschnitt 5 DSA, ohne dass die originären Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten entfallen. Es besteht in diesem Fall ein Nebeneinander der Zuständigkeiten. Gem Art 6 Abs 3 DSA kann eine nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde eines EU-Mitgliedsstaats von der Diensteanbieterin verlangen, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.¹³¹ Ab der Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission wegen eines Verstoßes, geht die ausschließliche Zuständigkeit auf die Kommission über. Ein solcher Fall liegt bspw. vor, wenn die Kommission Untersuchungen gegen eine VLOP aufgrund eines Verstoßes einleitet.¹³² Die Kommission kann durch Beschluss einstweilige Maßnahmen

¹²⁶ ErwG 75 DSA; ErwG 79 ff DSA ; Art 33 ff DSA.

¹²⁷ Art 56 Abs 2 und Abs 3 DSA; *Etteldorf* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 56 RZ 41 ff (46).

¹²⁸ Vgl Art 33 und Art 34 ff DSA.

¹²⁹ Art 56 Abs 2 und Abs 3 DSA iVm Art 33 ff DSA; Art 33 – Art 43 DSA; Art 65 Abs 2 DSA; *Etteldorf* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 56 RZ 41 ff.

¹³⁰ Art 65 Abs 2 DSA iVm Art 85 DSA.

¹³¹ Art 6 Abs 4 DSA.

¹³² Art 66 Abs 1 DSA; *Etteldorf* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz 1. Aufl. 2025, DSA Art 56, RZ 46 ff.

gegen eine VLOP ergreifen wenn nach einer Untersuchung festgestellt wird, dass eine schwere Gefahr für die Nutzer:innen besteht.¹³³

2.2.1.3 Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung

Nutzer:innen haben das Recht gem Art 54 DSA Schadenersatz für „*etwaige Schäden oder Verluste*“ von Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten zu fordern, die „*aufgrund eines (nutzer:innenbezogenen)*“¹³⁴ *Verstoßes dieser Anbieter gegen die Verpflichtungen*“¹³⁵ des DSA entstanden sind. Bei der Rechtsdurchsetzung ist nationales Recht anwendbar.¹³⁶

Verstöße gegen nutzer:innenbezogene Verpflichtungen können z.B. Verstöße sein gegen:¹³⁷

- die sorgfältige, objektive und verhältnismäßige Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)¹³⁸
- sorgfältige Überprüfung gemeldeter rechtswidriger Inhalte¹³⁹
- Transparenzgebot für verwendete Empfehlungssysteme¹⁴⁰
- den Online-Schutz von Minderjährigen¹⁴¹
- Sorgfaltspflichten zur Risikobewertung und Ergreifung von Risikomaßnahmen zur Risikominimierung¹⁴²

2.3 Rechtswidrige Inhalte

Der DSA selbst enthält keine materiell-rechtliche Definition, was ein rechtswidriger Inhalt ist, sondern definiert in Art 3 lit h DSA „*rechtswidrige Inhalte*“ als „*alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften*“.¹⁴³ Der Begriff ist laut Gesetzgeber bewusst weit gefasst, soll „*im Großen und Ganzen den bestehenden Regelungen der Offline-Umgebung*

¹³³ Art 70 DSA; ErwG 142 DSA.

¹³⁴ Raue in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 54 RZ 36.

¹³⁵ Art 54 DSA.

¹³⁶ Grisse in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 27 RZ 52; ErwG 121 DSA.

¹³⁷ Raue in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 54 RZ 36 f.

¹³⁸ Art 14 Abs 1 DSA.

¹³⁹ Art 16 Abs 6 DSA.

¹⁴⁰ Art 27 DSA, Art 38 DSA.

¹⁴¹ Art 28 Abs 1 DSA.

¹⁴² Art 34, Art 35 DSA.

¹⁴³ Art 3 lit h DSA.

entsprechen“¹⁴⁴ und zur Zielerreichung beitragen, ein „sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen“. ¹⁴⁵

Ein rechtswidriger Inhalt liegt vor, wenn der Inhalt rechtswidrig ist oder ein rechtswidriges Verhalten darstellt oder sonstig beinhaltet.¹⁴⁶ Dabei wird nicht nach dem „Schweregrad“ der Rechtswidrigkeit unterschieden. Jeder Inhalt und jedes Verhalten (z.B. Cyberstalking), das im Widerspruch zu einer Rechtsvorschrift steht, ist als rechtswidrig iSd Art 3 lit h DSA einzustufen.¹⁴⁷ Für die Begründung der Rechtswidrigkeit muss *F. Hofmann*¹⁴⁸ zufolge die Verletzung einer Rechtsvorschrift vorliegen. Rechtswidrige Inhalte oder rechtswidriges Verhalten kann aus europäischen Verordnungen, nationalem Verfassungsrecht, Gesetzen oder etwa auch nationalen Verordnungen resultieren. Keine Rechtswidrigkeit kann sich demnach durch die Verletzung von Resolutionen eines Verbandes, von Satzungen eines Vereins oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines bzw. einer Dienste-Anbieter:in ergeben, weil in all diesen Fällen keine Rechtsvorschrift vorliegt.¹⁴⁹

ErwG 12 DSA zählt demonstrativ Beispiele auf, die rechtswidrige Inhalte oder rechtswidriges Verhalten darstellen. Dazu zählen rechtswidrige Hassrede, terroristische Inhalte, rechtswidrige oder diskriminierende Inhalte, die rechtswidrige Verbreitung privater Bilder ohne Zustimmung, Cyberstalking, die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß des Verbraucherschutzrechts.¹⁵⁰

Der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ ist an eine Vielzahl an Normen im DSA gekoppelt.¹⁵¹ So gilt das Haftungsprivileg für eine Hosting-Dienste-Anbieterin nur dann, wenn diese über keine tatsächliche Kenntnis über einen rechtswidrigen Inhalt verfügt oder diesen nach Kenntnis zügig entfernt oder sperrt.¹⁵² Eng mit Art 6 DSA verbunden ist das Melde- und Abhilfeverfahren gem Art 16 DSA, dass die Pflichten von Hosting-Dienste-Anbieter:innen bezüglich gemeldeter rechtswidriger Inhalte regelt (Sperren oder Entfernen eines rechtswidrigen Inhalts). Online-Plattformen haben zudem ein internes Beschwerdesystem gegen damit verbundene

¹⁴⁴ ErwG 12 DSA.

¹⁴⁵ ErwG 12 DSA; *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA, Art 3, RZ 62 DSA.

¹⁴⁶ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA, Art 3, RZ 72 ff DSA.

¹⁴⁷ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA, Art 3, RZ 76; *F. Hofmann* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA, Art 3 RZ 71 f.

¹⁴⁸ *F. Hofmann* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA, Art 3 RZ 78 f.

¹⁴⁹ *F. Hofmann* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA, Art 3 RZ 78 f.

¹⁵⁰ ErwG 12 DSA.

¹⁵¹ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA, Art 3, RZ 62 DSA.

¹⁵² Art 6 DSA Abs 1 lit a und lit b DSA.

Entscheidungen (Sperrungen oder Entfernen eines Inhalts) der Online-Plattformen einzurichten.¹⁵³ Nutzer:innen, die regelmäßig rechtswidrige Inhalte teilen, können gem Art 23 DSA von der Nutzung der Dienste ausgeschlossen werden.¹⁵⁴ Zudem regelt Art 9 DSA Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte.¹⁵⁵

Was einen rechtswidrigen Inhalt iSd DSA darstellt und welches nationale Recht dabei zur Anwendung kommt bzw. zu berücksichtigen ist, wird in der Literatur aktuell noch diskutiert. Da der DSA nicht selbst definiert, wann ein Inhalt rechtswidrig ist¹⁵⁶ und für die Anwendung auf das Unionsrecht und das anwendbare nationale Recht der Mitgliedsstaaten verweist, wird in der Literatur auf Widersprüchlichkeiten des Wortlauts von Art 3 lit h DSA hingewiesen.¹⁵⁷ Während für *Busch* die Frage, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, nach dem Kollisionsrecht zu lösen ist, hebt *Holznagel* eine Abweichung zwischen der englischen und der deutschen Sprachfassung hervor und weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmung uneindeutig ist und zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen könne.¹⁵⁸ Die deutsche Übersetzung des Art 3 lit h DSA lautet „*nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet (...)*“, während die englische Version des DSA von „... *is not in compliance with Union law or the law of any Member State which is in compliance with Union law*“ formuliert. Folgt man dem Wortlaut der englischen Version, müsste eine Online-Plattform, für die Art 28 Abs 1 DSA zur Anwendung kommt, nationale Jugendschutznormen aller EU-Mitgliedsstaaten berücksichtigen, sofern diese im Einklang mit dem Unionsrecht stehen. *Holznagel* zufolge ist jedoch anzunehmen, dass dies vom Gesetzgeber im Lichte der Binnenmarktfreiheit sowie hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gewollt war, sondern vielmehr nur eine territorial begrenzte Anwendung rechtswidriger Inhalte gemeint hat. Es wäre demnach unverhältnismäßig, wenn ein Inhalt, der auf einer Online-Plattform abrufbar ist, der beispielsweise nur in EU-Mitgliedstaat 1 und EU-Mitgliedsstaat 2 als rechtswidrig gilt, aufgrund des DSA unionsweit gesperrt oder entfernt werden müsste, obwohl der Inhalt in anderen Mitgliedsstaaten keinen rechtswidrigen Inhalt darstellt.¹⁵⁹

¹⁵³ Art 20 DSA.

¹⁵⁴ Art 23 Abs 1 DSA.

¹⁵⁵ Art 9 DSA.

¹⁵⁶ Vgl aber beispielhafte Aufzählung in ErwG 12 DSA.

¹⁵⁷ Art 3 lit h DSA; *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 16, 17.

¹⁵⁸ Vgl *Busch* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/Busch, 1. Aufl. 2025, DSA Art 3 RZ 25-28; *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 16, 17.

¹⁵⁹ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 16, 17.

Anknüpfend an *Holznagels* Anmerkungen sei angemerkt, dass „any“ state vermutlich nicht gemeint sein kann. Dabei ist auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich durch auf nationaler Ebene als „rechtswidrig“ erklärte Inhalte für Online-Plattformen bei der Einhaltung des DSA ergeben könnten. Dazu soll ein aktueller Fall aus Ungarn als Beispiel dienen. Ungarn hat im Jahr 2021 auf nationaler Ebene ein Gesetz zum „Minderjährigenschutz“ erlassen,¹⁶⁰ das LGBTQIA+-Inhalte in Schulen, Filmen und in der Werbung verbietet¹⁶¹ und wirft damit die Frage auf, wie Online-Plattformen mit einem Gesetz (welches auch geläufig als „*Propaganda-Gesetz*“¹⁶² bezeichnet wird) umzugehen haben, das vermutlich gegen die GRC verstößt¹⁶³ aber auf nationaler Ebene (in diesem Fall Ungarn) als rechtswidrig erklärt wurde. Eine Online-Plattform hat den DSA umzusetzen und sich an nationale Jugendschutznormen zu halten, aber wohl nicht jede nationale Norm, die einen Inhalt oder ein Verhalten für rechtswidrig erklärt, und an die es sich folglich zu halten hätte, selbst auf deren Rechtswidrigkeit zu prüfen. Sie ist daher an die Feststellung der Rechtswidrigkeit der nationalen Norm durch die Feststellung des nationalen Verfassungsgerichts bzw. in diesem Fall an die Feststellung der Rechtswidrigkeit durch den EuGH angewiesen.¹⁶⁴ Folgt man dem Wortlaut von Art 3 lit h DSA, müsste eine Online-Plattform, um nicht gegen den DSA zu verstoßen, solche nationalen Gesetze so lange beachten, bis deren Rechtswidrigkeit (vgl Art 3 lit h DSA englischsprachige Fassung „*any Member State which is in compliance with Union law*“) festgestellt wird. Der Logik von „any“ state folgend dürfte die Bewerbung der Pride (weil Werbung) bis zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der nationalen Jugendschutznorm in keinem Mitgliedsstaat der EU beworben werden. Folgt man der Logik, dass diese Inhalte nur auf nationaler Ebene (bis zur Feststellung der Rechtswidrigkeit) als rechtswidrig einzustufen sind, müssten Online-Plattformen gemeldete Inhalte zur Bewerbung der Pride, weil ein nationales Gesetz diesen Inhalt als rechtswidrig einstufen würde, vom ungarischen Angebot ihrer Dienste entfernen oder sperren.¹⁶⁵ Der EuGH

¹⁶⁰ *De Groot*, Hungary’s Pride ban, EPRS PE 775.839 (2025), 2 ff.

¹⁶¹ Rs C-769/22, Klage erhoben am 19.12.2022 – Europäische Kommission/Ungarn, ABl C 54/16, 13.02.2023, 16; *Amnesty International*, Ungarn: LGBTQIA+-feindliches Propaganda-Gesetz schafft „Klima der Angst“, vom 27.02.2024, <https://www.amnesty.at/presse/ungarn-lgbtqiaplus-feindliches-propaganda-gesetz-schafft-klima-der-angst/> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁶² *De Groot*, Hungary’s Pride ban, EPRS PE 775.839 (2025), 2 ff.; *Amnesty International*, Ungarn: LGBTQIA+-feindliches Propaganda-Gesetz schafft „Klima der Angst“, vom 27.02.2024, <https://www.amnesty.at/presse/ungarn-lgbtqiaplus-feindliches-propaganda-gesetz-schafft-klima-der-angst/> (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁶³ European Commission – Summaries of EU legislation: Case C-769/22 – Action brought by the Commission v Hungary, CELEX 62022CN0769, OJ C 54, 13.2.2023, 16–17; Vgl Art 24 GRC, Art 21 GRC, Art 11 GRC, Art 7 GRC.

¹⁶⁴ European Commission – Summaries of EU legislation: Case C-769/22 – Action brought by the Commission v Hungary, CELEX 62022CN0769, OJ C 54, 13.2.2023, 16–17.

¹⁶⁵ Art 6 Abs 1 lit b DSA iVm Art 16 DSA; Art 3 lit h DSA.

stellte am 21. April 2026 fest, dass Ungarn mit dem obengenannten nationalen Gesetz mehrfach gegen Unionsrecht verstößt.¹⁶⁶

2.4 Schädliche Inhalte

Der DSA soll gem ErwG 5 DSA für Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten, also auch VLOPs,¹⁶⁷ Anwendung finden, da diese „*bei der Vermittlung und Verbreitung rechtswidriger und **schädlicher Informationen** und Tätigkeiten eine immer wichtigere Rolle spielen*“.¹⁶⁸

Der DSA umfasst 156 Erwägungsgründe. Obwohl die „schädlichen Informationen“ gleich zu Beginn der Erwägungsgründe (ErwG 5 DSA) neben den „rechtswidrigen Informationen“ genannt werden und damit zunächst den Eindruck erwecken könnten, für den DSA von großer Bedeutung zu sein, wird der Begriff in diesem Zusammenhang im DSA danach nur noch 3 Mal in den Erwägungsgründen und in keiner Norm des DSA benutzt.¹⁶⁹

ErwG 62 DSA zufolge sollen Anbieter:innen von Online-Plattformen die Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen oder ähnlichen Verfahren nutzen, „*um rasch und zuverlässig gegen **Inhalte** vorzugehen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, insbesondere gegen Inhalte, die schutzbedürftigen Nutzern, wie etwa **Minderjährigen, schaden***“.¹⁷⁰ ErwG 68 DSA weist darauf hin, dass Online-Werbung auf Online-Plattformen zur Verbreitung und Verstärkung *schädlicher Online-Inhalte und schädlicher Online-Tätigkeiten*¹⁷¹ beitragen kann und dadurch entsprechende Gefahren und Risiken ausgehen.¹⁷²

In ErwG 104 des DSA werden Bereiche genannt, in denen die Ausarbeitung freiwilliger Verhaltenskodizes angeraten werden. Freiwillige Verhaltenskodizes und deren Einhaltung können demnach als geeignete Risikominderungsmaßnahmen angesehen werden. Ihre Entwicklung sei beispielsweise für bestimmte Arten rechtswidriger Inhalte sinnvoll, aber auch für systemische Risiken, die sich aus der Online-Plattform ergeben können, so beispielsweise durch manipulative oder missbräuchliche Tätigkeiten auf der Plattform, die Auswirkungen auf

¹⁶⁶ EuGH, Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-769/22 | Kommission / Ungarn (Werte der Union), https://curia.europa.eu/site/jcms/p1_1000082657/de/neu-urteil-c-769/22-kommission-/ungarn (abgerufen am 27.04.2026).

¹⁶⁷ Art 2 Abs 1 DSA iVm Art 3 lit g Z iii iVm Art 3 lit i DSA, Art 33 DSA.

¹⁶⁸ ErwG 5 DSA.

¹⁶⁹ ErwG 62 DSA, ErwG 68 DSA, ErwG 104 DSA.

¹⁷⁰ ErwG 62 DSA.

¹⁷¹ ErwG 68 DSA.

¹⁷² ErwG 68 DSA.

die Gesellschaft haben können oder zu *negativen Folgen* für Minderjährige führen können. Als Beispiel zählt ErwG 104 insbesondere **Informationen** sowie **koordinierte Tätigkeiten** wie Desinformation auf, die für schutzbedürftige Nutzer:innen wie z.B. minderjährige besonders **schädlich** sind.¹⁷³

Eine schädliche Information stellt nicht automatisch einen Verstoß gegen den DSA dar. Auf Online-Plattformen können Inhalte gespeichert sein, die als schädlich angesehen werden können, per se aber keinen rechtswidrigen Inhalt oder einen Verstoß gegen den DSA darstellen. Diese Inhalte werden geläufig auch „*lawful but awful*“ genannt.¹⁷⁴ So können auf VLOPs beispielsweise *Fehlinformationen* gespeichert sein. Eine *Fehlinformation* liegt demnach vor, wenn „*falsche oder irreführende Inhalte, die ohne vorsätzliche Schädigungsabsicht weitergegeben werden, deren Auswirkungen jedoch schädlich sein können.*“¹⁷⁵ Das bloße Vorhandensein einer einzelnen Fehlinformation führt also nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit dieser Information.¹⁷⁶ Allerdings können mehrere (nicht rechtswidrige) Fehlinformationen, die sich auf einer VLOP befinden,¹⁷⁷ durch die Ausgestaltung oder Funktionsweise der VLOP möglicherweise begünstigen, dass eine oder mehrere ähnliche Fehlinformationen vorsätzlich und systematisch verbreitet werden und somit zur „Desinformation“ werden, die ein systemisches Risiko darstellen können.¹⁷⁸

2.5 Haftungsprivilegierung für Hosting-Dienste (Art 6 DSA)

2.5.1 Im Überblick

Art 6 DSA sieht eine Haftungsprivilegierung für Anbieter:innen von Hosting Diensten, also auch VLOPs, bezüglich rechtswidriger Inhalte auf ihren Diensten vor. Die VLOP haftet für den im Auftrag eines bzw. einer Nutzer:in gespeicherten Inhalt nicht, wenn diese keine Kenntnis über den rechtswidrigen Inhalt hat bzw. nach Kenntniserlangung unverzüglich tätig wird.¹⁷⁹ Die

¹⁷³ ErwG 104 DSA.

¹⁷⁴ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 3, RZ 82; Madiega, Reform der EU-Haftungsregelung für Online-Vermittler, Eingehende Analyse, EPRS PE 649.404 (2020), 13 ff; Busch in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 3, RZ 28.

¹⁷⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Europäischer Aktionsplan für Demokratie, COM(2020) 790 final.

¹⁷⁶ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA, Art 3 RZ 82; Brorsen/Falk Neue Compliance-Pflichten nach dem Digital Services Act, MMR 2024, 32.

¹⁷⁷ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA, Art 34 RZ 56.

¹⁷⁸ ErwG 2 DSA; ErwG 9 DSA; ErwG 83 DSA; Jennerjahn, Änderungen der Inthemoderation auf den Meta-Plattformen und der DSA, MMR 2025, 247; COM(2020) 790 final; Brorsen/Falk Neue Compliance-Pflichten nach dem Digital Services Act, MMR 2024, 32.

¹⁷⁹ F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 5; Art 6 DSA.

Terroristische-Inhalte-VO¹⁸⁰, die AVMD-RL, insbesondere Art 28 b AVMD-RL¹⁸¹ und andere, bleiben gem Art 2 Abs 4 DSA davon unberührt.¹⁸²

Eine Hosting-Dienste-Anbieterin haftet gem Art 6 Abs 1 DSA nicht für die im Auftrag eines bzw. einer Nutzer:in für von ihr gespeicherten Informationen, wenn

*a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder*¹⁸³

*b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.*¹⁸⁴

Art 6 DSA privilegiert damit die *passive* Speicherung von Inhalten, die Hosting-Dienste-Anbieter:innen von Nutzer:innen bereitgestellt werden und soll damit die Risiken, die sich für Anbieter:innen ergeben, minimieren.¹⁸⁵ Die mit der Haftungsprivilegierung für Hosting-Dienste geschaffene Rechtssicherheit hat dazu beigetragen, dass in der Europäischen Union „viele neuartige Dienste entstehen und expandieren konnten“. ¹⁸⁶ Praktische Relevanz hat Art 6 DSA für Online-Plattformen¹⁸⁷ wie beispielsweise TikTok, auf welchen häufig die Speicherung rechtswidriger öffentlicher Inhalte Dritter auf dem Dienst gemeldet werden.¹⁸⁸

Die Haftungsprivilegierung greift nur, insofern der bzw. die Hosting-Dienste-Anbieter:in über keine tatsächliche Kenntnis über das Bestehen einer rechtswidrigen Tätigkeit oder eines rechtswidrigen Inhalts verfügt oder hinsichtlich bestehender Schadenersatzansprüche haben muss.¹⁸⁹ Hat ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in Kenntnis über einen rechtswidrigen Inhalt erlangt (z.B. über eigene Nachforschung oder über die Meldung eines rechtswidrigen

¹⁸⁰ Hofmann F., in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 79.

¹⁸¹ Spindler in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 6 RZ 2 ff.

¹⁸² Spindler in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 6 RZ 2 ff.

¹⁸³ Art 6 Abs 1 lit a DSA.

¹⁸⁴ Art 6 Abs 1 lit b DSA.

¹⁸⁵ F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 1ff.

¹⁸⁶ ErwG 16 DSA.

¹⁸⁷ F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 1 ff; EuGH: Löschungspflichten für Hosting-Anbieter sinngleicher ehrverletzender Kommentare - Eva Glawischnig-Piesczek/Facebook (GRUR 2019, 1208), Urteil vom 03.04.2019 – 8 C 4/18.

¹⁸⁸ Strasser/Krickl (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025), 1 ff; AB 2643 BlgNR XXVII. GP, Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag 4128/A E (2024).

¹⁸⁹ Art 6 Abs 1 lit a DSA; F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 2.

Inhalts¹⁹⁰), so muss diese:r, damit die Haftungsprivilegierung aufrecht bleibt, *zügig* tätig werden und den rechtswidrigen Inhalt sperren oder entfernen.¹⁹¹ Eine allgemeine Kenntnis über das Bestehen rechtswidriger Inhalte ist für das Vorliegen der geforderten Kenntnis nicht ausreichend.¹⁹² Die aus der Kenntnis folgenden Pflichten ergeben sich aus dem in Art 16 DSA geregelten Melde- und Abhilfeverfahren.¹⁹³ Gem Art 16 Abs 3 DSA *bewirkt* die Meldung über einen rechtswidrigen Inhalt die *Kenntnis* der Dienste-Anbieter:in, wenn die Meldung iSd Art 16 Abs 2 DSA hinreichend begründet ist und sich durch eine:n sorgfältig handelnde:n Anbieter:in ohne eingehende rechtliche Prüfung feststellen lässt, dass es sich bei der gemeldeten Information um einen rechtswidrigen Inhalt handelt.¹⁹⁴

2.5.2 Anwendbarkeit

Art 6 DSA kann für Hosting-Dienste-Anbieter:innen nur bei passivem Verhalten, im DSA als „*neutral*“¹⁹⁵ bezeichnet, zur Anwendung gelangen. Dabei gilt die EuGH-Rechtsprechung der vorangehenden Regelung des Art 6 DSA aus der E-Commerce-RL fort.¹⁹⁶

Ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in nimmt eine aktive Rolle ein, wenn diese:r *Kenntnis* über einen rechtswidrigen Inhalt erhält *oder* die *Kontrolle* über diesen Inhalt übernimmt.¹⁹⁷ Das ist zum Beispiel der Fall, wenn auf der Plattform gespeicherte Inhalte von dem bzw. der Dienste-Anbieter:in erstellt, ausgewählt, gesichtet oder kontrolliert werden. Bearbeitet ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in Inhalte beispielsweise redaktionell, nimmt sie eine aktive Rolle hinsichtlich des Inhalts ein und die Haftungsprivilegierung nach Art 6 DSA kommt nicht zum Tragen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn sich ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in Inhalte von Nutzer:innen *zu eigen macht* oder gegen Art 23 DSA verstößt.¹⁹⁸ Keine aktive Rolle nimmt ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in ein, wenn sie ihren Dienst auf *neutrale Weise* erbringt und sich darauf beschränkt, den Dienst „*durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen*“¹⁹⁹ zu erbringen.

¹⁹⁰ F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Vorbemerkungen zu Art 4 ff, RZ 60 ff; F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 36, Art 16 DSA, Art 3 lit h DSA.

¹⁹¹ Art 6 Abs 1 lit b DSA; F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 2.

¹⁹² ErwG 22 S 3; F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 36 ff.

¹⁹³ Art 6 Abs 1 lit b DSA iVm Art 16 ff DSA; ErwG 50 DSA.

¹⁹⁴ Art 16 Abs 3 DSA; Art 3 lit h DSA; F. Hofmann, in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 37 ff.

¹⁹⁵ ErwG 18 DSA, ErwG 20 DSA.

¹⁹⁶ ErwG 18 DSA; Raue/Hessen, Der Digital Services Act, NJW 2022, 3537, RZ 12.

¹⁹⁷ ErwG 18 DSA; Raue/Hessen, Der Digital Services Act, NJW 2022, 3537, RZ 12.

¹⁹⁸ Hofmann F., in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 14 ff.

¹⁹⁹ ErwG 18 DSA.

2.5.3 Freiwillige Maßnahmen gem Art 7 DSA

Zwar kann die Kenntniserlangung über einen rechtswidrigen Inhalt durch eine:n Hosting-Dienste-Anbieter:in auch aufgrund von Eigenermittlungen erfolgen,²⁰⁰ allerdings führt die Ergreifung freiwilliger Maßnahmen eines Hosting-Dienstes (aktive Suche nach rechtswidrigen Inhalten) nach dem *Gute-Samariter-Privileg* gem Art 7 DSA nicht automatisch zur Einnahme einer aktiven Rolle und folglich nicht zum Verlust des Haftungsprivilegs nach Art 6 DSA.²⁰¹

2.5.4 Rechtsfolge

Ein:e Hosting-Dienste-Anbieter:in haftet nicht für rechtswidrige Tätigkeiten oder rechtswidrige Inhalte, die sie im Auftrag eines bzw. einer Nutzer:in speichert, wenn sie dabei eine neutrale Rolle einnimmt.²⁰² In einem solchen Fall gilt die Haftungsfreistellung. Diese gilt sowohl für die strafrechtliche Verfolgung als auch für privatrechtliche Schadenersatzansprüche (z.B. Verbraucher:innenschutz, Urheberrechtsansprüche, etc.).²⁰³

Die Rechtsfolgen von zu *eigen gemachten Inhalten* werden in der deutschen Rechtsprechung den *eigenen Inhalten* gleichgestellt. Eine Diensteanbieterin macht sich Inhalte zu eigen, wenn sie nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf dem Dienst veröffentlichten Inhalte übernimmt oder der zurechenbare Anschein erweckt wird, dass die Diensteanbieterin sich mit den fremden Inhalten (Inhalte Dritter) identifiziert. Die Beurteilung, ob eine *Zueigenmachung fremder Inhalte* vorliegt, erfolgt nach deutscher Rechtsprechung aus der Gesamtbetrachtung der Sicht einer *verständigen Durchschnittsnutzerin* unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände.

Umstände, die für eine *Zueigenmachung fremder Inhalte* durch die Diensteanbieterin sprechen, liegen beispielsweise vor, wenn die Anbieterin, die für Dritte gespeicherte Information inhaltlich-redaktionell kontrolliert und auswählt oder verändert, oder abgespeicherte Inhalte *redaktionell* in das eigene Angebot einbindet. Beispiele für eine Zueigenmachung eines fremden Inhalts durch die Hosting-Dienste-Anbieterin sind, wenn diese die Nutzer:innenkommentare eigenmächtig umformuliert und damit Einfluss auf den Inhalt nimmt,²⁰⁴ wenn diese die Inhalte inhaltlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert,

²⁰⁰ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 36.

²⁰¹ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 16, 39.

²⁰² ErwG 18, ErwG 20.

²⁰³ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 27 f.

²⁰⁴ F. Hofmann in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA vor Art 4, RZ 12 ff(13) DSA; *Redaktion beck-aktuell*, EugH: Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis der hochgeladenen

oder, wenn die Dienste-Anbieterin beispielsweise durch ein Wasserzeichen oder sonstige Kennzeichnung die Inhalte so präsentiert, dass sie als eigene erscheinen.²⁰⁵

Greift Art 6 DSA, so begründet dieser nur die Inanspruchnahme der Privilegierung. Nimmt ein Hosting-Dienst eine aktive Rolle ein und liegt Art 6 DSA in Folge nicht vor, begründet das Nichtvorliegen der Haftungsprivilegierung keine Anspruchsgrundlage nach Art 6 DSA. Der bzw. die Diensteanbieter:in haftet nach den allgemeinen Regeln.²⁰⁶

Die Beweislast dafür, dass sich ein:e Online-Plattform-Anbieter:in nicht auf Art 6 DSA berufen kann, richtet sich nach nationalem Recht. Für Art 6 Abs 1 DSA trägt grundsätzlich die Anspruchsteller:innen die Beweislast und hat die Kenntnis des bzw. der Dienste-Anbieter:in nachzuweisen.²⁰⁷

2.5.5 Entwicklungen zur Haftungsfreistellung in den USA (Anderson v. TikTok)

Während sich die (Haftungs-) Diskussion über die Verantwortung von TikTok für rechtswidrige und schädliche Inhalte auf TikToks FYP in der Europäischen Union bislang vorrangig auf die potenzielle Verletzung der Sorgfaltspflichten nach dem DSA, insbesondere von Art 34 f DSA, konzentriert,²⁰⁸ wurde in den USA in der vielbeachteten²⁰⁹ Entscheidung des Berufungsgerichts (Third Circuit) in der Sache *Anderson v. TikTok* (August 2024) ein anderer Ansatz verfolgt.²¹⁰ Mit § 230 des Communications Decency Act (CDA)²¹¹ kennt das US-amerikanische Recht eine zu Art 6 DSA ähnliche, wenngleich anders ausgestaltete Haftungsprivilegierung für Online-Plattformen in Bezug auf von Dritten bereitgestellte Inhalte. Diese schützt Anbieter:innen von Online-Plattformen in den USA grundsätzlich davor, für von Dritten stammende Informationen

Inhalte, MMR 2021, 705, (Anm Specht-Riemenschneider) <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-MMR-B-2021-S-705-N-2>.

²⁰⁵ Köhler in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 6, RZ 28.

²⁰⁶ Hofmann F., in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 6 RZ 71 ff.

²⁰⁷ Spindler in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 6 RZ 56 ff.

²⁰⁸ Europäische Kommission, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁰⁹ French, The Viral Blackout Challenge is Killing Young People. Courts Are Finally Taking It Seriously, vom 05.09.2024, <https://www.nytimes.com/2024/09/05/opinion/tiktok-blackout-challenge-anderson.html> (abgerufen am 27.04.2026).; Fitzhenry, Let the Algorithm Speak?: Third Circuit Indicates in *Anderson v. TikTok* That the First Amendment and Section 230 are Inversely Related, vom 30.09.2024, <https://fedsoc.org/commentary/fedsoc-blog/let-the-algorithm-speak-third-circuit-indicates-in-anderson-v-tiktok-that-the-first-amendment-and-section-230-are-inversely-related> (abgerufen am 27.04.2026).; McBrien, In *Anderson v. TikTok*, the Third Circuit Applies Questionable First Amendment Reasoning to Arrive at the Correct Section 230 Outcome, vom 10.10.2024, <https://epic.org/in-anderson-v-tiktok-the-third-circuit-applies-questionable-first-amendment-reasoning-to-arrive-at-the-correct-section-230-outcome/> (abgerufen am 27.04.2026).; Mitton, Did *Anderson v. TikTok* Get It Right? Holding Social Media Providers Accountable for Harm to Adolescents, Vol 51 BYU Law Review 245 (2025).

²¹⁰ United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (*Anderson v. TikTok*).

²¹¹ 47 U.S. Code, TELECOMMUNICATIONS, § 230 (COMMUNICATIONS DECENCY ACT).

als „publisher“ oder „speaker“ behandelt zu werden. § 230 CDA bildet damit einen zentralen Ausgangspunkt der Plattformimmunität im US-amerikanischen Recht.²¹²

In *Anderson v. TikTok*²¹³ klagte die Mutter der verstorbenen N. Anderson gegen TikTok. Sie machte geltend, dass ihrer zehnjährigen Tochter auf ihrer TikTok-FYP ein Video zur sogenannten „Blackout-Challenge“ angezeigt worden sei. Bei der „Blackout-Challenge“ handelt es sich um eine gefährliche „Challenge“, die Nutzer:innen dazu animiert, sich selbst zu strangulieren, um einen kurzfristigen Sauerstoffmangel und eine Ohnmacht („to black out“) herbeizuführen. Viele Teilnehmer:innen filmen sich bei der Durchführung von TikTok-Challenges und teilen diese auf TikTok.²¹⁴ Weltweit wird in Berichten die Befürchtung geäußert, dass die Anzeige gefährlicher TikTok-Challenges auf der FYP von Nutzer:innen, wie etwa der „Blackout-Challenge“, minderjährigen Nutzer:innen Anstoß zur Teilnahme an Challenges gegeben haben könnte, die in einzelnen Fällen zum Tod der Nutzer:innen führten.²¹⁵ N. Anderson soll die „Blackout-Challenge“ auf ihrer TikTok-FYP gesehen, nachgeahmt haben und daran verstorben sein.²¹⁶ Das erstinstanzliche Gericht verwies auf TikTok’s Plattformimmunität und wies die Klage unter Verweis auf § 230 CDA ab.²¹⁷ Das Berufungsgericht ließ die Klage gegen TikTok hingegen zu.²¹⁸ Dabei knüpfte es an Erwägungen

²¹² Vgl. Art 6 DSA; vgl. § 230 CDA; *Brannon/Holmes*, Section 230: An Overview, vom 04.01.2024, <https://www.congress.gov/crs-product/R46751> (abgerufen am 27.04.2026); *Dickinson*, Section 230: A Juridical History, 28 STAN. TECH. L. REV. 1 (2025).

²¹³ United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, Complaint, *Anderson v. TikTok Inc*, No 2:22-cv-01849, filed 12.05.2022 (*Anderson v. TikTok*).

²¹⁴ *Helsinki Times*, Helsinki Times, TikTok challenge linked to teen’s death at Tampere mast, vom 29.12.2025, <https://www.helsinkitimes.fi/finland/finland-news/domestic/28358-tiktok-challenge-linked-to-teen-s-death-at-tampere-mast.html> (abgerufen am 27.04.2026); *Prentzel*, After school laptops set on fire, Colorado Springs firefighters warn about TikTok “Chromebook Challenge”, vom 09.05.2025, <https://coloradosun.com/2025/05/09/chromebook-challenge-colorado-springs-fire-department/> (abgerufen am 27.04.2026); *Euronews/AFP*, Italy orders TikTok to block underage users after 10-year-old girl dies filming viral challenge, vom 22.01.2021, <https://www.euronews.com/2021/01/22/italy-orders-tiktok-to-block-underage-users-after-10-year-old-girl-dies-filming-viral-challenge> (abgerufen am 27.04.2026); *Kynast*, U-Bahn Surfer stirbt nach diesem Internet-Video, vom 02.11.2024, <https://www.bild.de/news/ausland/wien-u-bahn-surfer-17-stirbt-fuer-dieses-internet-video-6726345a048fa103a43beb88> (abgerufen am 27.04.2026); *Lippl*, „Lost Place“ in Österreich wird zum Unglücksort: 15-Jährige stürzt in den Tod, vom 11.02.2025, <https://www.merkur.de/welt/lost-place-in-oesterreich-wird-zum-ungluecksort-15-jaehrige-stuerzt-in-den-tod-93563715.html> (abgerufen am 27.04.2026).

²¹⁵ *Independent*, TikTok’s ‘blackout’ challenge linked to deaths of 20 children in 18 months, report says, vom 01.12.2022, <https://www.the-independent.com/tech/tiktok-blackout-challenge-deaths-b2236669.html> , (abgerufen am 27.04.2026); *S. Unger*, Tod durch TikTok-Challenge: Bub (12) erwürgt sich selbst, vom 30.06.2025, <https://kurier.at/trend-hub/tiktok-blackout-challenge-gefahr-todesfall/403054284> (abgerufen am 27.04.2026); *Standard Redaktion*, TikTok: 13-Jährige in Deutschland bei „Blackout Challenge“ gestorben, vom 24.05.2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000221427/tiktok-13-jaehrige-in-deutschland-bei-blackout-challenge-gestorben> (abgerufen am 27.04.2026).

²¹⁶ United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, Complaint, *Anderson v. TikTok Inc*, No 2:22-cv-01849, filed 12.05.2022 (*Anderson v. TikTok*).

²¹⁷ United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, No 2:22-cv-01849, 25.10.2022 (*Anderson v. TikTok*).

²¹⁸ United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (*Anderson v. TikTok*).

des U.S. Supreme Court in *Moody v. NetChoice*²¹⁹ an, wonach die Auswahl, Anordnung und Präsentation von Inhalten durch eine Online-Plattform als eigene expressive Tätigkeit des Unternehmens zu qualifizieren sein könnte und Gerichte daher diesbezüglich in solchen Fällen die Meinungsfreiheit von Unternehmen zu prüfen hätten. Vor diesem Hintergrund folgte das Berufungsgericht in *Anderson v. TikTok*, dass auch der Empfehlungsalgorithmus einer Online-Plattform eine eigene expressive Tätigkeit des Unternehmens darstellen könne.²²⁰

Die durch den Empfehlungsalgorithmus gesteuerte FYP sei daher nicht bloß als neutrale Weiterverbreitung fremder Inhalte zu verstehen, sondern als Ausdruck einer kuratierenden, priorisierenden und damit redaktionell geprägten Tätigkeit von TikTok. Die auf der FYP angezeigten Inhalte von N. Anderson erschienen nach Ansicht des Berufungsgerichts daher nicht lediglich als neutrale Drittinhalte, sondern als Bestandteil von TikTok's „*own expressive activity*“.²²¹ Daraus leitete das Gericht ab, dass § 230 CDA auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Anzeige schädlicher Inhalte auf der FYP, konkret der Anzeige der „Blackout-Challenge“ gegenüber einer minderjährigen Nutzerin, nicht zur Anwendung komme²²² weil der Empfehlungsalgorithmus als Ausdruck eigener expressiver und somit redaktioneller Tätigkeit des Unternehmens verstanden werden könne. Das Berufungsgericht ließ die Klage daher zu.²²³

2.6 Empfehlungssystem (Art 27 DSA)

Ein Empfehlungssystem iSd Art 3 lit s DSA „*ist ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen **vorzuschlagen** oder diese Informationen zu **priorisieren**, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative **Reihenfolge** oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt*“.²²⁴

Für das Vorliegen eines Empfehlungssystems muss mindestens ein *teilweise automatisiertes* System vorliegen. Werden die Inhalte einer Online-Plattform von dem bzw. der Diensteanbieter:in ausschließlich manuell kuratiert, liegt kein Empfehlungssystem iSd DSA vor.²²⁵ Darüber hinaus ist es unerheblich ob die Vorschläge durch die Suche in der Suchfunktion der

²¹⁹ Supreme Court of the United States, 2024 (*Moody v NetChoice*).

²²⁰ United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (*Anderson v TikTok*), 1 ff.

²²¹ United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (*Anderson v TikTok*) 1 ff (11).

²²² United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (*Anderson v TikTok*) 7 ff.

²²³ United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (*Anderson v TikTok*) 7 ff.

²²⁴ Art 3 lit s DSA.

²²⁵ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 3 RZ 127; ErWG 82 DSA.

Nutzer:innen erfolgen oder ob das Empfehlungssystem eigenständig ohne vorangehende Suchanfrage Nutzer:innen Inhalte vorschlägt und diese damit priorisiert.²²⁶

Empfehlungssysteme können durch die Priorisierung von Inhalten es Nutzer:innen erleichtern, gesuchte Inhalte einfacher zu finden und so zu einer verbesserten Nutzer:innenerfahrung beitragen. Sie können jedoch wesentlich zur Verstärkung von Botschaften, zur viralen Verbreitung von Informationen und zur Anregung bestimmter Online-Verhaltensweisen beitragen.²²⁷ Auf persönlichen Interessen basierende Empfehlungssysteme bergen die Gefahr sogenannter „Filter Bubbles“. Diese können dazu führen, dass Nutzer:innen vor allem Inhalte empfohlen werden, die ihren bestehenden Interessen entsprechen. Empfehlungen die ausschließlich auf persönlichen Interessen beruhen, können zu einer verzerrten Realitätswahrnehmung beitragen, die Meinungsbildung beeinflussen und damit auch Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs und demokratische Prozesse haben.²²⁸ Besonders schädlich kann sich ein Empfehlungssystem auf eine:n Nutzer:in auswirken, wenn der bzw. die Nutzer:in dem Empfehlungssystem in den vorangehenden Suchen Interessen zu Inhalten wie Depressionen, Sucht, Essstörungen oder selbstverletzenden Verhalten signalisiert hat und das Empfehlungssystem diese Inhalte Nutzer:innen verstärkt anzeigt.²²⁹

Anbieter:innen von Online-Plattformen unterliegen daher gem Art 27 DSA Transparenzpflichten. Diese verpflichten sie, Nutzer:innen in klarer und verständlicher Sprache über die Art und Funktionsweise des Empfehlungssystems sowie über die Gründe für die ihnen durch Priorisierung vorgeschlagenen Inhalte zu informieren.²³⁰

Empfehlungssysteme können zum Katalysator von systemischen Risiken werden.²³¹ VLOPs haben deswegen ihre Empfehlungssysteme als systemisches Risiko in der Erstellung ihres Risikoberichts iSd Art 34 DSA zu berücksichtigen.²³² Die Verpflichtungen zur Bewertung und Minderung von Risiken sollten so erfolgen, dass VLOP-Anbieter:innen ihre Empfehlungssysteme bewerten und gegebenenfalls durch die Ergreifung von Risikominderungsmaßnahmen anpassen.²³³ Empfehlungssysteme sollten demnach getestet und

²²⁶ *Grisse* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 27 RZ 12 f.

²²⁷ ErwG 70 DSA.

²²⁸ *Grisse* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 27 RZ 1 ff.

²²⁹ *Grisse* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 27 RZ 2.

²³⁰ Art 27 DSA; Art 14 Abs 3 DSA; *Grisse* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 27 RZ 4, 26 ff.

²³¹ ErwG 84 DSA, ErwG 88 DSA; *Braun Binder/Dauag* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 35, RZ 1.

²³² Art 34 Abs 2 lit a DSA.

²³³ ErwG 94 DSA.

erforderlichenfalls angepasst werden. Zudem sollten die für Empfehlungen verwendeten Kriterien korrigiert werden, wenn festgestellt wird, dass personalisierte Empfehlungen des Empfehlungssystems negative Auswirkungen haben können.²³⁴

Wird ein Empfehlungssystem eingesetzt, sollte der bzw. die Online-Plattform-Anbieter:in die Nutzer:innen stets angemessen und nachvollziehbar über dessen Auswirkungen informieren. Anbieter:innen sollten den Nutzer:innen zudem eine alternative Option des Empfehlungssystems zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling beruht.²³⁵

²³⁴ ErwG 88 DSA.

²³⁵ ErwG 94 DSA.

3. (Laufende) Verfahren der Kommission gegen TikTok

Stellt die Kommission fest, dass ein:e Anbieter:in einer VLOP eine oder mehrere Anforderungen des DSA nicht erfüllt, erlässt diese einen Beschluss wegen Nichteinhaltung²³⁶ und kann gem Art 66 DSA ein Verfahren gegen die betroffene VLOP einleiten.²³⁷ Wird festgestellt, dass der bzw. die Anbieter:in einer VLOP vorsätzlich oder fahrlässig gegen den DSA verstoßen hat, kann die Kommission eine Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 6% des weltweit erzielten Gesamtjahresumsatzes der VLOP verhängen.²³⁸

3.1 Laufende Verfahren

3.1.1 Laufendes Verfahren seit Februar 2024 (u.a. Art 28 DSA; Art 34 ff DSA)

Februar 2024 Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission gegen TikTok

Im Februar 2024 gab die Europäische Kommission bekannt, dass sie auf Grundlage der bereits erfolgten Untersuchungen und des Risikoberichts von TikTok sowie den Antworten von TikTok auf die förmlichen Auskunftersuchen der Kommission zu rechtswidrigen Inhalten,²³⁹ Schutz von Minderjährigen²⁴⁰ und Datenzugang für Forschende,²⁴¹ ein förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des DSA eingeleitet hat. Die Kommission prüft in diesem Verfahren, ob die VLOP gegen den DSA in folgenden Bereichen verstoßen hat:²⁴²

- Schutz von Minderjährigen (Art 28 DSA)²⁴³
- Werbetransparenz (Art 39 DSA)
- Datenzugang für Forschende (Art 40 DSA)
- Risikomanagement in Bezug auf suchterzeugendes Design (Art 34 ff DSA)

²³⁶ Art 73 DSA.

²³⁷ Art 66 DSA.

²³⁸ Art 74 DSA.

²³⁹ *Europäische Kommission*, Kommission richtet Auskunftersuchen an TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 19.10.2023, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-request-information-tiktok-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁴⁰ *Europäische Kommission*, Kommission richtet Auskunftersuchen an TikTok und YouTube im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 09.11.2023, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-requests-information-tiktok-and-youtube-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁴¹ *Europäische Kommission*, Kommission richtet Auskunftersuchen an 17 sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 18.01.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-requests-information-17-very-large-online-platforms-and-search-engines-under> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁴² *Europäische Kommission*, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁴³ Art 28 DSA.

- Risikomanagement in Bezug auf die Verbreitung schädlicher Inhalte (v.a. „*Rabbit Holes*“) (Art 34 ff DSA)

Bezüglich des *Fokus dieser Masterarbeit* überprüft die Kommission im aktuellen Verfahren gegen TikTok insbesondere folgende Bereiche:²⁴⁴

- die nachteiligen Auswirkungen, die sich aus der *Konzeption des Dienstes* ergeben, einschließlich der verwendeten *algorithmischen Systeme*, die Suchtverhalten als auch in Bezug auf schädliche Inhalte „*Rabbit-Hole-Effekte*“ („*the service's risk of leading users down 'rabbit holes' of harmful content*“²⁴⁵) hervorrufen können. Diesbezüglich ist TikTok gem DSA zur Abmilderung von Risiken verpflichtet und hat eine Risikobewertung nach Art 34 DSA²⁴⁶ durchzuführen und Risikominderungsmaßnahmen nach Art 35 DSA zu ergreifen, da sich dadurch Risiken für das Grundrecht auf *körperliches und geistiges Wohlbefinden*, *Verletzungen der Rechte des Kindes*, sowie Risiken für *Radikalisierungseffekte* ergeben können.
- Die Einhaltung der Verpflichtungen von *Art 28 DSA*, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Schutz und Sicherheit für Minderjährige Nutzer:innen zu sorgen, insbesondere bezüglich standardmäßiger Datenschutzeinstellungen hinsichtlich der Gestaltung und Funktionsweise von TikTok's Empfehlungssystem(en).

Hinsichtlich *schädlicher Inhalte auf TikTok* sowie deren Verbreitung über TikTok's Empfehlungssystem sieht die Kommission eine potenzielle Verletzung von Art 28 Abs 1 DSA, Art 34 Abs 1²⁴⁷ und Abs 2 DSA²⁴⁸ und Artikel 35 Abs 1 DSA sowie Art 40 Abs 12 DSA durch TikTok. Die Koordinatoren für digitale Dienste sowie andere zuständige EU-Mitgliedsstaaten wurden durch die Einleitung des förmlichen Verfahrens im Februar 2024 von ihren Befugnissen zur Überwachung und Durchsetzung mutmaßlicher Verstöße gegen Art 28 DSA entbunden.²⁴⁹

²⁴⁴ Europäische Kommission, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁴⁵ European Commission, Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA, TikTok Technology Limited, DSA enforcement actions, 19.02.2024: opening of proceedings, summary note.pdf, „Summary of the TikTok decision“, Summary of the TikTok decision, <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/102958> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁴⁶ Vgl Art 34 Abs 1 lit b DSA, Art 34 Abs 1 lit d DSA.

²⁴⁷ Art 34 Abs 1 lit b DSA, Art 34 Abs 1 lit d DSA.

²⁴⁸ Vgl Art 34 Abs 2 lit a und b DSA.

²⁴⁹ Europäische Kommission, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026); vgl Art 56 Abs 3 und Abs 4 DSA.

Nach der Einleitung eines förmlichen Verfahrens kann die Kommission Beweise sichern, zusätzliche Auskunftersuchen stellen und Befragungen oder Inspektionen durchführen. Zudem kann die Kommission weitere Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen wie bspw. *einstweilige Maßnahmen*²⁵⁰ und die Erlassung von *Nichteinhaltungsbeschlüssen*.²⁵¹ Vonseiten TikTok kann die Kommission zugesagte *Abhilfemaßnahmen* annehmen. Der DSA normiert für das förmliche Verfahren keine Frist für die Verfahrensdauer. Die Dauer des Verfahrens hängt von Faktoren wie beispielsweise der Komplexität des jeweiligen Verfahrens und der Bereitschaft der betroffenen VLOP zur Zusammenarbeit mit der Kommission ab.²⁵²

Anfang *Oktober 2024* forderte die Europäische Kommission TikTok bis zum 15. November 2024 zur *Vorlage weiterer Informationen* zu den von TikTok ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit seinem *Empfehlungssystem* auf. Insbesondere hat TikTok darin darzulegen welche Maßnahmen die VLOP ergriffen hat um die Manipulation ihrer Dienste durch böswillige Akteur:innen zu verhindern und um Risiken im Zusammenhang mit Wahlen, Medienpluralismus und dem Einfluss auf den gesellschaftlichen Diskurs zu mindern, die womöglich durch das *Empfehlungssystem* von TikTok verstärkt werden können. In der zugehörigen Pressemitteilung unterstrich die Kommission zudem, dass das *Empfehlungssystem von TikTok* einen *zentralen Untersuchungsgegenstand* des laufenden Verfahrens gegen TikTok darstellt.²⁵³

Oktober 2025 Vorläufige Feststellung betreffend den Datenzugang für Forschende

Gem Art 40 Abs 12 DSA²⁵⁴ haben VLOPs über ihre Online-Schnittelle Forschenden Zugang zu den öffentlichen Daten des Unternehmens zur Erforschung systemischer Risiken zu geben. Die Zugänglichmachung öffentlicher Daten einer VLOP an Forschende dient vor allem der Aufdeckung und Identifizierung systemischer Risiken sowie zum Beitrag des Verständnisses systemischer Risiken iSd Art 34 DSA. Die Daten dienen Forschenden zudem zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen als auch zur Identifizierung wirksamer Minderungsmaßnahmen.²⁵⁵ Zusätzlich zu den Regelungen der Datenzugänglichmachung für

²⁵⁰ Art 70 DSA.

²⁵¹ Art 73 DSA.

²⁵² Vgl Art 71 DSA; *Europäische Kommission*, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁵³ European Commission, Commission sends requests for information to YouTube, Snapchat, and TikTok on recommender systems under the Digital Services Act, vom 02.10.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-sends-requests-information-youtube-snapchat-and-tiktok-recommender-systems-under-digital> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁵⁴ Vgl Art 40 Abs 4 DSA.

²⁵⁵ Art 40 Abs 12 DSA; Art 34 Abs 1 DSA; Art 40 Abs 4 DSA.

Forschende im DSA²⁵⁶ hat die Kommission im Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt zu Art 40 DSA erlassen,²⁵⁷ der festlegt, dass VLOPs Forschenden zur Erforschung der systemischen Risiken sowie Minderungsmaßnahmen Zugang zu *nicht öffentlichen Daten* des Unternehmens zur Verfügung stellen müssen.²⁵⁸ Im Oktober 2025 stellte die Kommission vorläufig fest, dass TikTok gegen seine Transparenzpflichten des DSA verstößt, da Forschenden kein angemessener Zugang zu den (öffentlichen) Daten des Unternehmens zur Erforschung systemischer Risiken gegeben wurde.²⁵⁹ Die Kommission hebt in der betreffenden Pressemitteilung hervor, dass die Zugänglichmachung öffentlicher Daten des Unternehmens durch das Unternehmen für Forschende eine wichtige Grundlage darstellt, um festzustellen, ob von der VLOP potenzielle Auswirkungen auf die *körperliche oder psychische Gesundheit* der Nutzer:innen ausgehen könnten. Der erschwerte Zugang zu Daten des Unternehmens hindere Forschende daran Untersuchungen durchzuführen, um mitunter festzustellen, ob (minderjährige) Nutzer:innen auf der Plattform *rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten* ausgesetzt sind. TikTok wurde von der Kommission die Möglichkeit gegeben, Unterlagen der Untersuchungsakten der Kommission zu prüfen und schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen der Kommission Stellung zu nehmen. Der VLOP wurde weiters die Möglichkeit gegeben diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen. Hält sich die VLOP nicht an die Verbesserungsvorschläge, kann die Kommission einen Beschluss zur Nichteinhaltung erlassen und eine Geldbuße von bis zu 6% des weltweiten Gesamtumsatzes der Dienste-Anbieterin festlegen.²⁶⁰

Februar 2026 Vorläufige Feststellung zu TikTok's „Addictive Design“

*„At this stage, the Commission considers that TikTok needs to change the basic design of its service. For instance, by disabling key addictive features such as ‘infinite scroll’ over time, implementing effective ‘screen time breaks’, including during the night, and adapting its recommender system.“*²⁶¹ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 06. Februar 2026

²⁵⁶ Art 40 DSA.

²⁵⁷ Delegierte VO (EU) 2025/2050, ABl L 2025/2050.

²⁵⁸ *Europäische Kommission*, Vorläufige Feststellung der Kommission: TikTok und Meta verstoßen gegen ihre Transparenzpflichten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2503 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁵⁹ *Europäische Kommission*, Vorläufige Feststellung der Kommission: TikTok und Meta verstoßen gegen ihre Transparenzpflichten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2503 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶⁰ *Europäische Kommission*, Vorläufige Feststellung der Kommission: TikTok und Meta verstoßen gegen ihre Transparenzpflichten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2503 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶¹ European Commission, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-tiktoks-addictive-design-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

Am 06. Februar 2026 stellte die Europäische Kommission vorläufig fest, dass bestimmte Funktionen von TikTok als „Addictive by Design“²⁶² ausgestaltet sind und der Ansicht der Kommission zufolge gegen den DSA verstoßen würden. Konkret benennt die Kommission dabei Funktionen wie das „Endlos-Scrolling“ (endlose Anzeige von Inhalten), die Gestaltung von Push-Benachrichtigungen sowie das hochgradig personalisierte *Empfehlungssystem* von TikTok (FYP) als potenziell suchterzeugende Elemente. Diese könnten ein systemisches Risiko iSd DSA darstellen, da sie zu einer exzessiven Nutzung des Dienstes anregen und negative Auswirkungen auf das körperliche und psychische Wohlbefinden der Nutzer:innen, insbesondere von Minderjährigen und weitere vulnerable Gruppen, haben können. Nach vorläufiger Auffassung der Kommission hat TikTok die suchterzeugenden Risiken, die von seinem Design und seinen Funktionen ausgehen, trotz zahlreicher Indikatoren problematischer Nutzungsmuster seiner Nutzer:innen sowie in Hinblick auf weitere negative Auswirkungen im Risikobericht nicht hinreichend ermittelt, analysiert und bewertet. Insbesondere habe die VLOP *nicht ausreichend geprüft*, inwiefern die Funktionen des Dienstes bei Nutzer:innen zu einer zwanghaften Nutzung führen und die Selbstkontrolle der Nutzer:innen beeinträchtigen können. Zudem würden Studien darauf hindeuten, dass bestimmte Design-Funktionen von TikTok Nutzer:innen dazu verleiten würden, kontinuierlich „weiterzuscrollen“ und dabei in eine Art „Autopilot-Modus“ geraten würden. Zudem hätte TikTok keine geeigneten notwendigen *Risikomaßnahmen* implementiert, die Nutzer:innen wirksam von den aus dem suchterzeugenden Design resultierenden Risiken schützen würden. Die genannten Risiken könnten laut Kommission besonders gefährlich für minderjährige Nutzer:innen sein. Nicht ausreichend ergriffene Risikomaßnahmen wären laut Kommission insbesondere die mangelnden Einschränkungmaßnahmen zur Bildschirmzeit sowie die elterlichen Kontrollfunktionen, die derzeit noch leicht umgangen werden können. Die Kommission stellt in ihren vorläufigen Feststellungen fest, dass die von TikTok bisher ergriffenen Risikomaßnahmen nur begrenzte Abhilfe gegen die Risiken entfalten. TikTok müsse sein Dienste-Design *anpassen*, etwas durch die Reduzierung suchtfördernder Funktionen wie dem Endlos-Scrolling sowie durch Einführung wirksamer Nutzungspausen.²⁶³ TikTok hat nun die

²⁶² *World Economic Forum*, Safety by Design, o.D., <https://www.weforum.org/projects/safety-by-design-sbd/> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶³ *European Commission*, Commission preliminarily finds TikTok’s addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_312 (abgerufen am 27.04.2026).

Möglichkeit, zu den vorläufigen Feststellungen der Kommission Stellung zu nehmen.²⁶⁴ (Stand 17. April 2026)

Das *Institut für Höhere Studien* Wien veröffentlichte in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer am 10. Februar 2026, 4 Tage nach der vorläufigen Feststellung der Kommission hinsichtlich TikToks „*Addictive Design*“ und der Auswirkungen von TikTok auf minderjährige Nutzer:innen, eine Studie, die zu ähnlichen Ergebnissen wie die Kommission gekommen sind.²⁶⁵

3.1.2 Laufende Ermittlungen gegen TikTok wegen potenzieller Verletzung von Art 28 DSA und Art 34 ff DSA und rechtspolitische Entwicklungen (Stand: April 2026)

Die Kommission hat bislang *keine vorläufigen Feststellungen* zur Untersuchung der möglichen Verstärkung der Anzeige rechtswidriger oder schädlicher Inhalte durch TikTok's Empfehlungssystem („*Rabbit-Hole-Effekt*“) sowie zur Einhaltung des Dienstes eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz minderjähriger Nutzer:innen (Art 28 DSA) getroffen.²⁶⁶

Aktuell (Stand 29. April 2026) ist zu beobachten, dass sich EU-Mitgliedsstaaten, Kinderrechtsorganisationen, und weitere Akteur:innen dazu äußern, dass der DSA bisher nicht den gewünschten Effekt zur Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen im Online-Umfeld erzielt hat und warnen,²⁶⁷ dass sich aus der Nutzung vieler Social-Media-Plattformen

²⁶⁴ *European Commission*, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_312 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶⁵ Arbeiterkammer Österreich, SOCIAL MEDIA ZWISCHEN KLIKSUCHT UND KONTROLLVERLUST! (2026), 6; WiesböckK/Nuoyi/Reitzer/Bănoiu, Wiesböck/Wang/Reitzer/ Bănoiu, ADDICT. Bewertungsansätze für das Risikomanagement suchtfördernder Designs und Praktiken digitaler Plattformen (2026) 1 ff.

²⁶⁶ *European Commission*, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_312 (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶⁷ GKRITSI, Human rights chief warns against banning social media for kids, vom 24.03.2026, <https://www.politico.eu/article/michael-oflaherty-human-rights-council-of-europe-children-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026). ; HAECK/HERRERO, Macron says Brussels is „afraid“ of tackling US Big Tech, vom 28.11.2025, <https://www.politico.eu/article/brussels-afraid-of-tackling-us-big-tech-emmanuel-macron-says/> (abgerufen am 27.04.2026); GKRITSI Denmark is ready to rumble with Big Tech over social media bans, vom 30.06.2025, <https://www.politico.eu/article/denmark-frederiksen-ready-rumble-big-tech-fight-social-media-bans/> (abgerufen am 27.04.2026); Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche, (2026), 1 ff; Ruep S., TIKTOK UND YOUTUBE: Jugendanwaltschaft warnt vor pauschalem Social-Media-Verbot für Kinder, vom 18.03.2026, <https://www.derstandard.at/story/3000000312972/jugendanwaltschaft-warnt-vor-pauschalem-social-media-verbot-fuer-kinder> (abgerufen am 27.04.2026); Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Klare Regeln für Social-Media gefordert - EU Kommission soll konkreten Gesetzesvorschlag für mehr Schutz für Jugendliche vorlegen, vom 27.12.2025, <https://www.bmwkms.gv.at/themen/aktuell/social-media-eu.html> (abgerufen am 27.04.2026); HERNÁNDEZ-

aufgrund des aktuellen Designs und den Empfehlungssystemen²⁶⁸ weiterhin eine Vielzahl an Gefahren und tatsächlichen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit von Minderjährigen ergeben können.²⁶⁹ Es wird vermutet,²⁷⁰ dass die Benutzung mancher Online-Plattformen durch Minderjährige die Gefahr für die Entwicklung eines Suchtverhaltens, als auch beispielsweise Schlaf- und Essstörungen erhöht und zu einem verzerrten Selbstbild sowie zu gefährlichen Handlungen wie Selbstverletzung und zur Teilnahme an gefährlichen Challenges führen kann. Daneben bestehen beispielsweise die Gefahren, dass Minderjährige auf Online-Plattformen Cyber-Bullying ausgesetzt werden und der Schutz vor sexueller Misshandlung, Belästigung sowie der gezielten Kontaktaufnahme durch (erwachsene) Täter:innen („Cyber-Grooming“) nicht hinreichend gewährleistet ist.²⁷¹ In diesem Zusammenhang fordern Mitgliedsstaaten, Kinderrechtsorganisationen und andere Akteur:innen die Kommission zur raschen und effektiven Durchsetzung des DSA bezüglich VLOPs auf.²⁷²

MORALES, Spain moves to ban under-16s from social media, vom 03.02.2026, <https://www.politico.eu/article/spain-pedro-sanchez-moves-ban-under-16-social-media/> (abgerufen am 27.04.2026); *Krempl*, Social Media: Greece wants to block under-15s digitally, vom 01.03.2026, <https://www.heise.de/en/news/Social-Media-Greece-wants-to-block-under-15s-digitally-11194339.html> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶⁸ *European Commission*, The JRC explains: Why are children and adolescents vulnerable to social media?, vom 18.03.2025 https://joint-research-centre.ec.europa.eu/jrc-explains/why-are-children-and-adolescents-vulnerable-social-media_en (abgerufen am 27.04.2026).

²⁶⁹ *Manolios/Sundorph/Chaudron/Gomez/Beullenz/Bozzola/Cataldo/Hale/Kent/Montag/Nivins/O'reilly, Rubaek, Schiotz/Thorud/Sterpenich/Vandenbosch*, Minors' health and social media: an interdisciplinary scientific perspective (2025) 4 ff.; *klicksafe* vom 24.05.2024, Gefährliche TikTok Challenges: Das müssen Eltern und Lehrkräfte jetzt wissen, <https://www.klicksafe.de/news/gefaehrliche-tiktok-challenges-das-muessen-eltern-und-lehrkraefte-jetzt-wissen> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷⁰ Vgl. *European Parliament – Legislative Observatory*, Protection of minors online, vom 26.11.2025, <https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/document-summary?id=1874426> (abgerufen am 27.04.2026); *European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, Protecting children on social media: Views on age limits, (2026), 5 ff.

²⁷¹ *European Parliament*, Protection of minors online, 2025/2060(INI), vom 26.11.2025, <https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/document-summary?id=1874426> (abgerufen am 27.04.2026); *European Parliament*, Negreiro, Combating child sexual abuse online, EPRS PE 738.224 (2026), 1 ff.; *Manolios/Sundorph/Chaudron/Gomez/Beullenz/Bozzola/Cataldo/Hale/Kent/Montag/Nivins/O'reilly, Rubaek, Schiotz/Thorud/Sterpenich/Vandenbosch*, Minors' health and social media: an interdisciplinary scientific perspective (2025), 4 ff.

²⁷² *GKRITSI*, Human rights chief warns against banning social media for kids, vom 24.03.2026, <https://www.politico.eu/article/michael-oflaherty-human-rights-council-of-europe-children-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026); *HAECK/HERRERO*, Macron says Brussels is „afraid“ of tackling US Big Tech, vom 28.11.2025, <https://www.politico.eu/article/brussels-afraid-of-tackling-us-big-tech-emmanuel-macron-says/> (abgerufen am 27.04.2026); *GKRITSI*, Denmark is ready to rumble with Big Tech over social media bans; vom 30.06.2025, <https://www.politico.eu/article/denmark-frederiksen-ready-rumble-big-tech-fight-social-media-bans/> (abgerufen am 27.04.2026); *Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs*, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche (o.D.); *Ruep S.*, TIKTOK UND YOUTUBE: Jugendanwaltschaft warnt vor pauschalem Social-Media-Verbot für Kinder, vom 18.03.2026, <https://www.derstandard.at/story/3000000312972/jugendanwaltschaft-warnt-vor-pauschalem-social-media-verbot-fuer-kinder> (abgerufen am 27.04.2026); *Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport*, Klare Regeln für Social-Media gefordert - EU Kommission soll konkreten Gesetzesvorschlag für mehr Schutz für Jugendliche vorlegen, vom 27. 1.2025, <https://www.bmwkms.gv.at/themen/aktuell/social-media-eu.html> (abgerufen am 27.04.2026); *HERNÁNDEZ-MORALES* Spain moves to ban under-16s from social media,

Rechtspolitische Lage: Forderungen nach einem Social-Media-Verbot für minderjährige Nutzer:innen

Ab Mitte 2025 mehrten sich auf nationaler Ebene deswegen von einzelnen EU-Mitgliedsstaaten (EU-MS)²⁷³ und im EU-Parlament²⁷⁴ die Forderung eines allgemeinen Social-Media-Verbots für minderjähriger Personen, weil der DSA (noch) nicht den gewünschten Effekt zum Schutz von Minderjährigen gebracht hätte und die Gefahren von Online-Plattformen für minderjährige Nutzer:innen weiterhin bestehen würden.²⁷⁵ Bei den Forderungen zum Social-Media-Verbot für Minderjährige herrscht hinsichtlich der festzulegenden Altersgrenze unter den EU-Mitgliedsstaaten Uneinheitlichkeit. So gilt ab Mitte 2026 in Österreich ein Social-Media-Verbot für unter 14-jährige,²⁷⁶ in Frankreich ist ab September 2026 ein Social-Media-Verbot für unter 15-jährige vorgesehen,²⁷⁷ währenddessen auf EU-Ebene ein allgemeines Social-Media-Verbot für unter 16-jährige gefordert wird.²⁷⁸

Die Einführung eines allgemeinen Social-Media-Verbots würde einen Eingriff in die Rechte des Kindes darstellen.²⁷⁹ Damit einhergehend stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit des

vom 03.02.2026, abrufbar unter <https://www.politico.eu/article/spain-pedro-sanchez-moves-ban-under-16-social-media/> (abgerufen am 27.04.2026); *Krempf S.*, Social Media: Greece wants to block under-15s digitally, vom 01.03.2026, <https://www.heise.de/en/news/Social-Media-Greece-wants-to-block-under-15s-digitally-11194339.html> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷³ Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Klare Regeln für Social Media gefordert, - EU-Kommission soll konkreten Gesetzesvorschlag für mehr Schutz für Jugendliche vorlegen, vom 27.12.2025, abrufbar unter <https://www.bmwkms.gv.at/themen/aktuell/social-media-eu.html> (abgerufen am 27.04.2026); *ORF.at/Agenturen* in *news@orf.at*, KOALITION EINIG: Social-Media-Verbot und weniger Latein, abrufbar unter: <https://orf.at/stories/3425130/>, abgerufen am 27. März 2026.

²⁷⁴ European Parliament, Children should be at least 16 to access social media, say MEPs, vom 26.11.2025, <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251120IPR31496/children-should-be-at-least-16-to-access-social-media-say-meps> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷⁵ *HAECK/HERRERO.*, Macron says Brussels is „afraid“ of tackling US Big Tech, vom 28.11.2025, <https://www.politico.eu/article/brussels-afraid-of-tackling-us-big-tech-emmanuel-macron-says/> (abgerufen am 27.04.2026); *GKRITSI E.*, Denmark is ready to rumble with Big Tech over social media bans; vom 30.06.2025, abrufbar unter: <https://www.politico.eu/article/denmark-frederiksen-ready-rumble-big-tech-fight-social-media-bans/>, abgerufen am 27.04.2026; *WÄLDE*, Spain's Sánchez launches AI tool to track hate speech on social media, vom 11.03.2026, abrufbar unter <https://www.politico.eu/article/sanchez-launches-ai-tool-to-track-hate-speech-on-social-media/> (abgerufen am 27.04.2026); *Der Standard*, „Klar auf die Agenda“: EU Staaten wollen Mindestalter für Social Media vorantreiben, vom 20.03.2026, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/3000000313363/klar-auf-die-agenda-eu-staaten-wollen-mindestalter-fuer-social-media-vorantreiben> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷⁶ Bundeskanzleramt, Kinderschutz im Netz: Bundesregierung setzt Mindestalter für Social Media fest vom 27.03.2026, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2026/03/bundesregierung-setzt-mindestalter-fuer-social-media-fest.html> (abgerufen am 27.04.2026); *ORF.at/Agenturen* in *news@orf.at*, KOALITION EINIG: Social-Media-Verbot und weniger Latein, abrufbar unter: <https://orf.at/stories/3425130/> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷⁷ *GKRITSI/DURAND K.*, France's under-15 social media ban: 5 things to know, vom 28.01.2025, <https://www.politico.eu/article/five-things-to-know-about-france-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷⁸ European Parliament, Press Release: Children should be at least 16 to access social media, says MEPs, vom 26.11.2025, <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251120IPR31496/children-should-be-at-least-16-to-access-social-media-say-meps> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁷⁹ Insbesondere Art 24 GRC, Art 7 GRC, Art 11 GRC.

Grundrechtseingriffs. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung könnte wohl zu dem Ergebnis gelangen, dass ein solches Verbot nicht das gelindeste Mittel darstellt, zumal scheinbar keine Alternativen ausgeschöpft wurden,²⁸⁰ Online-Plattformen für minderjährige Nutzer:innen auch sehr viel Positives mit sich bringen können,²⁸¹ sich am europäischen Markt bereits eine Social-Media-Online-Plattform-Anbieterin angekündigt hat, die behauptet, dass die Gestaltung einer kindgerechten Plattform möglich ist²⁸² und mit dem DSA eine EU-Verordnung besteht, die die Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen reguliert und Durchsetzungsmaßnahmen normiert.²⁸³ Zudem wären diesbezüglich die Rechte eines Unternehmens gem Art 16 GRC *Dreyer* zufolge nachrangig zu den Rechten des Kindes gem Art 24 GRC zu betrachten.²⁸⁴ Daneben sieht *Holznagel*²⁸⁵ in Unternehmen, die sich mit ihren Diensten an minderjährige Nutzer:innen richten, ohne sicherzustellen, dass sie den Vorgaben des Jugendschutzes nachkommen, kein „billigenswertes Geschäftsmodell“. Es sei die Aufgabe der Unternehmen, die sich mit ihren Diensten an minderjährige Nutzer:innen richten, sicherzustellen, dass sie den Vorgaben des Minderjährigenschutzes nachkommen.²⁸⁶

*Dreyer*²⁸⁷ vertritt die Meinung, dass ein Social-Media-Verbot die Gefahr bergen könnte, dass Online-Plattformen letztendlich alle bisher ergriffenen Maßnahmen, die zum Schutz von Minderjährigen getroffen wurden, wieder zurücknehmen könnten, da diese im Falle der Einführung eines Social-Media-Verbots für Minderjährige davon ausgehen *könnten*, dass Minderjährige ihre Dienste nicht nutzen würden. Die Vermutung, dass die Dienste trotzdem genutzt werden würden, ist naheliegend,²⁸⁸ ebenfalls wie die Folge, dass ein Social-Media-Verbot für Minderjährige und die potenzielle Abkehr von Maßnahmen zur Sicherstellung eines

²⁸⁰ *GKRITSI*, Human rights chief warns against banning social media for kids, vom 24.03.2026, <https://www.politico.eu/article/michael-oflaherty-human-rights-council-of-europe-children-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁸¹ *Unicef*, Age restrictions alone won't keep children safe online, vom 10.12.2025, <https://www.unicef.org/press-releases/age-restrictions-alone-wont-keep-children-safe-online> (abgerufen am 27.04.2026); *klicksafe*, Jugendliche machen meist positive Erfahrungen in Social Media, vom 15.10.2025, <https://www.klicksafe.de/news/jugendliche-zwischen-chancen-und-herausforderungen-befragung-der-vodafone-stiftung-zur-social-media-nutzung>, (abgerufen am 27.04.2026).

²⁸² Vgl Website: *Wedium* abrufbar unter <https://wedium.social/> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁸³ Vgl Art 14 Abs 3, 28, 34 Abs 1 lit b und lit d, 35 Abs 1 lit j, 44 Abs 1 lit j DSA.

²⁸⁴ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/Dreyer, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 13 -14.

²⁸⁵ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 26.

²⁸⁶ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler/Holznagel, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 26.

²⁸⁷ *beck-aktuell*, Social-Media-Verbot für Jugendliche: „So schwächen wir faktisch den Jugendschutz“, am 13.02.2026, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/interview-social-media-verbot-jugendliche-tiktok-dsa-eu-jugendschutz> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁸⁸ *beck-aktuell*, Social-Media-Verbot für Jugendliche: „So schwächen wir faktisch den Jugendschutz“, am 13.02.2026, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/interview-social-media-verbot-jugendliche-tiktok-dsa-eu-jugendschutz> (abgerufen am 27.04.2026).

„hohen Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen“²⁸⁹ durch die Online-Plattformen nicht den gewünschten Effekt haben dürfte, den ein solches allgemeines Social-Media-Verbot anstrebt.²⁹⁰ In Australien gilt seit Dezember 2025 ein allgemeines Social-Media-Verbot für unter 16-jährige Nutzer:innen.²⁹¹ Ersten Berichten zufolge scheint das allgemeine Social-Media-Verbot nicht den gewünschten Effekt zu erzielen. Ein großer Teil minderjähriger Nutzer:innen würde soziale Netzwerke weiterhin nutzen.²⁹²

Da ein Social-Media-Verbot ersten Berichten zufolge nicht wirksam zum Schutz von Minderjährigen im gewünschten Maß beiträgt und Online-Plattformen durch ein solches Verbot auch nicht angeregt werden, ihre „*Addictive by Design*“ Funktionen umzustellen, wird in der Europäischen Union verstärkt von verschiedenen Akteur:innen die Durchsetzung des DSA durch die Kommission ggü VLOPs anstatt eines solchen Verbots gefordert.²⁹³

Der aktuelle Menschenrechtskommissar des Europarates, Michael O’Flaherty,²⁹⁴ forderte angesichts der auf nationaler Ebene geplanten Social-Media-Verbote für Minderjährige im März 2026 die Einhaltung sowie die lückenlosen Durchsetzung des DSA.²⁹⁵ Zuvor hat das Europäische Parlament im November 2025 die Europäische Kommission bereits nachdrücklich zur effektiven Durchsetzung des DSA aufgefordert.²⁹⁶ Auch die österreichische Kinder- und

²⁸⁹ Art 28 Abs 1 DSA.

²⁹⁰ *beck-aktuell*, Social-Media-Verbot für Jugendliche: „So schwächen wir faktisch den Jugendschutz“, am 13.02.2026, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/interview-social-media-verbot-jugendliche-tiktok-dsa-eu-jugendschutz> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹¹ *PRIME MINISTER OF AUSTRALIA*, Protecting Australian kids from social media harm, vom 07.12.2025, <https://www.pm.gov.au/media/protecting-australian-kids-social-media-harm> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹² *Beer*, Australiens Social-Media-Bann: Jugendliche haben sich nicht aussperren zu lassen, vom 18.04.2026, abrufbar unter <https://www.heise.de/news/Australiens-Social-Media-Bann-Die-einfache-Loesung-hat-das-Problem-nicht-behoben-11260307.html> (abgerufen am 27.04.2026), *J. Williams*, The dangerous lesson from Australia’s social media ban, vom 15.04.2026, <https://spectator.com/article/the-dangerous-lesson-from-australias-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹³ *Goethe-Universität Frankfurt*, Einschätzungen zur Social-Media-Regelung in Australien, vom 18.12.2025, <https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-media-regelung-in-australien/> (abgerufen am 27.04.2026); *Lievens/Shala/Verdoodt*, TikTok without children, or with better design?, vom 04.03.2026, <https://blogs.lse.ac.uk/medialse/2026/03/04/tiktok-without-children-or-with-better-design/>, (abgerufen am 27.04.2026); *Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs*, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche (o.D.). 1 ff; *GKRITSI E.*, Human rights chief warns against banning social media for kids, vom 24.03.2026, <https://www.politico.eu/article/michael-oflaherty-human-rights-council-of-europe-children-social-media-ban/>, (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹⁴ *COUNCIL OF EUROPE*, Commissioner for Human Rights, The Commissioner, Michael O’Flaherty, o.D., abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/commissioner/the-commissioner/michael-o-flaherty> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹⁵ *GKRITSI E.*, Human rights chief warns against banning social media for kids, vom 24.03.2026, <https://www.politico.eu/article/michael-oflaherty-human-rights-council-of-europe-children-social-media-ban/>, (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹⁶ Europäische Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2025 zu dem Schutz von Minderjährigen im Internet (2025/2060(INI)).

Jugendanwaltschaft spricht sich aufgrund der umfangreichen Eingriffe in die Rechte des Kindes²⁹⁷ gegen ein allgemeines Social-Media-Verbot für minderjährige Nutzer:innen aus und fordert im März 2026 stattdessen Online-Plattform-Anbieter:innen zur Einhaltung des DSA und die Kommission zur Durchsetzung des DSA aus.²⁹⁸

Eine solche Durchsetzung des DSA hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen würde für TikTok bedeuten, dass es den in Art 28 DSA verankerten Schutz von Minderjährigen sicherzustellen hat, betreffend schädliche Inhalte und sich durch das Empfehlungssystem damit im Zusammenhang ergebende „Rabbit-Hole-Effekte“, die ein systemisches Risiko darstellen können, im TikTok Risikobericht sorgfältig zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten hat und angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen ergreifen muss.²⁹⁹

Inhaltskontrolle und Schutz von Minderjährigen: Douyin vs TikTok

Hinweise darauf, dass die Umsetzung von geeigneten Jugendschutzmaßnahmen TikTok gelingen könnten, finden sich bei der Online-Plattform „Douyin“.³⁰⁰ Douyin gehört zum Unternehmen „ByteDance“, zu dem auch TikTok gehört. Die Aufbauweise von Douyin und TikTok sind ähnlich: die Plattformen teilen sich das gleiche Logo und die Struktur und Online-Schnittstellen sind quasi ident. Es gibt auf beiden Apps eine FYP und beide Online-Plattformen zeichnen sich durch Kurzvideos aus. Allerdings unterscheidet sich die Funktionsweise, das Design und die Inhalte auf Douyin in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen deutlich von TikTok. Die Inhaltskontrolle auf Douyin funktioniert Berichten zufolge sehr gut. Inhalte, die Kritik an der chinesischen Regierung üben oder politische Instabilität hervorrufen können, sind laut Nutzungsbedingungen von Douyin verboten und werden dementsprechend gefiltert und zensiert.³⁰¹ In China gilt zudem seit 2021 ein Gesetz, das den Schutz von Minderjährigen regelt

²⁹⁷ Vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl Nr 7/1993 idgF, Art 24 UN-KRK, Art 17 UN-KRK, Art 13 UN-KRK, Art 12 UN-KRK, Art 15 UN-KRK; Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl C 364/1 vom 18.12.2000, Art 24 GRC.

²⁹⁸ *Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs*, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche (o.D.) 1 ff; Ruep S., TIKTOK UND YOUTUBE: Jugendanwaltschaft warnt vor pauschalem Social-Media-Verbot für Kinder, vom 18.03.2026, <https://www.derstandard.at/story/3000000312972/jugendanwaltschaft-warnt-vor-pauschalem-social-media-verbot-fuer-kinder> (abgerufen am 27.04.2026).

²⁹⁹ *Europäische Kommission*, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026)

³⁰⁰ Vgl. Website von Douyin: abrufbar unter <https://www.douyin.com/> (abgerufen am 27.04.2026); vgl. Website von TikTok <https://www.tiktok.com/foryou?lang=de-DE> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰¹ N. Schumann Fact check: Is China using TikTok to 'dumb down' European children?, vom 26.11.2025, <https://www.euronews.com/my-europe/2025/11/27/fact-check-is-china-using-tiktok-to-dumb-down-european-children> (abgerufen am 27.04.2026); Marpaung, Made in China, but Not Free in China: Why is TikTok Restricted?,

und Online-Plattformen, ähnlich wie der DSA es tut, zur Implementierung von Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen verpflichtet. So dürfen Minderjährige, gemäß dem chinesischen Gesetz, Online-Plattformen maximal 40 Minuten pro Tag nutzen. Zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Online-Plattformen für minderjährige Nutzer:innen nicht zugänglich sein. Ein im Jahr 2025 von *Euronews* durchgeführtes Selbstexperiment als registrierte:r 13-jährige:r Douyin Nutzer:in kam zu dem Ergebnis, dass die Inhalte, die minderjährigen Nutzer:innen auf Douyin angezeigt werden, sich von jenen Inhalten auf TikTok unterscheiden würden. Auf der FYP von Douyin würden vorrangig Bildungsinhalte angezeigt werden, so z.B. zu verschiedenen Experimenten, Musik- und Spracherlernung und Kochanleitungen. Zusätzlich bietet die App einen „Kindermodus“ an und Erziehungsberechtigte können auf dem Dienst festlegen, welche Inhalte ihr Kind vorzugsweise auf der App sehen soll. Der Kindermodus verfolgt den Zweck, den Algorithmus der FYP von unter 14-jährigen Nutzer:innen kindgerecht zu gestalten. Das *Euronews* Experiment stellte fest, dass minderjährigen Nutzer:innen auf TikTok innerhalb der europäischen Union andere Inhalte als auf Douyin angezeigt werden. Diese waren während des Experiments verstärkt unterhaltender Natur. Viele angezeigte Inhalte waren Inhalte die, im Gegenteil zu den Bildungsinhalten auf Douyin, als „*Brainrot*“ Inhalte bezeichnet wurden. Während TikTok in den USA die Option „TikTok for Young Users“ anbietet, wurde eine solche Option in der Europäischen Union noch nicht eingeführt.³⁰² TikTok bietet in den USA und seit April 2024 in Großbritannien und Irland für Nutzer:innen ab Vollendung des 13. Lebensjahres die Option eines „STEM“ (*science, technology, engineering and math*) Feeds an. Nutzer:innen können die STEM-Funktion neben der FYP einstellen und erhalten dann auf dem STEM-Feed Inhalte mit Bildungscharakter.³⁰³ TikTok weist auf seiner Website darauf hin, dass die Inhalte mancher vertrauenswürdigen Konten mit Sitz außerhalb der USA nicht von TikTok’s externen Partner:innen geprüft werden würden. Es lässt sich schwer daraus schließen, ob dies auch Nutzer:innen in Europa betrifft und was konkret mit diesem Hinweis gemeint ist.³⁰⁴

vom 27.04.2025, <https://moderndiplomacy.eu/2025/04/27/made-in-china-but-not-free-in-china-why-is-tiktok-restricted/> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰² N. Schumann Fact check: abrufbar unter <https://www.euronews.com/my-europe/2025/11/27/fact-check-is-china-using-tiktok-to-dumb-down-european-children> (abgerufen am 27.04.2026); Vgl Website von Douyin: abrufbar unter <https://www.douyin.com/> (abgerufen am 27.04.2026); vgl Website von TikTok: abrufbar unter <https://www.tiktok.com/foryou?lang=de-DE> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰³ TikTok, Newsroom, TikTok launches dedicated feed for STEM content across Europe, <https://newsroom.tiktok.com/tiktok-launches-dedicated-feed-for-stem-content-across-europe?lang=en-GB>, (abgerufen am 27.04.2026)

³⁰⁴ TikTok, STEM feed, o.D., <https://support.tiktok.com/en/using-tiktok/exploring-videos/stem-feed> (abgerufen am 27.04.2026).

Während die Umsetzung der Nutzungsbedingungen von TikTok innerhalb der Europäischen Union, die den Schutz von Minderjährigen und die Vermeidung von schädlichen Inhalten vorsieht,³⁰⁵ sowie die Einhaltung des DSA der VLOP in der Europäischen Union weiterhin Probleme bereitet,³⁰⁶ scheint die Umsetzung solcher Schutzmaßnahmen beim chinesischen Pendant „Douyin“ weniger Probleme hervorzurufen.³⁰⁷

3.1.3 Laufendes Verfahren seit Dezember 2024: Einfluss von TikTok auf demokratische Prozesse

Nachdem die Kommission TikTok im Oktober 2024 zur Vorlage weiterer Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit seinem *Empfehlungssystem* aufgefordert hatte, ersuchte sie TikTok am 29. November 2024 erneut um detaillierte Angaben zu den ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen hinsichtlich der erfolgten Analyse und Minderung von Risiken, die sich insbesondere aus seinem Empfehlungssystem ergeben, insbesondere im Hinblick auf mögliche Manipulationen durch unauthentische oder automatisierte Akteur:innen sowie im Zusammenhang mit Risiken auf Wahlen.³⁰⁸

Am 05. Dezember 2024 erließ die Kommission im Zusammenhang mit den rumänischen Wahlen eine Aufbewahrungsverfügung gegen TikTok und ordnete an, dass die VLOP alle Daten, die im Zusammenhang mit tatsächlichen oder vorhersehbaren systemischen Risiken stehen, zu sichern hat.³⁰⁹ Im Anschluss an die rumänischen Präsidentschaftswahlen leitete die Kommission am 17. Dezember 2024 ein förmliches Verfahren gegen TikTok wegen Risiken im Zusammenhang mit Wahlen ein.³¹⁰ Zur Begründung der Einleitung des Verfahrens führte die

³⁰⁵ *TikTok*, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.4 Was Sie auf der Plattform tun können, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰⁶ Art 28 DSA; Art 34 ff DSA; *Europäische Kommission*, Pressemitteilung, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026); *European Commission*, PRESS RELEASE, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-tiktoks-addictive-design-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰⁷ N. Schumann in Euronews, Fact check, vom 26.11.2025, abrufbar unter <https://www.euronews.com/my-europe/2025/11/27/fact-check-is-china-using-tiktok-to-dumb-down-european-children> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰⁸ *European Commission*, Commission sends additional request for information to TikTok under the Digital Services Act, vom 29.11.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-sends-additional-request-information-tiktok-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁰⁹ *European Commission*, PRESS RELEASE, Commission, online platforms and civil society increase monitoring during Romanian elections, vom 05.12.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-online-platforms-and-civil-society-increase-monitoring-during-romanian-elections> (abgerufen am 27.04.2026); Art 66 ff DSA.

³¹⁰ *Europäische Kommission*, Pressemitteilung, Kommission leitet förmliches Verfahren nach dem Gesetz über digitale Dienste gegen TikTok wegen Risiken im Zusammenhang mit Wahlen ein, vom 17.12.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_6487 (abgerufen am 27.04.2026).

Kommission an, dass insbesondere Risiken im Zusammenhang mit dem *Empfehlungsalgorithmen* von TikTok bestehen, beispielsweise hinsichtlich koordinierter Manipulation und der automatisierten Ausnutzung des Dienstes. Zudem äußerte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Richtlinien von TikTok zu politischer Werbung und bezahlten politischen Inhalten.³¹¹

3.2 Abgeschlossene Verfahren

3.2.1 Verpflichtungserklärung TikTok Lite

Im April 2024 leitete die Kommission gem Art 66 DSA ein Verfahren gegen TikTok im Zusammenhang mit der Einführung der Anwendung „TikTok Lite“ in Spanien und Frankreich ein. TikTok Lite beinhaltete ein „Rewards-Programm“ („Belohnungsprogramm“), das Nutzer:innen für eine bestimmte Verweildauer auf der Plattform sowie für Interaktionen mit Inhalten belohnte. Die Kommission äußerte den Verdacht, dass TikTok Lite tatsächliche oder schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das körperliche und psychische Wohlbefinden von (minderjährigen) Nutzer:innen sowie Verletzungen der Rechte des Kindes haben könnte. Zudem nahm die Kommission an, dass TikTok diese Risiken bei der Einführung dieser neuen Funktion im Rahmen der nach Art 34 DSA normierten verpflichtenden Risikobewertung nicht hinreichend berücksichtigt und keine angemessenen Risikominderungsmaßnahmen gem Art 35 DSA ergriffen hat.³¹²

Gem Art 71 DSA kann eine VLOP oder VLOSE, gegen die von der Kommission ein Verfahren nach Art 66 DSA eingeleitet wurde, während des Verfahrens eine „*Verpflichtungszusage*“³¹³ anbieten, in der die VLOP oder VLOSE sich verpflichtet, die betreffenden einschlägigen Bestimmungen des DSA einzuhalten. Nimmt die Kommission eine Verpflichtungszusage an, erklärt die Kommission diese für verbindlich und stellt fest, dass für die Kommission in der jeweiligen Sache kein Anlass mehr für eine weitere Tätigkeit besteht.³¹⁴ TikTok hat das „TikTok

³¹¹ *European Commission*, PRESS RELEASE, Commission opens formal proceedings against TikTok on election risks under the Digital Services Act, vom 17.12.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_6487 (abgerufen am 27.04.2026).

³¹² *European Commission*, Commission opens proceeding against TikTok under the DSA regarding the launch of TikTok Lite in France and Spain, and communicates its intention to suspend the reward programme in the EU, vom 22.04.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_2227 (abgerufen am 27.04.2026); *European Commission*, DSA.100121 – TikTok – INVESTIGATION INTO COMPLIANCE WITH ARTICLES 34, 35 AND 42(4), vom 22.04.2024, C(2024)2808 final, <https://ec.europa.eu/newsroom/dac/redirection/document/108626> (27.04.2026).

³¹³ Art 71 DSA.

³¹⁴ Art 66 DSA iVm Art 71 Abs 1 DSA.

Lite-Rewards-Programme“ noch im April in Spanien und Frankreich vorläufig ausgesetzt³¹⁵ und am 22. Juli 2024 bezüglich der Einführung des „TikTok-Lite-Rewards-Programme“ eine Verbindlichkeitszusage zur Einstellung von „TikTok Lite“ angeboten.³¹⁶ Diese wurde von der Kommission am 05. August 2024 angenommen und das Verfahren gegen TikTok bezüglich „TikTok Lite“ eingestellt.³¹⁷ Wird ein nach DSA eingeleitetes Untersuchungsverfahren durch Verbindlichkeitszusage beendet und der Verstoß gegen den DSA aber fortgeführt, ist von der Kommission ein Beschluss zur Nichteinhaltung zu erlassen.³¹⁸

3.2.2 Verpflichtungserklärung zur Transparenz der Werbung

Im Mai 2025 informierte die Kommission TikTok, dass sie nach eingehenden Untersuchungen vorläufig festgestellt hat, dass TikTok der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Werbearchivs nach Art 39 Abs 1 DSA nicht nachgekommen ist. Ein solches Werbearchiv sei für Forschende und die Zivilgesellschaft von hoher Wichtigkeit um beispielsweise betrügerische Werbung, hybride Bedrohungskampagnen, gefälschte Werbung (auch im Zusammenhang mit Wahlen) aufzudecken. Nach der Auswertung interner Unternehmensdokumente, der Prüfung der Tools des Unternehmens sowie Befragungen von Fachleuten stellte die Kommission im Mai 2025 vorläufig fest, dass TikTok gegen Art 39 Abs 1 DSA verstoßen hat.³¹⁹ TikTok hat im Anschluss an die vorläufigen Feststellungen der Kommission gem Art 71 DSA am 26. November 2025 gegenüber der Kommission eine Verpflichtungszusage zur Einhaltung von Art 39 Abs 1 DSA abgegeben. Diese beinhaltet eine Angabe konkreter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die das Unternehmen sich verpflichtet zu ergreifen, um die Transparenz und Durchsuchbarkeit seines Werbearchivs

³¹⁵ *European Commission*, STATEMENT, Statement by Commissioner Breton on the announcement by TikTok to suspend TikTok's Lite's reward programme in the EU, vom 24.04.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_24_2290 (abgerufen am 27.04.2026).

³¹⁶ Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 05.08.2024, Sache DSA.100121 - TikTok-Lite-Belohnungsprogramm, ABl. C 2024/5942 vom 02.10.2024; *European Commission*, Press Release, TikTok commits to permanently withdraw TikTok Lite Rewards programme from the EU to comply with the Digital Services Act, vom 05.08.2024, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_4161 (abgerufen am 27.04.2026).

³¹⁷ *European Commission*, COMMISSION DECISION of 05.08.2024 relating to a proceeding under Article 71 of Regulation (EU) 2022/2065 Case DSA.100121 – TikTok Lite Rewards programme, Brussels, vom 05.08.2024, C(2024) 5654, <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/108453> (abgerufen am 27.04.2026).

³¹⁸ Art 66 Abs 1 DSA iVm Art 73 Abs 1 lit c DSA; vgl auch Art 74 Abs 1 lit c DSA.

³¹⁹ *European Commission*, Commission preliminarily finds TikTok's ad repository in breach of the Digital Services Act, vom 15.05.2025, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_1223 (abgerufen am 17.04.2026).

sicherzustellen.³²⁰ Die Kommission hat am 05. Dezember 2025 TikTok's Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Art 39 Abs 1 DSA angenommen.³²¹

4. Schutz von Minderjährigen im Digital Services Act

4.1 Historische Entwicklung

4.1.1 Kommissionsentwurf des Digital Services Act (2020)

Im Kommissionsentwurf des DSA vom 15. Dezember 2020³²² fanden der Schutz von Minderjährigen³²³ sowie die Rechte des Kindes³²⁴ nur rudimentäre Berücksichtigung.³²⁵

4.1.2 EU-Kinderrechtsstrategie (2021)

Am 23. März 2021 veröffentlichte die Europäischen Kommission die EU-Kinderrechtsstrategie,³²⁶ mit der sich die Kommission verpflichtet „*die Rechte des Kindes und deren Wohl im Rahmen ihres innen- und außenpolitischen Handelns (...) in den Mittelpunkt der EU-Politik zu stellen*“.³²⁷ Bei der Ausarbeitung der Strategie wurden dabei auch die Ansichten und Vorschläge von über 10 000 Kindern miteinbezogen.³²⁸

Die EU-Kinderrechtsstrategie hat 6 Fokusbereiche (FB) definiert.³²⁹ Als 5. Fokusbereich hat die Kommission die Sicherstellung einer kindgerechten digitalen Umgebung und Informationsgesellschaft festgelegt, die es Kindern ermöglichen soll, die Chancen des digitalen Umfelds nutzen zu können.³³⁰ Das digitale Umfeld eröffne der Kommission zufolge Kindern zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung ihrer Entwicklung, etwa durch Spielen, Lernen, kreatives Schaffen und soziale Interaktion. Zudem erleichtere es die Teilnahme am öffentlichen

³²⁰ *European Commission*, COMMISSION DECISION of 5.12.2025 relating to a proceeding under Article 71 of Regulation (EU) 2022/2065, Case DSA.100109 – TikTok, Brussels, 5.12.2025, C(2025) 8538 final.

³²¹ Summary of Commission Decision of 5 December 2025 relating to a proceeding under Article 71 of Regulation (EU) 2022/2065 (Case DSA.100109 – TikTok) (notified under document number C(2025) 8538), C/2025/8538, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1642/oj>; *European Commission*, PRESS RELEASE, Commission accepts TikTok's commitments on advertising transparency under the Digital Services Act, vom 05.12.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2940 (abgerufen am 27.04.2026).

³²² COM/2020/825 final.

³²³ ErwG 34, ErwG 57, ErwG 68 und Art 26 Abs 1 lit c COM/2020/825 final.

³²⁴ S 14, ErwG 41, ErwG 57 und Art 26 Abs 1 lit b COM/2020/825 final.

³²⁵ *Grisse in Hofmann/Raue*, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste¹, Art 28, RZ 4.

³²⁶ COM(2021) 142 final vom 24.03.2021.

³²⁷ COM(2021) 142 final, 3.

³²⁸ COM(2021) 142 final, 3.

³²⁹ COM(2021) 142 final, 4 ff.

³³⁰ COM(2021) 142 final, 18.

Diskurs sowie den Zugang zu Bildung und später auch Arbeitsmarktchancen. Gleichzeitig erkennt die Europäische Kommission aber in der Strategie an, dass Kinder im digitalen Umfeld erheblichen Risiken ausgesetzt sein können. Aufgrund unzureichender bestehender (bzw. funktionierender) Schutzmechanismen und begrenzter elterlicher Kontrollmöglichkeiten können Kinder im Online-Umfeld mit schädlichen oder rechtswidrigen Inhalten konfrontiert werden und Gefahren wie beispielsweise Mobbing, Hassrede, Desinformation, Belästigung, Grooming oder Menschenhandel ausgesetzt sein. Darüber hinaus könne die Internet- und Bildschirmnutzung Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Kinder haben.³³¹

Um den 5. Punkt der EU-Kinderrechtsstrategie voranzutreiben und gezielt gegen Fehl- und Desinformation, Cyber-Mobbing und andere Gefahren im Internet und um Kinder für den verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit digitalen Medien zu sensibilisieren, unterstützt die Kommission verschiedene Initiativen,³³² Safer-Internet-Zentren, die Plattform „*Better internet for kids*“ und weitere Projekte.³³³

Als konkrete Schlüsselmaßnahmen zur Umsetzung des 5. Punkts der EU-Kinderrechtsstrategie nennt die Kommission mitunter die Verabschiedung einer Strategie für ein besseres Internet für Kinder, die Bekämpfung aller Arten des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie die Entwicklung von Grundsätzen, die der „*Schaffung und Erleichterung eines kindergesteuerten Prozesses*“³³⁴ in der Industrie dienen soll.³³⁵

Zugleich fordert die Kommission die Mitgliedsstaaten auf, einen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Räumen sicherzustellen. Die Sensibilisierung und Entwicklung kritischer digitaler Kompetenzen von Kindern soll gefördert und die Arbeit von Safer-Internet-Zentren unterstützt werden.³³⁶

Informations- und Kommunikationstechnik-Unternehmen (IKT-Unternehmen) werden von der Kommission in der Strategie dazu *aufgefordert*.³³⁷

³³¹ COM(2021) 142 final, 18 f.

³³² COM(2021) 142 final, 20; Youth Pledge for a better internet continues <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en/news/youth-pledge-better-internet-continues> (abgerufen am 27.04.2026); *EU Children's Participation Platform*, https://eu-for-children.europa.eu/call-to-action-2025_en (abgerufen am 27.04.2026).

³³³ COM(2021) 142 final, 20; *Website*: <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en> (abgerufen am 27.04.2026).

³³⁴ COM(2021) 142 final, 20.

³³⁵ COM(2021) 142 final, 20.

³³⁶ COM(2021) 142 final, 21.

³³⁷ COM(2021) 142 final, 1 ff.

- die Rechte des Kindes zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich ihrer Privatsphäre und den Zugang zu altersgerechten Inhalten
- Instrumente zur Verfügung zu stellen, die der *Suchtgefahr* ihrer Online-Produkte *entgegenwirken*
- Maßnahmen zu ergreifen, um *schädliche Inhalte* und unangemessene kommerzielle Kommunikation *einzudämmen* (z.B. über wirksame Systeme der Altersüberprüfung sowie Melde- und Abhilfeverfahren)
- zur Fortsetzung „ihre(r) Bemühungen zur Aufdeckung, Meldung und Entfernung illegaler Online-Inhalte“³³⁸ von ihren Diensten

4.1.3 BIK+ (2022)

Am 11. Mai 2022 verabschiedete die Kommission die Mitteilung „*Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)*“.³³⁹ Mit der BIK+ Strategie legte die Kommission 2022 die bereits 2021 angekündigte,³⁴⁰ überarbeitete Nachfolgestrategie zur BIK-Strategie („*Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder*“) von 2012 vor.³⁴¹

Die BIK+ Strategie definiert Kinder und Jugendliche³⁴² als Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Strategie verweist dabei auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK),³⁴³ das von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde.³⁴⁴

Die BIK+ Strategie von Mai 2022 wird in der Endversion des DSA vom Oktober 2022 ausdrücklich erwähnt: nach *ErwG 71 DSA* sollen Anbieter:innen von Online-Plattformen diese Strategie bei der Umsetzung von Schutzvorschriften, die den Schutz von Minderjährigen zum Zweck haben, als *Anleitung* berücksichtigen.³⁴⁵

³³⁸ COM(2021) 142 final, 21.

³³⁹ *Europäische Kommission*, Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), vom 11.05.2022, COM(2022) 212 final.

³⁴⁰ COM(2021) 142 final, 20.

³⁴¹ *Europäische Kommission*, Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder, vom 02.05.2012, COM(2012) 196 final.

³⁴² *Anmerkung: und somit auch Minderjährige.

³⁴³ UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes/KRK), BGBl Nr 7/1993.

³⁴⁴ COM(2022) 212 final iVm Art 1 KRK.

³⁴⁵ ErwG 71 DSA iVm Art 28 DSA; *Grisse* in *Hofmann/Raue*, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste¹, Art 28, RZ 11 f.

Die BIK+ Strategie formuliert als Zielvorstellung drei zu verfolgende Maßnahmen, um „*jedes Kind in Europa im Internet (zu) schützen, (zu) befähigen und (zu) achten*“:³⁴⁶

1. Sichere digitale Erfahrungen: Minderjährige sind vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten sowie vor riskanten Online-Kontakten, gefährlichen Verhaltensweisen und verbraucherbezogenen Gefahren zu schützen. Zudem wird die Gewährleistung eines sicheren und altersgerechten digitalen Umfelds angestrebt. Digitale Produkte, die von Minderjährigen genutzt werden, sollen für diese verständlich gestaltet sein und technisch so konzeptioniert werden, dass sie minderjährige Nutzer:innen schützen. Zusätzlich soll die Einführung effektiver Meldesysteme, Warnungen und altersgerechte Voreinstellungen die Privatsphäre und Sicherheit von Minderjährigen bei der Nutzung digitaler Dienste wahren.³⁴⁷
2. Die Stärkung digitaler Kompetenzen: Digitale Kompetenzen sollen gefördert werden, damit Kinder sich verantwortungsbewusst und sicher im digitalen Umfeld bewegen können.
3. Aktive Teilhabe und Achtung der Kinder: Kindern soll ein aktives Mitspracherecht und die Teilhabe im digitalen Umfeld ermöglicht werden.³⁴⁸

ErwG 71 DSA verweist Online-Plattform-Anbieter:innen zur Sicherstellung der Einhaltung von Normen des DSA, die den Schutz von Minderjährigen zum Inhalt haben, auf die BIK+ Strategie als „*Anleitung*“. Die BIK+ Strategie formuliert ihre Forderungen an Anbieter:innen digitaler Dienste zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen hingegen lediglich als „*Bitte*“.³⁴⁹

In der BIK+ Strategie *bittet* die Kommission die Anbieter:innen digitaler Dienste:³⁵⁰

- die Werbepraktiken und (Sicherheits-) Risiken, denen Minderjährige bei der Nutzung ihrer Produkte und Dienste ausgesetzt sind, regelmäßig zu bewerten und zu verringern
- an der Mitwirkung und freiwilligen Selbstverpflichtung eines EU-Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen
- zur Umsetzung von Vorkehrungen für den Zugang zu Inhalten die einer Altersbeschränkung unterliegen
- zur Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen

³⁴⁶ COM(2022) 212 final, 10.

³⁴⁷ COM(2022) 212 final, 10-11.

³⁴⁸ COM(2022) 212 final, 10.

³⁴⁹ COM(2022) 212 final, 13.

³⁵⁰ COM(2022) 212 final, 13 und 17.

- zur Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs für Forscher:innen, um Chancen und Risiken für Minderjährige auf den angebotenen Diensten zu eruieren
- die Auswirkungen der digitalen Dienste auf Minderjährige zu beobachten

4.1.4 EU-Kinderrechtskodex

Die Kommission hatte bis 2024 die Förderung der Ausarbeitung eines EU-Verhaltenskodex angekündigt, der die altersgerechte Gestaltung digitaler Dienste im Umfeld von Minderjährigen zum Inhalt haben sollte. Dem Plan zufolge könne die Kommission VLOPs zur Mitarbeit eines solchen Verhaltenskodex einladen, die Entscheidung zur (Nicht-) Beteiligung an einem solchen Kodex bliebe dabei allerdings freiwillig.³⁵¹ Im geplanten EU-Kinderrechtskodex will die Kommission bei der Ausarbeitung des Kodex auch Kinder einbeziehen.³⁵² Der angekündigte Verhaltenskodex ist aktuell (29. April 2026) noch nicht vorhanden.³⁵³

4.1.5 Gefährdungsatlas (2022)

Für den deutschsprachigen Raum ist für den Bereich des Jugendmedienschutzes auf den „Gefährdungsatlas Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln“ der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hinzuweisen.³⁵⁴

4.2 Systematische Einordnung

Das im DSA genannte Ziel des Schutzes von Minderjährigen im Online-Umfeld³⁵⁵ knüpft an eine Reihe bereits bestehender Erwägungsgründe und ähnlicher Schutznormen an, die den Schutz von Minderjährigen im digitalen Umfeld zum Inhalt haben:³⁵⁶

- Art 28b Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)³⁵⁷, vgl dazu § 54d Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)³⁵⁸

³⁵¹ COM(2022) 212 final, 11f.

³⁵² COM(2022) 212 final, 19.

³⁵³ *Siehe aber die Leitlinien der Kommission zu Art 28 Abs 1 DSA: Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Art 28 Abs 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, ABl C 2025/5519 vom 10.10.2025.

³⁵⁴ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (Hrsg), Gefährdungsatlas.2 Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln (2022).

³⁵⁵ ErwG 71 DSA, ErwG 40 DSA.

³⁵⁶ Janal in Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DSA Art 28 RZ 4, 5.

³⁵⁷ RL(EU) 2018/1808.

³⁵⁸ Vgl dazu § 54d AMD-G; Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl I Nr 84/2001 idgF.

- Anhang I Z28 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) und ErwG 18 UGP-RL³⁵⁹, vgl dazu Anhang Z28 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)³⁶⁰
- ErwG 38 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)³⁶¹, Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, Art 8 DSGVO und weitere³⁶²
- Die in der Grundrechtecharta (GRC)³⁶³ verankerten Rechte, insbesondere die in Art 24 GRC normierten Rechte des Kindes³⁶⁴. Laut *Dreyer* sind im Zusammenhang mit Art 42 GRC die Art 3, 7-10 und 11 GRC besonders zu berücksichtigen.³⁶⁵

Neben diesen Erwägungsgründen und Normen bestehen Soft-Law-Instrumente, wie beispielsweise die zuvor ausgeführte *BIK+ Strategie*, die gem ErwG 71 DSA von Online-Plattformen, die Kindern zugänglich sind, zu berücksichtigen ist, sowie weitere verschiedene Initiativen.³⁶⁶

4.3 Normen im Überblick: Schutz von Minderjährigen im Online-Umfeld im DSA

Der Schutz von Minderjährigen im digitalen Umfeld ist ein deklariertes wichtiges politisches Ziel der Union³⁶⁷ und im DSA mehrfach verankert³⁶⁸

So normiert Art 14 Abs 3 DSA, dass ein Vermittlungsdienst, der sich vorrangig an Minderjährige richtet, seine *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* so zu formulieren hat, dass sie für minderjährige Nutzer:innen verständlich sind.³⁶⁹

VLOPs und VLOSEs haben die tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen ihrer angebotenen Dienste auf die Rechte des Kindes sowie den Schutz von Minderjährigen zudem

³⁵⁹ RL (EU) 2005/29/EG.

³⁶⁰ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl Nr 448/1984 idF BGBl I Nr 110/2022.

³⁶¹ VO (EU) 2016/679 (DSGVO).

³⁶² ErwG 58, ErwG 65, ErwG 71 DSGVO.

³⁶³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl C 364/1 vom 18.12.2000.

³⁶⁴ Vgl ErwG 52 DSA und Art 34 Abs 1 lit b DSA; *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 2.

³⁶⁵ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 2.

³⁶⁶ ErwG 71 DSA; COM(2022) 212 final, *Janal* in Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DSA Art 28 RZ 4; Website: Saferinternet.at <https://www.saferinternet.at/> (abgerufen am 27.04.2026).

³⁶⁷ ErwG 71 DSA.

³⁶⁸ Art 14 Abs 3 DSA; Art 28 DSA; Art 34 Abs 1 lit b und d DSA, Art 35 Abs 1 lit j DSA.

³⁶⁹ Art 14 Abs 3 DSA.

als systemisches Risiko in die Risikobewertung ihrer Dienste einzubeziehen³⁷⁰ und Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen.³⁷¹

Zudem fördert und unterstützt die Kommission gem Art 44 Abs 1 lit j DSA die Ausarbeitung und Umsetzung von freiwilligen Normen,³⁷² die gezielten Maßnahmen zum Jugendschutz im Internet als Ziel verfolgen.³⁷³

Neben den oben genannten Normen stellt *Art 28 Abs 1 DSA* die zentrale Schutznorm des DSA³⁷⁴ für minderjährige Nutzer:innen von Online-Plattformen im DSA dar und normiert generalklauselartig die Sorgfaltspflichten von Online-Plattformen zum Schutz minderjähriger Personen.³⁷⁵

³⁷⁰ Art 34 Abs 1 lit b und lit d DSA.

³⁷¹ Art 35 Abs 1 lit j DSA.

³⁷² Vgl dazu 44 DSA iVm ErWG 102 DSA; *Legner* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, 690, RZ 1- 9 und 28 – 30, Art 2 Z 1 Normungs-VO (Verordnung (EU) Nr 1025/2012).

³⁷³ Art 44 Abs 1 lit j DSA.

³⁷⁴ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz/Dreyer, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 1.

³⁷⁵ Art 28 DSA; *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 1.

³⁷⁵ Art 28 Abs 1 bis Abs 3 DSA.

5. „Generalklausel“ Art 28 Abs 1 Digital Services Act: Online-Schutz Minderjähriger

5.1 Art 28 DSA: Verhältnis zu den anderen Sorgfaltspflichten (Art 34, Art 35) im DSA

Holznagel zufolge sind Art 28 DSA, Art 34 und Art 35 DSA nebeneinander anzuwenden. Es besteht kein Stufenverhältnis zwischen den Normen.³⁷⁶

5.2 Art 28 Abs 1 – 4 DSA: Überblick

Art 28 DSA richtet sich an Anbieter:innen von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind. Die Schutznorm legt fest, dass Online-Plattformen den gebotenen Schutz von Minderjährigen im Online-Umfeld zu gewährleisten haben. Art 28 Abs 2 DSA normiert, dass Online-Plattformen Nutzer:innen keine profilbasierte Werbung („Profiling“ iSd Art 4 Abs 4 DSGVO) anzeigen dürfen, wenn der bzw. die Online-Plattform-Anbieter:in Kenntnis davon haben muss, dass der bzw. die mit Werbeeinhalten bespielte Nutzer:in minderjährig ist. Nach Art 28 Abs 3 DSA sind Anbieter:innen von Online-Plattformen nicht verpflichtet zusätzliche personenbezogene Daten zur Feststellung der Volljährigkeit zu verarbeiten. Gem Art 28 Abs 4 kann die Kommission *Leitlinien* herausgeben, um Anbieter:innen von Online-Plattformen bei der Umsetzung von Art 28 Abs 1 DSA zu unterstützen.³⁷⁷

Art 28 DSA verpflichtet Anbieter:innen von Online-Plattformen zu einem bestimmten *Tun* (Abs 1) und zu einem *Unterlassen* (Abs 2). Diese Verpflichtungen greifen in die unternehmerische Freiheit der Plattformanbieter nach Art 16 GRC ein. Dem stehen jedoch die Rechte des Kindes (Art 24 GRC) gegenüber, wobei das Kindeswohl bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangige Berücksichtigung findet.³⁷⁸

³⁷⁶ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 27.

³⁷⁷ Art 28 Abs 1 bis 4 DSA; *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 6.

³⁷⁸ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 13 -14.

5.3 Art 28 Abs 1 DSA

5.3.1 Norminhalt

Art 28 Abs 1 DSA normiert die generalklauselartige Verpflichtung, dass Anbieter:innen von Online-Plattformen bei der Gestaltung ihrer Dienste hohe Schutzvorkehrungsmaßnahmen für Minderjährige zu ergreifen haben, wenn ihre Dienste für Minderjährige *zugänglich* sind.³⁷⁹ Um ein „*hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen*“³⁸⁰ bei der Nutzung der Online-Plattform zu gewährleisten, haben Anbieter:innen von Online-Plattformen daher *geeignete* und *verhältnismäßige* Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu ergreifen.³⁸¹

Wenngleich Art 28 Abs 1 DSA Anbieter:innen zur Ergreifung geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen verpflichtet³⁸² (*müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen*³⁸³), bleibt die Norm konkretisierungsbedürftig.³⁸⁴ Insbesondere herrscht noch wenig Rechtsklarheit darüber, wann eine Online-Plattform die Vorgaben des Art 28 Abs 1 DSA erfüllt.³⁸⁵

5.3.2 Normziel

Ziel der Norm ist es, die mit der Nutzung von Online-Plattformen und VLOPs³⁸⁶ verbundenen Risiken, die sich aus der Nutzung der Dienste durch Minderjährige in Bezug auf die Privatsphäre und die generelle Sicherheit ergeben können, zu minimieren und ein hohes Schutzniveau für die Nutzung solcher Dienste für Minderjährige sicherzustellen.³⁸⁷ Dabei handelt es sich um kein Gebot bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, sondern vielmehr um eine *allgemeine Verpflichtung* zur Gewährleistung eines allgemeinen Schutzniveaus für minderjährige Nutzer:innen.³⁸⁸ Die Vorgaben des für alle Vermittlungsdienste geltenden und sich teilweise mit Art 28 Abs 1 DSA überschneidenden Art 14 Abs 3 DSA sind hingegen zwingend einzuhalten.³⁸⁹

³⁷⁹ Art 28 Abs 1 DSA; *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 1.

³⁸⁰ Art 28 Abs 1 1. TS DSA.

³⁸¹ Art 28 Abs 1 DSA.

³⁸² Art 28 Abs 1 DSA; *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 25.

³⁸³ Art 28 Abs 1 DSA.

³⁸⁴ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 53-55; *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 130 ff.

³⁸⁵ *Grisse* in Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art 28, RZ 13.

³⁸⁶ Vgl Art 34 Abs 1 lit d DSA.

³⁸⁷ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 2.

³⁸⁸ *Janal* in Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DSA Art 28 RZ 13.

³⁸⁹ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 8.

Minderjährige können bei der Nutzung einer Online-Plattform folgenden Gefahren und Risiken ausgesetzt sein:

- einer Suchtgefahr³⁹⁰
- Anzeige nicht altersgerechter Inhalte (Gewaltinhalte, pornographische Inhalte, etc.)³⁹¹
- Anzeige von rechtswidrigen Inhalten³⁹² (z.B. fremdenfeindliche und terroristische Inhalte sowie Inhalte sexueller Kindersmissbrauchsdarstellungen)³⁹³
- Anzeige von schädlichen Inhalten:³⁹⁴ beispielsweise zu Themen wie Selbstverletzung, Suizid, Gewalt, Hetze, gefährliche Online „Challenges“ (Mutproben), sexuelle Belästigung, Drogenkonsum, Essstörungen und gefährlichen Ernährungspraktiken³⁹⁵
- interaktiven Spielen, die Minderjährigen Gefahren wie beispielsweise Mobbing oder Grooming bis hin zu Radikalisierung oder sexuellen Missbrauch aussetzen können³⁹⁶
- dem Risiko von physischen Auswirkungen (Bewegungsmangel, Aufmerksamkeitsstörungen, Angststörungen³⁹⁷)
- einer Radikalisierungsgefahr durch Falsch- und Desinformationen sowie rassistische und fremdenfeindliche Online-Inhalte³⁹⁸

5.3.3 Normzweck

Die sehr offen gehaltene Formulierung des Art 28 Abs 1 DSA lässt schwer erkennen, vor welchen konkreten Gefahren die Norm minderjährige Nutzer:innen schützen soll und lässt daher viele Interpretationsspielräume offen. Die Norm verpflichtet Anbieter:innen von Online-Plattformen sehr allgemein dazu, alle möglichen Gefahren, die sich im Online-Umfeld auf ihren Diensten ergeben könnten, mitzubeachten und ein sicheres Online-Umfeld für minderjährige Nutzer:innen sicherzustellen. Die generalklauselartige Formulierung könnte bestehenden sowie noch nicht bestehenden, zukünftigen Schutzinstrumenten mehr Durchsetzungsmöglichkeiten verleihen.³⁹⁹ Dreyer unterstreicht, dass Normen zu Online-Risiken sowie Online-Bedrohungen generell einer flexiblen Formulierung bedürfen, um mit den sich schneller und anders

³⁹⁰ Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 23.

³⁹¹ Vgl. ErwG 83 DSA; ErwG 87 DSA; Art 34 Abs 1 lit d DSA; Art 35 Abs 1 lit c DSA.

³⁹² COM(2022) 212 final, 5; ErwG 12 DSA.

³⁹³ COM(2022) 212 final, 3, Fußnote 26.

³⁹⁴ COM(2022) 212 final, 5.

³⁹⁵ COM(2022) 212 final, 6.

³⁹⁶ COM(2022) 212 final, 6.

³⁹⁷ COM(2022) 212 final, 5.

³⁹⁸ COM(2022) 212 final, 7; ErwG 83, 87, 88, 95, 104 DSA.

³⁹⁹ Grisse in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 1-2, 24; vgl Art 51 DSA, Art 53 DSA, Art 54 DSA, Art 56 Abs 1 DSA.

entwickelnden Gefahren, die sich aus dem Online-Umfeld ergeben, Schritt zu halten.⁴⁰⁰ *Janal* erkennt in dieser offenen Formulierung auch Chancen, beispielsweise dass Online-Plattformen durch eine vage Formulierung wie diese die Möglichkeit gegeben würde, zusätzlich freiwillige Normen⁴⁰¹ oder auch Verhaltenskodizes⁴⁰² zum Schutz von Minderjährigen auszuformulieren. *Janal* bezeichnet Art 28 DSA jedoch eher als „Apell“ als eine konkrete Normierung von Schutzmaßnahmen, weil diese nicht ausformuliert, in weiterer Folge schwer durchsetzbar und somit wenig Verbindlichkeit schaffen würden. Zudem stellen die neben Art 28 DSA bestehenden Leitlinien der Kommission⁴⁰³ und angeregten freiwilligen Standards, Verhaltenskodizes und freiwilligen Normen *keine verbindlichen* Durchsetzungsinstrumente.⁴⁰⁴ Obwohl die Norm inhaltlich stark unbestimmt ist, gehört sie – wie das aktuelle Verfahren der Kommission gegen TikTok veranschaulicht⁴⁰⁵ – zu den im Rahmen des DSA durchsetzbaren Pflichten von Online-Plattformen. Daneben sind Mitgliedsstaaten mitunter verpflichtet, für Art 28 DSA geeignete Sanktionsmechanismen zu etablieren.⁴⁰⁶

5.3.4 Normadressat:in und sachlicher Anwendungsbereich

Normadressat:in von Art 28 Abs 1 DSA sind Anbieter:innen von Online-Plattformen iSd Art 3 lit i DSA, wenn die Online-Plattform für Minderjährige *zugänglich* ist.⁴⁰⁷

Bis wann eine Person als *minderjährig* gilt, wird im DSA nicht klargestellt. Nachdem in allen EU-Mitgliedsstaaten die Volljährigkeit allerdings mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres eintritt, ist nach einhelliger Meinung der Literatur zufolge eine minderjährige Person iSd DSA eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.⁴⁰⁸

Klein und Kleinstunternehmen sind (mit Ausnahme von Art 19 Abs 2 DSA) von Art 28 DSA ausgenommen.⁴⁰⁹

⁴⁰⁰ Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 29.

⁴⁰¹ *Janal* in Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DSA Art 28 RZ 2; Art 44 DSA.

⁴⁰² Anmerkung: erweitert denkbar wären auch freiwillige Verhaltenskodizes, siehe Art 45 DSA.

⁴⁰³ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Art 28 Abs 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, ABl C 2025/5519 vom 10.10.2025.

⁴⁰⁴ *Janal* in Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DSA Art 28 RZ 26; Art 44 ff DSA.

⁴⁰⁵ European Commission, PRESS RELEASE, Commission opens formal proceedings against TikTok under the Digital Services Act, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_926 (abgerufen am 22.04.2026)

⁴⁰⁶ Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 12; Art 52 f DSA.

⁴⁰⁷ Art 28 Abs 1 DSA iVm Art 3 lit i DSA; ErWG 71 DSA.

⁴⁰⁸ Grisse in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 6; Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 36; siehe auch Art 1 UN-KRK.

⁴⁰⁹ Art 19 Abs 1 DSA.

5.3.5 Art 28 Abs 1: „Zugänglichkeit“

Damit Art 28 Abs 1 DSA für eine Online-Plattform zur Anwendung gelangt, muss eine Online-Plattform für minderjährige Nutzer:innen *zugänglich*⁴¹⁰ sein. Ab wann eine Online-Plattform für Minderjährige „zugänglich“ ist, wird in ErwG 71 DSA demonstrativ ausgeführt.⁴¹¹ Eine Online-Plattform ist laut ErwG 71 DSA minderjährigen Nutzer:innen zugänglich, wenn Dienste-Anbieter:innen ihnen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB) die Nutzung ihrer Dienste *erlauben*. Zugänglich ist eine Online-Plattform auch dann, wenn sich der angebotene Dienst an minderjährige Nutzer:innen *richtet* oder, wenn der Dienst *überwiegend* von Minderjährigen *genutzt* wird, oder, wenn Dienste-Anbieter:innen durch andere Weise *bekannt* ist, dass ihr Dienst von Minderjährigen genutzt wird. So wird einer Online-Plattform-Anbieter:in die Zugänglichkeit ihrer Online-Plattform für Minderjährige z.B. „auf andere Weise bekannt“, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten das Alter des bzw. der betreffenden Nutzer:in erkennen lässt.⁴¹² Dreyer⁴¹³ zufolge sollte im Zweifel, ob das Element der Zugänglichkeit gegeben ist, auf den weiten Wortlaut des Art 28 Abs 1 DSA zurückgegriffen werden. Ist eine Online-Plattform ohne große Hürden abrufbar, ist sie für Minderjährige *zugänglich*. Schließt ein:e Anbieter:in von Online-Plattformen beispielsweise Minderjährige in den AGB des Dienstes aus, unternimmt aber sonst nichts, um Minderjährige von der Plattform auszuschließen (keine wirksame Zugangsbeschränkungen; Alterskontrollen, etc.), kommt Art 28 Abs 1 DSA für die Online-Plattform zur Anwendung, da die Online-Plattform damit als *zugänglich* iSd Art 28 Abs 1 DSA für Minderjährige zu subsumieren ist.⁴¹⁴ Dieses in der Literatur vertretene Verständnis wird durch die vorläufige Feststellung der Europäischen Kommission im März 2026 ggü ausgewählter VLOPs, die nicht jugendfreie Inhalte ohne besondere Zugangsbeschränkungen öffentlich zugänglich machen, zusätzlich gestützt. Der Kommission zufolge können unzureichende Zugangsbeschränkungen für minderjährige Nutzer:innen zu einer Online-Plattform, die für Minderjährige ungeeignete Inhalte enthalten, eine potenzielle Verletzung des Art 28 Abs 1 DSA darstellen.⁴¹⁵

⁴¹⁰ Art 28 Abs 1 DSA.

⁴¹¹ Grisse in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 6 f.

⁴¹² ErwG 71 DSA.

⁴¹³ Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 36.

⁴¹⁴ Siehe dazu ausführlich Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 35-40.

⁴¹⁵ *European Commission*, Commission opens investigations to safeguard minors from pornographic content under the Digital Services Act, vom 27.05.2025, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-opens-investigations-safeguard-minors-pornographic-content-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026); *European Commission*, PRESS RELEASE, Commission preliminarily finds Pornhub, Stripchat, XNXX and XVideos in breach of the Digital Services Act for allowing

Der Wortlaut des Art 28 Abs 1 DSA lässt die „Zugänglichkeit“ einer Online-Plattform für den Anwendungsbereich des Art 28 Abs 1 DSA genügen. Die *tatsächliche Nutzung* der Online-Plattform durch Minderjährige ist daher nicht für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art 28 Abs 1 DSA relevant. In Kontrast dazu steht ErwG 71 DSA, der von Online-Plattformen spricht, die von Minderjährigen „genutzt“ werden.⁴¹⁶

5.3.5.1 Zugangsbeschränkungen zu TikTok: Suchfunktion

Nicht registrierte Nutzer:innen verfügen über keinen Zugriff auf TikTok's Suchfunktion. Nach Videos wie z.B. „Challenge“ kann über die Suchfunktion als nicht registrierte:r Nutzer:in nicht gesucht werden. (Siehe Abbildung 1)⁴¹⁷

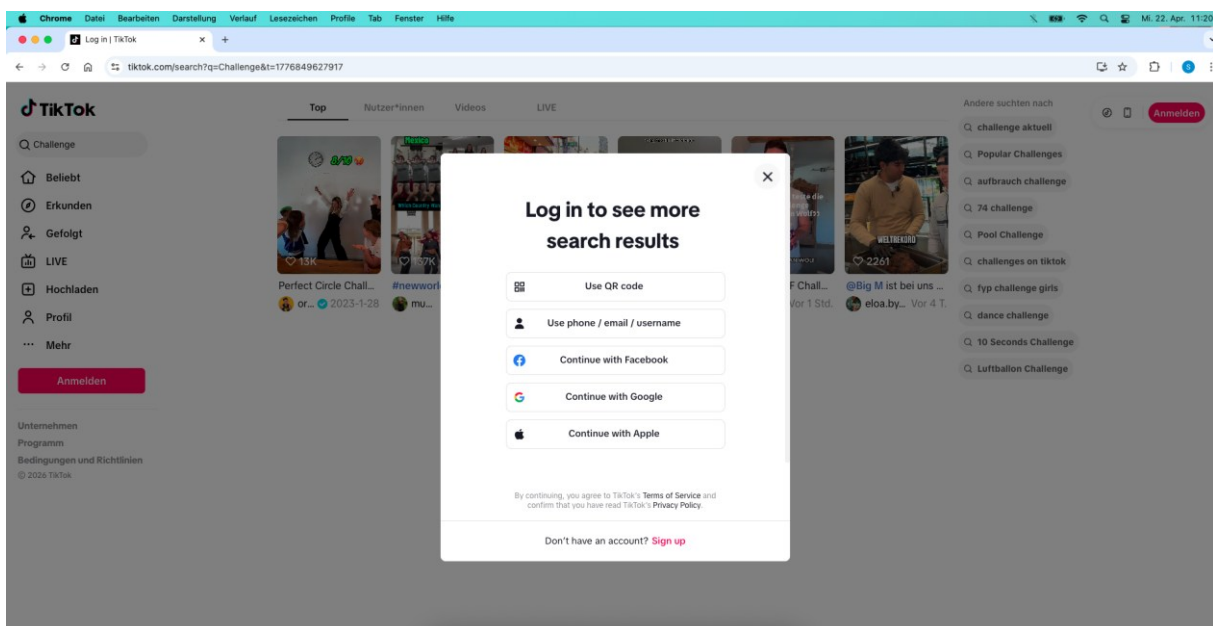


Abbildung 1: Screenshot vom 22. April 2026. TikTok-Ansicht nach Benutzung der Funktion „Suchen“ mit der Suchanfrage „Challenge“⁴¹⁸ im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich).

5.3.5.2 Keine Zugangsbeschränkung auf TikTok: „Beliebt“ Seite

TikToks For You Page zeigt registrierten Nutzer:innen laut Nutzungsbedingungen Inhalte, die ihnen gefallen könnten.⁴¹⁹ Auch nicht registrierte Nutzer:innen können die Dienste von TikTok eingeschränkt nutzen. Eine Altersverifikation ist für das Nutzen von TikTok als nicht-

minors to access their services vom 26.03.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-pornhub-stripchat-xnxx-and-xvideos-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴¹⁶ Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 43.

⁴¹⁷ Vgl. www.tiktok.com/de „Suche“: <https://www.tiktok.com/search?q=Challenge&t=1776849627917> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴¹⁸ Vgl. www.tiktok.com/de „Suche“: <https://www.tiktok.com/search?q=Challenge&t=1776849627917> (abgerufen am 27.04.2026)

⁴¹⁹ TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.1 Unsere Plattform und unser Geschäftsmodell, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

registrierte:r Nutzer:in nicht notwendig (Stand: 22. April 2026).⁴²⁰ Aus Sicht einer nicht registrierten Nutzerin erscheint beim Abruf von TikTok im Webbrowser die Kategorie „Beliebt“. Die „Beliebt“ Startseite ist wie die FYP aufgebaut. In den ersten Sekunden nach Erstabruf der Website als nicht registrierte:r Nutzer:in erscheint ein Hinweis mit „*Personalisierung aus*“. Für nicht auf der VLOP registrierte Nutzer:innen erscheinen im Auto-Play-Modus ebenfalls Videoempfehlungen, die eine nicht personalisierte Version der FYP darzustellen scheinen („*Personalisierung aus*“ – siehe Abbildung 2).

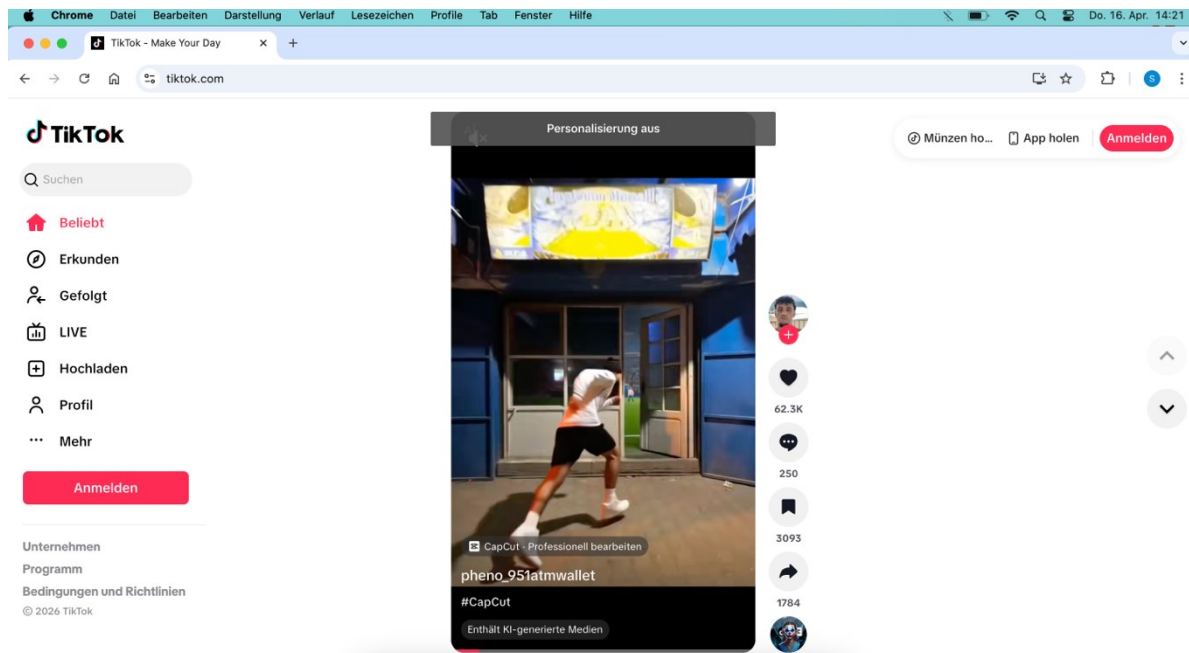


Abbildung 2: Screenshot vom 16. April 2026. TikTok-Ansicht im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich)

Nicht registrierte Nutzer:innen werden auf der „Beliebt“ Seite von TikTok im Auto-Play Modus Videos angezeigt, die aktuell auf TikTok beliebt sind. Videos, die nicht registrierten Nutzer:innen mit Standort Wien, Österreich auf der „Beliebt“ Seite angezeigt werden, umfassen dabei empfohlene Videos, die misogyne Deutungen nahelegen. So wurden am 22. April 2026 bei der Test-Nutzung von TikTok über den Webbrowser der Verfasserin als nicht-registrierte TikTok Nutzerin nach einer Nutzung der „Beliebt“ Seite von ca. 5 Minuten auf der „Beliebt“ Seite nacheinander zwei Videos mit Inhalten, die misogyne Tendenzen vermuten lassen, angezeigt. Da TikTok keine Altersbeschränkung für die „Beliebt“ Seite hat, haben auch minderjährige Nutzer:innen Zugriff auf diese Inhalte.⁴²¹

⁴²⁰ Vgl die Website von TikTok als nicht registrierte:r Nutzer:in, <https://www.tiktok.com/> (abgerufen am 22.04.2026).

⁴²¹ Siehe Video 1

https://www.tiktok.com/@aboudmays/video/7629079601808952597?is_from_webapp=1&sender_device=pc,

Video 1 (siehe Abbildung 3) ist durchgängig mit einer Lachspur hinterlegt und zeigt eine Frau, die sich bei einem Mann über etwas beschwert. Der Mann erweckt im Video einen von der Frau genervten Eindruck. Parallel dazu werden im oberen Teil des Videos ein schimpfendes kleines Mädchen mit einem „verwundert“ wirkenden Bub eingeblendet gefolgt von einer Kombination an Aufnahmen von ausgewählten Videos von Tierpärchen, die der Situation vermeintlich ähneln sollen. Die Kombination der Inhalte im Video 1 deuten dabei auf die Zielsetzung einer geschlechterstereotypischen Inszenierung hin. Der Inhalt von Video 2 (Abbildung 4) baut auf mehrere Fragen auf und stellt als letzte Frage „*What do you call all women in heaven?*“ und gibt zur Antwort „*Peace on earth*“.⁴²²

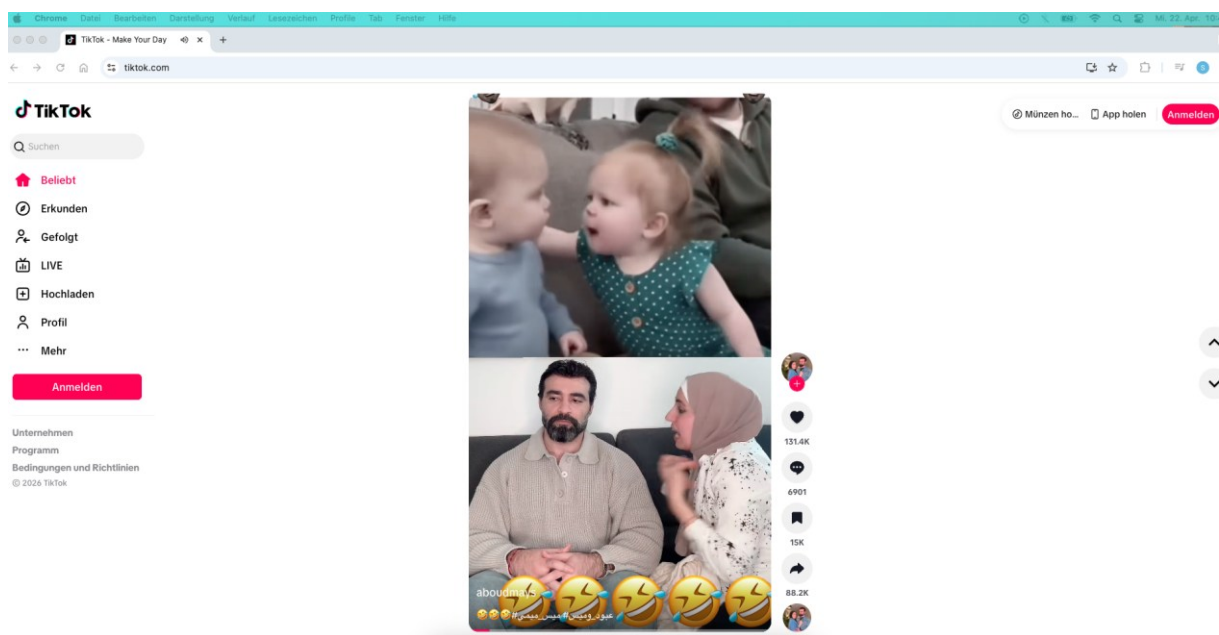


Abbildung 3: Video 1,⁴²³ Screenshot vom 22. April 2026. TikTok-Ansicht im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich).

abgerufen am 22. 02.2026; siehe Video 2

https://www.tiktok.com/@krokodil.papi/video/7629393068289969441?is_from_webapp=1&sender_device=pc ,
abgerufen am 22. April 2026.

⁴²² Video 2, abrufbar unter
https://www.tiktok.com/@krokodil.papi/video/7629393068289969441?is_from_webapp=1&sender_device=pc
abgerufen am 22.02.2026.

⁴²³ Video 1, abrufbar unter
https://www.tiktok.com/@aboudmays/video/7629079601808952597?is_from_webapp=1&sender_device=pc ,
abgerufen am 22.02.2026.

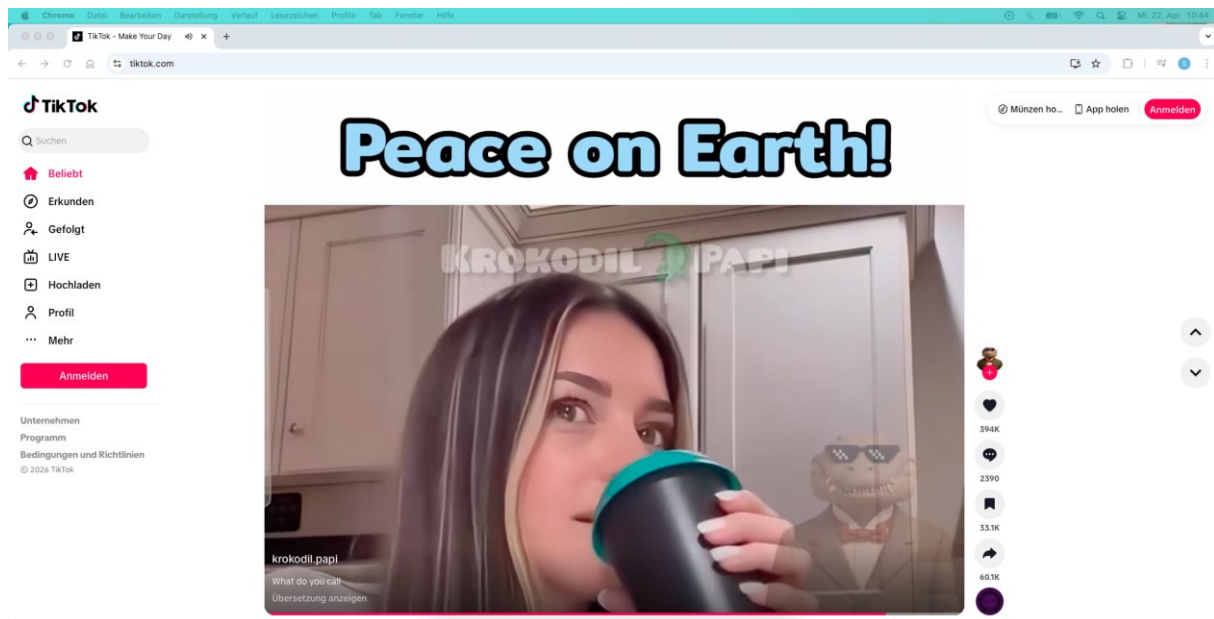


Abbildung 4: Video 2,⁴²⁴ Screenshot vom 22. April 2026. TikTok-Ansicht im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich).

5.3.6 Geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen

Kommt Art 28 DSA für eine Online-Plattform zur Anwendung, so hat diese „*geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen [zu] ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen*“.⁴²⁵

Während der deutschen Sprachfassung des Art 28 Abs 1 DSA nach die Anbieter:innen von Online-Plattformen zum Schutz von Minderjährigen für ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit zu „*sorgen*“ haben, verlangen die englische und französische Sprachfassung mit den Formulierungen „*ensure*“ und „*garantir*“ einen höheren Maßstab.⁴²⁶

Welche *konkreten Maßnahmen* von Online-Plattformen zur Erreichung der Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen *zu ergreifen sind*, konkretisiert die Norm *nicht*.⁴²⁷

Aus dem Wortlaut des Art 28 Abs 1 DSA („*innerhalb ihres Dienstes*“⁴²⁸) ergibt sich, dass sich die zu ergreifenden Maßnahmen individuell aus den die Norm betreffenden Dienst-Anbieter:innen ergeben.⁴²⁹ Welche Maßnahmen *geeignet* und *verhältnismäßig* sind, um den

⁴²⁴ Video 2, abrufbar unter https://www.tiktok.com/@krokodil.papi/video/7629393068289969441?is_from_webapp=1&sender_device=pc abgerufen am 22.02.2026.

⁴²⁵ Art 28 Abs 1 DSA.

⁴²⁶ Grisse in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 9.

⁴²⁷ Grisse in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 10.

⁴²⁸ Vgl Art 28 Abs 1 DSA.

⁴²⁹ Holznagel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 26; Art 28 Abs 1 DSA.

Anforderungen des Art 28 Abs 1 DSA zu entsprechen, ist wohl daher je nach Diensteanbieter:in einzeln zu bestimmen.⁴³⁰

Dies wird durch die Leitlinien der Kommission zu Art 28 Abs 1 DSA unterstrichen. Die Leitlinien sehen einen risikobasierten Ansatz vor, bei dem die zu treffenden Maßnahmen an die jeweils unterschiedlichen spezifischen Risiken der einzelnen Online-Plattformen anzupassen sind.⁴³¹ Dabei ist auch eine Gesamtbetrachtung verschiedener Faktoren, etwa der Zielgruppe und der tatsächlichen Nutzer:innen des Dienstes, dem Nutzer:innenverhalten, der technischen Ausgestaltung und auch der technischen Weiterentwicklung des Dienstes, maßgeblich.⁴³² Die ergriffenen Maßnahmen haben dabei ein hohes Schutzniveau für die Privatsphäre sowie für die Sicherheit von Minderjährigen zu gewährleisten.⁴³³

Der in der Norm genannte *Verhältnismäßigkeitsvorbehalt* begründet *Holznagel*⁴³⁴ zufolge jedoch keine Rechtfertigungen, die zulasten des Jugendschutzes gehen dürfen. Er sieht bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung keinen Argumentationsspielraum für eine gleichrangige Abwägung zwischen unternehmerischen Interessen und dem Jugend(medien)schutz. Diensteanbieter:innen, die ohne hinreichenden Jugendmedienschutz wirtschaftlich nicht nachhaltig betrieben werden können, stellen ihm zufolge „kein billigenswertes Geschäftsmodell“⁴³⁵ dar.

5.3.7 Beispiele für Maßnahmen nach Art 28 Abs 1 DSA aus der Literatur

Da Art 28 Abs 1 DSA keine konkreten Maßnahmen nennt, die von Online-Plattformen zu ergreifen wären und keine Rechtsprechung zu Art 28 DSA vorliegt,⁴³⁶ konnte im Zeitpunkt des Erscheinens vieler Kommentierungen zu Art 28 DSA nur gemutmaßt und diskutiert werden, welche konkreten Maßnahmen von Online-Plattformen (jedenfalls) zu ergreifen sind, um den Anforderungen des Art 28 Abs 1 DSA nachzukommen.⁴³⁷ Am 14. Juli 2025 gab die Europäische Kommission die Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA bekannt, die am 10.10.2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und zu einer Konkretisierung der Umsetzung des

⁴³⁰ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 26; Art 28 Abs 1 DSA.

⁴³¹ *European Commission*, POLICY AND LEGISLATION, Commission publishes guidelines on the protection of minors, vom 14.07.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴³² *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28; Art 28 Abs 1 DSA.

⁴³³ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28; Art 28 Abs 1 DSA.

⁴³⁴ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 26.

⁴³⁵ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 26.

⁴³⁶ Stand: 20. März 2026.

⁴³⁷ *Grise* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 10-15; *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28-44.

Art 28 Abs 1 DSA, insbesondere zu einer Konkretisierung der von Online-Plattformen zu ergreifenden Maßnahmen, geführt hat.⁴³⁸

Der Begriff „Maßnahme“ kommt vermutlich weit gefasst zur Anwendung. Welche Maßnahmen bei der Anwendung von Art 28 Abs 1 DSA von einer Online-Plattform zu ergreifen sind, dürfte *Holznagel*⁴³⁹ zufolge je nach Dienste-Anbieter:in, ihrer technischen Entwicklung, ihrer Nutzer:innengruppe sowie neu auftretender und zu berücksichtigenden Jugend- und Kindermedienphänomene⁴⁴⁰ (bspw. Cybermobbing, „Manosphere“, etc.⁴⁴¹) variieren. In die Maßnahmenergreifung sowie bei der Definition, welche Maßnahmen von Anbieter:innen von Online-Plattformen zur Zielerreichung des Schutzes der Privatsphäre und der Sicherheit von Minderjährigen zu ergreifen sind, ist quasi alles, was den angebotenen Dienst umfasst, mitzuberücksichtigen. Das betrifft alle Handlungen, die der Dienst vornimmt, alle Verfahren und Prozesse, die zur Anwendung kommen, die Gestaltung, Funktion und Funktionalität des Dienstes und jedes wahrnehmbare und nicht wahrnehmbare User-Interface, sowie die interne Dokumentation. In die Maßnahmenergreifung ist auch die Auswahl künftiger sowie die Überprüfung bestehender Dritter, die für die Dienste-Erbringung hinzugezogen werden, einzubeziehen. Daneben können regelmäßige Evaluierungen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen geeigneten Maßnahmen iSd Art 28 Abs 1 DSA darstellen.⁴⁴²

Holznagel unterteilt die denkbaren Maßnahmen in *reaktive Maßnahmen*, also Maßnahmen, die ein Einschreiten im Einzelfall notwendig machen und in *präventive Maßnahmen*, wie beispielsweise systemische Designentscheidungen („Safety by Design“) ein.⁴⁴³

*Grisse*⁴⁴⁴ verweist darauf, dass ErwG 71 DSA einige Beispiele für denkbare Maßnahmen nennt. Online-Plattform-Anbieter:innen könnten demnach als Maßnahme standardmäßig in ihren Online-Schnittstellen oder Teilen davon mit dem höchsten Maß an Privatsphäre und Sicherheit gestaltete Standards „anwenden“, die dem Schutz von Minderjährigen dienen oder sich

⁴³⁸ *European Commission*, POLICY AND LEGISLATION, Commission publishes guidelines on the protection of minors, vom 14.07.2025, abrufbar über <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴³⁹ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28 ff.

⁴⁴⁰ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28; *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*, Gefährdungsatlas, 290 ff.

⁴⁴¹ *Laaninen/Bol*, Briefing: Youth and Social Media, PE 779.235, December 2025, 1 und 5.

⁴⁴² *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 45-47.

⁴⁴³ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28; zu „präventiven Maßnahmen“ auch: *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 45-47; vgl Art 25 DSGVO; *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Art 28 Abs 4 VO (EU) 2022/2065, Abl C/2025/5519 vom 10.10.2025, 17 und 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5519/oj>.

⁴⁴⁴ *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 9-15.

freiwillig an Verhaltenskodizes beteiligen, die deren Schutz zum Inhalt haben. Darüber hinaus sollten Anbieter:innen von Online-Plattformen nach ErwG 71 DSA als Maßnahmen auf „bewährte Verfahren“ zurückgreifen sowie auf Anleitungen, wie beispielsweise die BIK+ Strategie. Allerdings stellt die BIK+ Strategie, auf die ErwG 71 DSA verweist, Soft-Law dar und formuliert weniger konkrete Maßnahmen. Sie stellt eher eine „Handlungsanleitung“⁴⁴⁵ dar, die als „Bitte“ an Unternehmen formuliert ist, an denen die sich Anbieter:innen digitaler Dienste orientieren sollen (siehe 4.1.3). Ein weiterer denkbarer Soft-Law Ansatz sind freiwillige Normen nach Art 44 lit j DSA.

Grisse schlussfolgert, dass Art 28 Abs 1 DSA „wenig Rechtsklarheit“⁴⁴⁶ darüber schafft, welche konkreten Maßnahmen für Art 28 Abs 1 DSA relevant sind. Es ist demnach wohl anzunehmen, dass Anbieter:innen von Online-Plattformen den Anforderungen des Art 28 Abs 1 DSA genügen, wenn sie bestehende gesetzliche Vorgaben einhalten sowie die in der BIK+ Strategie genannten *Bitten* umsetzen.⁴⁴⁷

Sind die in der BIK+ Strategie formulierten Bitten⁴⁴⁸ in Zusammenschau mit ErwG 71 als *geeignete Maßnahmen* iSd Art 28 Abs 1 DSA zum Schutz von Minderjährigen im Online-Umfeld zu verstehen, so zählen hierzu insbesondere die kontinuierliche Bewertung und Reduzierung der Risiken, die sich für Minderjährige aus der Nutzung der Dienste von Anbieter:innen von Online-Plattformen ergeben, die Umsetzung wirksamer Altersbeschränkungen, die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen, die Beteiligung an einem EU-Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen, die Gewährleistung eines uneingeschränkten Zugangs für Forscher:innen zur Ermöglichung der Untersuchung von Chancen und Risiken sowie zur fortlaufenden Beobachtung der Auswirkungen der Dienste auf Minderjährige.⁴⁴⁹ Umgekehrt stellt sich *Grisse* zu VLOPs, für die in Art 34 Abs 1 lit d und Art 35 Abs 1 lit j DSA konkrete Maßnahmen gefordert werden, die Frage, welche (konkreten) zusätzlichen Maßnahmen sie aus Art 28 Abs 1 DSA noch zu ergreifen haben, um diesen zu genügen.⁴⁵⁰

⁴⁴⁵ *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 13.

⁴⁴⁶ *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 15.

⁴⁴⁷ *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 11-14.

⁴⁴⁸ COM(2022) 212 final, 13 und 17.

⁴⁴⁹ COM(2022) 212 final, 13 und 17.

⁴⁵⁰ *Grisse* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, Gesetz über Digitale Dienste, Art 28, RZ 15; Art 34 Abs 1 lit d DSA; Art 35 Abs 1 lit j DSA; ErwG 71 DSA; COM(2022) 212 final, 10 ff.

Holznagel zufolge kommen für den Schutz von Minderjährigen für Online-Plattformen insbesondere folgende Maßnahmenbereiche in Betracht:⁴⁵¹

- Schutz vor gefährdenden Inhalten und Interaktionen
- Meldewege und Bewertungsmechanismen; Angebote und Hinweise
- Voreinstellungen
- Elternkontrollsysteme
- Algorithmische Empfehlungssysteme⁴⁵²

5.3.7.1 Schutz vor gefährdenden Inhalten und Interaktionen

Minderjährige Nutzer:innen von Online-Plattformen können bei der Nutzung von und Interaktion mit Inhalten auf Online-Plattformen einer Vielzahl an potenziellen Gefährdungsquellen ausgesetzt sein.⁴⁵³ Dazu zählen beispielsweise jedenfalls rechtswidrige Inhalte iSd Art 3 lit h DSA, *Holznagel* zufolge sind davon auch „jugendgefährdende bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte“⁴⁵⁴ mitumfasst.

Zu jugendgefährdenden bzw. entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten und Interaktionen zählen beispielsweise ein gefährliches Online-Plattform-Design, das zur Suchtgefährdung beiträgt⁴⁵⁵ oder Einfluss auf die mentale Gesundheit nimmt,⁴⁵⁶ eine Nutzeroberfläche die Minderjährige verstärkt durch das Empfehlungssystem gefährliche oder schädliche bzw. verstörende Inhalte zuspielt,⁴⁵⁷ die Verstärkung von Meinungen die das Selbstbild der Nutzer:innen negativ beeinflussen,⁴⁵⁸ radikalisieren (z.B. „Manosphere“⁴⁵⁹)⁴⁶⁰ oder

⁴⁵¹ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28.

⁴⁵² *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28.

⁴⁵³ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29; Brüggen/Dreyer/Gebel/Lauber/Materna/Müller/Schober/Stecker in *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien* (Hrsg), Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus Denken. Zukunftssicher handeln, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage (2022), 1 ff.

⁴⁵⁴ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 28.

⁴⁵⁵ *European Commission*, PRESS RELEASE: Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, 06.02.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-tiktoks-addictive-design-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁵⁶ *Laaninen/Bol*, Youth and social media, EPRS PE 779.235 (2025), 2 f.

⁴⁵⁷ *European Commission*, POLICY AND LEGISLATION: Commission publishes guidelines on the protection of minors, 14.07.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁵⁸ *Laaninen/Bol*, Youth and social media, EPRS PE 779.235 (2025) 3f; *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*, Gefährdungsatlas, 130, 178, 197 und 303.

⁴⁵⁹ *Kontrast Redaktion*, Incels: Wie sich junge Männer im Internet zu radikalen Frauenhassern entwickeln, vom 31.07.2025, <https://kontrast.at/incel-bedeutung/> (abgerufen am 27.04.2026); *SRF School*, Junge Männer im Sog der Manosphere, vom 27.01.2026, <https://www.srf.ch/sendungen/school/gesellschaft-ethik-religion/frauenhass-und-gewaltaufrufe-junge-maenner-im-sog-der-manosphere> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁶⁰ *Laaninen/Bol*, Youth and social media, EPRS PE 779.235 (2025), 5 f.

unterschwellig zu Handlungen animieren (suizidverherrlichende Inhalte, gefährliche Mutproben und Challenges⁴⁶¹ oder Cyber-Grooming⁴⁶²). Neben dem Schutz von gefährlichen Inhalten, zählt auch der Schutz vor unzulässigen Interaktionen, wie beispielsweise Cybermobbing, zu den Schutzpflichten vor Online-Plattform-Anbieter:innen.⁴⁶³

Eine *Handlungspflicht* (reaktive Pflicht) für Online-Plattform-Anbieter:innen zur Entfernung rechtswidriger sowie sonstiger gefährdender Inhalte⁴⁶⁴ und Interaktionen besteht jedenfalls dann, wenn sie tatsächliche Kenntnis vom Vorliegen solcher Inhalte auf ihrem Dienst erlangen.⁴⁶⁵ Darüber hinaus können sich auch bei allgemeiner Kenntnis aufgrund von vorangegangenen Fällen von Inhalten, die den Minderjährigenschutz gefährden, *proaktive Verhinderungspflichten* im Sinne einer „effektiven Überwachung“⁴⁶⁶ ergeben. Konkrete Handlungspflichten ergeben sich beispielsweise bei Nutzer:innenkonten, die vermehrt rechtswidrige Inhalte auf die Online-Plattformen hochladen und daher allgemein gesperrt werden⁴⁶⁷ oder wenn Nutzer:innen, die keine rechtswidrige, aber gefährdende Inhalte teilen, teilweise beschränkte Sichtbarkeit gegeben wird (z.B. durch eine effektive Erschwerung der Wahrnehmbarkeit, z.B. keine Ausspielung über das Empfehlungssystem von Minderjährigen) oder durch technische Mittel wie eine Altersbeschränkung der Zugang erschwert wird.⁴⁶⁸

Hat der bzw. die Dienste-Anbieter:in Kenntnis davon erlangt, dass ein bestimmter rechtswidriger oder gefährdender Inhalt einer minderjährigen Person angezeigt wurde, kann dies proaktive Schutzpflichten auslösen, die die Plattform dazu verpflichten, im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weitere „*rechtswidrige Tätigkeiten*“⁴⁶⁹ (rechtswidrige und gefährliche Inhalte oder Interaktionen) zu erkennen und zu verhindern. Dies umfasst die Pflicht, sicherzustellen, dass Inhalte, die bereits einmal Minderjährigen angezeigt wurden und den Schutz von Minderjährigen gefährden könnten, künftig minderjährige Nutzer:innen nicht mehr erreichen (vgl aber Art 7 DSA).⁴⁷⁰ Besonders gilt die oben beschriebene proaktive

⁴⁶¹ Laaninen/Bol, Youth and social media, EPRS PE 779.235 (2025), 3 ff.; *klicksafe*, Dangerous TikTok challenges: what parents and teachers need to know now, 24.05.2024, <https://www.klicksafe.eu/en/news/gefaehrliche-tiktok-challenges-das-muessen-eltern-und-lehrkraefte-jetzt-wissen> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁶² Holznagel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29.

⁴⁶³ Holznagel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29; ErwG 12 DSA.

⁴⁶⁴ *Anmerkung: Der Rechtsmeinung Holznagel folgend; siehe dazu Holznagel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29.

⁴⁶⁵ Vgl Art 6 DSA, Art 8 DSA.

⁴⁶⁶ Vgl BGH, Urteil vom 12.07.2007 – II ZR 18/04, GRUR 2007, 890, RZ 44, Jugendgefährdende Medien bei eBay.

⁴⁶⁷ Vgl Art 23 DSA.

⁴⁶⁸ Holznagel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29 ff.

⁴⁶⁹ Vgl BGH, Urteil vom 12.07.2007 – II ZR 18/04, GRUR 2007, 890, RZ 44.

⁴⁷⁰ Vgl BGH, Urteil vom 12.07.2007 – II ZR 18/04, GRUR 2007, 890, RZ 44; Holznagel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29; vgl aber Art 7 DSA.

Schutzpflicht dann, wenn das Design einer Online-Plattform die Verstärkung gewisser gefährdenden Praktiken (wissentlich) fördert oder Nutzer:innen durch das Design verleitet und keine notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung trifft.⁴⁷¹ Ein konkretes denkbare Beispiel, das unter so einem Fall subsumierbar sein könnte, bieten Berichte über schädliche Inhalte die minderjährigen Nutzer:innen auf ihrer FYP empfohlen und angezeigt werden.⁴⁷² Untersuchungen von Amnesty International zeigen, dass minderjährige Nutzer:innen, die mit ihrem tatsächlichen Alter auf der Plattform registriert sind und deren Minderjährigkeit der Plattform somit bekannt ist, auch ohne aktive Suche innerhalb kurzer Zeit in sogenannte „*Rabbit Holes*“ geraten können, die dazu führen, dass das Empfehlungssystem immer mehr schädliche und gefährliche Inhalte anzeigt, da der Algorithmus ihnen vermehrt ähnliche, potenziell gefährliche Inhalte empfiehlt. Berichten zufolge werden dabei vor allem Inhalte angezeigt, die sich mit psychischer Gesundheit befassen oder selbstschädigendes beziehungsweise suizidales Verhalten romantisieren, normalisieren oder sogar dazu anregen.⁴⁷³ Einer aktuellen Klage zufolge sollen den Führungskräften von TikTok die gefährlichen Auswirkungen, die die App auf Minderjährige haben kann, bekannt sein.⁴⁷⁴ Zuletzt erkläre ein TikTok-Whistleblower im März 2026, dass TikTok schädliche Inhalte nicht zufällig, sondern gezielt an Nutzer:innen ausspiele, da solche Inhalte die Interaktion mit dem Dienst erhöhen würden.⁴⁷⁵

⁴⁷¹ *Holznagel* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 29; EuGH 22.06.2021, C-682/18 und C-683/18, Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis der hochgeladenen Inhalte GRUR 2021, 1054, RZ 102f.

⁴⁷² *Center for Countering Digital Hate*, TikTok bombards teens with self harm and eating disorder content within minutes of joining the platform, vom 15.12.2022, <https://counterhate.com/blog/tiktok-bombards-teens-with-self-harm-and-eating-disorder-content-within-minutes-of-joining-the-platform/> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁷³ *Amnesty International*, France: TikTok still steering vulnerable children and young people towards depressive and suicidal content, 20.10.2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/10/tiktok-steering-children-towards-depressive-and-suicidal-content/> (abgerufen am 27.04.2026); *Amnesty International*, Global: TikTok's 'For You' feed risks pushing children and young people towards harmful mental health content, 07.11.2023, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/11/tiktok-risks-pushing-children-towards-harmful-content/> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁷⁴ *Scott Circuit Court (Kentucky)*, 24-CI-00824, Commonwealth of Kentucky ex rel. Russell Coleman v TikTok, Inc. et al, Complaint, vom 08.10.2024; *WKYT News Staff*, Court rules Kentucky lawsuit against TikTok can move forward, vom 24.02.2026, <https://www.wkyt.com/2026/02/24/court-rules-kentucky-lawsuit-against-tiktok-can-move-forward/> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁷⁵ *Spring M./Radford M.*, in BBC: Meta and TikTok let harmful content rise after evidence outrage drove engagement, say whistleblowers, vom 16.03.2026, <https://www.bbc.com/news/articles/cqj9kgxqjwjo> (abgerufen am 27.04.2026).

5.3.7.2 Meldewege und Bewertungsmechanismen; Angebote und Hinweise

Online-Plattformen, die sich an Minderjährige richten, haben die Melde- und Abhilfeverfahren kindgerecht zu gestalten. Zudem haben die Anbieter:innen von Online-Plattformen auf Hilfsangebote, Beratungsangebote und Kontaktangebote hinzuweisen.⁴⁷⁶

5.3.7.3 Voreinstellungen

Weitere Maßnahmen können Voreinstellungen sein, die bereits im Vorfeld dazu beitragen, Gefahren für Minderjährige zu reduzieren, indem Schutzmechanismen in die Gestaltung der Systeme integriert werden. Dabei soll ein angemessen hohes Schutzniveau für Minderjährige gewährleistet werden, wenngleich nicht das technisch höchstmögliche Schutzniveau erreicht werden muss.⁴⁷⁷

Privacy-by-design-Voreinstellungen sind bereits in Art 25 DSGVO normiert und verpflichten Betreiber:innen, die personenbezogenen Daten minderjähriger Nutzer:innen verarbeiten, vorab über Voreinstellungen geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte der Nutzer:innen schützen sollen. *Safety-by-Design*-⁴⁷⁸ und *Privacy-by-Design*-Voreinstellungen zielen darauf ab, Gefahren durch eine entsprechende Systemgestaltung von vornherein zu reduzieren. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Beschränkung der Auffindbarkeit von Nutzer:innenprofilen, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im geringstmöglichen Umfang, die Beschränkung von möglichen Interaktionen auf einen bestimmten Nutzer:innenkreis oder die Anpassung der Benutzer:innenoberfläche. Die Benutzer:innenoberfläche kann zum Schutz von minderjährigen beispielsweise so angepasst werden, dass z.B. keine Autoplay-Funktion für Minderjährige und die Einschränkung von Push-Benachrichtigungen zur Verfügung stehen. Die zum Schutz der Nutzer:innen ergriffenen Voreinstellungen sollen dabei nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Nutzung führen.⁴⁷⁹

5.3.7.4 Elternkontrollsysteme

Als weitere Maßnahme werden in der Literatur Elternkontrollsysteme angedacht.⁴⁸⁰

⁴⁷⁶ Holznel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 35f, RZ 44; ErwG 89 DSA; Art 16 DSA, vgl Art 28b Abs 3 lit g AVMD-RL.

⁴⁷⁷ Holznel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 37f.

⁴⁷⁸ Denga/Sinders, Safety by Design, Unser Wegweise zu sicheren Social-Media-Plattformen, o.D., <https://hateaid.org/safety-by-design/> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁷⁹ Holznel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 37 ff; Tilman Herbrich, Artikel 9 DSGVO als Innovationsmotor?, DSB 2026, 69; Art 25 DSGVO.

⁴⁸⁰ Holznel in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 39 f.

5.3.7.5 Algorithmische Empfehlungssysteme

Anbieter:innen von Online-Plattformen haben den Schutz von Minderjährigen beim Design ihrer Empfehlungssysteme mitzudenken. Besonders haben Anbieter:innen dabei auf die besonderen Auswirkungen, die sich aufgrund der sich noch entwickelnden Persönlichkeit von minderjährigen Nutzer:innen ergeben, zu beachten. So z.B. Gefahren, die sich aufgrund der noch beschränkten Erfahrung durch ein süchtig machendes Design oder sowie durch Gruppendynamiken oder Anerkennungsdruck ergeben können. In diesem Zusammenhang haben Anbieter:innen nicht nur zu verhindern, dass Minderjährige keine schädlichen Inhalte empfohlen bekommen, sondern auch, dass diese nicht dazu angeregt werden (mehr Follower:innen, größere Reichweite, etc.) solche Inhalte zu verbreiten.⁴⁸¹

5.4 Leitlinien der Kommission zu Art 28 Abs 1 DSA

Art 28 Abs 4 DSA sieht vor, dass die Kommission nach Anhörung des Ausschusses Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA herausgeben kann, um Anbieter:innen von Online-Plattformen bei der Anwendung von Art 28 Abs 1 DSA zu unterstützen.⁴⁸² Die Kommission hat am 14. Juli 2025,⁴⁸³ über 16 Monate nach Inkrafttreten des DSA⁴⁸⁴ und nach Durchführung eines „*Call for Evidence*“ im Juli 2024,⁴⁸⁵ die *nicht rechtlich bindenden*⁴⁸⁶ Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA veröffentlicht.⁴⁸⁷

5.4.1 Überblick

Die Leitlinien der Kommission⁴⁸⁸ schlagen eine Reihe von Maßnahmen vor, die Anbieter:innen von Online-Plattformen dabei unterstützen sollen, den Risiken, die sich für Minderjährige durch

⁴⁸¹ Holznapel in Müller-Terpitz/Köhler/, 1. Aufl. 2024, DSA Art 28 RZ 41 ff.

⁴⁸² Art 28 Abs 1 DSA iVm Art 28 Abs 4 DSA.

⁴⁸³ Europäische Kommission, Kommission veröffentlicht Leitlinien zum Jugendschutz, vom 14.07.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁸⁴ Vgl Art 93 Abs 2 DSA.

⁴⁸⁵ European Commission, PRESS RELEASE, Commission launches call for evidence for guidelines on protection of minors online under the Digital Services Act, vom 31.07.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-launches-call-evidence-guidelines-protection-minors-online-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁸⁶ Legislative Observatory, European Parliament, Protection of minors online, 2025/2060(INI), vom 27. 11.2025, abrufbar unter <https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/document-summary?id=1874426> (abgerufen am 27.04.2026).

⁴⁸⁷ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Abs 4 der Verordnung (EU) 2022/2065, ABl C/2025/5519 vom 10.10.2025.

⁴⁸⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025).

die Nutzung ihrer Dienste ergeben, zu begegnen und ihnen dabei helfen, „für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen auf ihren Plattformen zu sorgen“.⁴⁸⁹

Sie beschreiben jene Maßnahmen, die der Kommission zufolge von Anbieter:innen von Online-Plattformen zu ergreifen sind, um Art 28 Abs 1 DSA folgend für das geforderte Schutzmaß zu sorgen und sollen zudem als eine Hilfestellung für die nationalen Koordinatoren für digitale Dienste und zuständigen Behörden bei der Auslegung und Anwendung von Art 28 Abs 1 DSA dienen.⁴⁹⁰

Die Leitlinien stellen eine *nicht abschließende Orientierung*⁴⁹¹ für Anbieter:innen von Online-Plattformen dar. Laut Kommission *können auch andere Maßnahmen*, die nicht in den Leitlinien genannt sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen iSd Art 28 Abs 1 DSA sein. Es wird an dieser Stelle zusätzlich an die zuvor genannten Maßnahmen aus der Literatur verwiesen (siehe 5.3.7). Insbesondere für VLOPs kann laut Kommission selbst die *teilweise oder vollständige* Umsetzung der in den Leitlinien genannten Maßnahmen *nicht gewährleisten*, dass sie damit die für sie normierten Sorgfaltspflichten (insbesondere Art 34 und 35 DSA) erfüllen. Art 28 Abs 1 DSA soll außerdem mit der Berücksichtigung von „*Rechtsvorschriften der Union und nicht verbindlichen Instrumente*“⁴⁹² gelesen werden, die den Schutz von Minderjährigen zum Inhalt haben. Weitere zu ergreifende Maßnahmen können sich beispielsweise ergeben aus:⁴⁹³

- a) anderen Rechtsvorschriften der Union⁴⁹⁴ wie beispielsweise die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste,⁴⁹⁵ die KI-Verordnung,⁴⁹⁶ die DSGVO,⁴⁹⁷ die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern,⁴⁹⁸ die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken,⁴⁹⁹ Verordnungen zum Verbraucherschutz und zur Produktsicherheit,⁵⁰⁰ die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken⁵⁰¹

⁴⁸⁹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 1-2, Z 2,3,5.

⁴⁹⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 1.

⁴⁹¹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 4, Z 15.

⁴⁹² Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 3, Z 10.

⁴⁹³ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 3, Z 9, 15.

⁴⁹⁴ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 3-4.

⁴⁹⁵ RL (EU) 2010/13/EU.

⁴⁹⁶ VO (EU) 2024/1689.

⁴⁹⁷ VO (EU) 2016/679.

⁴⁹⁸ RL (EU) 2011/93/EU.

⁴⁹⁹ RL (EU) 2005/29/EG.

⁵⁰⁰ VO (EU) 2017/2394; VO (EU) 2019/1020; RL 2001/95/EG; RL 2013/11/EU.

⁵⁰¹ RL (EU) 2005/29/EG.

- b) nationalen Leitlinien wie beispielsweise der niederländische Kinderrechtskodex⁵⁰² oder der irländische Online-Safety Code⁵⁰³
- c) technischen Normen
- d) weitere nicht verbindliche Instrumente: Mit nicht verbindlichen Instrumenten könnten wohl die BIK+ Strategie,⁵⁰⁴ der deutsche Gefährdungsatlas,⁵⁰⁵ freiwillige Normen,⁵⁰⁶ der von der Kommission angekündigte EU-Kinderrechtskodex,⁵⁰⁷ freiwillige Verhaltenskodizes,⁵⁰⁸ und andere gemeint sein.

Es kann deswegen erforderlich sein, dass Anbieter:innen von Online-Plattformen, um den normierten Schutz- und Sorgfaltspflichten zu entsprechen, *zusätzliche*, in den Leitlinien nicht angeführte Maßnahmen zu ergreifen haben.⁵⁰⁹

Die Kommission erklärt allerdings, dass sie die Leitlinien als „*wichtige(n) und aussagekräftige(n) Maßstab*“ betrachtet, den sie bei der Feststellung darüber, ob Anbieter:innen von Online-Plattformen den Schutz von Minderjährigen nach Art 28 Abs 1 DSA einhalten, anwendet. Die Kommission betont in den Leitlinien zugleich, dass Dienste-Anbieter:innen, die die *Leitlinien annehmen und umsetzen* würden, *nicht automatisch daraus schließen können*, dass sie Art 28 Abs 1 DSA einhalten, denn für eine verbindliche Auslegung der Norm sei ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.⁵¹⁰ Eine Entscheidung zu Art 28 Abs 1 DSA durch den EuGH liegt aktuell⁵¹¹ noch nicht vor.

5.4.2 Allgemeine Grundsätze

Die Leitlinien beinhalten *Allgemeine Grundsätze*, die Anbieter:innen von Online-Plattformen bei allen Maßnahmen, die sie ergreifen, um Art 28 Abs 1 DSA nachzukommen, berücksichtigen sollen. Diese *allgemeinen Grundsätze* sind:⁵¹²

- Verhältnismäßigkeit und Eignung

⁵⁰² *University of Leiden/Waag*, Ministry of the Interior and Kingdom Relations (Hrsg), code voor kinderrechten „Code for Children’s Rights“ (2022); vgl auch European Union, Code for Children’s Rights, vom 01.03.2024, <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en/rules-guidelines/code-childrens-rights> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁰³ *Coimisiún na Meán*, Online Safety Code (2024).

⁵⁰⁴ Vgl COM(2022) 212 final iVm ErwG 71 DSA;

⁵⁰⁵ *Brüggen/Dreyer/Gebel/Lauber/Materna/Müller/Schober/Stecher*, Gefährdungsatlas. (2022).

⁵⁰⁶ Vgl 44 DSA.

⁵⁰⁷ COM(2022) 212 final, 11-12.

⁵⁰⁸ Vgl Art 45 DSA.

⁵⁰⁹ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 1.

⁵¹⁰ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 4, Z 12.

⁵¹¹ Stand: März 2026.

⁵¹² *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 5.

- Schutz der Rechte des Kindes
- Wahrung der Privatsphäre, Sicherheit und Schutz durch Technikgestaltung
- Altersgerechte Gestaltung

5.4.2.1 *Verhältnismäßigkeit und Eignung*

Um Art 28 Abs 1 DSA einzuhalten, müssen alle ergriffenen Maßnahmen, die den Zweck verfolgen für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, verhältnismäßig und geeignet sein. Da die Risiken, die von einer Online-Plattform bei der Nutzung durch Minderjährige ausgehen, je nach Plattform variieren können, werden die in den Leitlinien genannten Beispiele *nicht* für jede Plattform *in gleicher Weise* eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Daher hat jede:r Online-Plattform-Anbieter:in im Einzelfall zu prüfen, ob das Ergreifen einer der in den Leitlinien angeführten Maßnahmen für den eigenen Dienst verhältnismäßig und geeignet ist, um den in Art 28 Abs 1 DSA normierten Schutz von Minderjährigen zu erreichen. Die Prüfung, ob eine ergriffene Maßnahme geeignet und verhältnismäßig ist, um Art 28 Abs 1 DSA zu genügen, hat besonders dann zu erfolgen, wenn die geplante Maßnahme, in die in der GRC verankerten Rechte und Freiheiten der Rechte des Kindes eingreift. So können beispielsweise Art 24 GRC, Art 7 GRC, Art 8 GRC, Art 11 GRC, Art 12 GRC und Art 21 GRC von Maßnahmen betroffen sein.⁵¹³

5.4.2.2 *Schutz der Rechte des Kindes*

Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben öffentliche Stellen und private Stellen stets die verankerten Rechte des Kindes gemäß der GRC⁵¹⁴ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK)⁵¹⁵ vorrangig zu berücksichtigen.⁵¹⁶ Bei der Ergreifung von Maßnahmen ist stets darauf zu achten, dass die Rechte des Kindes (sowie anderer Nutzer:innen) nicht *„unverhältnismäßig eingeschränkt werden und die positiven Auswirkungen maximiert werden können“*.⁵¹⁷

5.4.2.3 *Wahrung der Privatsphäre, Sicherheit und Schutz durch Technikgestaltung*

Ist eine Online-Plattform für Minderjährige zugänglich, so soll gemäß den Leitlinien der bzw. die Anbieter:in von Beginn an bei der Gestaltung, Entwicklung sowie dem Betrieb ihrer Dienste im Sinne des „*Privacy by Design*“-Ansatzes iSd Art 25 DSGVO hohe Standards hinsichtlich

⁵¹³ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 5; vgl Art 24 GRC, Art 7 GRC, Art 8 GRC, Art 11 GRC, Art 12 GRC, Art 21 GRC.

⁵¹⁴ Vgl Art 24 GRC.

⁵¹⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl Nr 7/1993 idgF.

⁵¹⁶ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 5.

⁵¹⁷ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7, Z 18 lit g.

der Privatsphäre, der Sicherheit und des Schutzes der Minderjährigen anwenden und verweist dabei zusätzlich auf das Policy Paper „Towards digital safety by design for children“ der OECD.⁵¹⁸

5.4.2.4 Altersgerechte Gestaltung

Der Dienst einer für Minderjährige zugänglichen Online-Plattform hat so gestaltet zu sein, dass dieser für diese geeignet ist und die kognitiven und emotionalen Bedürfnisse von minderjährigen Nutzer:innen gerecht wird. Dabei sind die in Art 28 Abs 1 DSA genannten Schutzmaßnahmen, die Rechte und das Wohlergehen von Minderjährigen sowie deren unterschiedliches Alter und die damit verbundene Vielfalt ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten zu berücksichtigen.⁵¹⁹

5.4.3 Überblick: Maßnahmen-Überkategorien

Um Art 28 Abs 1 DSA zu entsprechen, werden in den Leitlinien folgende *Maßnahmen-Überkategorien* beispielhaft angeführt.⁵²⁰

1. Risikobewertung
2. Gestaltung der Dienste
3. Meldung, Benutzer:innenunterstützung und Tools für Erziehungsberechtigte
4. Governance

5.4.3.1 Risikobewertung

Aufschluss darüber, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, kann eine Risikobewertung geben. Eine Risikobewertung sollte regelmäßig durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn der oder die Dienste-Anbieter:in wesentliche Änderungen am angebotenen Dienst plant. Unabhängig davon ist eine Risikobewertung mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Für VLOPs und VLOSEs gilt zusätzlich die Bewertung systemischer Risiken gem Art 34 DSA, die über die in diesen Leitlinien beschriebene Risikobewertung hinausgeht.⁵²¹ Bei der Durchführung der Risikobewertung verweist die Kommission in den Leitlinien auf bestehende Normen und Instrumente wie beispielsweise die Folgeabschätzung „Children’s rights impact

⁵¹⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 6; Art 25 DSGVO; Molnar/Robinson, Towards Digital Safety by Design for Children, OECD Digital Economy Papers, No 363 (2024).

⁵¹⁹ Europäische Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet, ABl C 2025/5519, 6.

⁵²⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 5, Z 16.

⁵²¹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7ff.

*assessment: A tool to support the design of AI and digital technology that respects children's rights*⁵²² von UNICEF sowie weitere Instrumente.⁵²³

Wenn eine Online-Plattform *Maßnahmen* aufgrund einer *Risikobewertung* trifft, sollte der bzw. die Dienste-Anbieter:in u.a. folgende Aspekte in die Risikobewertung miteinfließen lassen:

- Die aufgrund einer Risikobewertung ergriffenen Maßnahmen haben im Einklang mit den *allgemeinen Grundsätzen* der Leitlinien zu stehen⁵²⁴ und sich stets nach dem *Wohl von Minderjährigen auszurichten*.⁵²⁵
- Die *Feststellung*, inwieweit der Dienst für Minderjährige zugänglich ist und wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Minderjährige auf den Dienst zugreifen können.
- Zudem sind die unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich aus den unterschiedlichen Altersklassen minderjähriger Nutzer:innen ergeben, zu *berücksichtigen*.

Der bzw. die Diensteanbieter:in hat dabei die *tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen*, die der Dienst auf die Privatsphäre, die Sicherheit und den Schutz von Minderjährigen haben kann, *festzustellen* und die Maßnahmen, die vom bzw. von der Dienste-Anbieter:in bereits ergriffen wurden, um Risiken zu mindern, zu berücksichtigen. Online-Plattform-Anbieter:innen haben darüber hinaus die Kriterien zu ermitteln, anhand denen sich die Wirksamkeit der aufgrund der Risikobewertung ergriffenen Maßnahmen beurteilen lässt.⁵²⁶

Für die Ermittlung der Risiken, die sich aus einer Online-Plattform für minderjährige Nutzer:innen ergeben können, sollte der bzw. die Anbieter:in die „*5C-Typologie der Online-Risiken für Kinder*“⁵²⁷, verwenden. Diese ist im Anhang der Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA enthalten.⁵²⁸ Die 5C-Typologie der Online-Risiken für Kinder ist eine Klassifizierung der Risiken, die bei der Nutzung von Online-Diensten entstehen können, wenn die Anbieter:innen von Online-Plattformen keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen ergreifen, um

⁵²² *unicef*, Assessing child rights impacts in relation to the digital environment, o.D., <https://www.unicef.org/childrightsandbusiness/workstreams/responsible-technology/D-CRIA> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵²³ *Digital Government*, Child Rights Impact Assessment (Fillable Form), vom 18.04.2024, <https://www.nldigitalgovernment.nl/document/childrens-rights-impact-assessment-fill-in-document/> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet, ABl C 2025/5519, 8, Z 22.

⁵²⁴ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7, Z 18 lit e.

⁵²⁵ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7, Z 19; Art 3 UN-KRK; Art 24 GRC; Livingston/Cantwell/Ökzul/Shekhawat/Kidron, The best interest of the child in the digital environment (2024).

⁵²⁶ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7.

⁵²⁷ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 37, Z 1ff, Anhang.

⁵²⁸ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 37 f.

den in Art 28 Abs 1 DSA gebotenen Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten. Die 5-C Typologie benennt 5 Risikokategorien:

1. Inhaltsrisiken (*content*)
2. Verhaltensrisiken (*conduct*)
3. Kontaktrisiken (*contact*)
4. Verbraucherrisiken (*consumer*)
5. Querschnittsmaterien (*cross cutting risks*)⁵²⁹

Bei der Risikoanalyse hat der bzw. die Dienste-Anbieter:in die potenziellen und tatsächlichen Risiken zu definieren und den Risikokategorien (*niedrig, mittel, hoch*) zuzuordnen. Die zu definierenden Risiken, die sich für Minderjährige auf der Plattform ergeben können, können beispielsweise sein: inwiefern das Design der Plattform selbst diese Risiken birgt oder hervorbringen kann, den Auswirkungsgrad dieser Risiken und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der definierten Risiken. Für die Risikoanalyse kann zusammengefasst gesagt werden, dass alles, was die Plattform betrifft, bei der Risikobewertung mitzubersichtigen ist, beispielsweise die Funktionsweise, der Zweck, die Nutzer:innenzahl, das Marketing, die Schnittstelle sowie das Wertversprechen der Online-Plattform.⁵³⁰

Bei der Risikobewertung sollen von den Online-Plattform-Anbieter:innen zudem die aktuellsten Erkenntnisse aus Forschung und akademischen Quellen berücksichtigt werden. Liegen Hinweise darauf vor, dass eine bestimmte Gestaltung eines Dienstes Risiken mit sich bringen könnte, auch wenn noch keine konkrete Gefährdung eingetreten ist, sollen in solchen Fällen nach dem *Vorsorgeprinzip* geeignete Maßnahmen ergriffen werden.⁵³¹

Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten den zuständigen öffentlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden.⁵³²

5.4.3.2 Gestaltung der Dienste

Auch die Gestaltung der Dienste kann den Leitlinien zufolge eine Maßnahme darstellen, die ergriffen werden kann, um Art 28 Abs 1 DSA zu entsprechen. Maßnahmen, die die Gestaltung der Dienste einer Online-Plattform betreffen, können beispielsweise sein:

1. Altersfeststellung

⁵²⁹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 37, Z 1ff, Anhang.

⁵³⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 6, Z 16 lit b.

⁵³¹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7, Z 20f.

⁵³² Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 7, Z 21.

2. Kontoeinstellungen
3. Gestaltung von Online-Schnittstellen und andere Tools
4. Empfehlungssysteme und Suchfunktionen
5. Geschäftspraktiken
6. Moderation

Altersfeststellung

Maßnahmen zur Altersfeststellung können die Aufforderung einer Eigenerklärung sein, durch Altersschätzung oder durch Altersüberprüfung durch den bzw. die Dienste-Anbieter:in erfolgen.⁵³³ Da sich diese Masterarbeit mit der Fallkonstellation befasst, dass TikTok minderjährigen *registrierten* Nutzer:innen schädliche Inhalte anzeigt, werden die Leitlinien zur Altersfeststellung⁵³⁴ an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Kontoeinstellungen

Kontoeinstellungen können Maßnahmen darstellen, die zur Einhaltung von Art 28 Abs 1 DSA beitragen und den Schutz von Minderjährigen bei der Nutzung einer Online-Plattform erhöhen. Dabei haben die Dienste-Anbieter:innen zu prüfen, inwieweit die Einstellungen und Funktionen der Plattform das geforderte „hohe Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen“⁵³⁵ auf ihrem Dienst beeinträchtigen könnten.⁵³⁶

Die Maßnahmen-Überkategorie „Kontoeinstellungen“ wird in den Leitlinien in 2 Unterkategorien unterteilt.⁵³⁷

1. Standardeinstellungen
2. Verfügbarkeit von Einstellungen, Merkmalen und Funktionen

Standardeinstellungen

Während der „*Privacy by Design*“ Ansatz in den Leitlinien der Maßnahmenüberkategorie „Risikobewertung“ zugeordnet wird, wird in den Leitlinien in der Maßnahmen-Überkategorie „Kontoeinstellungen“ beim Unterbegriff „Standardeinstellungen“ der „*Privacy by Default*“ Ansatz als geeignete Maßnahme für Art 28 Abs 1 DSA genannt.⁵³⁸ Studien zufolge⁵³⁹ würden

⁵³³ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 8 ff.

⁵³⁴ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 8 ff.

⁵³⁵ Vgl Art 28 Abs 1 DSA.

⁵³⁶ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 ff.

⁵³⁷ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 ff.

⁵³⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 6 ff und 17 ff.

⁵³⁹ Willis, Why Not Privacy By Default?, Berkeley Technology Law Journal Vol 29:61 (2014) 61 ff; Cho/Roh/Park, Of promoting networking and protecting privacy: Effects of defaults and regulatory focus on social media users' preference settings, Computers in Human Behaviour Vol 101 (2019), 1-13.

Nutzer:innen die Standardeinstellungen meist nicht selbstständig (strenger) anpassen, selbst dann nicht, wenn dies zu Gunsten einer höheren Privatsphäre und Schutzes vor anderen Risiken möglich wäre. Dies liegt daran, dass die „Opt-Out“ Optionen oft als Ganzes von den Nutzer:innen nicht verstanden werden, schwer verständlich sind oder die „Opt-Out“ Option sich schwer finden bzw. bedienen lässt. Das führt dazu, dass Standardeinstellungen von Nutzer:innen oft beibehalten werden, was eine Verhaltenssteuerung des Nutzer:innenverhaltens bewirken kann.⁵⁴⁰

Besonders für vulnerable Gruppen, also auch für minderjährige Nutzer:innen, können leicht zu bedienende Standardeinstellungen zum Schutz der Privatsphäre und allgemeine Schutzmaßnahmen für Minderjährige dazu beitragen, Risiken bei der Nutzung von Online-Plattformen zu mindern.⁵⁴¹

Die *Voreinstellungen* (Standardeinstellungen) minderjähriger Nutzer:innenkonten sollten den Leitlinien zufolge von Online-Plattformen standardmäßig so gestaltet sein, dass sie altersgerecht sind und die Privatsphäre sowie weitere geeignete Schutzmechanismen für Minderjährige gewährleisten.⁵⁴²

Die Leitlinien nennen eine Reihe an Standardeinstellungen, die für Konten von Minderjährigen Nutzer:innen voreingestellt sein sollten und weisen darauf hin, dass die Beispiele *nicht abschließend* sind. Online-Plattformen haben bei Bedarf strengere Standardeinstellungen für Minderjährige zu konzipieren und zu implementieren und die Standardeinstellungen regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen.⁵⁴³

Online-Plattform-Anbieter:innen *sollten* u.a. folgende Maßnahmen für geeigneter *Standardeinstellungen* für die Konten von minderjähriger Nutzer:innen prüfen und ergreifen:⁵⁴⁴

- Minderjährige soll *kein Anreiz zum Opting-Out* von sicheren Standardeinstellungen gegeben werden; will ein:e minderjährige:r Nutzer:in die Standardeinstellungen ändern, sollen *Warnhinweise* angezeigt werden, die über die Folgen der Abänderung in verständlicher Weise aufklären; Minderjährige sind stets an die Möglichkeit der

⁵⁴⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 ff; Willis, Why Not Privacy By Default?, Berkeley Technology Law Journal Vol 29:61 (2014), 61 ff; Cho H./Roh S./Park B., Of promoting networking and protecting privacy: Effects of defaults and regulatory focus on social media users' preference settings, erschienen in Computers in Human Behavior, 101, (2019), 1 ff.

⁵⁴¹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 ff.

⁵⁴² Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 f.

⁵⁴³ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 f.

⁵⁴⁴ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 f.

Rückkehr zu den Standardeinstellungen zu erinnern und dies ist auch einfach („*One-Click*“) zu ermöglichen

- Die Anbieter:innen sollen *prüfen*, ob Standardeinstellungen für bestimmte Altersgruppen generell *unveränderbar* festgelegt werden sollten
- Minderjährige sollten nur mit zuvor akzeptierten Konten interagieren können (Likes, Tags, Kommentare, Direktnachrichten, Reposts, Erwähnungen); die Empfehlungen von anderen Konten sind deaktiviert
- Tracking-Funktionen von Minderjährigen sollen deaktiviert sein (kein Teilen des Standorts, keine Mikrofon- oder Kamerafreigabe, keine Kontaktsynchronisierung, kein Zugang zur Fotobibliothek)
- Nur Konten, die von einer bzw. einem minderjährigen Nutzer:in zuvor akzeptiert wurde, soll mit dem Konto von minderjährigen Nutzer:innen interagieren können (nur akzeptierte Konten dürfen Inhalte auf dem Konto von minderjährigen Nutzer:innen sehen)
- Es soll keine verfügbare Option zum Herunterladen oder zur Anfertigung von Screenshots von Kontoinhalten minderjähriger Nutzer:innen geben
- Das automatische Abspielen von Videos (Autoplay) *sollte* deaktiviert sein
- Live-Stream-Hostings haben standardmäßig für minderjährige Nutzer:innen deaktiviert zu sein
- Push-Benachrichtigungen sollen standardmäßig deaktiviert sein; mit der Option einer freiwilligen Aktivierung einer altersgerechten Version der Push-Benachrichtigung: z.B. eine Beschränkung der Push-Nachrichten auf Inhalte gefolgter Nutzer:innen
- Inhalte, die zu einer Mehrnutzung des Dienstes animieren (Stichwort: „*Suchtgefahr*“), sind zu deaktivieren. Solche Suchtgefahren können beispielsweise die Anzeige von „*Streaks*“, die *Zählung der Likes* und der *Reaktionen*, sowie das *Anzeigen von Lesebestätigungen* und "*schreibt gerade*" Features sein
- Filter, die sich negativ auf das Selbstbild (z.B. Beauty-Filter) und auf die psychische Gesundheit auswirken können, sollen deaktiviert sein
- Alle Funktionen die Nutzer:innen dabei helfen, leichter über die Voreinstellungen ihres Kontos zu entscheiden und ihnen dabei helfen, selbst zu entscheiden. Dazu gehört beispielsweise die Möglichkeit zu entscheiden, ob man mehr Inhalte konsumieren möchte

- Hat ein:e Minderjährige:r das Mikrofon oder die Kamera abweichend von den Standardeinstellungen aktiviert, soll ihr dies während der gesamten Zeit, in der ein Mikrofon oder eine Kamera aktiviert ist, klar angezeigt werden.
- *Nicht notwendige Tracking-Funktionen* sollen nach der Nutzung des Dienstes deaktiviert werden

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Standardeinstellungen grundsätzlich möglichst umfassend ausgestaltet sein müssen. Zudem soll ein Abweichen von bzw. eine Deaktivierung dieser Standardeinstellungen nur erschwert möglich sein, während die Rückkehr zu den Standardeinstellungen für Minderjährige einfach und benutzerfreundlich ausgestaltet sein soll.⁵⁴⁵

Nutzer:innenkonten von 13- bis 17-Jährigen sind auf TikTok standardmäßig auf „Privat“ gesetzt. TikTok informiert auf seiner Website darüber, dass diese Altersgruppe *jederzeit* die Möglichkeit hat, ihr Konto auf *öffentlich* umzustellen. Die VLOP informiert darüber hinaus, dass das Profil, der Spitzname und auch das *Profilfoto* der minderjährigen Person auf TikTok „und darüber hinaus“ immer sichtbar ist. Auch dann, wenn das Konto in den Datenschutzeinstellungen auf „privat“ gestellt wurde.⁵⁴⁶

Die „*schlage anderen dein Konto vor*“ Option ist für Nutzer:innen im Alter zwischen 13- bis 17 Jahre automatisch deaktiviert.⁵⁴⁷ Es besteht die Möglichkeit, die Funktion in den Datenschutzeinstellungen zu aktivieren. Videos von unter 15-jährigen Nutzer:innen können niemals heruntergeladen werden. Es besteht keine Option, diese Funktion zu aktivieren. Nutzer:innen zwischen 16-17 Jahre können diese Funktionen über ihre Einstellungen aktivieren.⁵⁴⁸ Für unter 15-Jährige stehen keine Direktnachrichten zur Verfügung. Diese können auch nicht aktiviert werden. 16-17-Jährige Nutzer:innen können standardmäßig Nachrichten von Freund:innen, Follower:innen oder Personen, die sie *möglicherweise* kennen, erhalten. Wenn 16- bis 17-Jährige keine Nachrichten von Personen erhalten möchten, denen sie nicht

⁵⁴⁵ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 17 f.

⁵⁴⁶ TikTok, TikTok Support, Einstellungen zu Privatsphäre und Sicherheit für Teenager*innen, Datenschutzeinstellungen deines TikTok-Kontos verwalten, o.D., https://www.tiktok.com/support/faq_detail?id=7611839632052853259&category=web_account (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁴⁷ TikTok, TikTok Support, Einstellungen zu Privatsphäre und Sicherheit für Teenager*innen, Anderen auf TikTok dein Konto vorschlagen, o.D., https://www.tiktok.com/support/faq_detail?id=7611839632052853259&category=web_account (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁴⁸ TikTok, TikTok Support, Einstellungen zu Privatsphäre und Sicherheit für Teenager*innen, Video-Downloads verwalten, o.D., https://www.tiktok.com/support/faq_detail?id=7611839632052853259&category=web_account, (abgerufen am 27.04.2026).

folgen, die sie aber möglicherweise kennen, müssen sie diese Einstellung eigenständig in ihren Kontoeinstellungen anpassen.⁵⁴⁹

Verfügbarkeit von Einstellungen, Merkmalen und Funktionen

Neben den Standardeinstellungen können auch die Verfügbarkeit von *Einstellungen, Merkmalen und Funktionen* gemäß den Leitlinien der Kommission geeignete *Maßnahmen* zur Einhaltung des Art 28 Abs 1 DSA stellen. Dazu kann gehören:⁵⁵⁰

- Eine allgemeine Prüfung, inwieweit die Einstellungen, Merkmale und Funktionen der Online-Plattform die Privatsphäre, Sicherheit und den Schutz von Minderjährigen beeinträchtigen könnte
- Die Sicherstellung, dass Einstellungen verhindern, dass Konten von Minderjährigen *nicht* in „*einfacher Weise*“⁵⁵¹ gefunden oder kontaktiert werden können
- Keine Kontaktempfehlung von Konten Minderjähriger an Erwachsene Konten
- Es sollten *niemals* die Kontaktdaten von Minderjährigen an Erwachsene weitergegeben werden (E-Mail-Adressen, Telefonnummern, etc.), „*es sei denn*“, dass der bzw. die minderjährige Nutzer:in das ausdrücklich erlaubt hat
- Nur Konten, die Minderjährige als „Kontakt akzeptiert“ haben, sollen Einsicht in die Profilinformationen, Biografie, Follower:innenlisten, Aktivitäten (wie bspw. „Likes“) haben
- Minderjährige sollen in den Einstellungen die *Möglichkeit* haben, die Sichtbarkeit ihres Profilfotos oder einzelner veröffentlichter Inhalte *einzuschränken*
- Minderjährige sollen die *Möglichkeit* haben „Tagging“ (also das Verlinken ihres Nutzer:innenprofils) *zu akzeptieren oder abzulehnen*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass neben den Standardeinstellungen auch die Verfügbarkeit und konkrete Ausgestaltung von Einstellungen, Merkmalen und Funktionen geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Art 28 Abs 1 DSA darstellen können. Solche Maßnahmen können insbesondere den Schutz der Privatsphäre, Sicherheit und Sichtbarkeit minderjähriger Nutzer:innen stärken und zugleich dazu beitragen, ihre Kontaktaufnahme mit

⁵⁴⁹ *TikTok*, TikTok Support, Einstellungen zu Privatsphäre und Sicherheit für Teenager*innen, An dich gesendete Direktnachrichten auf TikTok, o.D., https://www.tiktok.com/support/faq_detail?id=7611839632052853259&category=web_account (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁵⁰ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 18 f.

⁵⁵¹ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 18 lit b Z i.

Konten zu begrenzen, die potenziell schädliche Inhalte verbreiten.⁵⁵² Darüber hinaus könnten sie dazu beitragen, dass derartige Inhalte möglichst nicht auf der FYP von Minderjährigen angezeigt werden und somit deren psychische oder physische Gesundheit nicht beeinträchtigt oder sie zu gefährlichem Verhalten („Challenges“) verleitet.

Gestaltung von Online-Schnittstellen und andere Tools

Gemäß den Leitlinien haben Dienste, die sich an Minderjährige Nutzer:innen richten, sicherzustellen, dass ihre Dienste *altersgerecht* gestaltet sind. Anbieter:innen von Online-Plattformen haben sicherzustellen, dass ihre Dienste nicht so ausgestaltet sind, dass diese Minderjährige binden, zu problematischen Verhaltensmustern führen oder zu einer zwanghaften, einer exzessiven oder einer übermäßigen Nutzung verleiten. Nicht abschließende Beispiele für *Gestaltungsmerkmale*, die zu einem solchen Verhalten führen, sind beispielsweise die Möglichkeit endlos zu „scrollen“ (endloses Anzeigen von Inhalten) sowie die automatische Wiedergabe von Inhalten („Auto-Play“). Die Einführung kindgerechter *Zeitmanagement-Tools* können eine geeignete Maßnahme darstellen. Online-Plattformen sollten zudem sicherstellen, dass leicht verständliche, leicht auffindbare und leicht zugängliche, altersgerechte *Melde-, Feedback- und Beschwerdemechanismen* vorhanden sind.⁵⁵³

KI-Funktionen wie KI-Filter oder KI-Chatbots sollen für Konten von Minderjährigen nicht automatisch aktiviert sein und diese auch nicht dazu verleiten, sie zu aktivieren. Wenn KI-Tools von minderjährigen Nutzer:innen aktiviert werden, hat der oder die Dienste-Anbieter:in sicherzustellen, dass diese für die minderjährigen Nutzer:innen „sicher“ sind. KI-Tools sind gemäß den Leitlinien der Kommission für minderjährige Nutzer:innen somit nicht automatisch verboten. Die Leitlinien halten fest, dass KI-Funktionen „leicht zu deaktivieren“ sein sollen, oder es „deutlich erkennbar“ sein soll, wenn dies nicht der Fall ist. Dass KI-Funktionen auch „schwer zu deaktivieren“ sein können, steht *im Widerspruch* zu den Leitlinien-Vorgaben der Kommission zu den Standardeinstellungen. Demnach sollen Minderjährige jederzeit per „One-Klick“ zu den Standardeinstellungen zurückkehren können und regelmäßig auf die Rückkehr-Option hingewiesen werden. Wenn für Minderjährige Standardeinstellungen immer wieder umkehrbar sein sollen und auch KI-Funktionen standardmäßig deaktiviert sein sollen und Minderjährige nicht zur Aktivierung verleitet werden sollen, zugleich von der Kommission aber anerkannt wird, dass die Deaktivierung von KI-Funktionen nach der Aktivierung doch erschwert sein kann, entsteht ein Widerspruch in den Leitlinien selbst. Den Ausführungen der

⁵⁵² Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 18 ff.

⁵⁵³ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 19 f.

Leitlinien zu den Standardeinstellungen zufolge müsste die Rückkehr einer Standardeinstellung, die einen Schutzzweck verfolgt, ohne große Hürden möglich sein und wirft die Frage auf, warum bei KI-Anwendungen nach Ansicht der Kommission ein anderer Schutzstandard gilt.⁵⁵⁴

Empfehlungssysteme und Suchfunktionen

VLOPs unterliegen verstärkten Sorgfaltspflichten für ihre Empfehlungssysteme⁵⁵⁵ gem Art 27 iVm Art 34 Abs 1 lit b und Abs 2 lit a und Art Abs 35 Abs 1 lit d und Art 38 DSA.

Empfehlungssysteme können einen großen Einfluss darauf haben, welche Inhalte priorisiert und Minderjährigen angezeigt werden. Zu den Vorschlägen eines Empfehlungssystems zählen die Empfehlungen von (Werbe-) Inhalten, Produkten, Kontaktempfehlungen oder auch die automatische Vervollständigung von Suchanfragen. Die Kommission merkt in den Leitlinien an, dass Empfehlungssysteme ein großes Risiko für den Schutz von Minderjährigen darstellen können, indem sie minderjährigen Nutzer:innen “*negative Inhalte*”⁵⁵⁶ anzeigen, die sich auf minderjährige Nutzer:innen negativ auswirken können.

Zur Sicherstellung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen iSd Art 28 Abs 1 DSA sind von Online-Plattformen daher beim Einsatz von Empfehlungssystemen für minderjähriger Nutzer:innenkonten folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Überprüfung der *Gestaltung und Funktionsweise* von Empfehlungssystemen
- Zurverfügungstellung von *Kontroll- und Anpassungsmöglichkeiten* für Nutzer:innen in Bezug auf Empfehlungssysteme

Maßnahmen zur Überprüfung der Gestaltung und Funktionsweise von Empfehlungssystemen

Empfehlungssysteme sind gemäß der im DSA vorgesehenen Risikobewertung regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Empfehlungssysteme sind von Dienste-Anbieter:innen regelmäßig im Wege einer Risikobewertung und unter Einbeziehung von Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen und anzupassen.⁵⁵⁷

⁵⁵⁴ Vgl Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 20 lit e und 18 lit b und lit d.

⁵⁵⁵ Art 3 lit s DSA.

⁵⁵⁶ Vgl Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 21.

⁵⁵⁷ Vgl Art 34 DSA; Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 21 f.

Die Dienste-Anbieter:innen sollten sicherstellen, dass Empfehlungssysteme bei minderjährigen Nutzer:innen keine Inhalte auf Grundlage von Verhaltensdaten vorschlagen, die außerhalb der Plattform erhoben wurden.⁵⁵⁸ Dies scheint nur Verhaltensdaten, die *außerhalb* der Plattform erfasst werden (Anm.⁵⁵⁹) zu betreffen. Dem Wortlaut der Leitlinien zufolge geht die Kommission davon aus, dass Verhaltensdaten minderjähriger Nutzer:innen bei der Nutzung von Online-Plattformen erfasst werden. Sofern Verhaltensdaten von Minderjährigen erfasst werden, haben diese sicherzustellen, dass ihre Empfehlungssysteme die Vorschläge von Inhalten „*nicht auf einer (so umfassenden) Verarbeitung personenbezogener Verhaltensdaten basieren*“, dass bei der minderjährigen Person das Gefühl entsteht, „*dass das Privatleben der Minderjährigen ständig überwacht wird*“.⁵⁶⁰

Zurverfügungstellung von Kontroll- und Anpassungsmöglichkeiten für Nutzer:innen in Bezug auf Empfehlungssysteme

Online-Plattformen die Empfehlungssysteme einsetzen die für minderjähriger Nutzer:innen zugänglich sind, sollten minderjährigen Nutzer:innen die Option geben, ihre empfohlenen Feeds „*vollständig und dauerhaft*“ zurückzusetzen,⁵⁶¹ ein Empfehlungssystem anbieten, das nicht auf Profiling basiert, sicherstellen das bereits gemeldete Inhalte nicht weiterhin über das Empfehlungssystem empfohlen werden und unter Angabe der verwendeten Parameter minderjährigen Nutzer:innen in kindgerechter Weise erklären, warum ihnen einzelne Inhalte empfohlen wurden.⁵⁶²

Geschäftspraktiken

Da minderjährige Personen besonders empfänglich für persuasive Effekte und Designs sind, *sollen* von Online-Plattform-Anbieter:innen Maßnahmen ergriffen werden, die minderjährige Nutzer:innen vor „*wirtschaftlich ausbeuterischen Praktiken*“⁵⁶³ und Nachteile die dadurch auf die Privatsphäre, die Sicherheit und den Schutz von Minderjährigen bei der Nutzung ihrer Dienste entstehen kann, schützen.⁵⁶⁴

⁵⁵⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 21, Z 65 lit c.

⁵⁵⁹ Auf die Frage, ob Verhaltensdaten von Minderjährigen *außerhalb der Plattform* erfasst werden dürfen, wird in dieser Masterthese nicht eingegangen.

⁵⁶⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 21, Z 65 lit d.

⁵⁶¹ Vgl Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 23.

⁵⁶² Vgl Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 23.

⁵⁶³ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 24, Z 68.

⁵⁶⁴ Ebenda.

Anbieter:innen von Online-Plattformen sollten daher u.a. die folgenden Maßnahmen ergreifen:⁵⁶⁵

- Dienste-Anbieter:innen sollen *sicherstellen*, dass ihre Geschäftspraktiken die fehlenden geschäftlichen Kompetenzen von minderjährigen Nutzer:innen ausnutzt und ihre Vulnerabilität mitbedenken
- Es soll sichergestellt werden, dass minderjährige Nutzer:innen keinen schädlichen, sittenwidrigen und unrechtmäßigen Geschäftspraktiken ausgesetzt werden; dazu sollen bspw. Werbekampagnen vorab für verschiedene Altersgruppen überprüft werden; Werbung soll klar, sichtbar, kindgerecht erkennbar sein und entsprechende Hinweise dazu sollen regelmäßig getestet und überprüft werden
- Dienste-Anbieter:innen sollen regelmäßig einschlägigen Schutzmaßnahmen bzgl. ihrer Geschäftspraktiken in Konsultation mit Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und anderen Stakeholder:innen überprüfen
- Minderjährige sollen vor zu vielen kommerziellen Inhalten, die zu übermäßigen Konsum, Suchtverhalten oder Risiken für die Privatsphäre und Sicherheit führen, geschützt werden
- Minderjährige sollen vor KI-Systemen (z.B. Chatbots) geschützt werden, die Kinder beeinflussen oder zum Konsum anregen könnten
- Minderjährigen soll keine Schleichwerbung (z.B. Influencer:innenwerbung) angezeigt werden
- Minderjährigen Personen sollen keine virtuellen Währungen oder Tokens zur Verfügung stehen; ihnen sollen keine In-App-Käufe oder In-Game-Käufe vorgeschlagen werden; sie sind zudem vor Praktiken zu schützen, die zu übermäßigen Ausgaben, exzessiver Nutzung oder suchtähnlichen Verhalten führen können, etwa durch Lootboxen oder andere glücksspielähnliche Angebote; sie sollen zudem vor unerwünschten Käufen geschützt werden, z.B. durch Elternkontrollen oder Zustimmungspflichten; generell sollen Online-Plattformen ihre wirtschaftlichen Angebote altersgerecht gestalten und bestimmten Altersgruppen keine Transaktionen ermöglichen
- Minderjährige sollen vor manipulativen Design- und Belohnungssystemen geschützt werden, die zu impulsiven Ausgaben oder Suchtverhalten führen können

⁵⁶⁵ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 24 f, Z 68 lit a – n.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Leitlinien eine Vielzahl von Maßnahmen zur Eindämmung schädlicher Geschäftspraktiken gegenüber Minderjährigen vorsehen. Erfasst sind dabei insbesondere manipulative Geschäftsmodelle zur Monetarisierung, In-App-Käufe, glücksspielähnliche Elemente sowie direkte und versteckte Werbeformen (Schleichwerbung).⁵⁶⁶

Die praktische Relevanz dieser Vorgaben und ihre Folgen zeigt sich beispielsweise an der Verpflichtungszusage von TikTok im Zusammenhang mit TikTok Lite.⁵⁶⁷ Gleichzeitig zeigen Berichte über (Influencer:innen-) Schleichwerbung auf TikTok, die Minderjährige zu Schönheitsoperationen motiviert, verzerrte Körperbilder fördert, Diäten anregt oder den Konsum von Nahrungsergänzungsmitteln bewirbt, dass kommerzielle und werbliche Einflussnahmen fortbestehen und erhebliche Risiken für die körperliche und psychische Gesundheit Minderjähriger bergen können.⁵⁶⁸

(Inhalts-) Moderation

Gem den Leitlinien kann die Moderation von Inhalten Minderjährige vor Inhalten und Verhaltensweisen schützen, die ihre Privatsphäre, ihrer Sicherheit und ihrem Schutz schaden können, wie rechtswidrige und schädliche Inhalte, die die körperliche und geistige Entwicklung

⁵⁶⁶ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 24 f, Z 68 lit a – n.

⁵⁶⁷ Europäische Union, TikTok verpflichtet sich zur dauerhaften Einstellung des Programms „TikTok Lite Rewards“ in der EU, um das Gesetz über digitale Dienste einzuhalten, vom 05.08.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4161 (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁶⁸ Arbeiterkammer Österreich, Influencer-Marketing: Ein Risiko für uns und unsere Kinder, vom 17.02.2025, <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/AchtungFalle/Influencer-Marketing-als-Risiko-fuer-Kinder.html> (abgerufen am 27.04.2026); Volyanova, Young Russians are being seduced by a cheap, dangerous weight-loss pill called Molecule, vom 02.11.2025, <https://www.bbc.com/news/articles/c201xe61x0lo> (abgerufen am 27.04.2026); European Parliament, Griset, Parliamentary question, Question for written answer E-001820/2025 vom 06.05.2025; M. Roberts, Caffeine pouch craze: A teenage trend troubling some experts, vom 01.08.2025, <https://www.bbc.com/news/articles/cy8k8xgry98o> (abgerufen am 27.04.2026); SaferInternet, Studie: Schönheitsideale im Internet setzen Jugendliche immer stärker unter Druck, vom 05.02.2024, <https://www.saferinternet.at/presse-detail/studie-schoenheitsideale-im-internet-setzen-jugendliche-immer-staerker-unter-druck> (abgerufen am 27.04.2026); klicksafe, Sephora Kids und Fitfluencer: Problematische Körperbilder in Social Media, zuletzt aktualisiert am 26.03.2024, <https://www.klicksafe.de/news/kosmetikvideos-von-kindern-erobern-tiktok> (abgerufen am 27.04.2026); J. Scheucher in help.ORF.at, Studie: Schleichwerbung auf TikTok weit verbreitet, vom 29.07.2025, <https://help.orf.at/stories/3231349/> (abgerufen am 27.04.2026); RTL.de, Chirurgin macht Werbung auf TikTok: Beauty-OP zum Teenie-Geburtstag, vom 23.02.2024, <https://www.rtl.de/video/beauty-op-zum-teenie-geburtstag-65d845c15a23a966e40352e2.html> (abgerufen am 27.04.2026); N. Konate, TIKTOK-TREND: Looksmaxxing – das steckt hinter dem Schönheitswahn unter jungen Männern, vom 15.03.2026, <https://www.stern.de/gesellschaft/looksmaxxing--ein-trend-zur-exzessiven-selbstoptimierung--35226902.html> , (abgerufen am 27.04.2026); J. Unterrainer, Ideale auf Social Media: Jeder vierte Teen denkt über Schönheits-OP nach, vom 05.02.2024, <https://futurezone.at/digital-life/schoenheitsideale-social-mediaschoenheits-op-studie-safer-internet-studie/402768313> (abgerufen am 27.04.2026); E. Lyons, Extreme weight loss, cosmetic surgery videos available to teens on TikTok despite guidelines, CBS News finds, vom 18.07.2025, <https://www.cbsnews.com/news/tiktok-anorexia-eating-disorder-social-media-skinnyt看/> (abgerufen am 27.04.2026).

von Minderjährigen beeinträchtigen können. Die Moderation von Inhalten könne zudem zur Verhütung von Straftaten beitragen.⁵⁶⁹

Online-Plattform-Anbieter:innen die für minderjährige Personen zugänglich sind, sollten den Leitlinien zufolge u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:⁵⁷⁰

- Anbieter:innen sollen festlegen, was diese als Inhalte und Verhaltensweise ansehen, die Minderjährigen Nutzer:innen schaden könnten
- Leitlinien und Verfahren für die Moderation von Inhalten inkl. ihre regelmäßige Überprüfung und Anpassung; Festlegung von schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und Maßnahmen zu ihrer Erkennung
- Meldungen von minderjährigen Nutzer:innen sollten vorrangig behandelt werden
- Für Inhalte, die das Risiko bergen, dass sie die Privatsphäre, die Sicherheit oder dem Schutz von Minderjährigen schaden könnten, soll neben der automatisierten Überprüfung zusätzlich eine menschliche (Nach-) Kontrolle erfolgen; Anbieter:innen sollten ihre Moderator:innen ausreichend schulen und mit ausreichend Ressourcen ausstatten
- Zusätzlich sollten Technologien, Mechanismen und Präventivmaßnahmen zum Einsatz gelangen, die bekannte rechtswidrige und schädliche Inhalte schneller erkennen

Die in den Leitlinien vorgeschlagenen Maßnahmen begründen keine allgemeine Überwachungspflicht.⁵⁷¹

TikTok legt in eigenen Community-Richtlinien und Nutzungsbedingungen fest, was auf der VLOP „*erlaubt ist und was nicht*“.⁵⁷²

Folgende *Inhalte* sind auf TikTok gem den Community-Richtlinien der VLOP *nicht erlaubt*:⁵⁷³

- Gewalttätiges oder strafbares Verhalten, Menschenhandel und Schmuggel
- **Hassrede und hasserfülltes Verhalten** gegenüber Menschen wegen ihrer Ethnie, Religion, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung
- **Aufruf vor Hass** (extremistische Inhalte, kriminelle Organisationen, etc.)

⁵⁶⁹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 26, Z 70.

⁵⁷⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 27 f, Z 72 lit a – h.

⁵⁷¹ Vgl Art 8 DSA; Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 28, Z 74.

⁵⁷² TikTok, Inhaltsmoderation: Illegale Inhalte melden, <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁷³ TikTok, Community-Richtlinien, veröffentlicht am 14.08.2025, Gültig ab einschließlich 13. September 2025, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/safety/de-DE/policies-and-engagement/overview> (abgerufen am 27.04.2026).

- Missbrauchsdarstellungen von Jugendlichen
- Missbrauchsdarstellungen von Erwachsenen
- **Belästigung und Mobbing:** Inhalte die andere belästigen, schikanieren, bloßstellen oder gezielt angreifen.
- **Suizid und Selbstverletzung:** Inhalte die Suizid, Selbstverletzung sowie deren Verherrlichung oder Anleitung dazu zum Inhalt haben
- Inhalte die Essstörungen oder ein verzerrtes Körperbild fördern
- **Challenges und gefährliche Handlungen oder Herausforderungen:** Inhalte die gefährliche Challenges fördern oder gefährliche Stunts zeigen, die zu einer Verletzung führen könnten, sind nicht erlaubt.
- **Sensible und nicht jugendfreie Inhalte:** Inhalte die Nacktheit, sexualisiertes Verhalten, explizite Gewalt, verstörende Darstellungen oder Tierquälerei zeigen
- Fehlinformationen, Wahlmanipulation, irreführende KI-Inhalte, Urheberrechtsverstöße sowie betrügerische oder künstlich erzeugte Interaktionen
- **Regulierte Waren und kommerzielle Inhalte:** Werbung oder Handel mit verbotenen bzw. risikoreichen Produkten, fehlende Kennzeichnung von Werbung, betrügerische oder irreführende Inhalte
- **Datenschutz und Sicherheit:** Weitergabe schädlicher persönlicher Daten sowie Versuche TikTok zu hacken, zu manipulieren oder zu gefährden⁵⁷⁴

Laut TikTok's Community-Richtlinien werden auf der FYP „Inhalte, die gemäß den Vorgaben in unseren Community-Richtlinien nicht für den Für-dich-Feed geeignet sind, (...) nicht angezeigt“.⁵⁷⁵

TikTok verfügt über ein Melde- und Abhilfeverfahren, über das man rechtswidrige Inhalte melden kann.⁵⁷⁶

⁵⁷⁴ TikTok, Community-Richtlinien, veröffentlicht am 14.08.2025, Gültig ab einschließlich 13. September 2025, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/safety/de-DE/policies-and-engagement/overview> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁷⁵ TikTok, Community-Richtlinien, Vorgaben für den Für-dich-Feed, veröffentlicht am 14. August 2025, Gültig ab einschließlich 13. September 2025, <https://www.tiktok.com/safety/de-DE/policies-and-engagement/overview> (abgerufen am 27.04.2026)

⁵⁷⁶ TikTok, Inhaltsmoderation: Beschwerden und andere Abhilfeverfahren, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026); Art 16 DSA ff.

Das Österreichische Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT), eine vertrauenswürdige Hinweisgeberin (Trusted Flagger) nach dem DSA,⁵⁷⁷ veröffentlichte im Juli 2025 eine Recherche, in der es testete, wie gut der Trusted-Flagger Mechanismus als auch das Melde- und Abhilfeverfahren für Meldungen privater Nutzer:innen auf TikTok und einer anderen ausgewählten VLOP funktioniert. Trusted Flagger sollen zur beschleunigten Bekämpfung rechtswidriger Inhalte beitragen und von VLOPs in der Inhaltsmoderation vorrangig behandelt werden. In der Recherche meldete das ÖIAT ein KI-generiertes Video, das einen angeblichen, tatsächlich jedoch nicht stattgefundenen, Bombenangriff auf New York City zeigt. Trotz eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien von TikTok (KI-Inhalte, Fehlinformation), stufte die Inhaltsmoderation von TikTok den gemeldeten Inhalt als „kein Verstoß“ ein. Das Video wurde in Folge weder entfernt noch gesperrt.⁵⁷⁸

Weiters meldete das ÖIAT 24 auf TikTok hochgeladene Videos, auf denen Attentäter u.a. als „Helden“ dargestellt und die von ihnen verübten Morde als „Scores“ zelebriert werden. TikTok entfernte 13 der 24 gemeldeten Inhalte. 9 Videos wurden hingegen als „kein Verstoß“ eingestuft und verblieben auf der VLOP. Eines dieser vom ÖIAT gemeldeten Video, das TikTok als *keinen Verstoß* gegen die Community-Guidelines einordnete, war ein „Fan-Video“ zu einer Videoaufnahme des Charleston Church Attentäters, die zeigt, wie er die Charleston Church betritt. Anschließend *tanz*t sein animierter Körper vor einem Bild der Charleston Church, daneben ist die Zahl „- 9“, als „Score“ zu sehen. Diese Zahl verweist auf die Anzahl der Menschen, die er ermordet hat. Ein ähnliches auf TikTok hochgeladenes Video handelt vom BORG Dreierschützengasse Attentäter,⁵⁷⁹ der 2025 im BORG Dreierschützengasse in Graz einen Amoklauf verübte und dabei 10 Personen ermordete, darunter 6 Frauen und Mädchen.⁵⁸⁰ Das gemeldete Video zeigt den BORG Dreierschützengasse Attentäter *tanzend* mit dem Schriftzug „- 6 women“. Eine „Zelebrierung“ der Incel-Bewegung zur „erreichten“ Anzahl der durch den Attentäter an diesem Tag ermordeten Frauen und Mädchen.⁵⁸¹

⁵⁷⁷ RTR, Trusted Flagger, o.D., https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/DigitaleDienste/Regelungen/Trusted_Flagger.de.html (abgerufen am 24.04.2026); vgl Art 22 DSA.

⁵⁷⁸ Strasser/Krickl, (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025) 5 ff.

⁵⁷⁹ Strasser/Krickl, (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025) 5 ff.

⁵⁸⁰ Bundesministerium für Inneres, Amoklauf in Graz, Belastender Einsatz, MAGAZIN des BMI, Ausgabe 9-10/2025, https://www.bmi.gv.at/magazin/2025_09_10/02_Amoklauf_in_Graz.aspx (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁸¹ Strasser/Krickl, (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025) 6 ff.

Die genannten Beispiele zu den gemeldeten Videos mit den Inhalten der tanzenden Attentäter der Charleston Church und des BORG Dreierschützengasse stellten nach Überprüfung durch TikTok *keinen Verstoß* gegen die Community-Richtlinien dar.⁵⁸²

Das ÖIAT meldete außerdem auf TikTok gefundene Videos mit Inhalten, die als Wiederbetätigung⁵⁸³ einzustufen waren. 8 der insgesamt 16 gemeldeten Inhalte wurden von TikTok entfernt. Von den übrigen 8 gemeldeten Inhalten wurden 6 Videos von TikTok als „kein Verstoß“ eingestuft und 2 Videos wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Recherche noch nicht von der VLOP bearbeitet. Unter den 6 gemeldeten Videos, die TikTok zufolge keinen Verstoß gegen die Community-Guidelines darstellen würde, befand sich ein Video, das sinngemäß die Aussage enthielt *„leider wurde nur 271 000 Jüd:innen ermordet und nicht die gesamte jüdische Weltbevölkerung“*.⁵⁸⁴

Wenngleich die durchgeführte Recherche als „Stichprobe“ nicht verallgemeinbar ist, schlussfolgert das ÖIAT aus seiner Recherche, dass diese zentrale Probleme auf Seiten TikTok bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung des DSA aufzeigt. Die Recherche zeige gravierende Mängel bei der Entfernung gemeldeter rechtswidriger Inhalte durch die VLOP auf. Das ÖIAT leitet aus der Recherche ab, dass TikTok die Zusammenarbeit mit Trusted Flaggers stärken sollte und auch Meldungen privater Nutzer:innen stärker berücksichtigen sollte, da im Zuge der Recherche 81% aller privat erfolgten Meldungen von problematisch einzustufenden von TikTok als „kein Verstoß“ gegen die Community-Guidelines gewertet wurde. Weiters halten die Verfasserinnen der ÖIAT-Recherche fest, dass die Moderationsentscheidungen von TikTok inkonsistent und damit verbundene Entscheidungsprozesse intransparent wären. Darüber hinaus wird in den Schlussfolgerungen der Recherche festgehalten, dass Desinformationsinhalte weiterhin stark auf TikTok verbreitet sind und extremistische Inhalte sowie die Verherrlichung von Attentätern auf TikTok geduldet würden. Problematische Inhalte würden zudem durch das *Empfehlungssystem* von TikTok *aktiv verstärkt* und Nutzer:innen auf der FYP angezeigt.⁵⁸⁵

Die *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.* kommt in einer im Jänner 2026 veröffentlichten Untersuchung zu ähnlichen Ergebnissen wie die Recherche des ÖIAT. Der Verbraucherzentrale

⁵⁸² Strasser/Krickl, (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025) 8.

⁵⁸³ Vgl Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – VerbotsgG).

⁵⁸⁴ Strasser/Krickl, (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025) 8.

⁵⁸⁵ Strasser/Krickl, (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025) 9 ff.

zufolge wären die Meldewege von TikTok zur Meldung rechtswidriger Inhalte schwer zugänglich, die Entscheidungen wenig transparent sowie mit Hürden und abschreckenden Elementen versehen. TikTok warnt Nutzer:innen im Meldeprozess von Inhalten, dass falsche Meldungen strafbar sein könnten und zu viele Fehlermeldungen zu einer Kontosperrung führen könnten.⁵⁸⁶ Ein ähnliches Wording lässt sich auf der Website von TikTok unter dem Titel „*Wie kann man illegale Inhalte melden?*“⁵⁸⁷ entnehmen:

*Die Meldung von Inhalten als illegal kann schwerwiegende Folgen haben. Wenn Sie einen Inhalt als illegal melden, müssen Sie präzise sein und Beweise vorlegen, damit wir eine fundierte Entscheidung treffen können. Wenn eine Meldung nicht genügend Informationen enthält, damit TikTok eindeutig beurteilen kann, ob ein Inhalt illegal ist, werden wir die Meldung zurückweisen.

Abbildung 5: Screenshot von Website von TikTok vom 24. April 2026 unter dem Titel „*Illegale Inhalte melden*“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/legal/page/global/reporting-illegal-content/de>.

Auffällig ist, dass TikTok den Anschein erweckt, dass nur rechtswidrige (illegale) Inhalte gemeldet werden können. Eine Rubrik, die auf die Möglichkeit der Meldung „potenziell“ schädlicher Inhalte hinweist, gibt es nicht.⁵⁸⁸

Im September 2024 kündigte TikTok in den Niederlanden das gesamte Team der für die Niederlande zuständigen Inhaltsmoderator:innen, das aus insgesamt 300 Mitarbeiter:innen bestand.⁵⁸⁹ Im Juli 2025 wurde bekannt, dass TikTok plante, in Deutschland 150 seiner Inhaltsmoderator:innen, die Teil des Trust-and-Safety-Team von TikTok waren, zu entlassen, um diese durch KI-Systeme zu ersetzen. Die Inhaltsmoderator:innen von TikTok gingen nach Bekanntwerden des geplanten Stellenabbaus von TikTok in einen Warnstreik⁵⁹⁰ und hielten u.a. dabei ein Plakat mit der Aufschrift „*HEY TIKTOK! HOW MUCH IS SAFETY WORTH? CAN*

⁵⁸⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Melde- und Beschwerdeverfahren bei Online-Plattformen (2026), 5 ff.

⁵⁸⁷ TikTok, Wie kann man illegale Inhalte melden?, o.D., <https://www.tiktok.com/legal/page/global/reporting-illegal-content/de> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁸⁸ TikTok, Inhaltsmoderation, o.D., <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁸⁹ European Parliament, Sparrentak, Parliamentary question, Question for written answer E-002454/2024 vom 06.11.2024.

⁵⁹⁰ Redaktion rbb24, TikTok-Moderatoren im Warnstreik – sie sollen durch KI ersetzt werden, vom 23.07.2025, <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/07/warnstreik-tiktok-berlin-social-media-ki-contentmoderatoren.html> (abgerufen am 27.04.2026).

THE COMMUNITY TRUST YOU?“⁵⁹¹ Im November 2025 wurde bekannt gegeben, dass TikTok in Deutschland alle 150 Inhaltsmoderator:innen gekündigt hat.⁵⁹²

5.4.3.3 Meldung, Benutzer:innenunterstützung und Tools für Erziehungsberechtigte

Online-Plattform-Anbieter:innen sollten zur Einhaltung von Art 28 Abs 1 DSA beispielsweise folgende Maßnahmen in Bezug auf Meldungen von Nutzer:innen ergreifen:

- Einrichtung von kindgerechten und leicht zugänglichen Melde-, Rückmelde- und Beschwerdemechanismen
- Die Möglichkeit, dass Minderjährige Inhalte melden können, die von der Plattform für Minderjährige als *schädlich* empfunden wird,⁵⁹³ zudem sollen Minderjährige die Möglichkeit gegeben werden, dass diese eine Rückmeldung zu allen Inhalten geben können, die ihnen angezeigt werden (z.B. „Möchte ich nicht sehen/Das ruft bei mir Unbehagen vor“, etc.⁵⁹⁴
- Allen Nutzer:innen soll die Möglichkeit gegeben werden, Inhalte, Aktivitäten, Personen oder Gruppen zu melden, die sie als unangemessen oder unerwünscht für minderjährige Nutzer:innen erachten⁵⁹⁵

Zudem sollen die Melde-, Rückmelde- und Beschwerdemechanismen einer Online-Plattform so ausgestaltet sein, dass sie die Rechte des Kindes berücksichtigen, kindgerecht sind, notwendige Unterstützung bieten und zu einem hohen Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger beitragen. Ergänzend sollen altersgerechte, transparente und leicht nutzbare Tools für Erziehungsberechtigte bereitgestellt werden, die Minderjährige schützen, ohne ihre Privatsphäre und Autonomie unverhältnismäßig einzuschränken.⁵⁹⁶

5.4.3.4 Governance

In den Leitlinien werden Maßnahmen angeführt, die dem Überbegriff „Governance“ zugeordnet werden:⁵⁹⁷

⁵⁹¹ Siehe Abbildung in Bericht: *Schwarzbeck*, Streik der TikTok-Moderator*innen: „Sie sind Vorkämpfer“, vom 28.07.2025, <https://netzpolitik.org/2025/streik-der-tiktok-moderatorinnen-sie-sind-vorkaempfer/> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁹² *Faßmann*, Arbeitskampf bei TikTok beendet, Content-Moderatoren verlieren ihre Jobs, vom 07.11.2025, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wirtschaft/arbeitskampf-bei-tiktok-beendet-content-moderatoren-erhalten-abfindungen-14780273.html> (abgerufen am 27.04.2026).

⁵⁹³ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 28, Z 77 lit a Z ii.

⁵⁹⁴ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 28, Z 77 lit a Z v.

⁵⁹⁵ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 28 f.

⁵⁹⁶ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 29 ff.

⁵⁹⁷ *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 32 ff.

- Governance (allgemein)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Überwachung und Bewertung
- Transparenz

Governance (allgemein)

Online-Plattformen sollten wirksame Governance-Strukturen erschaffen, beispielsweise durch die Umsetzung interner Leitlinien, die Benennung verantwortlicher Stellen und Teams, die für den Schutz von Minderjährigen verantwortlich sind, regelmäßigen Schulungen, die das Bewusstsein der Mitarbeiter:innen schärfen, insbesondere der Gefahren, die sich für Minderjährige durch die Nutzung von Online-Plattformen ergeben können.⁵⁹⁸

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Leitlinien verweisen auf die Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Plattform-Anbieter:innen gem Art 14 DSA und verweist darauf, dass die AGB für minderjährige Nutzer:innen klar, verständlich und nachvollziehbar gestaltet sein sollten. Die AGB sollten transparent regeln, welches Verhalten erlaubt oder verboten ist, welche Inhalte für Minderjährige schädlich sein können und welche Schutz-, Moderations-, und Beschwerdemechanismen bestehen. Die AGB sollten außerdem leicht auffindbar sein und die Rechte des Kindes wahren.⁵⁹⁹

Überwachung und Bewertung

Online-Plattform-Anbieter:innen sollten regelmäßig prüfen und bewerten, ob ihre Systeme, Einstellungen, Funktionen sowie Melde- und Beschwerdemechanismen die Privatsphäre, Sicherheit und den Schutz von Minderjährigen ausreichend gewährleisten. Dabei sollten sie auch Minderjährige, Erziehungsberechtigte und weitere Expert:innen für Feedback einbeziehen. Auf Grundlage technischer Entwicklungen und der Rückmeldungen sollten Online-Plattformen ihre Maßnahmen gegen potenzielle neue Risiken laufend anpassen.⁶⁰⁰

Transparenz

Online-Plattformen sollten Minderjährigen und gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten leicht verständliche und zugängliche Informationen über die Funktionsweise ihrer Dienste bereitstellen. Dazu gehören Informationen zu Schutzmaßnahmen, Altersverifikation,

⁵⁹⁸ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 32 f.

⁵⁹⁹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 33 f.

⁶⁰⁰ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 34 f.

Empfehlungssystemen, KI-Funktionen, Moderation und Beschwerdeverfahren. Die Informationen sollten kindgerecht, leicht auffindbar und in verständlicher Sprache zur Verfügung stehen.⁶⁰¹

5.5 Art 28 DSA im Spannungsfeld zu Art 6 Abs 1 DSA?

Laut *Dreyer*⁶⁰² steht Art 28 DSA in einem gewissen Spannungsverhältnis oder sogar Widerspruch zur Haftungsfreistellung des Art 6 Abs 1 DSA. Gem Art 6 Abs 1 DSA haften Hosting-Dienste-Anbieter:innen⁶⁰³ für rechtswidrige Tätigkeiten bzw. rechtswidrige Inhalte Dritter nur dann, wenn sie tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder eines rechtswidrigen Inhalts erlangen und diese:n nicht zügig sperren oder entfernen. Hosting-Dienste-Anbieter:innen haften nicht für rechtswidrige Inhalte, über die sie keine Kenntnis erlangt haben.⁶⁰⁴ Der von *Dreyer* erkannte Widerspruch würde darin liegen, dass Hosting-Dienste-Anbieter:innen grundsätzlich nicht für die rechtswidrigen Inhalte Dritter verantwortlich sind,⁶⁰⁵ die Anbieter:innen von Online-Plattformen aber gem Art 28 Abs 1 DSA aktiv Maßnahmen zu ergreifen haben. Das Argument von *Dreyer* könnte zusätzlich durch Art 8 DSA bestärkt werden, der normiert, dass Vermittlungs-Dienste-Anbieter:innen keiner allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung oder aktiven Nachforschung von rechtswidrigen Tätigkeiten unterliegen. In Kontrast dazu sind die in Art 28 Abs 1 DSA normierten Schutzvorkehrungen bereits vor Kenntnis rechtswidriger Tätigkeiten und rechtswidriger Inhalte zu treffen.⁶⁰⁶ Für VLOPs und VLOSEs gilt zudem Art 34⁶⁰⁷ und Art 35 DSA.⁶⁰⁸ Dadurch wird *Dreyer* zufolge potenziell die Haftung von Online-Plattform-Anbieter:innen erweitert. Grundsätzlich müssen diese gemäß der Haftungsregelungen des DSA erst bei Kenntnis rechtswidriger Inhalte tätig werden, Art 28 Abs 1 DSA verlangt aber technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz von Minderjährigen, die vor der Kenntnisnahme zu erfolgen haben. *Dreyer* argumentiert, dass die präventive Ausrichtung des Art 28 DSA einer Gefährder- oder Störerhaftung gelesen werden kann, da die Pflicht nicht an ein konkretes Fehlverhalten, sondern an die potenziellen Risiken der Gestaltung der Dienste von Online-Plattformen anknüpft. Das daraus resultierende Spannungsverhältnis wird *Dreyer* zufolge

⁶⁰¹ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025), 35 f.

⁶⁰² *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 7.

⁶⁰³ *Und somit auch Online-Plattformen, die eine Sonderform von Hosting-Diensten sind, vgl Art 3 lit i DSA.

⁶⁰⁴ Vgl Art 6 Abs 1 und Abs 2 DSA; *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 7.

⁶⁰⁵ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 7; Art 6 Abs 1 DSA.

⁶⁰⁶ *Dreyer* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 7.

⁶⁰⁷ At 34 Abs 1 lit b und lit d DSA.

⁶⁰⁸ Art 35 lit j DSA.

weder durch die EC-RL noch durch den DSA vollständig aufgelöst, weshalb auf eine Klärung durch den EuGH zu warten sei.⁶⁰⁹

Auch *Janal* sieht im DSA einen Widerspruch zwischen Art 28 Abs 1 DSA und Art 6 Abs 1 DSA in Bezug auf die Verwendung des Begriffs der „generellen Kenntnis“.⁶¹⁰

⁶⁰⁹ Dreyer in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 28 RZ 7.

⁶¹⁰ *Janal* in Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DSA Art. 28 RZ 11-12.

6. Besondere Sorgfaltspflichten für VLOPs

6.1 Im Überblick

Für VLOPs gelten eine Reihe zusätzlicher Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken.⁶¹¹

Zusätzliche Sorgfaltspflichten für VLOPs (Art 34 – 43 DSA):

- Durchführung einer Risikobewertung (Art 34 DSA)
- Ergreifung von Risikominderungsmaßnahmen (Art 35 DSA)
- Einrichtung eines Krisenreaktionsmechanismus (Art 36 DSA)
- Jährliche Durchführung⁶¹² einer unabhängigen Prüfung (Art 37 DSA)
- Zurverfügungstellung von mindestens einem **Empfehlungssystem** das nicht auf Profiling⁶¹³ beruht (**Art 38 DSA**)
- Zusätzliche Transparenzpflichten für Online-Werbung (Art 39 DSA)
- Bereitstellung des Datenzugangs zur Überwachung der Einhaltung des DSA (Art 40 DSA)
- Einrichtung einer Compliance-Abteilung (Art 41 DSA)
- Transparenzberichtspflichten (Art 42 DSA)
- Entrichtung einer jährlichen⁶¹⁴ **Aufsichtsgebühr (Art 43 DSA)**

Sonstige Bestimmungen über Sorgfaltspflichten: Entwicklung freiwilliger Normen (Art 44 DSA), Ausarbeitung von freiwilligen Verhaltenskodizes (Art 45-47 DSA), Krisenprotokolle (Art 48 DSA). TikTok hat gemeinsam mit anderen VLOPs einen freiwilligen Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation ausgearbeitet. Der Verhaltenskodex wurde im Februar 2025 von der Kommission anerkannt.⁶¹⁵

⁶¹¹ Art 34 ff DSA.

⁶¹² Art 37 Abs 1 DSA.

⁶¹³ Art 38 DSA iVm Art 4 Abs 4 DSGVO.

⁶¹⁴ Art 43 Abs 1 DSA.

⁶¹⁵ *European Commission*, PRESS RELEASE, Commission endorses the integration of the voluntary Code of Practice on Disinformation into the Digital Services Act, vom 13.02.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_505 (abgerufen am 27.04.2026).

6.2 Art 34 DSA Durchführung einer Risikobewertung

6.2.1 Hintergrund und Zweck

VLOPs bergen aufgrund ihrer Reichweite besondere Risiken, die über jene kleinerer Plattformen hinausgehen. Die Kombination aus dieser Reichweite und einem häufig werbefinanzierten⁶¹⁶ und oft auf maximale Nutzung und Interaktion ausgelegten Design⁶¹⁷ führt dazu, dass VLOPs einen erheblichen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung, den gesellschaftlichen Diskurs sowie den Online-Handel nehmen und systemische Risiken verursachen können.⁶¹⁸

Systemische Risiken bergen die Gefahr zu tatsächlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, den Schutz von Minderjährigen und demokratische Prozesse.⁶¹⁹ Um Nutzer:innen gegenüber den Risiken, die VLOPs mit sich bringen können, zu schützen, sind Melde- und Abhilfeverfahren sowie Beschwerdemanagementsysteme daher nicht ausreichend.⁶²⁰ Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel einer unionsweiten Harmonisierung der Regulierung systemischer Risiken, insbesondere um der Fragmentierung des Binnenmarkts durch unterschiedliche nationale Regelungsansätze und Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken und einheitliche Sorgfaltspflichten zu VLOPs im gesamten Binnenmarkt zu schaffen,⁶²¹ hat der Gesetzgeber daher normiert, dass VLOPs die von ihren Diensten ausgehenden und in Art 34 Abs 1 lit a – d DSA normierten *systemischen Risiken* analysieren und geeignete Maßnahmen zur Minderung ergreifen, um potenzielle gesellschaftliche und wirtschaftliche Schäden wirksam zu ermitteln und zu mindern.⁶²²

Art 34 DSA verfolgt damit einen Regelungsansatz der über die subjektiven Rechte des Einzelnen hinausgehen und Schutz für gesellschaftsrelevante Bereiche bieten soll.⁶²³ Zwar wird

⁶¹⁶ ErwG 76 DSA, ErwG 79 DSA.

⁶¹⁷ Montag/Yang/Elhai, On the Psychology of TikTok Use: A First Glimpse From Empirical Findings, *Frontiers in Public Health* Volume 9 (2021), 641673, 2 f.

⁶¹⁸ ErwG 76 DSA, ErwG 79 DSA.

⁶¹⁹ ErwG 2 DSA, ErwG 84; *European Commission*, Commission preliminarily finds Pornhub, Stripchat, XNXX and XVideos in breach of the Digital Services Act for allowing minors to access their services, vom 26.03.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_722 (abgerufen am 27.04.2026); *European Commission*, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_312 (abgerufen am 27.04.2026); *European Commission*, Commission opens formal proceedings against TikTok on election risks under the Digital Services Act, vom 17.12.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_6487 (abgerufen am 27.04.2026).

⁶²⁰ Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 1.

⁶²¹ ErwG 2 DSA, ErwG 9 DSA; Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 2.

⁶²² ErwG 79 DSA, Art 34 DSA, Art 35 DSA.

⁶²³ Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 1.

als ein systemisches Risiko die Verbreitung rechtswidriger Inhalte genannt,⁶²⁴ allerdings können systemische Risiken auch durch nicht rechtswidrige Inhalte verursacht werden, weshalb sie gem Art 34 Abs 1 lit b – d DSA zu den Sorgfaltspflichten von VLOPs gehören.⁶²⁵ So kann, selbst wenn die gespeicherten Inhalte nicht rechtswidrige Inhalte darstellen⁶²⁶ und für einzelne Personen daher Hürden bei der rechtlichen Verfolgung bestehen, die Einzelinformation in Kombination mehrerer ähnlicher Informationen oder durch algorithmische Verstärkung⁶²⁷ auf Plattformen verbreitete Hassrede beispielsweise schnell dazu führen, dass Personen von der Ausübung ihrer Nutzer:innenrechte absehen („chilling effect“)⁶²⁸ und Desinformation bis hin zur Beeinflussung von Wahlen gehen.⁶²⁹

Anbieter:innen von VLOPs sind deshalb verpflichtet⁶³⁰ jährlich eine Risikobewertung über ihre Dienste durchzuführen⁶³¹ und für die ermittelten systemischen Risiken *angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen* zu ergreifen.⁶³²

6.2.2 Risikoanalyse: Ermittlung, Analyse, Bewertung

Bei der Risikobewertung haben VLOPs sorgfältig alle systemischen Risiken, die sich innerhalb *der Europäischen Union* aus der *Konzeption oder dem Betrieb* ihrer Dienste und den damit verbundenen Systemen, einschließlich *algorithmischer Systeme* und die sich aus der Nutzung ihrer Dienste ergeben, zu *ermitteln, zu analysieren* und zu *bewerten*.⁶³³ Die Ermittlung, die Bewertung und die Analyse der Risiken normieren die 3 aufeinander aufbauenden Pflichten der VLOPs hinsichtlich der Risikoanalyse nach Art 34 DSA.⁶³⁴ Die Ermittlung, Analysierung und Bewertung hat sowohl *ex post* auf bereits verwirklichte systemische Risiken als auch *ex ante* auf systemische Risiken, die sich künftig ermitteln können, zu erfolgen. Risikobewertungen

⁶²⁴ Art 34 Abs 1 lit a DSA.

⁶²⁵ Art 34 Abs 1 lit b – d DSA.

⁶²⁶ Art 34 Abs 1 lit a – d DSA.

⁶²⁷ Art 34 Abs 2 lit a DSA.

⁶²⁸ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 1.

⁶²⁹ *red, ORF.at/Agenturen*, Polen fordert EU zu Ermittlungen gegen TikTok auf, vom 30.12.2025, <https://orf.at/stories/3415792/> (abgerufen am 27.04.2026); *International Foundation for Electoral Systems*, The Romanian 2024 Election Annulment: Addressing Emerging Threats to Electoral Integrity, vom 20.12.2024, abrufbar unter <https://www.ifes.org/publications/romanian-2024-election-annulment-addressing-emerging-threats-electoral-integrity> (abgerufen am 27.04.2026).

⁶³⁰ Art 34 Abs 1 DSA.

⁶³¹ Art 34 Abs 1 2U Abs DSA.

⁶³² Art 35 DSA, ErwG 79 DSA.

⁶³³ Art 34 Abs 1 DSA.

⁶³⁴ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 28.

einer VLOP aus den vorangehenden Jahren sind zudem in den zukünftigen Risikobewertungen einer VLOP zu berücksichtigen.⁶³⁵

Die Risikobewertung sollte dabei auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen beruhen und sollten, soweit dies zweckmäßig erscheint, Vertreter:innen der Nutzer:innen und der *Gruppen* die von ihren Diensten möglicherweise betroffen sind, unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen.⁶³⁶ Die Daten zu der Risikoanalyse sind 3 Jahre lang aufzubewahren⁶³⁷ und bei Bedarf der Kommission und dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste bei Bedarf zu übermitteln.⁶³⁸

Ein Verfahren, das vorgibt, wie die zu ermittelnden Risiken zu bewerten sind, oder Leitlinien,⁶³⁹ an die sich VLOPs bei der Risikoanalyse und Risikobewertung halten können, sind nach Art 34 DSA nicht vorgesehen. Vielmehr hat der Risikobericht im Wege der Selbstbewertung zu erfolgen und ist anschließend von einer unabhängigen Stelle zu überprüfen. Allerdings sieht Art 35 Abs 3 DSA vor, dass die Kommission für die Anwendung der Risikominimierungsmaßnahmen Leitlinien herausgeben kann, die wohl bei der Ausarbeitung des Risikoberichts Anhaltspunkte bieten können.⁶⁴⁰ Die in Art 35 Abs 3 DSA vorgesehenen Leitlinien sind mit Stand 31. März 2026 noch nicht vorhanden.

*Kaesling*⁶⁴¹ zufolge könnte die 1. Pflicht nach Art 34 DSA, die *Ermittlung*⁶⁴² von Risiken über eine (gegebenenfalls automatisierte) Auswertung von potenziellen Risiken iSd Art 34 DSA erfolgen. ErwG 88 DSA führt aus, dass zur Ermittlung systemischer Risiken die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten zu verstärken sei. Interne und externe Stakeholder:innen-Interviews können auch eine hohe Relevanz zur Ermittlung von Risiken spielen. Dazu zählen z.B. zivilgesellschaftliche Organisationen, die aufmerksam auf mögliche systemische Risiken machen. Wie sich die Gestaltung und der Aufbau der Dienste auf die Verstärkung oder auf die Entstehung von systemischen Risiken auswirken, ist in der Risikoermittlung jedenfalls zu berücksichtigen. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren sind in Art 34 Abs 2 lit a – e DSA normiert.⁶⁴³

⁶³⁵ ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 47-49.

⁶³⁶ ErwG 90 DSA.

⁶³⁷ Art 34 Abs 3 DSA.

⁶³⁸ Art 34 Abs 3 DSA; ErwG 85 DSA.

⁶³⁹ Vgl Art 28 Abs 4 DSA.

⁶⁴⁰ Art 34 DSA iVm Art 37 Abs 2 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 10.

⁶⁴¹ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 31 ff.

⁶⁴² Art 34 Abs 1 DSA.

⁶⁴³ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 31 ff.

Auch für die 2. Pflicht nach Art 34 DSA, die *Analyse*⁶⁴⁴ der ermittelten systemischen Risiken gibt es im DSA keine Legaldefinition.⁶⁴⁵ Die Analyse dient zur Bewertung des Schweregrads der ermittelten systemischen Risiken sowie der Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts. Hinsichtlich des Schweregrads ist der Fokus vorrangig darauf zu richten, auf die Reichweite, also auf wie viele Personen das jeweilige systemische Risiko eine Gefahr darstellt und ob die möglichen Auswirkungen unumkehrbar sein könnten. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des systemischen Risikos zu bestimmen. Dabei sind wiederum die in Art 34 Abs 1 lit a – e DSA genannten Faktoren zu berücksichtigen, die systemische Risiken entstehen lassen können, die von der Plattform selbst ausgehen oder verstärkt werden können, wie beispielsweise die Verstärkung der Risiken durch algorithmische Systeme, zu berücksichtigen.⁶⁴⁶

Als 3. Pflicht, die sich aus Art 34 DSA ergibt, haben VLOPs nach der Ermittlung und Analyse der systemischen Risiken diese zu *bewerten*.⁶⁴⁷ Die Risikobewertung hat in Form eines Risikoberichts bezogen auf den spezifischen Diensteanbieter zu erfolgen und jedenfalls die in Art 34 Abs 1 lit a – lit d DSA angeführten Risiken sowie gegebenenfalls weitere ermittelte systemische Risiken zu beinhalten. Dabei ist darzustellen, in welchem Schweregrad und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese von der VLOP ausgehen und eine verhältnismäßige Risikobewertung durchzuführen. Dazu können, müssen aber nicht, externe Stakeholder:innen wie zivilgesellschaftliche Organisationen oder vom Dienst betroffene Gruppen für Erhebungen, Rundtischgesprächen oder Fokusgruppen und andere Formate hinzugezogen werden.⁶⁴⁸

Es sind die systemischen Risiken zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten, die sich aus der „Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste und seinen damit verbundenen Systemen einschließlich algorithmischer Systeme, oder der Nutzung ihrer Dienste ergeben“.⁶⁴⁹ Die „Konzeption“ bezieht sich auf das konkrete aktuelle und künftige Unternehmenskonzept und den damit verbundenen Betriebszweck sowie auf das Geschäftsmodell eines VLOP-Anbieters,

⁶⁴⁴ Art 34 Abs 1 DSA.

⁶⁴⁵ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 36.

⁶⁴⁶ ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 36 ff.

⁶⁴⁷ Art 34 Abs 1 DSA.

⁶⁴⁸ Art 34 Abs 1 lit a – d DSA, ErwG 90 DSA, ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 42 ff.

⁶⁴⁹ Art 34 Abs 1 2. UAbs DSA.

das gewisse Risikopotenziale entfalten kann. Die Weiterentwicklung der Gestaltung des Dienstes ist daher auch im Risikobericht zu berücksichtigen.⁶⁵⁰

6.2.3 Systemische Risiken gem Art 34 Abs 1 lit a – d DSA

Für den Begriff „systemisches Risiko“ führt der DSA keine Legaldefinition an.⁶⁵¹ *Kaesling*⁶⁵² zufolge setzt ein Risiko die Möglichkeit voraus, infolge ungewisser zukünftiger Ereignisse oder Umstände einen Schaden zu erleiden. Systemische Wirkung entfaltet ein Risiko dann, wenn „über Einzelfälle hinaus ein bestimmtes System in seiner Gesamtheit betroffen ist“.⁶⁵³ Art 34 Abs 1 DSA legt fest, dass eine VLOP „alle“ systemischen Risiken *fortlaufend*⁶⁵⁴ in der Union für die Risikobewertung zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten hat und führt in Art 34 Abs 1 lit a – d DSA eine beispielhafte und nicht abschließenden Liste⁶⁵⁵ von 4 Risikokategorien an systemischen Risiken an:

- a) Die Verbreitung rechtswidriger Inhalte über ihre Dienste;
- b) Etwaige tatsächliche oder vorhersehbare nachteilige Auswirkungen die die Ausübung der Grundrechte, insbesondere Art 1, 7, 7 11, 21 GRC und die in Art 24 GRC verankerten Rechte des Kindes
- c) Alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit
- d) Alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Minderjährigen sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person⁶⁵⁶

Abgesehen von Art 34 Abs 1 lit a DSA, muss für das Vorliegen eines systemischen Risikos kein rechtswidriger Inhalt vorliegen. Vielmehr müssen für die Bejahung eines systemischen Risikos „*vorhersehbare nachteilige Auswirkungen*“ (lit b), „*tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen*“ (lit c und d) vorliegen. Ein systemisches Risiko muss also ein Risiko sein, dass

⁶⁵⁰ Art 34 Abs 1 DSA; ErwG 79 DSA; ErwG 68 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 123 ff.

⁶⁵¹ ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 55 ff.

⁶⁵² ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 56.

⁶⁵³ ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 56.

⁶⁵⁴ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 119.

⁶⁵⁵ *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 18; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 110.

⁶⁵⁶ Art 34 Abs 1 lit a – d DSA.

es *wahrscheinlich* erscheinen lässt, dass sich daraus negative Auswirkungen ergeben können, diese müssen aber noch nicht eingetreten sein.⁶⁵⁷

6.2.3.1 Art 34 Abs 1 lit a DSA: Verbreitung rechtswidriger Inhalte

Rechtswidrige Inhalte iSd Art 3 lit h DSA⁶⁵⁸ können ein systemisches Risiko darstellen. Wenn bestimmte Rechtsverletzungen auf einer VLOP besonders oft auftreten, die Gefahr ist groß, dass diese über Nutzer:innenkonten mit einer großen Reichweite geteilt werden oder diese z.B. durch das Empfehlungssystem einer VLOP nochmals verstärkt werden. Besondere Praxisrelevanz haben Urheberrechtsverletzungen auf VLOPs.⁶⁵⁹

Die Kommission führt eine Datenbank, die einen Überblick über die Entfernung von entfernten und gesperrten rechtswidrigen Inhalten gibt und die Entscheidungen und Begründungen einer VLOP zur Sperrung oder Entfernung von Inhalten enthält.⁶⁶⁰

6.2.3.2 Art 34 Abs 1 lit b DSA: Auswirkungen auf die Grundrechte (insbesondere Art 24 GRC)

VLOPs sind keine Grundrechtsverpflichteten, sie haben aber Grundrechte mittelbar zu berücksichtigen.⁶⁶¹ VLOP-Anbieter:innen haben die Grundrechtseingriffe Dritter, die durch ihre Dienste ein systemisches Risiko darstellen können zu bewerten und systemische Risiken umfassend zu evaluieren. Dabei stehen die nach Art 16 GRC geschützten Rechte des Unternehmens gegenüber. Von einer VLOP kann daher nicht verlangt werden, rechtmäßige Inhalte, die mit ihren AGB im Einklang stehen, zu sperren oder zu entfernen.⁶⁶²

Art 34 Abs 1 lit b DSA nennt beispielhaft folgende Grundrechte:

- Menschenwürde (Art 1 GRC)
- Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 GRC)
- Schutz auf personenbezogene Daten (Art 8 DSA)
- Schutz auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 11 DSA)
- Nichtdiskriminierung (Art 21 DSA)
- Rechte des Kindes (Art 24 GRC)
- Verbraucherschutz (Art 38 GRC)

⁶⁵⁷ Beyerbach in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 16 f.

⁶⁵⁸ Vgl beispielhafte Nennung von rechtswidrigen Inhalten in ErwG 80 DSA.

⁶⁵⁹ ErwG 80 DSA; Beyerbach in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 19.

⁶⁶⁰ ErwG 66 DSA; Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 61.

⁶⁶¹ Kaesling in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 75 f.

⁶⁶² Art 34 DSA; Beyerbach in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 20 ff.

Eingriffe in das Recht auf *Menschenwürde*⁶⁶³ sind beispielsweise (Cyber-) Mobbing, Terrorismus oder die Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs.⁶⁶⁴

Art 7 GRC schützt das *Privat- und Familienleben* und damit die Rechte auf Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung.⁶⁶⁵ Der Schutz personenbezogener Daten gem Art 8 GRC und die aus Art 7 GRC entspringenden Rechte können durch eine VLOP durch verspätete Entfernung von sensiblen Inhalten im Melde- und Abhilfeverfahren aber auch durch *Deepfake* Inhalte betroffen sein. Aber auch durch die Erhebung personenbezogener Daten gegen den Willen des Nutzers zum Einsatz von *Dark Patterns*.⁶⁶⁶

Der Einsatz von algorithmischen Empfehlungssystemen kann besonders Einfluss auf die gem Art 11 GRC geschützte *Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit*. Gem Art 11 GRC steht jeder Person das Recht zu, ihre Meinung zu äußern, zu empfangen und weiterzugeben,⁶⁶⁷ zudem wird die Freiheit der Medien und ihre Pluralität geachtet.⁶⁶⁸ Art 11 GRC ist besonders relevant beim Einsatz algorithmischer Systeme. Solche Systeme können bestimmte Ausdrucksformen wie Parodien und Sarkasmus kontextabhängig oft nur schwer erkennen, wodurch ein erhöhtes Risiko ungerechtfertigter Sperrungen oder Löschungen entsteht. Auch beim Shaddow-Banning ist Art 11 GRC hinsichtlich der Meinungsprozessbildung relevant. „Filter-Bubbles“ und „Echo-Chambers“ können persönliche Präferenzen und Meinungen verstärken und dadurch etwa demokratische Prozesse beeinflussen oder Radikalisierung⁶⁶⁹ begünstigen. Eine kritische Gegenposition hierzu vertritt etwa ein Bericht von *Gattermann und Tulin*.⁶⁷⁰

Das allgemeine subjektive *Recht auf Nichtdiskriminierung*⁶⁷¹ nach Art 21 GRC kann auch ein systemisches Risiko entfalten. Diskriminierungen können beispielsweise aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgen.⁶⁷² Eine Diskriminierung liegt nach ständiger

⁶⁶³ Art 1 GRC.

⁶⁶⁴ ErwG 71, 81, 83, 89 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 79.

⁶⁶⁵ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 80 f.

⁶⁶⁶ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 92 f.

⁶⁶⁷ Art 11 Abs 1 GRC.

⁶⁶⁸ Art 11 Abs 2 GRC.

⁶⁶⁹ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 82 ff; *Karmasin*, Werden Jugendliche durch TikTok radikalisiert?, vom 18.02.2025, <https://www.oeaw.ac.at/news/werden-jugendliche-durch-tiktok-radikalisiert> (abgerufen am 27.04.2026).

⁶⁷⁰ *Gattermann/Tulin* in DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR POLITIKWISSENSCHAFT, Mit TikTok zum Wahlerfolg? Warum die AfD nur bedingt von TikTok profitiert, vom 23.09.2025, <https://www.dvpw.de/blog/mit-tiktok-zum-wahlerfolg-warum-die-afd-nur-bedingt-von-tiktok-profitiert-ein-beitrag-von-katjana-gattermann-und-marina-tulin> (abgerufen am 27.04.2026).

⁶⁷¹ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 94.

⁶⁷² Art 21 Abs 1 DSA.

Rechtsprechung der EuGH vor wenn „*unterschiedliche Vorschriften auf gleiche Sachverhalte angewandt werden oder wenn dieselbe Vorschrift auf ungleiche Sachverhalte angewandt wird*.“⁶⁷³ Zur Erreichung der Ziele des DSA, darunter auch zum Schutz des Rechts auf Nichtdiskriminierung, sei „*unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich*“.⁶⁷⁴ Risiken zu Diskriminierungen auf einer VLOP bestehen vor allem durch das zu langsame entfernen diskriminierender Inhalte im Wege des Melde- und Abhilfeverfahrens sowie durch die Verstärkung diskriminierender Inhalte durch algorithmische Systeme der VLOP.⁶⁷⁵

Besonders haben VLOPs die auf minderjährige Nutzer:innen ausgerichtet sind die *Rechte des Kindes* zu berücksichtigen und sicherzustellen.⁶⁷⁶ Die Rechte des Kindes sind von VLOPs sowohl aus dem Blickwinkel der Schutzfunktion, aber auch aus dem Blickwinkel der Teilhabefunktion der Kinderrechte zu betrachten.⁶⁷⁷ Während Art 34 Abs 1 lit d DSA als systemisches Risiko tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen *schwerwiegende* nachteilige Folgen für das *körperliche und geistige Wohlbefinden* definiert und diese im Risikobericht berücksichtigt werden müssen, setzt der DSA bei den Auswirkungen auf minderjährige Nutzer:innen einen höheren Maßstab an.⁶⁷⁸ VLOPs haben *jede* Beeinträchtigung auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung, die sich aus ihrem Dienst für minderjährige Nutzer:innen ergibt, im Risikobericht zu evaluieren und zu bewerten. Besonders haben VLOPs darauf zu achten, wie leicht die Gestaltung und Funktionsweise ihres Dienstes für minderjährige Nutzer:innen zu verstehen ist und welche Gefahren sich daraus und aus der Gestaltung ihrer Online-Schnittstellen ergeben können. Risiken, die von VLOPs für Minderjährige ausgehen können, sind z.B., wenn die Gestaltung, die Funktionsweise oder die Online-Schnittstellen absichtlich oder unabsichtlich die Schwächen der Unerfahrenheit der minderjährigen Nutzer:innen ausnutzen oder wenn diese ein Suchtverhalten fördern.⁶⁷⁹

VLOPs haben in der Risikobewertung von systemischen Risiken zudem auch den Verbraucherschutz zu berücksichtigen. Als relevantes Fallbeispiel sei hier das Risiko der Gefahr

⁶⁷³ EuGH, Urteil vom 27.10.1998 – C- 411/96, BeckRS 2004, 77110, RZ 39.

⁶⁷⁴ ErwG 3 DSA.

⁶⁷⁵ ErwG 68 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 95.

⁶⁷⁶ Art 24 GRC, Art 28 DSA, Art 34 Abs 1 lit b DSA; ErwG 71 DSA, ErwG 81 DSA, Art 35 Abs 1 lit j DSA.

⁶⁷⁷ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 98.

⁶⁷⁸ Art 34 Abs 1 lit d DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 97 f.

⁶⁷⁹ ErwG 81 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 96 ff.

des Aufkommens von *dark patterns* genannt, die einen maßgeblichen Einfluss auf Nutzer:innenentscheidungen nehmen können.⁶⁸⁰

6.2.3.3 Art 34 Abs 1 lit c DSA: negative Auswirkungen auf die Demokratie und öffentliche Sicherheit

VLOP-Anbieter:innen haben die *tatsächlichen oder absehbaren* nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte, auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit in die Risikobewertung einzubeziehen.⁶⁸¹ Praktische Beispiele dafür sind Desinformationskampagnen und Fake-News.⁶⁸² Im Vordergrund von Art 34 Abs 1 lit c DSA steht die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Medienfreiheit die durch Filterblasen und Echokammern und weiteren beeinträchtigt werden kann und steht somit im engen Zusammenhang mit den in Art 34 Abs 1 lit b DSA in die Risikobewertung einzubeziehenden Grundrechten, insbesondere mit Art 11 GRC.⁶⁸³

6.2.3.4 Art 34 Abs 1 lit d DSA: Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder von Minderjährigen

Als 4. Risikokategorie sind als systemische Risiken „alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Minderjährigen sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person“, die von der Gestaltung und Funktionsweise einer VLOPs ausgehen können⁶⁸⁴ und von VLOPs im Risikobericht zu berücksichtigen sind, normiert.⁶⁸⁵

Kaesling zufolge legt Art 34 Abs 4 lit d DSA anders als die anderen 3 Kategorien systemischer Risiken (lit a-c⁶⁸⁶) eine Erheblichkeitsschwelle fest: „sowie *schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person*.“⁶⁸⁷ VLOPs haben die Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden von Nutzer:innen dann in den Risikobericht aufzunehmen, wenn diese *schwerwiegend* sind.⁶⁸⁸ Diese Erheblichkeitsschwelle gilt allerdings

⁶⁸⁰ Art 25 GRC; ErG 67 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 99 ff.

⁶⁸¹ Art 34 Abs 1 lit c DSA; ErWG 82 DSA.

⁶⁸² Art 34 Abs 1 lit c DSA; ErWG 82 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 23.

⁶⁸³ ErWG 82 DSA, ErWG 95 DSA, ErWG 69 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 102.

⁶⁸⁴ ErWG 83 DSA.

⁶⁸⁵ Art 34 Abs 1 lit d DSA.

⁶⁸⁶ Art 34 Abs 1 lit a – c DSA.

⁶⁸⁷ Art 34 Abs 1 lit d DSA.

⁶⁸⁸ Art 34 Abs 1 lit d DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 107 ff DSA.

nicht für Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden von minderjährigen Nutzer:innen⁶⁸⁹ und dem Wortlaut zufolge auch nicht für die Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und den generellen Auswirkungen auf Minderjährige, da die Erheblichkeitsschwelle („*schwerwiegend*“) Bezug auf die nachteiligen Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden *einer* Person nimmt.⁶⁹⁰ Es stellt sich daher die Frage, ob mit öffentlicher Gesundheit auch das „körperliche und geistige Wohlbefinden“ der Gesellschaft, also von *mehreren* Personen mitgemeint ist und damit bei Vorliegen mehrerer betroffener Volljähriger Nutzer:innen das Kriterium „schwerwiegend“ wegfällt.

Ein systemisches Risiko für die öffentliche Gesundheit kann sich z.B. aus einer Desinformationskampagne ergeben.⁶⁹¹ Die *Gestaltung von Online-Schnittstellen*⁶⁹² kann ebenfalls ein systemisches Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen, wenn Online-Schnittstellen *verhaltensbezogene Abhängigkeiten* von Nutzer:innen fördert.⁶⁹³

VLOPs, die ihre Dienste an Minderjährige richten oder die überwiegend von diesen genutzt werden, sollten bei der Ergreifung von Maßnahmen betreffend die Anpassung der Gestaltung ihres Dienstes und ihrer Online-Schnittstellen das Wohl von Minderjährigen berücksichtigen. Dazu gehört, dass der Dienst einer VLOP so organisiert ist, dass Minderjährige einfach auf die im DSA vorgesehenen Schutzmechanismen wie beispielsweise das Melde- und Abhilfeverfahren sowie Beschwerdemechanismen zugreifen können. VLOPs haben zudem Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige *vor Inhalten zu schützen*, die ihre *körperliche, geistige und sittliche Entwicklung beeinträchtigen können* und über ihren Dienst Instrumente bereitstellen, die für minderjährige Nutzer:innen einen *kontrollierten Zugang* zu den Inhalten der VLOP ermöglichen. Für die Auswahl von geeigneten Minderungsmaßnahmen systemischer Risiken, die minderjährige Nutzer:innen betreffen, wird in ErwG83 VLOP-Anbieter:innen vorgeschlagen, bewährte Verfahren aus der Branche zu berücksichtigen, wie beispielsweise freiwillige Verhaltenskodizes⁶⁹⁴ oder auch die Leitlinien der Kommission.⁶⁹⁵

Bezüglich der Auswirkungen auf das *geistige Wohlbefinden* sind hierunter die Auswirkungen, die Social-Media-Plattformen auf die mentale Gesundheit ihrer Nutzer:innen, wie

⁶⁸⁹ Art 34 Abs 1 lit d DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 97 f.

⁶⁹⁰ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 107 ff.

⁶⁹¹ ErwG 83 DSA.

⁶⁹² Art 3 lit h DSA.

⁶⁹³ ErwG 83 DSA.

⁶⁹⁴ ErwG 83 DSA.

⁶⁹⁵ ErwG 83 DSA; *Europäische Kommission*, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025).

beispielsweise die Verstärkung von Depressionen, Gewaltbereitschaft und Online-Sucht haben können, als Beispiel anzuführen.⁶⁹⁶

Praxisbeispiele nach *Beyerbach* für dieses systemische Risiko sind Plattformdesigns, die suchtfördernd sind oder beispielsweise minderjährige Nutzer:innen jugendgefährdende Inhalte anzeigen.⁶⁹⁷ *Kaesling* verortet ein für minderjährige Nutzer:innen suchtförderndes Design hingegen in Art 34 Abs 2 lit b DSA.⁶⁹⁸ Das suchtfördernde Design wird im DSA doppelt angeführt und sowohl in der 2. Risikokategorie als auch in der 4. Risikokategorie angeführt.⁶⁹⁹

6.2.4 Einflussfaktoren von der Ausgestaltung von VLOPs auf systemische Risiken (Art 34 Abs 2 lit a – e)

Bei der Durchführung der Risikobewertung haben VLOP-Anbieter:innen zu berücksichtigen, wie die Gestaltung und Funktionsweise ihres Dienstes Einfluss auf die systemischen Risiken nehmen könnte.⁷⁰⁰ VLOP-Anbieter:innen haben zu berücksichtigen, dass ihre Dienste *Einfluss* auf die systemischen Risiken iSd Art 34 Abs 1 lit a – d DSA nehmen können und diese als einen Faktor im Risikobericht zu berücksichtigen. Ob z.B. ein Plattformdesign ein Risiko für Nutzer:innen birgt, hat die Plattform aus der Sicht eines bzw. einer durchschnittlichen Plattformnutzer:in zu bewerten.⁷⁰¹ *Jedenfalls* ist eine Risikobewertung vor der Einführung von Funktionen durchzuführen, wenn diese voraussichtlich kritische Auswirkungen⁷⁰² auf eine der 4 systemischen Risikokategorien⁷⁰³ haben könnte.

Art 34 Abs 2 DSA enthält eine *nicht abschließende Liste*⁷⁰⁴ an Faktoren, für die die VLOPs bewerten müssen, ob und wie sie Einfluss auf die systemischen Risiken nehmen können.⁷⁰⁵

- a) Die Gestaltung ihrer Empfehlungssysteme und anderer relevanter algorithmischer Systeme
- b) ihre Inhaltsmoderationssysteme
- c) ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Durchsetzung
- d) Werbesysteme

⁶⁹⁶ *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 26.

⁶⁹⁷ *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 26.

⁶⁹⁸ ErwG 81 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 96 ff.

⁶⁹⁹ ErwG 81 DSA; ErwG 83 DSA.

⁷⁰⁰ Art 34 Abs 2 DSA.

⁷⁰¹ Art 34 Abs 2 DSA.

⁷⁰² Art 34 Abs 1 2. UAbs DSA.

⁷⁰³ Art 34 Abs 1 lit a – d DSA.

⁷⁰⁴ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 8, 129.

⁷⁰⁵ Art 34 Abs 1 lit a – e DSA.

e) Die datenbezogene Praxis der VLOP

Zusätzlich haben VLOPs im Rahmen der Risikobewertung zu analysieren, ob und wie die systemischen Risiken⁷⁰⁶ durch vorsätzliche Manipulation, durch unauthentische Verwendung oder automatisierte Ausnutzung ihres Dienstes sowie durch die Verstärkung und die Möglichkeit der schnellen und breiten Verteilung von rechtswidrigen und schädlichen Inhalten und von Informationen beeinflusst werden.⁷⁰⁷ Eine missbräuchliche Verwendung des Dienstes einer VLOP liegt beispielsweise vor, wenn Scheinkonten errichtet oder Bots oder der Dienst anderweitig so verwendet wird, dass er für Nutzer:innen irreführend ist.⁷⁰⁸

6.2.4.1 Gestaltung von Empfehlungssystemen und anderer relevanter algorithmischer Systeme

Der Einsatz algorithmischer Systeme, insbesondere von Empfehlungssystemen ist von einer VLOP bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.⁷⁰⁹ Empfehlungssysteme basieren meist auf Datenerhebungs- und Nutzungspraktiken und sind regelmäßig ein zentraler Bestandteil ihrer Geschäftstätigkeiten. Durch die Einflussnahme auf die Anordnung des Inhalts durch Priorisierung oder Nachreihung von Inhalten nimmt der VLOP-Anbieter Einfluss auf die (Nicht-) Sichtbarkeit der Informationen und hilft Nutzer:innen dabei, den Zugang zu Informationen zu erleichtern und zu optimieren und trägt zu einer verbesserten Nutzer:innenerfahrung bei.⁷¹⁰ Empfehlungssysteme können bestimmte Botschaften allerdings auch verstärken und zu einer viralen Verbreitung dieser Informationen wie z.B. auch rechtswidrigen und schädlichen Inhalten beitragen sowie Online-Verhaltensweisen beeinflussen und daher Einfluss auf systemische Risiken nehmen.⁷¹¹

VLOPs werden zunehmend *redaktionell* tätig, indem sie *Inhalte kategorisieren*, Suchparameter an die von der VLOP erhobenen Nutzer:innendaten angleichen und Inhaltsempfehlungen Nutzer:innen über das Empfehlungssystem ausspielen. VLOPs entscheiden über den Einsatz von algorithmischen Systemen, besonders über ihre Empfehlungssysteme, darüber, welche Inhalte für welchen Nutzer wann angezeigt werden. Diese Systeme sind daher zu testen, im Risikobericht zu berücksichtigen und erforderlichenfalls anzupassen, da sie zur Verstärkung

⁷⁰⁶ Art 34 Abs 1 lit a – d DSA.

⁷⁰⁷ Art 34 Abs 2 DSA; ErwG 5 DSA.

⁷⁰⁸ ErwG 84 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 154 ff.

⁷⁰⁹ Art 34 Abs 2 lit a DSA.

⁷¹⁰ Art 27 DSA, Art 38 DSA, Art 3 lit s DSA, Art 3 lit I DSA, Art 3 lit m DSA, Art 3 lit s DSA, ErwG 79 DSA, ErwG 84 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 130 ff.

⁷¹¹ ErwG 84 DSA, ErwG 70 DSA, ErwG 34 Abs 2 lit a DSA, ErwG 5 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 133.

von rechtswidrigen oder anderen schädlichen Inhalten und damit zu systemischen Risiken beitragen können.⁷¹² So kann beispielsweise ein Inhalt, der eine Urheberrechtsverletzung darstellt, durch eine VLOP und ihrer Beschaffenheit potenziell einer breiten Masse an Nutzer:innen zugänglich gemacht werden und dadurch das Risiko von Urheberrechtsverletzungen erheblich vergrößern. Neben der algorithmischen Verstärkung eines einzelnen potenziell gefährlichen Inhalts können aber auch die schlichte hohe Anzahl an schädlichen Inhalten auf einer VLOP⁷¹³ zu einem systemischen Risiko werden.⁷¹⁴

Werden Risiken zu einem personalisierten Empfehlungssystems des Dienstes ermittelt, kann es notwendig sein, dass die Empfehlungskriterien korrigiert und verändert werden müssen. Um dem Risiko oder bereits bestehenden negativen Auswirkungen entgegenzuwirken kann es auch notwendig sein, dass die internen Verfahren sowie die interne Überwachung des Empfehlungssystems und seinen Auswirkungen verstärkt werden müssen.⁷¹⁵

6.2.4.2 Moderation von Inhalten

VLOP-Anbieter:innen haben bei der Ermittlung systemischer Risiken ebenfalls ihre Inhaltsmoderationspraktiken zu überprüfen, insbesondere, ob die Verfahren der VLOP zur Moderation von Inhalten sowie die entsprechenden technischen Instrumente und zugewiesenen Ressourcen angemessen sind.⁷¹⁶ VLOP Anbieter:innen setzen zur Erkennung von rechtswidrigen und schädlichen Inhalten für die Inhaltsmoderation idR neben automatisierten Moderationsalgorithmen wie z.B. Machine-Learning-Tools und Filter, nicht automatisierter Inhaltsmoderation und professionelle Inhaltsmoderator:innen ein. Zudem müssen gem Art 16 DSA Nutzer:innen potenziell rechtswidrige Inhalte auf der VLOP der VLOP melden können. Auch können vertrauenswürdige Hinweisgeber:innen rechtswidrige Inhalte der VLOP melden, die von der VLOP vorrangig zu bearbeiten sind.⁷¹⁷ Zur Inhaltsmoderation gehören beispielsweise Maßnahmen in Bezug auf die Entfernung oder das Sperren rechtswidriger oder schädlicher Inhalte oder auch in Bezug auf die erschwerte Möglichkeit der Nutzer:innen, solche

⁷¹² ErwG 5 DSA, Art 34 Abs 2 lit a DSA, ErwG 68 DSA, ErwG 88 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 69.

⁷¹³ *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 2, 14 ff.

⁷¹⁴ Vgl *European Commission*, Commission opens formal proceedings against TikTok on election risks under the Digital Services Act, vom 17.12.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_6487 (abgerufen am 27.04.2026).

⁷¹⁵ ErwG 88 DSA.

⁷¹⁶ Art 34 Abs 2 lit b DSA, Art 3 lit t DSA, ErwG 84 DSA.

⁷¹⁷ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 139 ff, Art 16 DSA, Art 22 DSA.

Informationen bereitzustellen z.B. durch eine Sperrung oder zeitlich begrenzte Schließung von Nutzer:innenkonten.⁷¹⁸

6.2.4.3 AGB und ihre Durchsetzung

VLOP-Anbieter:innen haben bei der Risikobewertung auch zu überprüfen und zu berücksichtigen, inwiefern ihre AGB zur Verstärkung von systemischen Risiken beitragen können, etwa inwiefern diese dazu beitragen, dass die Meinungsvielfalt gelöscht oder bestimmte Meinungen benachteiligt werden.⁷¹⁹

6.2.4.4 Werbesysteme

VLOPs haben bei der Risikobewertung auch ihre Werbesysteme, v.a. hinsichtlich personalisierter Werbung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob diese systemische Risiken, etwa durch Manipulation, Desinformation oder Profiling, verstärken.⁷²⁰

6.2.4.5 Die datenbezogene Praxis der VLOP

Datenbezogene (Werbe-)Praktiken von VLOPs können systemische Risiken, weshalb VLOPs ihre Empfehlungs- und Werbesysteme eingehend auf ihre Datenerhebungspraktiken und Nutzungspraktiken zu prüfen haben.⁷²¹

6.2.5 Verhältnismäßigkeit bei der Risikobewertung

VLOPs haben im Rahmen der Risikobewertung von systemischen Risiken eine Verhältnismäßigkeitsprüfung⁷²² vorzunehmen und dabei Eingriffe in die Grundrechte der Nutzer:innen, der Personen deren Inhalte ein Risiko darstellen können und den aus der unternehmerischen Freiheit des Diensteanbieters resultierenden Rechten gegenüberzustellen. Die Risikobewertung hat „*verhältnismäßig zu den systemischen Risiken unter Berücksichtigung ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit*“⁷²³ zu erfolgen. Praktisch besonders relevant ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Vermeidung von sowohl übermäßiger

⁷¹⁸ Art 3 lit t DSA, ErwG 84 DSA, Art 16 DSA.

⁷¹⁹ ErwG 84 DSA, Art 34 Abs 2 lit c DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 144 ff.

⁷²⁰ ErwG 68-71 DSA, ErwG 55 DSA, ErwG 83 – 84 DSA, ErwG 95 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 148 ff.

⁷²¹ ErwG 84 DSA; 69–71 DSA, *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 150 f.

⁷²² *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 4.

⁷²³ Art 34 Abs 1 UAbs 2 DSA.

Inhaltsentfernung („overblocking“/„over-removal“) als auch bei unzureichender Maßnahmenergreifung („underblocking“/„under-removal“).⁷²⁴

6.2.6 Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art 34 DSA

Intern haben die Compliance-Beauftragten (Art 41 Abs 3 DSA) der nach Art 41 DSA einzurichtende Compliance-Abteilung der VLOP die Einhaltung der Pflichten nach Art 34 DSA zu überwachen. Gem Art 41 Abs 3 lit b DSA sind Compliance-Beauftragte zur Ermittlung und ordnungsgemäßen Meldung aller systemischen Risiken sowie zur Ergreifung angemessener, verhältnismäßiger und wirksamer Risikominderungsmaßnahmen iSd Art 35 DSA verpflichtet.⁷²⁵

Extern werden die Pflichten durch die EU-Kommission als zuständige Aufsichtsbehörde überwacht.⁷²⁶ Davor unterliegt die VLOP gem Art 37 DSA einmal jährlich⁷²⁷ einer externen unabhängigen Prüfung der Erfüllung ihrer Pflichten nach Art 34 und Art 35 DSA. Für jede Prüfung ist ein ausführlicher Prüfungsbericht anzufertigen,⁷²⁸ der Stellungnahme dazu nimmt, ob die geprüfte VLOP den Pflichten nach Art 34 und Art 35 (und Verpflichtungszusagen) nachgekommen ist oder nicht, und zwar entweder „positiv“, „positiv mit Anmerkung“ oder „negativ“.⁷²⁹

Ist die Stellungnahme des Prüfungsberichts „negativ“, hat der Prüfungsbericht *„operative Empfehlungen für besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungszusagen“*⁷³⁰ inkl. dem empfohlenen Zeitrahmen zur Erfüllung dieser Pflichten zu enthalten. Eine von einem negativen Prüfungsbericht betroffene VLOP hat den an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung zu tragen. Innerhalb eines Monats nach Vorlage der Prüfungsberichts muss der VLOP-Anbieter in einem Bericht darlegen, welche der empfohlenen Maßnahmen sie umgesetzt hat. Hat die VLOP die Empfehlung einer Maßnahme nicht umgesetzt, ist von der VLOP zu begründen, warum nicht und die stattdessen ergriffenen alternativen Maßnahmen anzuführen.⁷³¹

⁷²⁴ Art 34 Abs 1 2Uabs DSA iVm Art 35 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 13.

⁷²⁵ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 10.

⁷²⁶ Art 56 Abs 2 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 10.

⁷²⁷ Art 37 Abs 1 DSA.

⁷²⁸ Art 37 Abs 4 lit a – h DSA.

⁷²⁹ Art 37 Abs 4 lit g DSA.

⁷³⁰ Art 37 Abs 5 DSA.

⁷³¹ Art 37 Abs 6 DSA.

Die Kommission ist für die Überwachung und Durchsetzung der bestehenden Pflichten (Art 35 DSA) der VLOPs zuständig.⁷³²

6.3 Art 35 DSA Ergreifung von Risikominderungsmaßnahmen

VLOP-Anbieter:innen sind gem Art 35 DSA verpflichtet für die nach Art 34 DSA ermittelten systemischen Risiken *angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen* zu ergreifen. Besonders hat die VLOP dabei die Auswirkungen, die die geplanten Risikominderungsmaßnahmen auf die Grundrechte haben könnten, zu berücksichtigen.⁷³³ Die von der VLOP ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen sollen dazu führen, dass die systemischen Risiken, die von schädlichen Inhalten auf VLOPs von VLOPs ausgehen, so abgeschwächt werden, dass diese aus Sicht des Gesetzgebers „akzeptabel“ sind. Art 35 DSA verfolgt also den Zweck der Risikominimierung, nicht der Risikoverhinderung.⁷³⁴

Die Risikominderungsmaßnahmen verfolgen vorrangig den Zweck der präventiven Risikominderung systemischer Risiken durch angemessene Gegenmaßnahmen. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen auf die von der VLOP selbst zu ermittelten systemischen Risiken der VLOP *zugeschnitten* sein. Die Risikominderungsmaßnahmen sind laufend von der internen Compliance Abteilung zu prüfen. Anschließend werden die Risikominderungsmaßnahmen jährlich extern durch unabhängige Prüfer:innen überprüft. Für die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen der VLOP können vom zuständigen Koordinator für digitale Dienste Forscher:innen hinzugezogen werden.⁷³⁵

Art 35 Abs 1 lit a – k DSA verankert eine demonstrative Auflistung eines Maßnahmenkatalogs an geeigneten Risikominderungsmaßnahmen, wenn diese angemessen, verhältnismäßig und wirksam⁷³⁶ sind. Die Maßnahmen können sich nicht den in Art 34 DSA genannten systemischen Risikoarten unterordnen, sondern sind je nach Einzelfallbetrachtung eine geeignete Maßnahme iSd Art 35 DSA darstellen.⁷³⁷

⁷³² Art 56 Abs 2 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 12.

⁷³³ Art 34 DSA iVm Art 35 Abs 1 DSA.

⁷³⁴ *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 35, RZ 2.

⁷³⁵ Art 37 DSA, ErwG 40 Abs 4 DSA, ErwG 40 Abs 8 DSA, Art 41 DSA, *Braun Binder/Dauag* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 35, RZ 1 ff.

⁷³⁶ ErwG 90 DSA; *Braun Binder/Dauag* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 35, RZ 3 ff.

⁷³⁷ *Braun Binder/Dauag* in Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz, 1. Aufl. 2025, DSA Art 35, RZ 10.

Gem Art 35 Abs 2 DSA veröffentlicht das Europäische Gremium für digitale Dienste⁷³⁸ in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission einmal jährlich einen umfassenden Bericht, der die auffälligsten wiederkehrenden systematischen Risiken, die von VLOP-Anbieter:innen ausgehen, ermittelt und bewertet und bewährte Verfahren für Anbieter:innen von VLOPs, die zur Minderung der ermittelten systemischen Risiken eingesetzt werden können, vorstellt.⁷³⁹ Gem Art 35 Abs 3 DSA kann die Kommission in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste Leitlinien für die Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen nach Art 35 DSA herausgeben und *Risikominderungsmaßnahmen empfehlen*.⁷⁴⁰

Risikominderungsmaßnahmen für systemische Risiken können gem Art 35 Abs 1 lit a – k DSA von einer VLOP ergriffen werden betreffend⁷⁴¹:

- a) Gestaltung, Merkmale oder Funktionsweise ihrer Dienste, einschließlich ihrer Online-Schnittstellen
- b) AGB
- c) Moderation von Inhalten
- d) Algorithmischen Systemen, einschließlich ihrer Empfehlungssysteme
- e) Werbesysteme
- f) Stärkung der internen Prozesse und der Ressourcen bezüglich der Erkennung und Beaufsichtigung systemischer Risiken
- g) Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen und der Umsetzung der Entscheidungen von außergerichtlichen Streitbeteiligungsstellen gem Art 21 DSA
- h) Zusammenarbeit mit anderen VLOPs und Ausarbeitung von Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen
- i) Sensibilisierungsmaßnahmen zu systemischen Risiken für Nutzer:innen
- j) *Gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes* wie beispielsweise Werkzeuge die es minderjährigen Nutzer:innen erleichtern Missbrauch zu melden und Unterstützung zu erhalten
- k) Kennzeichnung und leichte Erkennbarkeit von Deep-Fakes

⁷³⁸ Art 61 DSA.

⁷³⁹ Art 35 Abs 1 lit a und lit b DSA.

⁷⁴⁰ Art 35 Abs 3 DSA.

⁷⁴¹ Art 35 Abs 1 lit a – k DSA; Art 45 Abs 1-2 DSA, Art 48 DSA.

Geeignete Risikomaßnahmen, für die demonstrativ in Art 35 Abs 1 lit a – k DSA genannten Maßnahmen, können zum Beispiel die Erprobung⁷⁴² und Anpassungen⁷⁴³ von systemischen Risiken sein, die von der VLOP im Risikobericht als systemisches Risiko ermittelt wurden; die Ergreifung von Sensibilisierungsmaßnahmen; eine verstärkte Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen oder auch die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen von systemischen Risiken betroffenen VLOPs; und die gemeinsame Ausarbeitung von Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen.⁷⁴⁴

Das kann beispielsweise die Anpassung der Gestaltung, der Merkmale oder der Funktionsweise und Online-Schnittstellen der VLOP sein.⁷⁴⁵ Oder Anpassungsmaßnahmen betreffend der AGB, die Anpassung der Verfahren zur Moderation von Inhalten, die Erprobung und Anpassung von algorithmischen Systemen einschließlich von Empfehlungssystemen, Anpassung ihrer Werbesysteme, die Verstärkung von Ressourcen zur Beaufsichtigung ihrer internen Prozesse und zur Erkennung systemischer Risiken, Anpassungen zur verstärkten oder verbesserten Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen, die Beteiligung an Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen, Sensibilisierungsmaßnahmen betreffend einer besseren Informiertheit der Nutzer:innen, gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes und Zurverfügungstellung von Werkzeugen, die es Minderjährigen ermöglichen sollen Missbrauch zu melden bzw. Unterstützung zu erhalten.⁷⁴⁶

Für die nach Art 34 DSA ermittelten systemischen Risiken hat der jeweilige VLOP-Anbieter:in gem Art 35 DSA Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen, die auf die konkreten Risiken zugeschnitten sind.⁷⁴⁷

6.4 Sonstiges/Verhältnis von Art 34 DSA und Art 35 DSA zu anderen Normen im DSA

Das Europäische Gremium für digitale Dienste⁷⁴⁸ veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Kommission einmal jährlich einen umfassenden Bericht, der u.a. die Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von VLOP-Anbieter:innen

⁷⁴² Art 35 Abs 1 lit d DSA.

⁷⁴³ Vgl Art 35 Abs 1 lit a, lit b, lit c, lit d, lit e, lit g, lit h DSA.

⁷⁴⁴ Art 34 DS iVm Art 35 Abs 1 lit a – k DSA.

⁷⁴⁵ Art 35 Abs 1 lit a DSA.

⁷⁴⁶ Aer 35 Abs 1 lit a – k DSA; Art 45 Abs 1-2 DSA.

⁷⁴⁷ *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 9.

⁷⁴⁸ Art 61 DSA.

gemeldet oder über andere Informationsquellen und bereitgestellten Informationen ermittelt wurden.⁷⁴⁹

Die von VLOPs durchgeführten Risikoberichte und Risikominderungsmaßnahmen sind Teilgegenstand⁷⁵⁰ von den jährlich durchgeführten *unabhängigen Prüfungen* iSd Art 37 Abs 1 DSA.

Forscher:innen ist zu Zwecken der Durchführung von Forschungsarbeiten, zur Aufdeckung und Ermittlung der systemischen Risiken der Zugang zu den Daten auf der Risikoberichte sowie zur Beurteilung, ob VLOPs angemessene, wirksame Risikomaßnahmen, für die in den Risikoberichten ermittelten, systemischen Risiken ergriffen haben.⁷⁵¹

Gem Art 42 Abs 4 DSA haben VLOPs spätestens 3 Monate nach Eingang des Prüfberichts des unabhängigen Prüfers sowie des Berichts über die Risikobewertung und die getroffenen Risikominderungsmaßen der Kommission und dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort zu übermitteln. Zudem hat die VLOP ein „Transparenzbericht“ mit den Ergebnissen der Risikobewertung zu veröffentlichen.⁷⁵²

Die Kommission kann vor der Einleitung eines Verfahrens Untersuchungen zur Einhaltung der Pflichten des DSA von VLOPs einleiten. So kann die Kommission auch untersuchen, ob VLOPs den Risikoberichtspflichten und Risikomaßnahmenpflichten nach Art 34, 35 DSA nachgekommen sind.⁷⁵³

Bei Auftreten erheblicher systemischer Risiken bei einer VLOP oder mehrerer VLOPs kann die Kommission VLOPs dazu auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen. Im Verhaltenskodex können zur Ergreifung von Risikomaßnahmen spezifischere Verpflichtungen festgelegt werden.⁷⁵⁴

Weiters stehen systemische Risiken im Zusammenhang mit dem in Art 36 DSA normierten Krisenreaktionsmechanismus. Allerdings führt nicht jedes bestehende systemische Risiko zwingend zur Auslösung einer Krise, da ein systemisches Risiko die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos beschreibt, während im Krisenfall die Bedrohung bereits eingetreten ist.

⁷⁴⁹ Art 35 Abs 2 lit a DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 120.

⁷⁵⁰ Art 37 Abs 1 lit a DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 4.

⁷⁵¹ Art 40 Abs 4 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 4.

⁷⁵² Art 42 Abs 4 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 4, 30.

⁷⁵³ Art 65 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 4.

⁷⁵⁴ Art 45 Abs 2 DSA; *Kaesling* in Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art 34 RZ 9.

Die Aufgabe zur Analyse systemischer Risiken obliegt zudem vorrangig⁷⁵⁵ der VLOP-Anbieter:innen. Krisenfälle werden von der Kommission festgestellt.⁷⁵⁶

6.5 Exkurs: Anpassungen in Krisenzeiten

Auf Empfehlung des Europäischen Gremium für digitale Dienste⁷⁵⁷ kann die Kommission von VLOP-Anbieter:innen verlangen, bei Vorliegen einer Krise dringend eine Krisenreaktion einzuleiten. Krisen können eintreten, wenn beispielsweise außergewöhnliche Umstände eintreten, die beispielsweise zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit führen. Dringend einzuleitende Krisenreaktionen können beispielsweise die Anpassung der Verfahren zur Moderation von Inhalten sowie die Aufstockung der Ressourcen für die Inhaltsmoderation, die Anpassung der AGB oder der einschlägigen algorithmischen Systeme und der Werbesysteme sowie Online-Schnittstellen sein. Der Krisenreaktionsmechanismus ist nur zu nutzen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und die der VLOP vorgeschriebenen Krisenreaktionsmaßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn sie wirksam und verhältnismäßig sind und die Interessen aller beteiligten Parteien berücksichtigen.⁷⁵⁸

⁷⁵⁵ Vgl Art 34 Abs 1 iVm Art 37 Abs 2 DSA.

⁷⁵⁶ Art 34 DSA; Art 36 DSA; *Beyerbach* in Müller-Terpitz/Köhler, 1. Aufl. 2024, DSA Art 34 RZ 5.

⁷⁵⁷ Art 61 DSA.

⁷⁵⁸ ErwG 91 DSA.

Conclusio

Der Digital Services Act verfolgt das Ziel, ein „...sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld“⁷⁵⁹ zu gewährleisten. Dazu zählt der Schutz von Minderjährigen⁷⁶⁰ und der Schutz vor systemischen Risiken, die u.a., Auswirkungen auf minderjährige Personen sowie die öffentliche Gesundheit haben können.⁷⁶¹

Der Schutz von Minderjährigen ist ein deklariertes wichtiges politisches Ziel der Union.⁷⁶² Schutznormen zum Schutz von Minderjährigen sind im DSA mehrfach verankert.⁷⁶³ Die zentrale Schutznorm zur Sicherstellung eines sicheren Online-Umfelds für minderjährige Nutzer:innen im DSA ist in Art 28 Abs 1 DSA verankert. Die Europäische Kommission hat im Juli 2025 Leitlinien erlassen, die geeignete Maßnahmen nennen, die Online-Plattformen ergreifen können, um den nach Art 28 Abs 1 DSA geforderten Schutz von Minderjährigen im Online-Umfeld zu gewährleisten.⁷⁶⁴ Für VLOPs kommen alle Schutznormen, die den Schutz von Minderjährigen zum Inhalt haben, zur Anwendung.⁷⁶⁵

Von VLOP-Anbieter:innen können aufgrund ihrer Reichweite, der Gestaltung ihrer Dienste und ihres gesellschaftlichen Einflusses systemische Risiken ausgehen.⁷⁶⁶ Zur Gewährleistung der in Art 1 Abs 1 DSA formulierten Ziele sind VLOPs daher zur Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten verpflichtet.⁷⁶⁷ Als besondere Sorgfaltspflicht normiert der DSA mitunter für VLOPs die Durchführung einer Risikobewertung (Art 34 DSA) und die darauf basierende Pflicht zur Ergreifung von Risikominderungsmaßnahmen (Art 35 DSA).⁷⁶⁸ VLOPs haben bei der Risikobewertung auch die Risiken zu berücksichtigen, die von ihren Diensten selbst ausgehen können, wie z.B. das Risiko der Verstärkung schädlicher oder rechtswidriger Inhalte durch die unternehmenseigenen algorithmischen Systeme (z.B. Empfehlungssysteme). Die Verbreitung von schädlichen und rechtswidrigen Inhalten kann durch den Dienst zudem verstärkt werden, wenn das Melde- und Abhilfeverfahren oder die Inhaltsmoderation nicht so

⁷⁵⁹ Art 1 Abs 1 DSA.

⁷⁶⁰ Art 14 Abs 3 DSA; Art 28 DSA; Art 34 Abs 1 lit b und d DSA, Art 35 Abs 1 lit j DSA.

⁷⁶¹ Art 34 Abs 1 lit b und d DSA.

⁷⁶² ErwG 71 DSA.

⁷⁶³ Art 14 Abs 3 DSA; Art 28 DSA; Art 34 Abs 1 lit b und d DSA, Art 35 Abs 1 lit j DSA.

⁷⁶⁴ Europäische Kommission, Leitlinien zu Art 28 Abs 1 DSA (2025).

⁷⁶⁵ Art 2 Abs 1 DSA; Art 3 lit g DSA iVm Art 3 lit i DSA iVm Art 33 DSA; Art 14 Abs 3 DSA; Art 28 DSA; Art 34 Abs 1 lit b und d DSA, Art 35 Abs 1 lit j DSA.

⁷⁶⁶ ErwG 79 ff DSA; Art 34 ff DSA.

⁷⁶⁷ Art 34 ff DSA.

⁷⁶⁸ Art 34 DSA iVm Art 35 DSA.

gestaltet sind, dass sie eine geeignete Risikominderungsmaßnahme darstellen, um den Schutz vor systemischen Risiken, die von dem Dienst ausgehen können, zu gewährleisten.⁷⁶⁹

TikTok ist eine VLOP gem Art 33 DSA⁷⁷⁰ die ihre Dienste in der Europäischen Union an Personen⁷⁷¹ ab 13 Jahren ausrichtet.⁷⁷² TikTok unterliegt somit den im DSA verankerten Sorgfaltspflichten⁷⁷³ zum Schutz von Minderjährigen.⁷⁷⁴

Als VLOP hat TikTok zudem einen Risikobericht zu erstellen, der die systemischen Risiken berücksichtigt, die von TikTok ausgehen und Auswirkungen auf den Schutz von Minderjährigen darstellen könnten. Basierend auf den Ergebnissen des Risikoberichts hat TikTok geeignete Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.⁷⁷⁵

Beim Öffnen der TikTok- App sowie der Website von TikTok öffnet sich automatisch die FYP.⁷⁷⁶ Die FYP zeigt Nutzer:innen im Auto-Play-Modus über ein unternehmenseigenes, algorithmusgesteuertes Empfehlungssystem Videos an, die ihnen laut TikTok gefallen könnten. Laut TikTok soll die FYP zur personalisierten Erfahrung auf TikTok beitragen.⁷⁷⁷

Auf der FYP von minderjährigen Nutzer:innen sollen Berichten zufolge, auch nach Inkrafttreten des DSA, schädliche und potenziell rechtswidrige Inhalte angezeigt werden. Die angezeigten Inhalte werden auf der FYP dabei vom Empfehlungssystem von TikTok vorgeschlagen.⁷⁷⁸

TikTok hat einige Maßnahmen umgesetzt, die zum Schutz von Minderjährigen iSd Art 28 Abs 1 DSA beitragen können. So hat TikTok beispielsweise für bestimmte Altersgruppen besondere Standardeinstellungen eingeführt, die zu einer erhöhten Privatsphäre, Sicherheit und zum Schutz von Minderjährigen beitragen sollen. Allerdings besteht für diese besonderen

⁷⁶⁹ Art 16 ff DSA, Art 33 ff DSA.

⁷⁷⁰ Art 33 DSA; C(2023) 2720 final.

⁷⁷¹ Art 2 Abs 1 DSA.

⁷⁷² *TikTok*, Nutzungsbedingungen von TikTok (Zuletzt aktualisiert: August 2025), 4.3 Mindestalter, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁷³ Art 1 Abs 2 lit b DSA.

⁷⁷⁴ Art 14 Abs 3 DSA; Art 28 DSA; Art 34 Abs 1 lit b und d DSA, Art 35 Abs 1 lit j DSA.

⁷⁷⁵ Art 28 Abs 1 DSA, Art 34 Abs 1 lit j DSA, Art 35 DSA.

⁷⁷⁶ Vgl *TikTok*, <https://www.tiktok.com/de-DE/> (abgerufen am 27.04.2026); *TikTok*, Nutzungsbedingungen von TikTok <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁷⁷ *TikTok*, Nutzungsbedingungen von TikTok, 4.1 Unsere Plattform und unser Geschäftsmodell, Zuletzt aktualisiert: August 2025, <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁷⁸ Siehe Kapitel „Einleitung“.

Standardeinstellungen in den meisten Fällen eine „Opt-Out“ Option, die dazu führen könnte, dass der angestrebte Schutz nicht gewährleistet wird.⁷⁷⁹

Bezüglich der Gefahr der Empfehlung von schädlichen und potenziell rechtswidrigen Inhalten auf der FYP von registrierten minderjährigen Nutzer:innen durch TikTok's Empfehlungssystem lässt sich keine ausreichende und geeignete Ergreifung von Maßnahmen von Seiten TikTok feststellen, die den Schutz vor solchen Inhalten aktuell effektiv gewährleisten würden. TikTok's FYP⁷⁸⁰ ist derzeit so ausgestaltet, dass minderjährige Personen über keine „Opt-Out“ Option verfügen, um schädlichen und rechtswidrigen Inhalten auf der FYP zu entgehen. Die FYP schlägt via Auto-Play Videos vor, die den Nutzer:innen „gefallen“ könnte und zeigt diese Videos über ein Endlos-Feed an, was zur Folge hat, dass immer neue, womöglich ungeprüfte, potenziell schädliche Inhalte nachkommen. Ob Inhalte, die minderjährigen Nutzer:innen auf der FYP empfohlen werden vorab vom Inhaltsmoderationsteam auf ihre potenzielle Schädlichkeit oder Rechtswidrigkeit geprüft werden, war nicht in Erfahrung zu bringen. Es wird an dieser Stelle allerdings auf Art 7 und Art 8 DSA verwiesen. Auch wenn Anbieter:innen von Online-Plattformen, die auf dem Dienst gespeicherten Inhalte nicht aktiv überprüfen müssen, kann das Anzeigen von schädlichen und rechtswidrigen Inhalten auf der FYP durch TikTok's Empfehlungssystem zu physischen und psychischen Auswirkungen auf die Gesundheit von Minderjährigen haben.⁷⁸¹ Dies könnte in weiterer Folge einen Verstoß gegen Art 28 Abs 1 DSA oder Art 34 und Art 35 DSA darstellen.

TikTok kann die Einhaltung von Art 28 Abs 1 DSA sowie Art 34 und Art 35 DSA sicherstellen, indem es geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergreift⁷⁸² und systemische Risiken, die Auswirkungen auf minderjährige Personen haben könnten, in der Risikobewertung sorgfältig ermittelt, analysiert und im Risikobericht bewertet und angemessene und darauf basierend verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen ergreift.⁷⁸³

Trotz anhaltender Warnungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber:innen sowie vorliegenden Berichten betroffener minderjähriger Nutzer:innen, Forschenden und kinderrechtsvertretender

⁷⁷⁹ *TikTok*, TikTok Support, Einstellungen zu Privatsphäre und Sicherheit für Teenager*innen, Datenschutzeinstellungen deines TikTok-Kontos verwalten, o.D., https://www.tiktok.com/support/faq_detail?id=7611839632052853259&category=web_account (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁸⁰ *TikTok*, <https://www.tiktok.com/de-DE/> (abgerufen am 27.04.2026)

⁷⁸¹ *Amnesty International*, *Dragged Into The Rabbit Hole* (2023), 6 ff.

⁷⁸² Art 28 Abs 1 DSA.

⁷⁸³ Art 34 DSA iVm Art 35 DSA.

Organisationen über das fortbestehende Aufkommen schädlicher und potenziell rechtswidriger Inhalte auf der FYP von Minderjährigen, entsteht der Eindruck, dass das Unternehmen die daraus resultierenden systemischen Risiken bislang nicht ausreichend sorgfältig ermittelt und analysiert hat. Ebenso scheint TikTok nicht alle geeigneten sowie verhältnismäßig und zumutbaren Maßnahmen ergriffen zu haben, um den Schutz Minderjähriger sicherzustellen und die Entstehung solcher Risiken wirksam zu verhindern.⁷⁸⁴

Auffällig dabei ist, dass die Online-Plattform „Douyin“,⁷⁸⁵ das chinesische Pendant zu TikTok, Berichten zufolge zahlreiche Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger bereits umgesetzt hat, wie sie auch in den Leitlinien der Kommission zu Art 28 Abs 1 DSA vorgeschlagen werden.⁷⁸⁶ Die Umsetzung solcher kindgerechten Maßnahmen scheint für TikTok in der Europäischen Union hingegen weiterhin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden zu sein.⁷⁸⁷

Neben dem Fehlen einer „Opt-Out“ Option für das Empfehlungssystem von TikTok, um Vorschläge schädlicher und rechtswidriger Inhalte zu vermeiden, scheint auch die derzeitige Ausgestaltung des Melde- und Abhilfesystem sowie der Inhaltsmoderation nicht geeignet zu sein, um schädliche und potenziell rechtswidrige Inhalte auf der FYP zu minimieren. Zwar besteht auf TikTok grundsätzlich die Möglichkeit Inhalte zu melden, jedoch wird von Nutzer:innen verlangt, die konkrete Rechtsverletzung, die ein gemeldeter Inhalt darstellt, zu benennen. Dies dürfte für minderjährige meldende Personen eine erhebliche Hürde darstellen, da es ihnen wohl schwerfallen dürfte, zu artikulieren, warum ein Inhalt rechtswidrig ist, auch wenn ihnen bewusst ist, dass dieser „nicht in Ordnung“ sein dürfte. Zusätzlich warnt TikTok meldende Personen davor, dass das vermehrte Melden von rechtswidrigen Inhalten, die tatsächlich keinen rechtswidrigen Inhalt darstellen, zu einer Sperrung des Kontos führen kann und für minderjährige Personen wohl zusätzlich abschreckend wirken dürfte. Sowohl die geforderte Ausführung der „Rechtswidrigkeit“ eines gemeldeten Inhalts als auch die

⁷⁸⁴ Strasser/Krickl (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025); Molly Rose Foundation, Children's exposure to suicide, self-harm, depression and eating disorder content on social media, Research briefing (2025), 1 ff; Amnesty International, Dragged into the Rabbit Hole, (2025), 5 ff; Amnesty International, Driven Into The Darkness, (2023), 2 ff; Arbeiterkammer Österreich, SOCIAL MEDIA ZWISCHEN KLICKSUCHT UND KONTROLLVERLUST! (2026); Der Standard, Zwei Kinder in Kärnten bei „Superman Challenge“ schwer verletzt, vom 10.12.2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000248627/zwei-kinder-in-kaernten-bei-superman-challenge-schwer-verletzt> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁸⁵ Douyin, <https://www.douyin.com/> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁸⁶ N. Schumann in Euronews, Fact check: Is China using TikTok to 'dumb down' European children?, vom 26. November 2025, abrufbar unter <https://www.euronews.com/my-europe/2025/11/27/fact-check-is-china-using-tiktok-to-dumb-down-european-children> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁸⁷ Siehe Kapitel „Einleitung“ und Kapitel 5.

Warnungen einer möglichen Kontosperre tragen vermutlich nicht dazu bei, schädliche und rechtswidrige Inhalte auf der FYP zu minimieren.⁷⁸⁸

Hinzu kommt, dass aktuell auf TikTok offenbar keine Möglichkeit gegeben wird, um neben potenziell rechtswidrigen Inhalten auch „schädliche“ Inhalte zu melden.⁷⁸⁹ Die Option zu bieten, schädliche Inhalte zu melden, die auf den ersten Blick als „lawful but awful“ erscheinen, sich aber in Kombination mit einer verstärkten Anzeige ähnlicher solcher Inhalte durch das Empfehlungssystem zu einem systemischen Risiko entwickeln können und in weiterer Folge Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit einer minderjährigen Person haben könnte, erscheint in Zusammenschau mit Art 28 Abs 1 DSA und Art 34 und Art 35 DSA sinnvoll. So könnte beispielsweise die Möglichkeit geschaffen werden, Videos, die traurige Musik enthalten und Botschaften vermitteln, die im weitesten Sinn Suizid verherrlichen, zu melden. Dazu zählen beispielsweise Inhalte wie *„I’m sure most people would say the world would be a better place without me“*⁷⁹⁰ und *„If one day I die... don’t cry... I’m no longer miserable and hurt no more.“*⁷⁹¹

Zur wirksamen Prävention der Verbreitung solcher Inhalte könnten insbesondere Anpassungen der FYP und des damit verbundenen Empfehlungssystems erfolgsversprechend sein. Denkbar wären beispielsweise Voreinstellungen, die minderjährigen Nutzer:innen keine Inhalte von nicht gefolgten Konten anzeigen oder eine FYP, die ausschließlich Inhalte empfiehlt, die zuvor einer Prüfung auf Schädlichkeit und Rechtswidrigkeit unterzogen wurden. Zur Verringerung schädlicher und rechtswidriger Inhalte auf der FYP können leicht zu bedienende Meldeverfahren ohne zusätzliche Hürden, die konsequente Entfernung oder Sperrung gemeldeter schädlicher und rechtswidriger Inhalte sowie die Stärkung der Inhaltsmoderation geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen darstellen, die von TikTok ergriffen werden könnten.

TikTok sollte in diesem Zusammenhang nochmals verstärkt sein Empfehlungssystem sowie sein Melde- und Abhilfeverfahren und die Inhaltsmoderation darauf überprüfen, ob bereits alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, die sicherstellen, dass schädliche und rechtswidrige Inhalte nicht von der Plattform selbst verstärkt werden. Besonders sollte geprüft werden, ob die

⁷⁸⁸ TikTok, Inhaltsmoderation: Illegale Inhalte melden, <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁸⁹ TikTok, Inhaltsmoderation: Illegale Inhalte melden, <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁹⁰ Amnesty International, Driven Into The Darkness, (2023), 53.

⁷⁹¹ Amnesty International, Driven Into The Darkness, (2023), 55.

Entlassungen der Inhaltsmoderator:innen in den Niederlanden⁷⁹² und Deutschland⁷⁹³ die Gefahr verstärkt haben, dass schädliche und rechtswidrige Inhalte auf der FYP verstärkt werden und zu einer potenziellen Verletzung von Art 28 Abs 1 DSA und Art 34 und Art 35 DSA führen könnte.

Berichte vertrauenswürdiger Hinweisgeber:innen legen nahe,⁷⁹⁴ dass die derzeitige Praxis der Inhaltsmoderation und des Melde- und Abhilfeverfahrens von TikTok sowohl gegen die Vorgaben des DSA als auch gegen die eigenen Nutzungsbedingungen von TikTok verstoßen könnten. Zahlreiche gemeldete schädliche und potenziell rechtswidrige Inhalte würden nach der Meldung durch TikTok's Inhaltsmoderation als „kein Verstoß“ eingestuft werden und verblieben auf der Plattform, während andere Meldungen teilweise über lange Zeiträume hinweg als Ganzes unbearbeitet bleiben. Dies könnte die Gefahr erhöhen, dass schädliche und rechtswidrige Inhalte minderjährigen Nutzer:innen zugänglich sind und zugleich das Risiko steigern, dass solche Inhalte weiterhin verbreitet werden und womöglich sogar durch das Empfehlungssystem von TikTok auf der FYP minderjähriger Nutzer:innen angezeigt werden.

Das fortgesetzte Anzeigen von schädlichen und rechtswidrigen Inhalten auf der FYP minderjähriger Nutzerinnen könnte, sofern TikTok nicht alle Risiken sorgfältig prüft und geeigneten und verhältnismäßige Maßnahmen ergreift, einen Verstoß gegen Art 28 Abs 1 DSA darstellen. Darüber hinaus kann die algorithmische Verstärkung solcher Inhalte durch das Empfehlungssystem von TikTok auf der FYP von minderjährigen Personen, insbesondere durch die Bildung sogenannter „Rabbit Holes“, ein systemisches Risiko darstellen und bei nicht adäquater Durchführung der geforderten Risikoanalyse und der darauf basierend zu ergreifenden Maßnahmen, eine Verletzung der Sorgfaltspflichten von TikTok nach Art 34 und Art 35 DSA darstellen.

⁷⁹² K. Van Sparrentak, Lay-off of TikTok's entire content moderation team in the Netherlands and the DSA, Parliamentary question, E-002454/2024, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2024-002454_EN.html (abgerufen am 27.04.2026).

⁷⁹³ A. Faßmann in TAGESSPIEGEL, Arbeitskampf bei TikTok beendet, Content-Moderatoren verlieren ihre Jobs, vom 07. November 2025, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wirtschaft/arbeitskampf-bei-tiktok-beendet-content-moderatoren-erhalten-abfindungen-14780273.html>, abgerufen am 24. April 2026.

⁷⁹⁴ Strasser/Krickl (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025), 1 ff; Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Melde- und Beschwerdeverfahren bei Online-Plattformen (2026), 5 ff.

Ausblick und denkbare weitere Forschungsgebiete:

Anlehnend an die Recherche eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers,⁷⁹⁵ der darüber berichtet hat, dass ein Großteil von schädlichen Inhalten, die besonders für Minderjährige schädigend sein könnten, von TikTok nach der Meldung im Abhilfe- und Meldeverfahren als “kein Verstoß” eingestuft wurden und deswegen auf der VLOP weiterhin abrufbar sind, stellen sich mehrere Fragen, für die noch ein weiterer Forschungsbedarf bestehen könnte:

- Stellen Inhaltsmoderationsentscheidungen von TikTok zu schädlichen Inhalten, die von vertrauenswürdigen Hinweisgeber:innen oder Nutzer:innen gemeldet wurden und von der VLOP als “kein Verstoß” gewertet wurden und in weiterer Folge auf dem Dienst angezeigt werden, einen Verstoß gegen Art 28 Abs 1 DSA und andere Normen des DSA dar?
- Führt eine solche Inhaltsmoderationsentscheidung zur Kenntnisnahme des gemeldeten Inhalts durch die Plattform und zum Verlust des Haftungsprivilegs nach Art 6 DSA?
- Wie ist mit einem nach dem Art 16 DSA gemeldeten schädlichen Inhalt, der von TikTok nach als “kein Verstoß” eingestuft wird und daher weiter auf seinem Dienst bleibt und vom unternehmenseigenen Empfehlungssystem auf der FYP minderjährigen Nutzer:innen angezeigt wird, umzugehen? Stellt dies einen Verstoß gegen Art 28 Abs 1 DSA bzw. Art 35 DSA dar? Führt die Beurteilung des gemeldeten Inhalt von TikTok mit „kein Verstoß“ zur Kenntniserlangung von TikTok und haftet TikTok bei Weiterverbreitung eines schädlichen oder tatsächlich rechtswidrig gemeldeten Inhalts durch sein Empfehlungssystem nach den allgemeinen (nationalen) Haftungsregeln?
- Welche Rechtsfolgen sind denkbar, wenn eine minderjährige Person von TikTok’s Empfehlungssystem einen bereits gemeldeten schädlichen oder rechtswidrigen Inhalt vorgeschlagen wird, der in weiterer Folge psychische oder physische Auswirkungen auf die minderjährige Person hat?

⁷⁹⁵ Strasser/Krickl (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025), 1 ff.

Bibliografie

Literaturverzeichnis

Kommentare

Hofmann/Raue (Hrsg), Digital Services Act¹ (2023).

Heckmann/Paschke (Hrsg), juris PraxisKommentar Internetrecht⁸ (2024).

Müller-Terpitz/Köhler (Hrsg) Digital Services Act: DSA¹ (2024).

Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg), EU-Kommentar⁴ (2019).

Mast/Kettemann/Dreyer/Schulz (Hrsg), Digital Services Act, Digital Markets Act¹ (2025).

Spindler/Schuster/Kaesling (Hrsg), Recht der elektronischen Medien⁵, Kapitel: DSA.

BeckOK IT-Recht (Stand 01.07.2023).

Liesching (Hrsg), Jugendschutzrecht⁶ (Ed. 31.12.2025).

Sammelwerke

Kraul (Hrsg), Das neue Recht der digitalen Dienste – Digital Services Act (DSA)¹ (2023).

Steinrötter (Hrsg), Europäische Plattformregulierung¹ (2023).

Berichte, Studien, Positionspapiere

Amnesty International, Driven Into The Darkness, How TikTok's „For You Feed“ Encourages Self-Harm and Suicidal Ideation (2023), 6 ff.

Amnesty International, Dragged into the Rabbit Hole: New Evidence of TikTok's Risks to Children's Mental Health (2025), 5 ff.

Molly Rose Foundation, Children's exposure to suicide, self-harm, depression and eating disorder content on social media, Research briefing (2025), 1 ff.

Baker/Ging/Andreasen, Recommending Toxicity: The role of algorithmic recommender functions on YouTube Shorts and TikTok in promoting male supremacist influencers (2024), 2 ff.

Negreiro, Combating child sexual abuse online, EPRS PE 738.224 (2026).

De Groot, Hungary's Pride ban, EPRS PE 775.839 (2025).

Madiega, Reform der EU-Haftungsregelung für Online-Vermittler, Eingehende Analyse, EPRS PE 649.404 (2020).

Mildebrath/ Daale, European Parliamentary Research Service, Briefing: TikTok and EU regulation, Legal challenges and cross-jurisdictional insights, EPRS PE 775.837 (2025).

Laaninen/Bol, Youth and social media, EPRS PE 779.235 (2025).

Arbeiterkammer Österreich, SOCIAL MEDIA ZWISCHEN KLICKSUCHT UND KONTROLLVERLUST! (2026).

Wiesböck/Wang/Reitzer/ Bănoiu, ADDICT. Bewertungsansätze für das Risikomanagement suchtfördernder Designs und Praktiken digitaler Plattformen (2026).

Strasser/Krickl (ÖIAT), Falsch- und Desinformation auf Social Media, Meldung problematischer Inhalte auf TikTok & Instagram als Trusted Flagger (2025).

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (Hrsg), Gefährdungsatlas.² Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln (2022).

Statista, Statistik-Report zu TikTok (2025), 6 ff (Artikel-ID: did-70123-1).

TikTok, TikTok DSA Transparency Report (July – December 2025), <https://www.tiktok.com/safety/en/transparency/dsa-transparency> (abgerufen am 27.04.2026).

Guss/Gluskin/DeMaio/Wisk/Kraker, “To reach the new generation... TikTok:” Applying behavioral economics to adolescent and young adult HIV pre-exposure prophylaxis education, Patient Education and Counseling, Volume 140 (2025), 109277, <https://doi.org/10.1016/j.pec.2025.109277>.

Kyei-Gyamfi, The Benefits of Social Media Among Children Aged 8 to 17 in Tema Metropolitan Area in Ghana, SAGE Open (2024), 1 ff, <https://doi.org/10.1177/21582440241278546>.

Szabó, LGBTQ+ TikTok creators, Strategic visibility negotiation in commercial and activist online spaces, JDSR (2025), 62 ff, <https://doi.org/10.33621/jdsr.v7i260259>.

Samaraweera, „I am who I am“: Sri Lankan queer community using TikTok as a space to „come out“, Journal of Gender Studies (2026), <https://doi.org/10.1080/09589236.2025.2611973>.

Center for Countering Digital Hate, Deadly by Design, TikTok pushes harmful content promoting eating disorders and self-harm into users' feeds (2022), 5 ff.

Gay, Algorithmic Affliction: Self-Harm Aesthetics and Suicidal Symbolism on TikTok, Evidence-Based Practice in Child and Adolescent Mental Health (2026), 1 ff, <https://doi.org/10.1080/23794925.2026.2617583>.

Statista, Umfrage unter Jugendlichen zu den negativen Auswirkungen von TikTok in Deutschland im Jahr 2024 (2024), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1538466/umfrage/tiktok-auswirkungen-auf-jugendliche-in-deutschland/> (abgerufen am 27.04.2026).

Manolios/Sundorph/Chaudron/Gomez/Beullenz/Bozzola/Cataldo/Hale/Kent/Montag/Nivins/O'reilly, Rubaek, Schiotz/Thorud/Sterpenich/Vandenbosch, Minors' health and social media: an interdisciplinary scientific perspective (2025).

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Protecting children on social media: Views on age limits, (2026).

University of Leiden/Waag, Ministry of the Interior and Kingdom Relations (Hrsg), code voor kinderrechten „Code for Children's Rights“ (2022).

Coimisiún na Meán, Online Safety Code (2024).

Molnar/Robinson, Towards Digital Safety by Design for Children, OECD Digital Economy Papers, No 363 (2024).

Livingston/Cantwell/Ökzul/Shekhawat/Kidron, The best interest of the child in the digital environment (2024).

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Melde- und Beschwerdeverfahren bei Online-Plattformen (2026).

Fachzeitschriften

Schröder/Hardan, Der Digital Services Act ist da – Was sind die Auswirkungen für kleinere und mittelständische Unternehmen?, BB (2023), 579.

Michael Kern, Checkliste: Überblick über das abgestufte Regulierungssystem des Digital Services Act, ecolex 2024/118.

Wegmann/Kehl, Mit Kanonen auf Spatzen? - Die Auswirkungen von Digital Services Act und Digitale-Dienste-Gesetz auf digital aktive Unternehmen jenseits von TikTok, Facebook & Co. BB (2024), 387.

EUGH: Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis der hochgeladenen Inhalte, MMR 2021, 705, (Anm Specht-Riemenschneider) <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-MMR-B-2021-S-705-N-2>.

Redaktion beck-aktuell, BGH: Betreiber eines Bewertungsportals übernimmt durch eigenmächtige Veränderung von Bewertungen inhaltliche Verantwortung für diese, beck-aktuell (2017).

Keppeler/Schneider/Nickel, Online-Plattformen gem Art 3 lit i DSA, MMR (2024).

Sessing/Wagenpfeil, Suchmaschinen im Digital Services Act, CR (2023).

Michael Kern, Zur Reichweite des aktiven Nutzerbegriffs des Digital Services Act - Anmerkungen zum EuG-Urteil Zalando, EuG 3.9.2025, T-348/23, ecolex 2025/463.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum aktuellen Diskurs über ein Verbot von Social Media für Kinder und Jugendliche (o.D.).

Brorsen/Falk, Neue Compliance-Pflichten nach dem Digital Services Act, MMR (2024).

Jennerjahn, Änderungen der Inhaltmoderation auf den Meta-Plattformen und der DSA, MMR (2025).

EuGH: Löschungspflichten für Hosting-Anbieter sinngleicher ehrverletzender Kommentare - Eva Glawischnig-Piesczek/Facebook (GRUR 2019, 1208), Urteil vom 03.04.2019 – 8 C 4/18, (Anm Speck-Riemenschneider).

Raue/Hessen, Der Digital Services Act, NJW (2022).

Mitton, Did Anderson v. TikTok Get It Right? Holding Social Media Providers Accountable for Harm to Adolescents, Vol 51 BYU Law Review 245 (2025).

Dickinson, Section 230: A Juridical History, 28 STAN. TECH. L. REV. 1 (2025).

Redaktion beck-aktuell, BGH: Betreiber eines Bewertungsportals übernimmt durch eigenmächtige Veränderung von Bewertungen inhaltliche Verantwortung für diese (2017).

BGH 12.07.2007, I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, Jugendgefährdende Medien bei eBay.

EuGH 22.06.2021, C-682/18 und C-683/18, GRUR 2021 Keine Haftung für Internetplattformbetreiber bei Urheberrechtsverstößen in Unkenntnis der hochgeladenen Inhalte – Peterson/Google ua; Elsevier/Cyando (Youtube uploaded).

Montag/Yang/Elhai, On the Psychology of TikTok Use: A First Glimpse From Empirical Findings, Frontiers in Public Health (2021).

Judikaturverzeichnis

EuG, 03.09.2025, Rs T-348/23 (Zalando/Kommission).

EGMR, 15.05.2023 – 45581/15 (Sanchez v France).

EuGH, Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-769/22 | Kommission / Ungarn (Werte der Union).

United States Court of Appeals for the Third Circuit, No 22-3061, 27.08.2024 (Anderson v TikTok).

United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, Complaint, Anderson v TikTok Inc, No 2:22-cv-01849, filed 12.05.2022 (Anderson v TikTok).

United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania, No 2:22-cv-01849, 25.10.2022 (Anderson v TikTok).

Supreme Court of the United States, 2024 (Moody v NetChoice).

BGH, Urteil vom 12.07.2007 – II ZR 18/04, GRUR 2007, 890, RZ 44, Jugendgefährdende Medien bei eBay.

Herbrich, Artikel 9 DSGVO als Innovationsmotor?, DSB (2026).

Willis, Why Not Privacy By Default?, Berkeley Technology Law Journal Vol 29:61 (2014).

Cho/Roh/Park, Of promoting networking and protecting privacy: Effects of defaults and regulatory focus on social media users' preference settings, Computers in Human Behaviour Vol 101 (2019).

TikTok, TikTok Support, Einstellungen zu Privatsphäre und Sicherheit für Teenager*innen, Datenschutzeinstellungen deines TikTok-Kontos verwalten, o.D., https://www.tiktok.com/support/faq_detail?id=7611839632052853259&category=web_account (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, TikTok verpflichtet sich zur dauerhaften Einstellung des Programms „TikTok Lite Rewards“ in der EU, um das Gesetz über digitale Dienste einzuhalten, vom 05.08.2024,
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_4161 (abgerufen am 27.04.2026).

EuGH, Urteil vom 27.10.1998 – C- 411/96, BeckRS 2004, 77110, RZ 39.

Rechtsquellen und sonstige Quellen EU (Entscheidungen der Kommission, etc.)

Verordnungen

VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act).

VO (EU) 1025/2012 (Normungs-VO).

VO (EU) 2016/679 (DSGVO).

VO (EU) 2024/1689.

VO (EU) 2016/679.

VO (EU) 2017/2394.

VO (EU) 2019/1020.

Delegierte VO (EU) 2025/2050, ABl L 2025/2050.

Richtlinien

RL (EU) 2000/31/EG (E-Commerce-RL)

RL (EU) 2015/1535.

RL (EU) 2005/29/EG (UGP-RL)

RL (EU) 2010/13/EU.

RL (EU) 2011/93/EU.

RL (EU) 2005/29/EG.

RL (EU) 2001/95/EG.

RL (EU) 2013/11/EU.

Grundrechte-Charta

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl C 364/1.

Europäische Kommission

Commission Decision C (2023) 2720 final of 25.04.2023 designating TikTok as a very large online platform in accordance with Article 33(4) of the Regulation (EU) 2022/2065 of the European Parliament and of the Council.

von der Leyen, Meine Agenda für Europa – Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019 – 2024, o.D.,
https://commission.europa.eu/document/download/063d44e9-04ed-4033-acf9-639ecb187e87_de?filename=political-guidelines-next-commission_de.pdf (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, COM (2020) 67 final,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0067>
(abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final.

Europäische Kommission, Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA, TikTok Technology Limited, DSA enforcement actions, 19.02.2024: opening of proceedings, summary note.pdf, „Summary of the TikTok decision“, Summary of the TikTok decision,
<https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/102958> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Commission decision initiating proceedings pursuant to Article 66(1) of Regulation (EU) 2022/2065 (1), C(2024)2808 final (2024).

European Commission, Commission Decision of 05.08.2024 relating to a proceeding under Art 71 of Regulation (EU) 2022/2065, Case DSA.100121 – TikTok Lite Rewards programme, C(2024) 5645 final.

European Commission, Commission Decision of 05.12.2025 relating to a proceeding under Article 71 of Regulation (EU) 2022/2065, Case DSA.100109 TikTok, C(2025) 8538 final.

Summary of Commission Decision of 05.12.2025, CASE DSA.100109 – TikTok, ABl C 2026/1642, 13.03.2026.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Europäischer Aktionsplan für Demokratie, COM(2020) 790 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), COM(2022) 212 final.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder, COM(2012) 196 final.

Europäische Kommission, Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Art 28 Abs 4 VO (EU) 2022/2065, ABl C/2025/5519 vom 10.10.2025.

Europäisches Parlament

Europäische Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2025 zu dem Schutz von Minderjährigen im Internet (2025/2060(INI)).

Europäisches Parlament, Entschließung vom 26.11.2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags der Übereinkommens der Vereinten Nationen (2019/2876(RSP)), ABl C 232, 16.06.2021.

Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union

Sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen gemäß Art 33 Abs 4 VO (EU) 2022/2065, ABl C 2024/1320.

Sonstiges

Rs C-769/22, Klage erhoben am 19.12.2022 – Europäische Kommission/Ungarn, ABl C 54/16, 13.02.2023, 16.

Rat der Europäischen Union, 13203/21 ADD 1 REV 3, Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, Allgemeine Ausrichtung, Allgemeine Erklärungen, 26.11.2021.

European Parliament, Griset, Parliamentary question, Question for written answer E-001820/2025 vom 06.05.2025.

European Parliament, Sparrentak, Parliamentary question, Question for written answer E-002454/2024 vom 06.11.2024.

Rechtsquellen Österreich

AB 2643 BlgNR XXVII. GP, Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag 4128/A E (2024).

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl Nr 448/1984 idF BGBl I Nr 110/2022.

Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – VerbotsgG).

Rechtsquellen Vereinigte Staaten von Amerika

47 U.S.C. § 230 (Communications Decency Act).

UN

UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), BGBl Nr 7/1993.

Sonstige Quellen

Online-Quellen

Saferinternet.at, TikTok – was ist das? <https://www.saferinternet.at/privatsphaere-leitfaeden/tiktok/faq/tiktok-was-ist-das> (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, Nutzungsbedingungen von TikTok <https://www.tiktok.com/legal/page/eea/terms-of-service/de> (abgerufen am 27.04.2026).

Uppsala University (Nillson), How BookTok has been influencing young people's reading, vom 23.10.2025, <https://www.uu.se/en/news/2025/2025-10-23-how-booktok-has-been-influencing-young-peoples-reading> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission preliminarily finds TikTok's addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_312 (abgerufen am 27.04.2026).

Amnesty International, France: TikTok still steering vulnerable children and young people towards depressive and suicidal content, vom 20.10.2025, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/10/tiktok-steering-children-towards-depressive-and-suicidal-content/> (abgerufen am 27. 04.2026).

Godoy/Shepardson, TikTok sued by 13 states and DC, accused of harming younger users, Reuters, vom 08.10.2024, <https://www.reuters.com/legal/tiktok-sued-by-13-states-dc-accused-harming-younger-users-2024-10-08/> (abgerufen am 27.04.2026).

klicksafe, Gefährliche TikTok-Challenges: Das müssen Eltern und Lehrkräfte jetzt wissen, vom 24.05.2024, <https://www.klicksafe.de/news/gefaehrliche-tiktok-challenges-das-muessen-eltern-und-lehrkraefte-jetzt-wissen> (abgerufen am 27.04.2026).

Küster, Blackout-Challenge auf TikTok: 13-Jährige stirbt bei Blackout Challenge auf TikTok, hessenschau, vom 23.05.2024, <https://www.hessenschau.de/panorama/blackout-challenge-auf-tiktok-13-jaehrige-aus-landkreis-kassel-stirbt-bei-mutprobe-v1,tod-nach-tiktok-blackout-challenge-100.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Der Standard, Zwei Kinder in Kärnten bei „Superman Challenge“ schwer verletzt, vom 10.12.2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000248627/zwei-kinder-in-kaernten-bei-superman-challenge-schwer-verletzt> (abgerufen am 27.04.2026).

Amnesty International, Global: TikTok's „For You“ feed risks pushing children and young people towards harmful mental health content, vom 07.11.2023, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/11/tiktok-risks-pushing-children-towards-harmful-content/> (abgerufen am 27.04.2026).

WSJ Staff, Inside TikTok's Algorithm: A WSJ Video Investigation, vom 21.07.2021, <https://www.wsj.com/tech/tiktok-algorithm-video-investigation-11626877477> (abgerufen am 27.04.2026).

Molly Rose Foundation, Suicide and Self-Harm Content Still Recommended „At Industrial Scale“ by TikTok and Instagram Eight Years After Molly’s Death (o.D.), <https://mollyrosefoundation.org/suicide-and-self-harm-content-still-recommended-at-industrial-scale-by-tiktok-and-instagram-eight-years-after-mollys-death/> (abgerufen am 27.04.2026).

DeGregory, TikTok used location tracking to send „railroad themed suicide videos“ to LI teen who lived by tracks – and later walked in front of train: court docs, vom 18.02.2025, <https://nypost.com/2025/02/18/us-news/tiktok-used-location-tracking-to-send-railroad-themed-suicide-videos-to-li-teen-who-lived-by-tracks-and-later-walked-in-front-of-train-court-docs/> (abgerufen am 27.04.2026).

Lievens/Shala/Verdoodt, Just One More Video..., Down the (Legal) Rabbit Hole of TikTok’s Addictive Design, vom 02.03.2026, <https://verfassungsblog.de/tiktok-dsa/> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission finds TikTok and Meta in breach of their transparency obligations under the Digital Services Act, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2503 (abgerufen am 27. April 2026).

Kupferschmidt, Meta and TikTok are obstructing researchers’ access to data, European Commission rules, vom 29.10.2025, <https://www.science.org/content/article/meta-and-tiktok-are-obstructing-researchers-access-data-european-commission-rules> (abgerufen am 27.04.2026).

Spring/Radford, Meta and TikTok let harmful content rise after evidence outrage drove engagement, say whistleblowers, vom 16.03.2026, <https://www.bbc.com/news/articles/cqj9kgxqjwjo> (abgerufen am 27.04.2026).

Swaton/Tulej, Selbstversuch: Unter Möchtegern-Dschihadisten und Neo-Nazis, vom 06.05.2025, <https://www.wienerzeitung.at/a/selbstversuch-unter-moechtegern-dschihadisten-und-neo-nazis> (abgerufen am 27.04.2026).

Herz, „Blackout-Challenge“: Nach Tod von 13-Jähriger – Gefährlicher TikTok-Trend verbreitet sich auch in Bayern, vom 26.05.2024, <https://www.merkur.de/bayern/bayern-pilotentest-gefaehrlicher-tiktok-trend-verbreitet-sich-in-93088758.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Kalaene, 16-Jähriger schwer verletzt: Polizei ermittelt nach TikTok-Mutprobe, vom 19.11.2025, <https://www.haz.de/der-norden/16-jaehriger-schwer-verletzt-diese-gefaehrlichen-mutproben-kursieren-auf-tiktok-7BHAHVOLE5AERL35C3I2YHFYR4.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Salzburger Nachrichten, „Superman-Challenge“ auf TikTok: Kärntner Kinder schwer verletzt – Ärzte warnen, vom 10.12.2024, <https://www.sn.at/panorama/oesterreich/superman-challenge-auf-tiktok-kaerntner-kinder-schwer-verletzt-aerzte-warnen-art-571620> (abgerufen am 27.04.2026).

Rat der Europäischen Union, Paket „Digitale Dienste“, Stand: 26.10.2022, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-services-package/> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA, zuletzt aktualisiert am 01. April 2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses> (abgerufen am 27.04.2027).

Europäische Kommission, Kommission richtet Auskunftersuchen an TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 19.10.2023, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-request-information-tiktok-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Kommission richtet Auskunftersuchen an TikTok und YouTube im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 09.11.2023, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-requests-information-tiktok-and-youtube-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Kommission richtet Auskunftersuchen an 17 sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 18.01.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-sends-requests-information-17-very-large-online-platforms-and-search-engines-under> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Kommission leitet förmliches Verfahren gegen TikTok im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste ein, vom 19.02.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_926 (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission sends requests for information to YouTube, Snapchat, and TikTok on recommender systems under the Digital Services Act, vom 02.10.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-sends-requests-information-youtube-snapchat-and-tiktok-recommender-systems-under-digital> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Vorläufige Feststellung der Kommission: TikTok und Meta verstoßen gegen ihre Transparenzpflichten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2503 (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission preliminarily finds TikTok’s addictive design in breach of the Digital Services Act, vom 06.02.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-tiktoks-addictive-design-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026)

World Economic Forum, Safety by Design, o.D., <https://www.weforum.org/projects/safety-by-design-sbd/> (abgerufen am 27.04.2026).

GKRITSI, Human rights chief warns against banning social media for kids, vom 24.03.2026, <https://www.politico.eu/article/michael-oflaherty-human-rights-council-of-europe-children-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026).

HAECK/HERRERO, Macron says Brussels is „afraid“ of tackling US Big Tech, vom 28.11.2025, <https://www.politico.eu/article/brussels-afraid-of-tackling-us-big-tech-emmanuel-macron-says/> (abgerufen am 27.04.2026).

Gkritsi, Denmark is ready to rumble with Big Tech over social media bans, vom 30.06.2025, <https://www.politico.eu/article/denmark-frederiksen-ready-rumble-big-tech-fight-social-media-bans/> (abgerufen am 27.04.2026).

Ruep, Jugendanwaltschaft warnt vor pauschalem Social-Media-Verbot für Kinder, vom 18.03.2026, <https://www.derstandard.at/story/3000000312972/jugendanwaltschaft-warnt-vor-pauschalem-social-media-verbot-fuer-kinder> (abgerufen am 27.04.2026).

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Klare Regeln für Social-Media gefordert – EU-Kommission soll konkreten Gesetzesvorschlag für mehr Schutz für Jugendliche vorlegen, vom 27.12.2025, <https://www.bmwkms.gv.at/themen/aktuell/social-media-eu.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Hernández-Morales, Spain moves to ban under-16s from social media, vom 03.02.2026, <https://www.politico.eu/article/spain-pedro-sanchez-moves-ban-under-16-social-media/> (abgerufen am 27.04.2026).

Krempl, Social Media: Greece wants to block under-15s digitally, 01.03.2026, <https://www.heise.de/en/news/Social-Media-Greece-wants-to-block-under-15s-digitally-11194339.html> (27.04.2026).

European Commission, The JRC explains: Why are children and adolescents vulnerable to social media?, vom 18.03.2025 https://joint-research-centre.ec.europa.eu/jrc-explains/why-are-children-and-adolescents-vulnerable-social-media_en (abgerufen am 27.04.2026).

klicksafe, Gefährliche TikTok Challenges: Das müssen Eltern und Lehrkräfte jetzt Wissen, vom 24.05.2024, <https://www.klicksafe.de/news/gefaehrliche-tiktok-challenges-das-muessen-eltern-und-lehrkraefte-jetzt-wissen> (abgerufen am 27.04.2026).

European Parliament, Protection of minors online, 2025/2060(INI), vom 26.11.2025, <https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/document-summary?id=1874426> (abgerufen am 27.04.2026).

orf.at, Social-Media-Verbot und weniger Latein, vom 27.03.2026, <https://orf.at/stories/3425130/> (abgerufen am 27.04.2026).

European Parliament, Children should be at least 16 to access social media, say MEPs, vom 26.11.2025, <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251120IPR31496/children-should-be-at-least-16-to-access-social-media-say-meps> (abgerufen am 27.04.2026).

Wälde, Spain's Sánchez launches AI tool to track hate speech on social media, vom 11.03.2026, abrufbar unter <https://www.politico.eu/article/sanchez-launches-ai-tool-to-track-hate-speech-on-social-media/> (abgerufen am 27.04.2026).

Der Standard, „Klar auf die Agenda“: EU Staaten wollen Mindestalter für Social Media vorantreiben, vom 20.03.2026, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/3000000313363/klar-auf-die-agenda-eu-staaten-wollen-mindestalter-fuer-social-media-vorantreiben> (abgerufen am 27.04.2026).

Bundeskanzleramt, Kinderschutz im Netz: Bundesregierung setzt Mindestalter für Social Media fest, vom 27.03.2026, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2026/03/bundesregierung-setzt-mindestalter-fuer-social-media-fest.html> (abgerufen am 27.03.2026).

Gritsi/Durand France's under-15 social media ban: 5 things to know, vom 28.01.2025, <https://www.politico.eu/article/five-things-to-know-about-france-social-media-ban/>

UNICEF, Age restrictions alone won't keep children safe online, vom 10.12.2025, abrufbar unter <https://www.unicef.org/press-releases/age-restrictions-alone-wont-keep-children-safe-online> (abgerufen am 27.04.2026).

klicksafe, Jugendliche machen meist positive Erfahrungen in Social Media, vom 15.10.2025, abrufbar unter <https://www.klicksafe.de/news/jugendliche-zwischen-chancen-und-herausforderungen-befragung-der-vodafone-stiftung-zur-social-media-nutzung> (abgerufen am 27.04.2026).

beck-aktuell, Social-Media-Verbot für Jugendliche: „So schwächen wir faktisch den Jugendschutz“, am 13.02. 2026, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/interview-social-media-verbot-jugendliche-tiktok-dsa-eu-jugendschutz> (abgerufen am 27.04.2026).

Prime Minister of Australia, Protecting Australian kids from social media harm, vom 07.12.2025, <https://www.pm.gov.au/media/protecting-australian-kids-social-media-harm> (abgerufen am 18.04.2026).

Beer, Australiens Social-Media-Bann: Jugendliche haben sich nicht aussperren zu lassen, vom 18.04.2026, <https://www.heise.de/news/Australiens-Social-Media-Bann-Die-einfache-Loesung-hat-das-Problem-nicht-behoben-11260307.html> (abgerufen am 28.04.2026).

Williams, The dangerous lesson from Australia's social media ban, vom 15.04.2026, <https://spectator.com/article/the-dangerous-lesson-from-australias-social-media-ban/> (abgerufen am 27.04.2026).

Goethe-Universität Frankfurt, Einschätzungen zur Social-Media-Regelung in Australien, vom 18.12.2025, <https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-media-regelung-in-australien/> (abgerufen am 27.04.2026).

Lievens/Shala/Verdoodt, TikTok without children, or with better design?, vom 04.03.2026, <https://blogs.lse.ac.uk/medialse/2026/03/04/tiktok-without-children-or-with-better-design/> (abgerufen am 27.04.2026).

Schumann, Fact check: Is China using TikTok to 'dumb down' European children?, vom 26.11.2025, <https://www.euronews.com/my-europe/2025/11/27/fact-check-is-china-using-tiktok-to-dumb-down-european-children> (abgerufen am 27.04.2026).

Marpaung, Made in China, but Not Free in China: Why is TikTok Restricted?, 27.04.2025, abrufbar unter <https://moderndiplomacy.eu/2025/04/27/made-in-china-but-not-free-in-china-why-is-tiktok-restricted/> (abgerufen 27.04.2026).

TikTok, Newsroom, TikTok launches dedicated feed for STEM content across Europe, vom 02.04.2024, <https://newsroom.tiktok.com/tiktok-launches-dedicated-feed-for-stem-content-across-europe?lang=en-GB> (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, STEM feed, o.D., <https://support.tiktok.com/en/using-tiktok/exploring-videos/stem-feed> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission sends additional request for information to TikTok under the Digital Services Act, vom 29.11.2024, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-sends-additional-request-information-tiktok-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission, online platforms and civil society increase monitoring during Romanian elections, vom 05.12.2024, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-online-platforms-and-civil-society-increase-monitoring-during-romanian-elections> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäische Kommission, Kommission leitet förmliches Verfahren nach dem Gesetz über digitale Dienste gegen TikTok wegen Risiken im Zusammenhang mit Wahlen ein, vom 17.12.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_6487 und (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission opens formal proceedings against TikTok on election risks under the Digital Services Act, vom 17.12.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_6487 (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission opens proceedings against TikTok under the DSA regarding the launch of TikTok Lite in France and Spain, and communicates its intention to suspend the reward programme in the EU, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_2227 (abgerufen am 22.04.2026).

European Commission, Statement by Commissioner Breton on the announcement by TikTok to suspend TikTok Lite's reward programme in the EU, vom 24.04.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_24_2290 (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, TikTok commits to permanently withdraw TikTok Lite Rewards programme from the EU to comply with the Digital Services Act – Summary note of the TikTok Lite opening decision, o.D., <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/104804> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission preliminarily finds TikTok's ad repository in breach of the Digital Services Act, vom 15.05.2025,

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_1223 (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission accepts TikTok's commitments on advertising transparency under the Digital Services Act, vom 05.12.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2940 (abgerufen am 27.04.2026).

Amnesty International, Ungarn: LGBTQIA+-feindliches Propaganda-Gesetz schafft „Klima der Angst“, vom 27.02.2024, <https://www.amnesty.at/presse/ungarn-lgbtqiaplus-feindliches-propaganda-gesetz-schafft-klima-der-angst/> (abgerufen am 27.04.2026).

French, The Viral Blackout Challenge is Killing Young People. Courts Are Finally Taking It Seriously, vom 05.09.2024, <https://www.nytimes.com/2024/09/05/opinion/tiktok-blackout-challenge-anderson.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Fitzhenry, Let the Algorithm Speak?: Third Circuit Indicates in Anderson v. TikTok That the First Amendment and Section 230 are Inversely Related, vom 30.09.2024, <https://fedsoc.org/commentary/fedsoc-blog/let-the-algorithm-speak-third-circuit-indicates-in-anderson-v-tiktok-that-the-first-amendment-and-section-230-are-inversely-related> (abgerufen am 27.04.2026).

McBrien, In Anderson v. TikTok, the Third Circuit Applies Questionable First Amendment Reasoning to Arrive at the Correct Section 230 Outcome, vom 10.10.2024, <https://epic.org/in-anderson-v-tiktok-the-third-circuit-applies-questionable-first-amendment-reasoning-to-arrive-at-the-correct-section-230-outcome/> (abgerufen am 27.04.2026).

Brannon/Holmes, Section 230: An Overview, vom 04.01.2024, <https://www.congress.gov/crs-product/R46751> (abgerufen am 27.04.2026).

Helsinki Times, TikTok challenge linked to teen's death at Tampere mast, vom 29.12.2025, <https://www.helsinkitimes.fi/finland/finland-news/domestic/28358-tiktok-challenge-linked-to-teen-s-death-at-tampere-mast.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Prentzel, After school laptops set on fire, Colorado Springs firefighters warn about TikTok "Chromebook Challenge", vom 09.05.2025, <https://coloradosun.com/2025/05/09/chromebook-challenge-colorado-springs-fire-department/> (abgerufen am 27.04.2026).

Euronews/AFP, Italy orders TikTok to block underage users after 10-year-old girl dies filming viral challenge, vom 22.01.2021, <https://www.euronews.com/2021/01/22/italy-orders-tiktok-to-block-underage-users-after-10-year-old-girl-dies-doing-viral-challe> (abgerufen am 27.04.2026).

Kynast, U-Bahn Surfer stirbt nach diesem Internet-Video, vom 02.11.2024, <https://www.bild.de/news/ausland/wien-u-bahn-surfer-17-stirbt-fuer-dieses-internet-video-6726345a048fa103a43beb88> (abgerufen am 27.04.2026).

Lippl, „Lost Place“ in Österreich wird zum Unglücksort: 15-Jährige stürzt in den Tod, vom 11.02.2025, <https://www.merkur.de/welt/lost-place-in-oesterreich-wird-zum-ungluecksort-15-jaehrige-stuerzt-in-den-tod-93563715.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Sarkar, TikTok's 'blackout' challenge linked to deaths of 20 children in 18 months, report says, vom 01.12.2022, <https://www.the-independent.com/tech/tiktok-blackout-challenge-deaths-b2236669.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Unger, Tod durch TikTok-Challenge: Bub (12) erwürgt sich selbst, vom 30.06.2025, <https://kurier.at/trend-hub/tiktok-blackout-challenge-gefahr-todesfall/403054284> (abgerufen am 27.04.2026).

Der Standard, Tiktok: 13-Jährige in Deutschland bei "Blackout Challenge" gestorben, vom 24.05.2024, <https://www.derstandard.at/story/3000000221427/tiktok-13-jaehrige-in-deutschland-bei-blackout-challenge-gestorben> (abgerufen am 27.04.2026).

Dpa/pdi/LTO-Redaktion, Meta und Google informieren nicht genug über Suchtpotential, vom 26.03.2026, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/usa-klage-meta-youtube-erfolgreich-suchtpotenzial-soziale-medien-schadensersatz> (abgerufen am 27.04.2026).

European Union, Youth Pledge for a better internet continues, o.D., <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en/news/youth-pledge-better-internet-continues> (abgerufen am 27.04.2026).

European Union, Call to Action for EU Decision-Makers, o.D., https://eu-for-children.europa.eu/call-to-action-2025_en (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission opens investigations to safeguard minors from pornographic content under the Digital Services Act, vom 27.05.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-opens-investigations-safeguard-minors-pornographic-content-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission preliminarily finds Pornhub, Stripchat, XNXX and XVideos in breach of the Digital Services Act for allowing minors to access their services, vom 26.03.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-pornhub-stripchat-xnxx-and-xvideos-breach-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, „Suche“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/search?q=Challenge&t=1776849627917> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission publishes guidelines on the protection of minors, vom 14.07.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/commission-publishes-guidelines-protection-minors> (abgerufen am 27.04.2026).

Kontrast Redaktion, Incels: Wie sich junge Männer im Internet zu radikalen Frauenhassern entwickeln, vom 31.07.2025, <https://kontrast.at/incel-bedeutung/> (abgerufen am 27.04.2026).

SRF school, Junge Männer im Sog der Manosphere, vom 27.01.2026, <https://www.srf.ch/sendungen/school/gesellschaft-ethik-religion/frauenhass-und-gewaltaufrufe-junge-maenner-im-sog-der-manosphere> (abgerufen am 27.04.2026).

klicksafe, Dangerous TikTok challenges: what parents and teachers need to know now, vom 24.05.2024, <https://www.klicksafe.eu/en/news/gefaehrliche-tiktok-challenges-das-muessen-eltern-und-lehrkraefte-jetzt-wissen> (abgerufen am 27.04.2026).

Center for Countering Digital Hate, TikTok bombards teens with self harm and eating disorder content within minutes of joining the platform, vom 15.12.2022, <https://counterhate.com/blog/tiktok-bombards-teens-with-self-harm-and-eating-disorder-content-within-minutes-of-joining-the-platform/> (abgerufen am 27.04.2026).

WKYT News Staff, Court rules Kentucky lawsuit against TikTok can move forward, vom 24.02.2026, <https://www.wkyt.com/2026/02/24/court-rules-kentucky-lawsuit-against-tiktok-can-move-forward/> (abgerufen am 27.04.2026).

Denga/Sinders, Safety by Design, Unser Wegweise zu sicheren Social-Media-Plattformen, o.D., abrufbar unter <https://hateaid.org/safety-by-design/> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission launches call for evidence for guidelines on protection of minors online under the Digital Services Act, vom 31.07.2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-launches-call-evidence-guidelines-protection-minors-online-under-digital-services-act> (abgerufen am 27.04.2026).

European Parliament – Legislative Observatory, Protection of minors online, vom 26.11.2025, <https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/en/document-summary?id=1874426> (abgerufen am 27.04.2026).

European Union, Code for Children’s Rights, vom 01.03.2024, <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en/rules-guidelines/code-childrens-rights> (abgerufen am 27.04.2026).

unicef, Assessing child rights impacts in relation to the digital environment, o.D., <https://www.unicef.org/childrightsandbusiness/workstreams/responsible-technology/D-CRIA> (abgerufen am 27.04.2026).

Digital Government, Child Rights Impact Assessment (Fillable Form), vom 18.04.2024, <https://www.nldigitalgovernment.nl/document/childrens-rights-impact-assessment-fill-in-document/> (abgerufen am 27.04.2026).

Roberts, Caffeine pouch craze: A teenage trend troubling some experts, vom 01.08.2025, <https://www.bbc.com/news/articles/cy8k8xgry98o> (abgerufen am 27.04.2026).

Saferinternet.at, Studie: Schönheitsideale im Internet setzen Jugendliche immer stärker unter Druck, vom 05.02.2024, <https://www.saferinternet.at/presse-detail/studie-schoenheitsideale-im-internet-setzen-jugendliche-immer-staerker-unter-druck> (abgerufen am 27.04.2026).

klicksafe, Problematische Körperbilder in Social Media, vom 18.03.2024, <https://www.klicksafe.de/news/kosmetikvideos-von-kindern-erobern-tiktok> (abgerufen am 27.04.2026).

Scheucher, Studie: Schleichwerbung auf TikTok weit verbreitet, vom 29.07.2025, <https://help.orf.at/stories/3231349/> (abgerufen am 27.04.2026).

RTL, dem Beauty-OP zum Teenie-Geburtstag!, vom 23.02.2024, <https://www.rtl.de/video/beauty-op-zum-teenie-geburtstag-65d845c15a23a966e40352e2.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Konate, Looksmaxxing – das steckt hinter dem Schönheitswahn unter jungen Männern, vom 15.03.2026, <https://www.stern.de/gesellschaft/looksmaxxing--ein-trend-zur-exzessiven-selbstoptimierung--35226902.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Unterrainer, Ideale auf Social Media: Jeder vierte Teen denkt über Schönheits-OP nach, vom 05.02.2024, <https://futurezone.at/digital-life/schoenheitsideale-social-mediaschoenheits-op-studie-safer-internet-studie/402768313> (abgerufen am 27.04.2026)

Lyons, Extreme weight loss, cosmetic surgery videos available to teens on TikTok despite guidelines, CBS News finds, vom 18.07.2025, <https://www.cbsnews.com/news/tiktok-anorexia-eating-disorder-social-media-skinnytok/> (abgerufen am 27.04.2026)

TikTok, Inhaltsmoderation: Illegale Inhalte melden, <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, Community-Richtlinien, veröffentlicht am 14. August 2025, Gültig ab einschließlich 13. September 2025, <https://www.tiktok.com/safety/de-DE/policies-anengagement/overview> (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, Community-Richtlinien, Vorgaben für den Für-dich-Feed, veröffentlicht am 14. August 2025, Gültig ab einschließlich 13. September 2025, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/safety/de-DE/policies-and-engagement/overview> (abgerufen am 27.04.2026).

RTR, Trusted Flagger, o.D., https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/DigitaleDienste/Regelungen/Trusted_Flagger.de.html (abgerufen am 27.04.2026).

Bundesministerium für Inneres, Amoklauf in Graz, Belastender Einsatz, MAGAZIN des BMI, Ausgabe 9-10/2025, https://www.bmi.gv.at/magazin/2025_09_10/02_Amoklauf_in_Graz.aspx (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, Wie kann man illegale Inhalte melden?, o.D., <https://www.tiktok.com/legal/page/global/reporting-illegal-content/de> (abgerufen am 27.04.2026).

TikTok, Inhaltsmoderation, o.D., <https://www.tiktok.com/euonlinesafety/de-de/content-moderation> (abgerufen am 27.04.2026).

Redaktion rbb24, TikTok-Moderatoren im Warnstreik – sie sollen durch KI ersetzt werden, vom 23.07.2025, <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/07/warnstreik-tiktok-berlin-social-media-ki-contentmoderatoren.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Faßmann, Arbeitskampf bei TikTok beendet, Content-Moderatoren verlieren ihre Jobs, vom 07.11.2025 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wirtschaft/arbeitskampf-bei-tiktok->

[beendet-content-moderatoren-erhalten-abfindungen-14780273.html](#) (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission endorses the integration of the voluntary Code of Practice on Disinformation into the Digital Services Act, vom 13.02.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_505 (abgerufen am 27.04.2026).

red, ORF.at/Agenturen, Polen fordert EU zu Ermittlungen gegen TikTok auf, vom 30.12.2025, <https://orf.at/stories/3415792/> (abgerufen am 27.04.2026).

International Foundation for Electoral Systems, The Romanian 2024 Election Annulment: Addressing Emerging Threats to Electoral Integrity, 20.12.2024, <https://www.ifes.org/publications/romanian-2024-election-annulment-addressing-emerging-threats-electoral-integrity> (abgerufen am 27.04.2026).

Gattermann/Tulin, Mit TikTok zum Wahlerfolg? Warum die AfD nur bedingt von TikTok profitiert, 23.09.2025, <https://www.dvpw.de/blog/mit-tiktok-zum-wahlerfolg-warum-die-afd-nur-bedingt-von-tiktok-profitiert-ein-beitrag-von-katjana-gattermann-und-marina-tulin> (abgerufen am 27.04.2026).

Matthias Karmasin in *Österreichische Akademie der Wissenschaften*, Werden Jugendliche durch TikTok radikalisiert?, vom 18.02.2025, abrufbar unter <https://www.oeaw.ac.at/news/werden-jugendliche-durch-tiktok-radikalisiert> (abgerufen am 27.04.2026).

European Commission, Commission preliminarily finds TikTok and Meta in breach of their transparency obligations under the Digital Services Act, vom 24.10.2025, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2503 (abgerufen am 27.04.2026).

EuGH, Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-769/22 | Kommission / Ungarn (Werte der Union), https://curia.europa.eu/site/jcms/p1_1000082657/de/neu-urteil-c-769/22-kommission-/ungarn (abgerufen am 27.04.2026).

Helbig/Schwake, in *Hannoversche Allgemeine*, 16-Jähriger schwer verletzt: Polizei ermittelt nach TikTok-Mutprobe vom 19.11.2025, <https://www.haz.de/der-norden/16-jaehriger-schwer-verletzt-diese-gefaehrlichen-mutproben-kursieren-auf-tiktok-7BHAHVOLE5AERL35C3I2YHFYR4.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union, Startseite, Erklärtexpte: Paket „Digitale Dienste“, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-services-package/> (abgerufen am 27.04.2026).

Abbildung in Bericht: *M. Schwarzbeck*, Streik der TikTok-Moderator*innen: „Sie sind Vorkämpfer“, vom 28.07. 2025, <https://netzpolitik.org/2025/streik-der-tiktok-moderatorinnen-sie-sind-vorkaempfer/> (abgerufen am 27.04.2026).

Website

TikTok, <https://www.tiktok.com/de-DE/> (abgerufen am 27.04.2026)

Wedium, <https://wedium.social/> (abgerufen am 27.04.2026).

Doyuin, <https://www.douyin.com/> (abgerufen am 27.04.2026).

Better Internet for Kids, <https://better-internet-for-kids.europa.eu/en> (abgerufen am 27.04.2026).

Safer Internet AT, <https://www.saferinternet.at/> (abgerufen am 27.04.2026).

Arbeiterkammer, Influencer-Marketing: Ein Risiko für uns und unsere Kinder, vom 17.12.2025, <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/AchtungFalle/Influencer-Marketing-als-Risiko-fuer-Kinder.html> (abgerufen am 27.04.2026).

Volyanova, Young Russians are being seduced by a cheap, dangerous weight-loss pill called Molecule, vom 02.11.2025, <https://www.bbc.com/news/articles/c201xe61x0lo> (abgerufen am 27.04.2026).

Videos

Video 1,
https://www.tiktok.com/@aboudmays/video/7629079601808952597?is_from_webapp=1&sender_device=pc (abgerufen am 27.04.2026).

Video 2,
https://www.tiktok.com/@krokodil.papi/video/7629393068289969441?is_from_webapp=1&sender_device=pc (abgerufen am 27.04.2026).

Abbildungen

Abbildung 1: Screenshot vom 22. April 2026. TikTok-Ansicht nach Benutzung der Funktion „Suchen“ mit der Suchanfrage „Challenge“ im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich).

Abbildung 2: Screenshot vom 16. April 2026. TikTok-Ansicht im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich).

Abbildung 3: Video 1, Screenshot vom 22. April 2026. TikTok-Ansicht im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich).

Abbildung 6: Video 2, Screenshot vom 22. April 2026. TikTok-Ansicht im Webbrowser (<https://www.tiktok.com/>) aus Sicht eines bzw. einer nicht-registrierten TikTok Nutzer:in (Abruf-Ort: Wien, Österreich), Video 2, abrufbar unter https://www.tiktok.com/@krokodil.papi/video/7629393068289969441?is_from_webapp=1&sender_device=pc abgerufen am 22.02.2026.

Abbildung 7: Screenshot von Website von TikTok vom 24. April 2026 unter dem Titel „Illegale Inhalte melden“, abrufbar unter <https://www.tiktok.com/legal/page/global/reporting-illegal-content/de> abgerufen am 24.04.2026.